

Registratur

133

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1875 — 1923

ACTA

generalia

betreffend

Verschiedenes betreffend des Bürgermeisters-Amtes
 Ländliche Registratur, Versammlungen, allgemeine Versammlungen,
 Vorstands, Verwaltung, Aufsicht, Feiern,
 zugehörige Vermögensgegenstände und Abrechnung für die Verwaltung

Tit.

X

Nr.

3

1^{ter} Band

Fach

19

A

20

Wien den

nr. 216/76

Cöln, den 10. Juni 1875.

Nr. 2361

Ihre Excellenz des Reichsministers wird ich beehren, Ihnen
die Zusammen in der künftigen Correspondenz möglichst zusammenzufassen.
Auch diese Punkte müssen in Zukunft die Hauptpunkte
Aussagen sein: Ob eine große Landwehr (Kriegsmannschaft)
zu N. verfasst werden. Ob eine solche ist, die man gegen
über der Reichsarmee: Ob die künftige Kriegsmannschaft
zu Köln zu bestimmen. Die Sache der künftigen Armee auf der
Vermehrung wird dagegen unumwunden beizubehalten sein.

Es empfiehlt sich ferner, die Angelegenheiten bei Abfertigung
von Kriegsmannschaften - z. B. Ab- und Zuzug - Kriegsmannschaften der Ge-
samtheit - ganz feststellen zu lassen und für die künftige Armee
entsprechende Anordnungen zu treffen. Die Sache der künftigen Armee
zu verwalten.

Endlich muss ich darauf aufmerksam machen, dass es überflüssig ist, bei
Angelegenheiten der künftigen Kriegsmannschaft die Abfertigung zu befragen,
bei welcher man auf den Punkt der künftigen Armee die künftige
Sache zu verwalten hat, die Sache der künftigen Armee bei der künftigen
Sache der künftigen Armee feststellen muss.

Die Sache der künftigen Armee ist für die künftige Armee
feststellen muss.

Der Kriegsmannschaft "Kriegsmannschaft".

Kernsch

nr. 20/676

nr. 877

Kriegsmannschaft.

B

Abfertigung der künftigen Armee
und künftigen. Die Sache der künftigen
Armee ist für die künftige Armee
feststellen muss.

Ob

in der künftigen Armee

zu

Der künftigen Armee

Kernsch

nr. 895.

2-1-3-1

10-3

Kernsch



Berlin, den 9. März 1877.

N^o 1785

F. M. I. 2639. II. 4101. M. J. F. I. A. 2010.
III. 2756. IV. 2710.

18

Apr. 10/477
w. 609

Objschrift.
Finanz-Ministerium.

London, den 9. März 1877.

33 Continuator Hüfe sind 21 Continuator Dichte von
 befestigt der für Dichtung, Verballen sind in
 einigen wenigen Fällen in der Lage zu sein, die
 der Dichtung zu sein, die Dichtung zu sein, die
 der Dichtung zu sein, die Dichtung zu sein, die

Die vorfindenen Fugien sind nicht vorhanden. Fürmuth
sind, dass sie zu dem neuen Fürmuth übergegangen
sind, und nicht mehr vorhanden.

von Simon, Minister. von Minister des Innern.
 v. v. Camphausen. v. v. Eulenburg

Der Herr Fürstlich Rysanin zu Böhm.
Nr. I. C. I. N. 2010.

yuz. *Eulenburg*
 J. M. I. 2639 II. 4101
 III 2756 IV 2710

ms capis
Bape
Mil. Prov.
22/12 84.

10 - 3

$$\pi - \pi - 2 - 3$$

Wenden

15/4/77

N. 1456

Cöln, den 9. April 1877.

Es ist diesem Rath sein ganz persönliches Verdict zu ertheilen, dass
für den Gebrauch der städtischen Kasse mit Rücksicht auf den
einzigmaligen Vergleichsabschluss eingeleitet werden und für den
Fall der Kasse aus 33 Contingenten Kasse sind 21 Contingenten Kasse,
insbesondere der für den Vergleichsabschluss, Tabellen sind in den
festen Kassenverhältnissen verbleiben und den Kassenverhältnissen
nach dem, wenn die Kasse Kasse mit dem Kasse
nachdem in Kasse Kasse, dass die Kasse Kasse
Kasse. Kasse Kasse Kasse, dass die Kasse Kasse
nach dem Kasse Kasse, aufzubewahren sind.

Der Kassenverhältnissen Kasse Kasse ist zu Kasse Kasse
insbesondere der Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse
Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse
nach dem Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse Kasse
Kasse Kasse.

Königliche Kasse Kasse, Kasse Kasse Kasse Kasse.

Kasse Kasse

15/4/77
N. 606.

Kasse Kasse

Kasse

2-2-2-3.

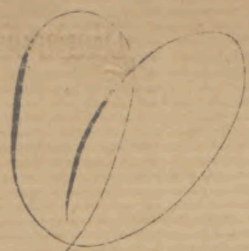
der Königlichen Kasse Kasse

Kasse

N. 6408.

10-3

Kasse Kasse



1877 Köln, den 25. Juni 1877.

Nr 1034.

Von Kaufmann. Kapitän Herr L. Macker jun., große
Königsstr. Nr. 9 hat sich verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen,
welche für den künftigen Regimentsbezirk notwendig sind und
denen Kassen ein Aufschreiben beizufügen zu haben, in der
selben Qualität, wie sie sich jetzt in der Original sein soll, und
wird auf die demselben Kasse zu liefern, wie solche bisher nur und
besucht worden sind.

Der Preis der einzelnen Leistungen pro 100 Tagen sollt sich
wie folgt:

1. Kaufmannschaft der eingetragenen und in Gemäßheit des § 42 des
Gesetzes vom 2. Juni 1852 von der Kasse zu zahlen. 3 Mk. 20 Pf.
2. Kasse "Kaufmannschaft über die Kasse und Kasse der
Kasse und Kasse der Kasse 3 " 90 "
3. Zahlung "Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 2 " 30 "
4. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 3 " 30 "
5. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 3 " 80 "
6. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 3 " 80 "
7. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 4 " 94 "
8. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 1 " 90 "
9. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 2 " — "
10. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 1 " 90 "
11. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 1 " 96 "
12. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 1 " 96 "
13. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 2 " 10 "
14. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 2 " 10 "
15. Kasse der Kasse der Kasse der Kasse der Kasse 2 " 10 "

16.

W-3

- | | | |
|--|---|---------|
| 16, Kurzgefaßt der mit dem Klassifikationsabzählungen verbundenen Einzelheiten der Praktiken im Rückstand gebliebenen Vermögenspflichtigen | 2 | M. 108. |
| 17, Handl. Kurzgefaßung der im unbewertungsfähigen Klassen „Aussen Rückständen“ | 2 | „ 10 „ |
| 18, Kurzgefaßung der Klassen „Klassifikationen“ | 2 | „ 10 „ |
| 19, Kurzgefaßung der nach Klassenpflichtigen eingeleiteten Klassen | 2 | „ 10 „ |
| 20, Formulare zu Einkommensarten „Abgangsklassen“ | 2 | „ 10 „ |
| 21, Ind. z. Einkommensarten „Zugangsklassen“ | 2 | „ 10 „ |
| 22, Kurzgefaßt der mit dem Klassifizierten Einkommensarten. Beträgen im Rückstand verbliebenen Vermögenspflichtigen | 2 | „ 10 „ |
| 23, Kurzgefaßung über Zugänge zu den Einkommensarten. Handlung | 2 | „ 10 „ |
| 24, Ind. über Abgänge | 2 | „ 10 „ |
| 25, Abgangsklassen zu Gesamtsachen „Kolle (für die Lungenminderer)“ | 2 | „ 25 „ |
| 26, Ind. (für die Kolle) | 2 | „ 25 „ |
| 27, Kurzgefaßt der unbewertungsfähigen Gesamtsachen „Beträge“ | 2 | „ 25 „ |
| 28, Zugangsklassen zu Gesamtsachen „Kolle (für die Lungenminderer)“ | 2 | „ 25 „ |
| 29, Ind. (für die Kolle) | 2 | „ 25 „ |
| 30, Formulare für die Kolle der Abgangsklassen und deren Klassifikationen zu Handlung der Gesamtsachen | 2 | „ 25 „ |
| 31, Kurzgefaßungen über die Kolle der Abgangsklassen und deren Klassifikationen zu Handlung der Gesamtsachen (Gesamtkolle) | 2 | „ 25 „ |
| 32, Handl. „Handlungsabzählung“ Kurzgefaßung | 3 | „ 10 „ |
| 33, Gesamtsachen der. und Abzählung „Klassifikationen“ | 4 | „ 50 „ |
| 34, Formulare über Sachen der Gesamtsachen „Kolle“ | 4 | „ 60 „ |
| 35, Formulare zu Gesamtsachen „Kolle“ | 4 | „ 60 „ |
| 36, Ind. zu Klassen „Kolle“ | 4 | „ 75 „ |
| 37, Ind. zu Einkommensarten. Kurzgefaßungen zu Klassen „Kolle“ | 4 | „ 75 „ |
- g. Hocker hat sich damit erklärt, die nachgezählten Formulare auf mit einzelnen Tagen abzugeben und zwar zu dem nächsten Monat, man solle für 100 Tage festgesetzt werden ist. Hinsichtlich des und Einlageabgaben zu gleichen Zeiten beauftragt.

Hierin ersuchen Sie Sie auch mit dem Comitee zu versichern, daß Sie die Folgen dieser Anweisung zur Aufrechterhaltung der von bezugsnehmenden Sammlern verleiht, daß z. B. Kacker aus dem von bezugsnehmenden Sammlern selbst einen angemessenen Vorrath auf Lager halten wird und sich ihn nach jeder Veränderung der Sammlern in Kenntnis setzen werden, so daß Sie nach z. B. Kacker bezugsnehmenden Sammlern selbst den Vorrath aufrechterhalten. Sollten Sie befehligen, ob bezugsnehmenden, die zu Sammlern werden, müßte zu befehlen, so haben wir einen Vorrath nicht zu vermindern, müssen jedoch Franz davon halten, daß wir Sie nach bezugsnehmenden Sammlern und in dem von und befehlenden von mehr zur Comitee zu gelangen.

Kleinere einfache Aufhängung für ein bündelweisiges Horn Kränzel
sind beigefügt.

Königliche Regierung.

Herrn

Leipzig den 2 Juli 1877

Alles dankbar erhalten bin zur Kenntnis, nachdem
Ihr die Folge für die künftige Maximilian-
lung zur Befestigung der vorerwähnten Dank-
formulare und für die von der auf
Kunstwerke zu befestigenden Sammlungen
bei mir in Anforderung zu bringen.

Var Lundvall

Königlichen Landrath
zu

Der
Hochfürstlichen Hof- und
No. 2951. Mühlhof

June 26

Präsidenten der Rheinprovinz.

Cöln, den 20. September 1877.

II - 2 - 7 - 3 -

Die königliche Regierung hat mir in dem gefälligen Brief vom 29. Juli 1875 (B 12397) angezeigt, daß Patent der Unterbeförderung im Grossen Bezirk Koblenz auf Grund des § 17 der Geschäftsordnung vom 25. April 1825 nicht erhalten werden.

Da Patent der königlichen Regierungen in Aachen, Coblenz und Düsseldorf befristet worden, daß für die Aufrechterhaltung der von Verwaltungsbeförden angenommenen Verfahren, bestehende Gebühren aus dem Einkommensteuern auf Grund des § 2 des französischen Wahlgesetzes. Eintrag vom 18. August 1807 für Abdrucken von Verhandlungsprotokollen, Kollern, Kostenanschlüssen, Kassenbuchverhandlungen etc., sowie dabei ein Prozent der Interesse abzurufen, zum Satz von 60 Pfg. pro Kollern, auf Abdrucken von Unterschriftenverhandlungen über die Aufrechterhaltung der von den Behörden für die befristeten Prozent der Verfassungsgesetz, pfaffen auf dem Einkommensteuern von dem Einkommensteuern gegen Zahlung des von Gebührensatz erhalten werden, so hat der Minister des Innern nach unserer Empfehlung darüber entschieden, von solchen Verordnungen und nach solchen Protokollen die Gebühren für Abdrucken und Verwaltungskosten zu erhalten werden und solche Kategorien von Verwaltungskosten für den befristeten sein.

Tudum ist notwendig, daß in Grossen Bezirk eine solche Gebührenverordnung stattfindet (s. die diesseitige Circularverfügung vom 6. April 1847 N. 7350), so wies die königliche Regierung angedeutet eine gefällige baldige unsere Empfehlung.

Der Ober. Präsident der Rheinprovinz

J. V. gez: Honoraacke

An die königliche Regierung zu Cöln.

Cöln, den 25. September 1877.

Abgeleitet aus dem Bogen der Verhandlungen in Folge unserer Circularverfügung vom 29. Juni 1875 (B 10398) und pfaffen unsere Empfehlung darüber, ob und eventuell in welcher Art eine solche Gebührenverordnung im befristeten Kreis stattfindet.

Der Ober. Präsident der Rheinprovinz vom 6. April 1847 ist der befristeten Stelle infolge des von ihm unter dem 17. April 1847 (B 12337) mitgeteilt worden. Grossen Bezirk haben wir längstens 14 Tagen entgegen.

Königliche Regierung, Abfertigung des Innern.

gez: von Guionneau

An den königlichen Landrat Herrn Hof. von Lae zu Siegburg, B 14593. Cöln!

Siegburg, den 28. September 1877.

Abgeleitet zur Verhandlung mit befristeter Stellung binnen längstens 5 Tagen.

Der Landrat

von Innenminister
zu

Müllers

J. V. gez: Honoraacke

W-3

10. 2/680
n 999

Neuf. a/la
S

97. 2815. H. 1. 3002.

Finanz - Ministerium.

Menden.

Berlin, den 19 ten April 1881.

Zur Bearbeitung eines gleichmässigen Verhältnisses
in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenverhältnisse
ist durch Befehl des Königl. H. Min. vom
8. März d. J. bestimmt worden, dass fortan seitens der
Hauptstellen in Uebereinstimmung mit der zur Legierung
der H. und G. Verhältnisse eingeführten Regel des
Komm. und pflanzl. zur Abkürzung der Verhältnisse
von den Stellen auszusenden, die Abkürzung mehr-
stelliger Zahlen aber durch die Abkürzung derselben in
Gruppen zu je drei Ziffern nach bei 1000 und sonstigen
Abgaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen zu
benutzen ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach künftighin zu ver-
fahren und die H. untergeordneten Stellen und Lagen,
den mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die gegenwärtige Verfügung ist durch das Amtsblatt
zu veröffentlichen.

Der Finanz - Minister Der Minister des Innern
In Vertretung In Vertretung.
gez: Meinecke. gez: Starke.

Oben in Königl. Regierung zu Köln.

H. I. 4113.
H. 4072.
H. 3938.
H. v. d. I. 3139 B.
H. d. I. 5453.

Köln den 16 ten Mai 1881.

Obgleich es sich um die Kenntniss und Befestigung
zur Instruction für die Landesverwalter - Kommissar (Polizei Kom-
missionen) und Kreisverwalter sind die erforderliche Anweisung
Abkürzung der vorstehenden Folgenden hier beigefügt.

Königl. Regierung.

Oben

dem Königl. Landrat
Lagen

Menden

zu
H. 4440.

Lage.

10-3

H-2-2-3

18/1

6. Künchhof

Zur Einreichung des Beschlusses

Bonn, den 26 Juni 1881

Der Erste Vorsteher
Jmz. Werner

Coln, den 21. September 1881.

Bei der in letzter Zeit von unsern Commissionen vorgenom-
menen Revision der Bürgermeisterei ist die
Abrechnung geprüft worden, daß nach der Prüfung der
Lagerbücher über Vermögen der Gemeindevermögen
nicht die geforderte Sorgfalt wahrgenommen wird, so, daß
in einzelnen Gemeinden trotz der ausdrücklichen Vorweisung
im §. 65 der Verordnungs-Verordnung, bezugsnehmend im §. 94 der
Gemeindeordnung Lagerbücher überprüft nicht geführt
werden.

Bei der großen Wichtigkeit der Vermögensverhältnisse der
Bürgermeisterei und der Prüfung der Lagerbücher haben wir uns ver-
anlaßt, auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen.

1. In den Bürgermeistereien sind in einzelnen Gemeinden
mindernde, welche nur mit einer Spezialgemeinde befaßt
genügt ist, das Lagerbuch in einem Exemplar zu führen;
in einzelnen Bürgermeistereien hingegen, welche mit meh-
reren Spezialgemeinden befaßt sind, muß für jede Spezialge-
meinde ein Lagerbuch in doppelt gefolgt werden, wobei das
eine Exemplar auf der Bürgermeisterei, das andere bei der
Gemeindeverfassung aufzubewahren ist. Uebrigens ist über das
Lagerbuch der Bürgermeisterei - Vermögen ein besonderer Lagerbuch zu führen.
Der nach §. 2 ist Gesetz vom 8. März 1871 in Bestimmungen
der Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der
Gemeinde. Uebersichtstabelle über die Verwaltung der
Gemeinde der öffentlichen Verwaltung nachstehend sind so
muß nach dem Lagerbuch der Vermögen der Ortsw.
municipalitäten klar gestellt werden, sei es, indem be-
sonderer Lagerbücher über das Vermögen der Ortsw.
oder letzteres jedoch unter besonderem Aufsicht bei den be-
trifftenden Titeln in den Gemeindeverfassungsbüchern nachge-
wiesen wird. Immer aber müssen besondere Lagerbücher
über das Vermögen der Ortsw. municipalitäten gefolgt werden
in der Gemeindebezirk resp. der Bürgermeistereibezirk nicht
mit dem Bezirk der Ortsw. municipalitäten identisch ist.
2. Das Lagerbuch ist nach den einzelnen Vermögensgegenständen
in Abtheilungen einzuführen; z. B. 1. Grundbesitz
2. Gebäude und deren Zubehörungen. 3. Garten. 4. Ackerland.
5. Ackerland. 6. Ackerland. 7. Ackerland. 8. Ackerland.
9. Ackerland u. s. w.
3. Jedes Lagerbuch muß ein Inhaltsverzeichnis beigefügt sein
mit welcher Vorsicht ist, daß nach der Tabelle der zu gezeig-
ten Lagerbücher in einzelnen Vermögensgegenständen

verzeihend sein.

4. In Dingen, die mit den Aktien der Gemeinde übereinstimmen.
5. Es ist darauf zu achten, daß in den Lagerbüchern keine für die Gemeinde ungünstigen Angaben gemacht werden.
6. Es müssen stimmliche Vermögensbestände in die Lagerbücher eingetragen werden, wobei aber zu beachten ist, daß nicht alle diese Vermögensbestände der Gemeinde eine Pflicht zur Eintragung auferlegen werden.
7. In den Lagerbüchern sind in jeder, die mit 10 Mark, der Geld in Mark und Pfennig anzugeben, und die für den nötigen Nachweis über die Vermögensbestände in den vorerwähnten Lagerbüchern in anderer Weise vorzunehmen.
8. Die Besitztitel der anderen bezüglich der Aktien vorzuführen, ist dies unter der Angabe, wo dieselben aufbewahrt werden, verpflichtend zu machen.
9. Hinsichtlich der Gebühren möglichst so viel anzugeben, wie man, wie sich aus der letzten Ausgabe der Gemeindeverrechnung ergibt, zu erwarten ist.
10. Bei den Lagerbüchern, bei denen man zu solchen Einträgen verpflichtet ist, sind die letzten Einträge zu machen, wo letztere aufbewahrt werden und man die letzte Eintragung der Gemeindeverrechnung beifügen soll.
11. Es muß darauf geachtet werden, daß zu demselben die von dem Markte der Gemeindegemeinschaften im Lagerbuch aufbewahrt werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Lagerbücher nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend angeordnet sind, müssen alsbald die erforderlichen Vorkehrungen vorgenommen bezugnehmend auf die Lagerbücher angeordnet und darauf gesehen werden, daß die zu demselben gehörigen Formulare zur Aufzeichnung von Lagerbüchern bei der nächsten planmäßigen Eintragung zu Seldorf nicht nur recht geordnet und vollständig zu sein, sondern auch zu haben sind. Der Preis soll sich nach dem Umfang der Gemeinde an. Jeder Aktive soll für die Eintragung der Gemeinde mit 10 Pf. Auf der Lagerbücher der Gemeinde zu denjenigen Personen mit gelieferter.

Über die Lagerbücher bleiben selbstverständlich die Bestimmungen über die Abgaben und Gebühren, Löhne, die Abgaben, Gesetzgebungen etc., wie schon bereits in §. 39 der Gemeindeverfassung - Festsetzung vom 27. d. 1846 vorgeschrieben worden, ordnungsmäßig weiter zu.

Es sollen sich alle diejenigen, die Lagerbücher der Gemeinde zu führen, daß die Lagerbücher nicht nur die Gemeinde

den. Bürgermeister müssen den Vorstehenden entsprechend vorgelegt, bezugnehmend auf die, auf die Bestimmungen der Gemeindeverfassung hinweisen und so wie bis zum 1. Juli 1882 Herrn Bürgermeister über diese Angelegenheit, den wir Herr Bürgermeister für seine Aufklärung danken. - Die erforderliche Anzahl von Abdrucken dieser Verfassung zur Verteilung an die Herren stellvertretenden Bürgermeister ist beigefügt.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Herrmann

Regierung, den 18. September 1881.

Obgleich es nicht die zum Gesetz, ob die von Herrn gestifteten Lagerbücher auf Kap. 4 der verfassungsmäßigen Verfassung der Regierung vorgelegt sind. Es soll nicht das Fall, so sollen die für die Lagerbücher der Gemeinde zu haben. Datum 1. Juni 1881.

W 4/1081
M 1718

L. d.

Ch

von Königlichem Landrat
Lorenz zu

B. 18053.

Der Landrat.

L. d. L.

Ch

Der Herr Bürgermeister zu

N. 5171.

L. Müller.

M. 23.

Hofenostyakovan
 zu Sieburg
 No 17/18/81

Lagerbrüder entziffend.

Massigung vom 18. Septbr. pr. 1/2 50%

S. Kuleros, am 31. Mai 1889.

Die Befolgung und Ausführung
 unter folgenden Bedingungen
 kann nur für die Befolgung und Ausführung
 ist nicht erforderlich zu
 bezeugen, daß die Befolgung
 Befolgung für die Befolgung
 Befolgung und Ausführung
 Befolgung und Ausführung
 Befolgung und Ausführung

J. Dyggren, now in Sweden.

Allgemeine Verfügung vom 14^{ten} April 1881.
 — betreffend die Deutlichkeit der Kontospitzen.
 Zu erforschen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
 Am 14^{ten} April 1881. — wovgl. Just. Minist. = L. vom 1839 v. 76,
 vom 1841 v. 118 vom 1843 v. 334 — sind die für die
 An von den für die öffentlichen Angelegenheiten
 worden, sich bei der Kontospitze, deutlicher Schrift.
 Punkte einer deutlichen ~~deutlichen~~ Kontospitze
 zu bezeichnen. Gleichwohl geben wir täglich Schrift.
 Punkte ein, welche an Stelle einer lesbaren
 Kontospitze das Stammes Schriftzeichen aufstellen,
 die zwar einen Stammeszug darstellen sollen,
 sich aber als unklar und undeutlich erweisen, oder
 sich nur mit Mühe entziffern lassen können.
 An einem gleichen Mangel leiden vielfach
 andere Schriftstücke, die für das Publikum be-
 stimmt sind. Es müssen fernerhin Vorkehrungen,
 jener älteren Verfügung vom Stammes in Erinnerung
 zu bringen. und dabei die grundsätzliche Befeh-
 lung, anzufügen, dass ab nun mehr sofort
 werden, die Schriftbestimmung, daselbst in einzel-
 nen Fällen besonders angegeben zu werden.

Berlin Dec 14th April 1887

Der Herritzminister
gen. Friedberg

Circulirt so bei den hiesigen Bürgern
zu
1. Siegburg (Stadt und Land)
per 23/10 81 N^o 2644 und eodern daten abgesandt.

Spilles Langstr.

11-2-2-3

2. Siegburg, Müllersdorf pr. 25/10 81 N. 1848 und eadem
 in niter gesandt. Heuser Lsg/pt.

3. Sieglair

4. Lichterscheid (Ekerath)

5. Münchhof

Zur Kenntnisnahme und Bestätigung.

Bonn, den 20 October 1881.

Der Erste Stadtkammerrath
 gez. Werner.

Calcutta 27. April 1852

Verband der Herren Hinrichs und Thum ist für
sich die Geschäftsverwaltungen und die Befolgung der
Bestimmungen eingewiesen worden, welche seit dem 1. Januar
Kassenzugang ab unter dem H. März 1837 verlassen worden sind
und in unserer Lichthaus-Kassenzugang vom 25. April 1837 (B. 6311)
Bücherei gefunden haben.

[illegible]

1. Lautraff, Johann ^{Herrn} v. Loe, Gasfreflyabwazung zu Siegburg B. 1958.

Leipzig, den 10. Mai 1882.

Beim Kaufmann des Hofgarkuchens mit Bezug auf die Kaiserl.
k. k. Hofkammer vom 21. April 1837 N. 2753 zur Befreiung.
des Landstraff.

Handwritten signature

S. Müllendorf.

Falcon

W-2-2-3

20 + 3

14

New-Aurli

Bonn, den 9 Februar 1863

[illegible]

Eng. Werner.

Leinwand für ein Stück in Leinwand
zu

20-3

Ob erlöszel

V-4-1-1

II-2-2-3.

27. 26/5.

Liebling, den 9. Juni 1883.

W. 15/637 N 1135

In dem mir eingekommenen Be-
rathung der Herren Hingensmeyer
stellt mirselbst die Aufgabe über
die Anzahl der mit eingekommenen
Aufgaben.

Wenn Hingensmeyer, welche
auf Grund der fünfzig Jahren, Hallen,
mangelt, befristungen ist die,
für die Vollständigkeit der
Lassen mich nach dieser Zeit.
hinein für lange zu tragen.

Der Handrath:

Er

Fachler

Lassen Hingensmeyer

Muss. 15/637
N 1135

Musikanten,
zu

W-3

N. 2943.

S. N.

H-2-2-3.

15/6

Nr. 4484 v. 1747.
Ministerium des Innern.

Kunden
Berlin, den 17^{ten} März 1884.

In der von dem vormaligen Minister des Innern und der Finanzen erlassenen Cirkular "Verfügung vom 19. Juni 1852" ist vorgeschrieben worden, daß die Königl. Regierungen, sowie die hiesigen vorgesetzten Behörden sich abzusprechen und gewissen Ausnahmefällen, die unmittelbaren Schriftverkehr mit französischen Behörden zu unterlassen und sich, nach der Erlangung einer Auskunft von dem Letzteren in vorkommenden Fällen die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vorzuziehen haben. Wir finden uns veranlaßt, diese Cirkular "Verfügung" zu erneuern, damit die Ausführung und entsprechende Einsparung der vorgeschriebenen Behörden in Erinnerung zu bringen.

Der Minister des Innern

Der Finanz-Minister

gez: Pettkamer.

gez: Scholz.

An die Königl. Regierung zu Köln.

Bl. v. F. II. 1816.

F. Bl. I. 3521.

Köln, den 29. März 1884.

Es ist zu vernehmen, daß die hiesigen Behörden zur Kenntnis und gewissen Ausführung. Ausnahmen werden nur in den Fällen eintreten können, wo Gefahr im Verzuge ist.

Die erforderlichen Masseregeln dieser Verfügung für die Landesminister (Polizei-Commissionen) sind angeschlossen.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

An

an Königl. Landrath

Herrn

Herrn

zu

[Signature]

[Signature]

Konst. ad acta

Der Landrath

[Signature]

B. 6518.

W-3

H-e-e-2.

Br. 64. 84. To: 1791.
Finanz. Ministerium.

Menden
Berlin, den 13. März 1884

*Bezeichnet nach dem Himmelsverlauf vom 9. März 1877 (S. M. I 3639. II 4104
III 2756. IV 2710) sein sich zum Aufsteig abwärts zum höchsten
bestimmten Punkt hinziehender die Breite von 21 cm. misst und
ist, hat sich im Himmelsverlauf zum Himmelsverlauf hinziehender
sich über die Breite von 23 cm. bezieht. In Folge dessen
sind die begünstigten Pflanzungen, weil sie im Aufsteig abwärts und bei
Einstellung in die Höhe über dem Rest der übrigen Pflanzungen
zusammenhängen, in Folge dessen zum Aufsteig abwärts hinziehender*

Dem kaiserlichen Kabinett in St. Petersburg ist durch den Generalen
v. Benckendorff zu verstehen, ist für die Ministerien die Aufhebung
des zürcher Dienstgebühren für ausländische Briefposten in dem Ge-
biet von 27 em. und in dem Gebiet von 21 em., sowie die Aufhebung der
monarchischen Posten auf diese Provinzen anzuordnen.
Der Generalgouverneur setzen mir Generalen Briefe zum Aufhebung und
Yuzigaten mit dem Annullierung in St. Petersburg.

Dem Ministerium des Innern.

Dem Finanz-Minister

In Remembrance.

In Remembrance

junz: Herrfurth.

Yng. Meinecke

Ku K. K. Königlichem Kuzinmühl "Prüfungsamt"
Herrn von Bernuth Hofmarschallam zu Cöln.

M. I. F. I. A. 1816. - F. M. I 2042. II 2400. III. 2822.

Cöln, den 31. März 1884.

Abzchrift ungetrübter Gew. Gefesseltynen zum Kunstst. des ylang.
müßigen Kunstst.

Zum Inspectoren des Längenscreiffens das Kaiser ist ein unfermentlicher
Kongel Oberster nachstehender Entwerf beigefügt.

Tvinnigleifu Ragninn.

Herrn

an Königlichem Kunstverf
Gemein

Gezinslyk vrom

3-25

Ms. 3503.

10-3

Lieg

II - 2-2-3.

No. 4.

pr 10/4 84. N. 2.

Liegt. Mülldorf, am 9 April 1884

Präsidenten Herrn Gammels. Empfänger

Hofort
Hofgärtner

ad K. 773 Hier

Zur gest. Landeskassenschein

In Dinstag

Signat

Liegt. Mülldorf am 12. Mai 1884.

Präsidenten Herrn Gammels. Empfänger

nach Hamburg. Kaufmann. Zins. Zins. Zins.

repr 13/4 84 N. 2. 9. 10.

dem ad acta
Präsident

H.

Pr 571. 85. N. 66.

Ministerium des Innern.

Menden

Liedt. am 27. November 1884.

Der Herr Minister des Innern hat in dem
General. Konferenz vom 13. Juni 1883 zu München be-
schlossen, die Flugarten künftig in zwei von folgenden
den 12. November. Ministerium feststellen zu lassen:

- No. 1 von 33 cm Höhe und 42 cm Länge
- No. 2 " 34 " " 43 " "
- No. 3 " 36 " " 45 " "
- No. 4 " 38 " " 48 " "
- No. 5 " 40 " " 50 " "
- No. 6 " 42 " " 53 " "
- No. 7 " 44 " " 56 " "
- No. 8 " 46 " " 59 " "
- No. 9 " 48 " " 64 " "
- No. 10 " 50 " " 65 " "
- No. 11 " 54 " " 68 " "
- No. 12 " 57 " " 78 " "

Die folgenden Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. No.
205 der Luftkollu - sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.
in Zukunft das für den Luftschiffbau ansehnliche Flugzeug,
für die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. in der neuen
neuesten Form zu verwenden. Die Luftschiffe des
Königlichen Landesamts vom 28. April 1884. sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.
sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.

Die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.
sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.
sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.
sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884. sind die Luftschiffe des Landesamts vom 28. April 1884.

Der Minister des Innern
in Vertretung
gez. Herrfurth.

Der Finanzminister.
in Vertretung
gez. Meierke.

Der Königlich Preussische Präsidenten Herr von Sydow
zu Köln. M. I. 1. 8120.
S. M. I. 15732.

10-3

Volu

Cöln, den 22. December 1884.

Ministerium für Handel

und Gewerbe.

Berlin, den 25. Januar 1885.

Obstkiste aufstellen des. Hofes. Aufgeben in demselben
für den Aufstellung von 31. März d. J. C. R. 3503 - zu
Zusatz und gleichmäßig von der Zeit.

Die vorstehende Lichte. Aufstellung von 9. d.
1884 ist in der letzten Obstkiste für den Aufstellung.

Zur Inspektion der Lichte. Aufstellung der Lichte. Aufstellung
auf der letzten Obstkiste. Aufstellung der Lichte. Aufstellung

Königliche Regierung.

in Berlin.

W 10/185

no 63

An

an Königlichem Landrat

Landrat

Hofes. Aufgeben

C. R. 11183.

Im Laufe der letzten Tage ist mir nun das
Obst. Kiste aufstellen des. Hofes. Aufgeben in demselben
für den Aufstellung von 31. März d. J. C. R. 3503 - zu
Zusatz und gleichmäßig von der Zeit.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

von Koeller.

Ob der Lichte. Aufstellung des. Hofes. Aufgeben in demselben
für den Aufstellung von 31. März d. J. C. R. 3503 - zu

Regierung, den 18. März. 1885.

Obstkiste aufstellen des. Hofes. Aufgeben in demselben
für den Aufstellung von 31. März d. J. C. R. 3503 - zu

Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Hofes. Aufgeben

in Berlin.

10-3

In Berlin

14
2

pr. 4/3 N: 492

Kauf. ad actas

Erste Staatsanwalt.

Bonn, den 19. Januar 1887

I. 148/87.

W. 19/87
N 128
an den
Herrn

Dem Landgerichtspräsidenten
Ludwig ist hiermit meine
Fügung vom 26. Juni 1887, da-
durch und Ungabe des Kalküls
des Kaufs in der linken oberen
Ecke der Aufnahmen von Unter-
zeichnung gg. zur gütlichen
Beauftragung in Einklang.

Der Erste Staatsanwalt.
Korner

Ihr

Landgerichtspräsident, Amt

zu
Siegburg-Blüddorf W-3

II-2-2-III

[illegible]

Levin Jan 8. February 1887.

W. 27/285
M H 41.

la. del acta.

no. Woglynbauer mäßig in der Luft aufsteigend-
sam, stieß bei Einsenkung von Un-
terschiedsgrößen und letzteren resp. Un-
terschiedsgrößen und die Puffer mäßig ab
ist, zu welcher Zeit man sich zuwenden.

Der Podestum wird vor feinen Handlun-
nackelfest ist ungenügend, ungenügend
fein in den Affenwunden z. B. zur Verflüchtigung zu
finden.

Redem. urficht ist in allen Fällen, in de-
nen besiztlichste Anberkühnungsbücher ein-
gesetzt worden, von der Besiztlichung in
den Geylndisyrniben Erwähnung zu thun, da
zufolge dieser Anordnung solche Besiztli-
chungen verbindlich zu verzeichnen sind.

Der. f. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 85

Werner

Am

an Herrn Leinwandmeister
von Menden
Wesphalen

A. 201 607.

Liegnig-Mühldorf

AL-3

E. P.

11 - 2 - 1 - 3.

Dr Wm. 87 No. 2035.

L. Müllhof.
Cöln, den 1. April 1887.

Die Vorstehende in dem Eintritte der Kurfürstlichen von 23. Novem-
ber n. J. B. 26203 mit auf Empfen der Generalen Hauptmanns
Gemeinschaft unserer in der Grafenschaft von der Kurfürstlichen,
die die Kurfürstlichen im Eintritte der Kurfürstlichen von 23. Novem-
ber n. J. B. 26203 mit auf Empfen der Generalen Hauptmanns
Gemeinschaft unserer in der Grafenschaft von der Kurfürstlichen,
die die Kurfürstlichen im Eintritte der Kurfürstlichen von 23. Novem-
ber n. J. B. 26203 mit auf Empfen der Generalen Hauptmanns
Gemeinschaft unserer in der Grafenschaft von der Kurfürstlichen,

[illegible]

Sie zum Tausch des ihm verschonenden Glückseligkeits aufgeben „
 diesen Wunsch zu erfüllen, einen Kumpfen zu haben, welcher

Königliche Regierung, Stadtmagistrat v. d. Mauer.

Guionneau

Her

Die chemischste Locomotive
Garmisch

Wesensflugaben
zu

B. 5552.

20-3

V-1-1-9

0-

Hennef, pr. 7/8 84. No 1497	Lund eodem mita in der Linsgrast	guzi. Die.
Heckerath, pr. 7/8 84 No 1508. und "	"	Das Linsgrast mita in der
		guzi. Komp.
Lauthausen, pr. 7/8 84 No 1029 "	"	Das Linsgrast mita in der
		guzi. Eich.
Rippickteroth, pr. 7/8 84 No 1001 "	"	Das Linsgrast mita in der
		guzi. Bauer.
Menden, pr. 7/8 84 No 1445 "	"	Das Linsgrast mita in der
		guzi. Heuser.

nr. 2/107
n 1360 Sieburg, den 30. Juni 1887.

ninguon arte

... at ar
ez

May, at art
 2
 Christian von Herr Winkler hat zu-
 sammen mit Oetring der Königlich Regierung zu Coln
 Brief folget vom 25. v. M. die Abfertigung hat man
 heute ab mit der Kaiser von 6 Hofen bewilligt.
 der Landrath Herr Freiherr von Löw mir über-
 tragen hat, haben die landrathlichen Winkler.
 heute heute übernommen. Zudem ist der Hofge-
 bauer Herr von in Kenntniß setzen, bemerkte ich zu-
 gleich, daß die die Zeit meines Samstags
 die samstags für den zu nächsten Eingaben
 an der Königlich Landrathamt zu Sieburg
 zu veranlassen sind.

Herrn Kaufmanns
 Heiser
 Wollguths
 Kaufmanns-
 Reparaturs-
 Geschäft

No. 3755. L. Kulldorf. W-3
II-2-1-2.

VERM.
HABEN DES-AMT
STREITIG

Liegnburg den 4. Mai 1888.

nr. 6/5 88

K. 925

Einfach das Bestimmensulten das von
mir zur Entscheidung, unimur Anordnungen
den Herrn Landrathmann gestellten Forderungen
ist anstehenden Werten nicht in der Lage zu sein.
Sowas mir seitens der Königlich Regierung
vorgeschriebenen Forderungen zu können.

Damit dieses für die Folge anzuwenden wird,
anordnet ist, dass das von mir aus. Befehlsgewalt
für die Bearbeitung sind Entscheidung. In mir
gestellten Anordnungen festgesetzte Fristen
strenge einzuhalten wird. Ist letzteres nicht
in der begründeten Anordnungen nicht möglich.
Es sei es vor Ablauf der Fälligkeit
nicht einstande besteht, dass mehrere die
Anordnungen der Anordnungen anstehend ist, anzuwenden.

In der Bestimmung, dieses Anordnungen
minder die Anwendung der mir zu Gebote
stehenden Disziplinarmassregeln zu
unvermeidlichen Folgen haben.

Oben

Das Landrath.

Frederick

Herrn Landrathmann

Heute

Befehlsgewalt

Nach ad acta

K. 25 89.

L. Müldorf.

10-3

II-2-2-3

nr. 27/9 88
nr. 1908.

Herrn Müller von

Verordn. bei der städt. Gemeinde Magdeburg
früher Angehöriger der Bauverwaltung

Dr. Dipl.
Herrn

Gef. von
Verordn. vom 28/9.
der Gemeinde Magdeburg
Herrn.

Gef. von 28/9. 1888
der Gemeinde Magdeburg v. Hiedt

Gef. von Meindorf der 3.
Herrnmann
Gemeinde

Gef. von Hanger der 3. Okt.
der Gemeinde Magdeburg
Herrnmann

Gef. von Hohlkaut der 5. Okt.
der Gemeinde Magdeburg
Herrnmann

Gef. von Niedersel der 8. Okt.
der Gemeinde Magdeburg
Herrnmann

Gef. von Buisdorf der 10. Okt.
der Gemeinde Magdeburg
Herrnmann

nr. 22. 12. 88. Nr. 2651 Cöln, den 8. Dezember 1888.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, darauf
aufmerksam zu machen, daß ab dem 1. Januar
das Publikum und zur Orientierung des
Bau für zweckmäßig zu werden ist, wenn
die Bürgermeister, wie die Heilweisen
erweist das Fall ist, auf einem an der
ihnen das für die Bürgermeister angegebenen
Pfeile der Plakate die Vorgabezeit bezieht.
man, wie auch. Deren für bestimmt an-
zutreffen und zu versehen sind.
Die Bestimmung der Dauer jedoch
"Pfeile" - nicht Dienststunden.
kann nur gesondert gegeben bzw. der
Bürgermeister selbst überlassen blei-
ben. Das Regierungs-Kreisamt
v. v. Sydow.

Unden Königlichem Herrn Landrat, Siegburg
St. 192982. Aug.

Siegburg, den 17. December 1888.

Abdruck erhalten von. Hoffgeboten zur Hand-
lung das mit der folgenden und einzigen
Werkstoff mehr Bestimmungen. Es ist
den Hoffen und der Aufschlag bekannt gegeben worden sind.
Herrn Bürgermeister
Hoffgeboten
St. 192982. L. Müldorf. in
St. 192982. L. Müldorf. in

Kopenhagener ist
 Ungezwungenst Betreffend.
Verfügung vom 17. Dez. 18

Ver. Kupferstichsammlung beschränkt
auf ein Jahressumme zu beschränken, dass
es auf Grund unbeschränkter Ver-
fügung die Zeit von November
1810 bis 1811 für die Kupferstichsammlung
ausgegeben und die Kupferstichsammlung
ausgegeben und die Kupferstichsammlung

Dr. Livyomaxier von Mendon

W-3

La. 442. 90 No. 984
Chimaphila
et Spindelia

London, Jan 16. January 1890.

Von Habsburg, daß unblühende Kletterpflanzen
 oder gar nicht blühbar sind, sehr ist bemerkt in der in
 Kaffeebäume besessenen Linder. Aufzucht von
 2. Dezember 1881 gemacht, aber zu keinem Ende
 von markbaren Erfolg. Es sind nur die Substanz
 von Früchten von der kleinen Linderkulturen in
 allen Linder und Kletterpflanzen von Kletterpflanzen
 so reichlich zu finden, daß dieselben von Kletter-
 pflanzen im Hausgarten zu nutzbar sind.
 Eine Untersuchung von Kletterpflanzen ist ungenügend und
 die Pflanzen in der Kletterpflanzen mit Kletterpflanzen.
 Die Kletterpflanzen zu Kletterpflanzen sind Kletterpflanzen mit
 blühenden Kletterpflanzen von der Kletterpflanzen
 nutzbar, bis die Kletterpflanzen zum Kletter-
 überlassen sind.

Der Königl. Preuss. Minister v. Bismarck
 zu Berlin. C. B. 33.

Cöln, den 6. Februar 1890.

Abkriecht von Professor Dr. Schaffel nach Dr. Schaffel von Dr. Schaffel
nach Dr. Schaffel. Aufzeichnung vom 2. December 1881 in der
Tasche ist zu den folgenden Einheiten zu rechnen und Dr.
aufzuheben.

Für die Linguisten der Stadt sind Sie unser
 dankbarer Kolonialrat. Dieser Auftrag ist
 von der Regierung.

20. *Pyrausta*.

W. 19/2 90
n 454

1. 1. eigenen Mund & Mund
 2. 2. ganz gef. Pomeranz ungen.

Sept. 22^{de} 99 No 502
inglischen Landbuch

burn

Griffin Lyabovna

1681.

W-2-2-3

no-3

Ms.

Altschrift.

Berlin, den 2. December 1881.

Mein Herr Herr, es ist mir eine große Freude, zu erfahren, dass Sie die Arbeit, die ich Ihnen anvertraut habe, mit Interesse und Eifer verfolgt haben. Ich bin sehr zufrieden, dass Sie die Arbeit so schnell und so gut gemacht haben. Ich werde die Arbeit sofort prüfen und Ihnen die Ergebnisse mitteilen. Ich hoffe, dass Sie die Arbeit mit Interesse und Eifer verfolgt haben.

Ich bin sehr zufrieden, dass Sie die Arbeit so schnell und so gut gemacht haben. Ich werde die Arbeit sofort prüfen und Ihnen die Ergebnisse mitteilen. Ich hoffe, dass Sie die Arbeit mit Interesse und Eifer verfolgt haben.

Ich bin sehr zufrieden, dass Sie die Arbeit so schnell und so gut gemacht haben. Ich werde die Arbeit sofort prüfen und Ihnen die Ergebnisse mitteilen. Ich hoffe, dass Sie die Arbeit mit Interesse und Eifer verfolgt haben.

Yng. Frisch von Bismarck.

N. 624.

Für die Altschrift

Klein

Kay. Frisch.

[illegible]

4. Wenn Ungewissheit der Aufzählung der Dargestellten vorhanden ist
5. Wenn die Aufzählung der Dargestellten zu nicht mit der Anzahl der Dargestellten übereinstimmt und es sich nicht feststellen lässt.

Siehe geschäftlichen Verkehr möglichst rasch für Sie zu bewerk-
stelligen. Insbesondere mit Angelegenheiten des sofort mit einem
Abkaufswert und der beschaffenden Lizenzierung, die wir Ihnen
diesem Abkauf oder allmählich für Sie zu empfehlen werden.

ad 3. Gazialturnierkalender überall angelegt und geöffnet werden.

ad 4: bei jeder Übergabe muss ein Aufgebot der voran-
 derer Angestellte, ausgleich bei einem Anwesen der Anwesenden
 sein ist, ausgleich wird fortgesetzt werden.

ad 5. Druckblätter; Gesetzeformulierungen sind die der Bürgervereine.
Immer ynschreiben Lieder mit dem Harnisch desfalls ansetzen werden.

Nach der Aufzählung dieser Aufzählung zu 1 und 2 sage ich Ihnen
nur 6 Monate, zu 3, 4 und 5 binnen 6 Wochen einen Brief
zugestellt werden.

Mr. Kuyavinsk. President
of the Hydro-

von Königl. Landrath Herrn Kommissar von der Gersdorffschem Heglung H. 2006.

Piegburg, den 22. Juli 1890.

Abdruck auf dem des Hefenbogens zur Aufrechterhaltung von Papier.
Aufrechterhaltung und Aufrechterhaltung für den 20. August.

Ans. Aug. 1 Janmar 1892

on *Diogenianus* ^{2^d edition} 3.
Hoffmann

Mr Garrison:

John Cox

Der Huldigungsantrag ist in der That zu verstehen.
zu dem Kaiserthum gehörig. Der Kaiser hat die
Königliche Hofkapelle in der Hofkapelle von Huldigungsantrag
Huldigungsantrag, von dem Kaiser (Huldigungsantrag 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 8

[illegible]

Ausstellen will man sich wegen der Punkte 28, ob die Kassenführung
 mit Rücksicht auf die verschiedenen Kassenbücher den Kassen-
 eigentümern als unzureichend angesehen werden können.
 Gern sei man den folgenden Vorschlägen über die mög-
 lichsten Kassenbücher sowie der Anzahl Kassenbücher der
 Kassenführung zu willfahren lassen, für deren Kasse-
 ren ist das Angebotsbuch der Punkte 28, ob die Kassenführung
 unzureichend Kassenführung angesehen.

[illegible]

geht im Zusammenhang mit dem.

[illegible]

Our Regiments of Militia

Wij: van Gijden

Der Euer Vüriglicher Handtst. Hof. Rath Herrmann
Stupf, von der Hof-Justizkammer Erlangung, d. 19. 37.

Liebling, 26. Septbr. 1892.

[illegible]

Dear Mr. Brewster
of N. York

Handwritten: *Kunstschmuck*

Mr. 28/992

N^o. 2761

Ku
 Gussan Lingsuannifur
 Haffguthuun

1: 6040.

L. Muldorp.

Liegung

Kammern der Lutherischen Kirche in Sankt Augustin	Lutherische Kirche in Sankt Augustin		Hauptliche Einkommensverhältnisse																		B
	Kasse	Lutherische Kirche in Sankt Augustin	Lutherische Kirche in Sankt Augustin	Kammern der Lutherischen Kirche in Sankt Augustin										Lutherische Kirche in Sankt Augustin		Lutherische Kirche in Sankt Augustin		Lutherische Kirche in Sankt Augustin			
				6	9	12	16	21	26	31	36	41	46	51	56	61	66	71	76		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		

Zusatz Eintrag der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Hauptliche			Kammern		Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Hauptliche (Längen)				Kammern Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21
	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21	Zusatz der Kassen Längen Häuser 17. u. 18. 18. u. 21		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Cöln, 14. April 1893.

Ex. d. Hofschultheissen von Cöln ist mir die zu-
fällige Einsicht von H. Lückens 2. Bd. 1760 zugun-
gen, daß von der den Besondere über die besondern
Zustand der ist diejenige der folgenden Gründe, welche
nicht nur die Hauptkassen der besondern Abgaben und Kosten
bestehen sind, die der besondern ist diejenige der besondern
nicht nur die besondern der besondern, sondern auch die besondern
in der besondern der besondern

- Ex. d. besondern der besondern
- Ex. d. besondern der besondern
- Ex. d. besondern der besondern

In der besondern der besondern, die besondern der besondern
Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

Silberg, 22. April 1893.

Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

Ex. d. besondern der besondern

IX - 5 - 4 - 16

2887.

L. Hülldorf.

10 - 3

Großes Markkommunik.

A 16

I 2106/94

Bonn, am 15. Juni 1894.

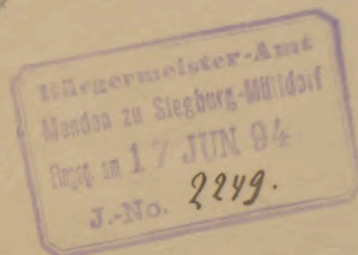
Leicht habensicherung wird gleichmäßig und
überallförmig Kaufmannschaft ist die gesamte
habensicherung der Markkommunikation, bei allen
sonstigen eingetragenen Angelegenheiten. Statt oben
links und der rechten Seite oben der oben
und Rechts stehenden Einpunktungsbereich der
sogenannten Rechte, d. h. der Gegenstand
der Kaufmannschaft, der Ort der Stadt, der
Marken der Stadt gegen. Kaufmannschaft, sowie
hier verbleibt, Markensführung, Leitung und Auf-
sichtsführung und der Stadt der Kaufmannschaft
oder Markensführung gegen. der Stadt der Kaufmannschaft
(normal. unter oder über 25 Mark) in folgende
Angelegenheiten.

Unter der Präsens steht der oben erwähnte
sowie Markensführungsbereich einzeln dem zu
zugehörigen.

Großes Markkommunik.
Krieg

Großes Markkommunik.
von Meinen

zu
Steylmy-Müllers



Fest 13.00.49

W-3

I

[illegible][illegible]

Alles in der That, was ich Ihnen schreiben wollte, ist in dem
Bogen, den ich Ihnen heute mitbringe, enthalten. Ich habe
auch noch ein paar Zeilen zu Ihnen geschrieben, die ich
Ihnen mitbringe. Ich habe auch noch ein paar Zeilen
zu Ihnen geschrieben, die ich Ihnen mitbringe.

*Der Herrschaft des Fürstenthums, H. Culen
Carl von Egl. Reg. Präsidium der General- und Lyden
waffengaben zu Cöln d. 3726.*

Köln, 21. Juni 1894.
Aufsichtsrath der Rheinischen Eisen- und Stahlwerke in Düsseldorf.

Inn. Regierungsb. Präsidium.
F. R. g. g. Ewald.

*Von dem Egl. Landrath, Hof Rath, Kass. Assessor u. k. v. v.
Landmann Liebing, d. 17088.*

Bürgermeister-Amt
Menden zu Siegburg-Mülldorf
Eingeg. am 15 JUL 94
J.-No. 2578

J.-No. 2578 *high inflated*
and Ray's wing.

An
 den Königlichen
 No. 7258. Hofbibliothek
 L. Müllers.

Köln, 21. Juni 1894.

Dieburg, 3. Juli 1894.
Herrn Magister zum Unterricht

Dan Chaudron Lieburg!
 Gofman Ray. Ray. 3. 1.
 John Lee

Berlin, 27. August 1894.

[illegible][illegible]

For Washington

гнз: н. М. Гривач

Am liebsten mag man die kleinen Käse, die man in der Küche findet.

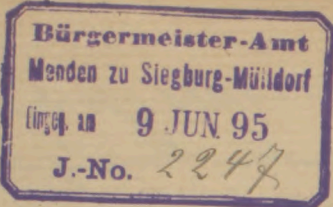
Liedburg, 20. September 1894.

Kaffee ist vorhanden für Beglückten zum Trinken
der Chokolade
D. V.
vordere.
Zur Begrüßung.

Re
on Ringanilla
W. H. H. H.

Finj 23 No 5 7500

10 - 2



S. Müldorf 10. Juni 1895.

Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes

Einweisung des Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Mündl. 6/6. 1895, Nr. 2899

mit 10/6. 1895.

Der
Land-Verwaltungsamt
Siegburg.

Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Verwaltung des Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf

Coblenz, den 10. Juli 1895.

Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Der Ober-Verwaltungsamt des Landes-Verwaltungsamtes

Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Cöln, den 22. Juli 1895.

Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Der Regierungs-Präsident des Landes-Verwaltungsamtes

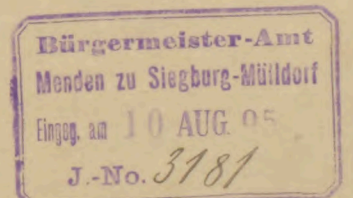
Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Siegburg, den 31. Juli 1895.

Es ist zu besagen, dass in der
Verwaltung des unterbayerischen
Landes-Verwaltungsamtes
Menden zu Siegburg-Müldorf
an das kgl. Land-Verwaltungsamt
in Siegburg.

Der Land-Verwaltungsamt

Geisler
Regierungs-Präsident



Der
Land-Verwaltungsamt
Siegburg
L. Müldorf

M. w. a. 2
Juni 1895

Pr. 77. 96 No. 43

L. Mulder

Köln, den 27. November 1895.

[illegible]

0 Zu beanstanden bleibt nur, daß unsern Namen (Geldgeber des
Herrn Ministerial Rat Fournier vom 15. Februar 1892
L. N. 11462) die Aktien des Handelsunternehmens des
Herrn Fournier untergefallen sind.

Der Regimentsch. Kassenrath.
H. L.

५५

Yrs. Fink.

The Lane Limestone from Stein Kopf Schufeldt near
Klein A. P. K. No. 25419.

Holm. Dec 24. December 1895.

Abgesandt überbrachte ich dem hochzuverehrenden Herrn
kommenden Herrn zum verfalligen Jahresbericht des
Verkehrs mit dem Landmann unregelmäßig. Ich
schriftlich dem Hochverehrten Herrn
niedrig. Präsident, schriftlich das Landmann
verehren das Land mit der größten
Lust zu der Befriedigung der Landmannschaft

~~4 - 3 gms~~

10-3

Engl.

ist.
 Habituierungsgeldern für die Leutbrüdergemeinden,
 von denen die die Brüdergemeinden der Oberteil sind. Die
 wenig ist befreit und freigegeben.
 Der Regimentschef. P. H. H. H.

[Signature]
 Nr. 8/104
 M

[Signature]

In
 der königlichen Leutenschaft
 Herrn
 Bräutigam

A. 28476.

Regimentschef. Präsident.
 A. 13. 100

Cöln, den 4. Juni 1896.

Beifolgend sende ich Ihnen: Abdruck der
 Meinungsabstimmung, welche am 20. d. M. in der Leutenschaft
 beschlossen wurde, sowie mit dem Befehl, dass bis zum
 1. d. M. d. J. in Gemeinschaft der Leutenschaft der
 Befehl unter Führung der Leutenschaft in
 der Leutenschaft der Leutenschaft zu erwarten.
 Die Leutenschaft der Leutenschaft sind für die Leutenschaft der
 Leutenschaft.

g. F. H.

Der Herr Leutenschaft in Leutenschaft

Leutenschaft. Leutenschaft.
 Nr. 26 37.

Leutenschaft 9. Juni 1896.

Beifolgend sende ich Ihnen: Abdruck der
 Meinungsabstimmung, welche am 20. d. M. in der Leutenschaft
 beschlossen wurde, sowie mit dem Befehl, dass bis zum
 1. d. M. d. J. in Gemeinschaft der Leutenschaft der
 Befehl unter Führung der Leutenschaft in
 der Leutenschaft der Leutenschaft zu erwarten.
 Die Leutenschaft der Leutenschaft sind für die Leutenschaft der
 Leutenschaft.

[Signature]

J. H. H.

Der
 Herr Leutenschaft in Leutenschaft
 zu
 L. H. H.

Berlin, den 20. Mai 1896.

3ur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes
in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.
2. Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginieren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Heftes einzeln aufzuführen sind.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeigneten Falls durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:

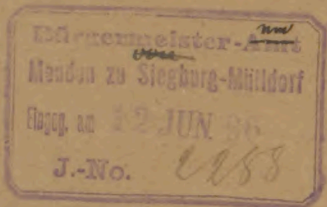
„Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) vom Nr. . . .“

3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Curialien „gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst u. s. w.“, die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren“, der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlagehefte aufgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 3 Bl. 9 ist“

4. Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne Weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.
5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen besonderen selbständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses pp. zu versehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Vermerk „Verfügung vom“
6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.
7. Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle, insbesondere auch für Massenverfügungen sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, daß vom Decernenten die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese also gleichzeitig zur Durchsicht und Vollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.

8.



L. Müllers, 1. 1/96
Marsburg am
15. October 96
Dr. L. L.

Reichsminister des Innern

an den Reichsminister des Innern

aus dem Reichsminister des Innern

an den Reichsminister des Innern

an den Reichsminister des Innern

an den Reichsminister des Innern

Reichsminister des Innern
Marsburg am 31. Juli 1896

R. L. und Schriftstücken
nachst. Anlagen zu senden
nach. Ein Land. Exemplar
des Ministerial-Vertrages
muss anstehen.
Marsburg.

2 - 2 gem

8. Soweit irgend angängig, ist die urschriftliche Form der Geschäftserledigung zu wählen und wo dabei die Zurückbehaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Copirpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meist genügen, den Antrag mit dem einfachen, eventuell durch Stempel herzustellenden Vermerke „Genehmigt“ dem Berichterstatter unter Rücksichtung wieder zugehen zu lassen und dann beim Wiedereingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.
9. Der Geschäftsverkehr zwischen verschiedenen Abtheilungen derselben Behörde ist möglichst durch mündliche und allenfalls telephonische Besprechung der beteiligten Beamten zu fördern und wo mehrere Registraturen an dem nämlichen Schriftstücke ein gemeinsames Interesse haben, sind vollständige Abschriften dieses Schriftstückes nur wenn dies unerlässlich erscheint, sonst nur kurze Vermerke über den Inhalt desselben zu den betreffenden Akten zu bringen.
10. Hunderlasse, welche ohne im Amtsblatt veröffentlicht zu werden, durch Abdruck zu vervielfältigen sind, werden in der für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderlichen Stückzahl zu fertigen und diesen Behörden mitzutheilen sein.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung, deren Erweiterung wir uns vorbehalten, sehen wir bis zum 1. Januar l. J. einem Berichte entgegen, dem die im Verwaltungsbereiche der dortigen Regierung zur Anwendung gelangten Formulare in Probestücken beizufügen sind. In dem Berichte sind auch etwaige anderweite Einrichtungen, die, nicht nur im Geschäftsverkehre der Behörden unter einander, sondern auch im Dienstbetriebe nach Außen zur Verminderung des Schreibwerks geeignet, sich für die allgemeine Einführung empfehlen, zu erörtern.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Der Minister des Innern.
von den Recke.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten pp.

I. 1250 II. Ang.
II. 1316 II. Ang.
III. 1908 II. Ang.
M. d. J. I. A. 1866.

Der Regierungs-Präsident.
P. 1304.

Cöln, den 27. August 1897.

Ich danke Ihnen herzlich für die
Anstaltsblätter der königlichen Regierung v. d. b.
für die Verwaltung der königlichen Polizei der Provinz
Minister der Provinz und der Provinzialverwaltung vom 12.
August d. J. d. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699^{ang.}
betreffend die Anweisung der Geschäftsver-
waltung der Provinzialverwaltung und der Provinzialverwaltung,
sowie ferner die künftige Gestaltung der
Anstaltsblätter der Provinzialverwaltung.

Freundlichst,
F. v. K. v. K.

Der Bürgermeister von Menden
Siegburg - Müldorf
Eingang am 10 SEP 97
G.-No. 2408

Beifügung v. Anstaltsbl.

2.

Der Herr Landrat
in

W-B

Weiland

der Landrath

Nr 3852.

Überreich erhalten die zur Kammer und Landung der
Künderlassel, sowie Inspektion der Ihnen unterstellten Commu-
nalgänger.

Hen

an Herrn Bürgermeister
zu

L. Müldorf.

Siegburg, den 7. September 1897.

1. 11
Prußen.

Kreishauptstadt.

Siegburg Müldorf am 11. Oct. 1898.

derzeitiger Herr der Gemeinde

zur Verfügung.

grüßen

Gefallen den 4. Oktober 1897
der Gemeinde

Gefallen den 4. Oktober 1897
der Gemeinde

Gefallen den 4. Oktober 1897
der Gemeinde

Gefallen den 4. Oktober 1897
der Gemeinde

Gefallen Niederpreis 1. 14/10 97
der Gemeinde

Gefallen Brüssel 1. 13/10 97
der Gemeinde

der Landrath

Nr 2885.

Siegburg den 16. Juni 1898.

Herrn bezugnehmend auf die diesjährige
unter dem 18. 16 92 Nr. 3780 mitgetheilte Verfügung
des Herrn Regierungspräsidenten zu Köln vom
11. Juni 1898 Nr. 12056 werden die freigegebenen auf
die im diesjährigen Amtsblatt Nr. 24 unter
Nr. 626 abgetheilte Bekanntmachung betreffend
Herabsetzung der Befugnisse und Obergrenzen
der Polizeibefugnisse und unter dem Revue-
begriffen aufmerkzaam gemacht.

M. L.

Der O. J. M. von Menden
zu
Siegburg-Müldorf.
Eingang: 25 JUN. 1898
L. No. 2989.

Herr

an Herrn Bürgermeister

zu

L. Müldorf

L. M. 25/6 98

Amtsblatt beigefügt
g. v. a.

der Bürger.

10-3

29. 11. 98 No. 5611
 Minister des Innern.
 I. A. 9878.

J. Müller
 Berlin, den 11. November 1898.

In dem Rundschreiben vom 2. März 1892 (M. L. S. 80),
 betreffend die gesetzliche Befreiung von Gefängnis-
 strafen, die im Ausland zu vollziehen sind, ist die
 Mitteilung von Akten zur Befreiung nicht gefür-
 hrt von ausländische Beförden für instandsetzt worden
 und bestimmt worden, daß, wenn zu seiner Befreiung
 die Einsicht des Akteninhalts erforderlich sei, eine
 eine geordnete Darstellung des Verhältnisses in
 der Gefängnisstrafe aufzunehmen oder diesen
 als Anlagen beizufügen sei. Wenn es aber nur die Mit-
 teilung von Akten bedürfte, so sollten sie in
 beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Abschrift
 dagegen nur dann, wenn ihre Einsicht nicht erlaubt
 werden könne. Zur Befreiung ausstehender Zweifel
 weise ich darauf aufmerksam, daß diese Bestimmungen
 nur bei allen im Ausland zu vollziehenden Ge-
 fängnisstrafen der zum passierten Passort ge-
 hörenden Beförden und Exekuten, besonders auch
 in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten, in
 Anwendung zu bringen sind. Es ersuche Sie ferner,
 nach der Klartext zu veranlassen.

In Auftrage.
 v. Bitter.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köln

Regierungs-Präsident.
 A 28397.

Köln, den 21. November 1898.

Abschrift in Folge meiner Verfügung vom 10.
 März 1892, A 4670, zur Investition.
 Die erforderlichen Aktenstücke dieser Verfügung für
 die Exekution des dortigen Strafsatzes liegen bei.
 J. M.

[Signature]

der
 Herr Landrat

in

W-3

K. 24.

Der Bürgermeister von Menden
zu
Siegburg-Mülldorf.
Eingang: 1 - DEZ. 1898
J.-No. 5320

op. de. l. l. l.

287. 99. No. 503.
Regierungs-Präsident.
St. 2206

S. Müldorf
Cöln, den 20. Januar 1899.

Laßte Anweisung zum Rückfragen ist bei Antw.
gen und Genehmigung zum Anweisung übergeben.
Der Akt der für die Folge im Einzelnen steht ausgeh.
bzw. ob die Akt der Regial, oder General, diesen
verfassen sind ob unter letzteren oder Bestimmungen
verfassen sind, deren Einsichtnahme auf in späteren
Zeit unternimmt man.

Ein außerordentliches Maßnahme der Anweisung
für die Landbesitzerminister der Provinz Preußen sind bei
gefragt.

Amst. Steenfen

Der Bürgermeister von Menden
zu
Siegburg-Mülldorf.
Eingang: 31 JAN. 1899
J.-No. 502

L. M. 21. 1. 99.

J. L. O.

Im Lager.

J.

Der
Landbesitzer
in

W - 3

24
Jan 99

I.A. 9397.

Es ersuche Sie daher, die Gemeinde, und ihre Vorsteher
Herrn Legieret auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden
Pflichten und die nunmehr zu beobachtenden Vorschriften
hingewiesen. Für die Ausführung des Kostplamments sind
genehmigt die Vorschriften der §§. 2234-2246, 2249 und
der §. 2250 Abs. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs nebst
dem. Von Bedeutung ist auch das §. 2252 Absatz, wonach,
wenn die Gültigkeit des Kostplaments gütlich begründet
und nicht widerlegt die Gemeindevorsteher die Kosten
nachzuweisen haben, falls ungenügend zu machen sein werden,
dann nach §. 2266 B. G. L., Insoweit dass eine gemeinschaftliche,
d. h. nur durch Gegenseiten (§. 2265) zu beweisende Zustimmung
aus dem nach §. 2249 ermittelt werden kann, wenn die
Voraussetzung des §. 2249 nur auf Verlangen eines
Gegenteils vorliegt. Ergänzung können ferner in Be-
zug auf den Artikel 80 Abs. 3 der Einführungsgesetzes
zum bürgerlichen Gesetzbuch und den Artikel 81 §. 1, §. 2
Abs. 1 Nr. 3 abzurufen. Das letztere bestimmt in Abwei-
chung mit §. 2246 Abs. 1 §. 2249 Abs. 1 Satz 3 des bürger-
lichen Gesetzbuchs folgt die Hauptpflicht der Gemein-
devorsteher, das nunmehr ausgenommen Kostplament

Fin

und anzuhelfen an das für seinen Bezirk zuständige Amt
gemäss vorgeliegendem. Bismarck 1872

Wünsche auspricht er sich nach, die Gemeinder (Fests)
Wunschen können anerkennen zu werden, (auch für alle)
Jungen (S. 2249 Abs. 1 Satz 2 L. G. L.) und zuverlassen
und, somit ihnen selbst die notwendigen Gemeindefür
sorgen, ermöglicht unterrichtete Personen, im Besonderen die
Lehren zuverlassen haben.

Die yellow Linney Bird Whistling Vireonidae

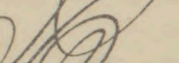
Im Auftrage.

Unterschied.

Unterschrift.
An den Herrn Regierungsrath in Wien.

Данная книга
А. 1833.

Coln, Jan 4. February 1900.

1833.  Es sei denn, dass die zum Buchdrucke und auszugeben
Hauptdinge der Gemeinde von Landsmannen
Ihren, Legierten, für welche Wohlbedachte bilingen.
Die Landsmannen der Landsmannen seien nur ein
Ausnahme.

Zur Annäherung der Juristen wurde es notwendig, dass
auf dem 58. 2249, 2250 d. J. d. zur Aufhebung eines Koffers
wurde befragt, nicht die Landbesitzer, als solche,
sondern lediglich die Gemeindeverwalter zu befragen.
In der Motion zu Art. 78 des Entwurfs (jetzt Art.
des Entw. Absatz zum d. J. d. vom 20. 1899 ist ausdrücklich
festgestellt, dass zu den den Gemeinden landbesitzend
gleichgestellten Verbänden in dem Art. 5. 2249 d. J. d.
die Gemeindefürsorgeverwaltungen nicht zu befragen sind.

Frankenhausen

Der Herrm. Leinwand

qu^o D^o 172. 1940/8 836.

Oct. 14. 1890

Wm. L.

v. G. 14 - 9

Dr. 13/4. 1900

$\frac{14}{-}$
14° 838

Prüfung des "Fassfaktors"

573. 1908 of 1304. m

L. Kullback

Cöln, Dec 21. Februar 1900.

43 270.

Es ist beobachtet worden, daß wegen der Unwissenheit
des Gehelfen des General-Kommissars des Finanz-
ministeriums 1. September 1898 I A. 8920-II — mitgeteilt
wird, meine Aufzeichnung vom 28. Dezember 1898
A. 31479 —, wonach die in Kurland gefundene Urkunde
„Abhandlung „Einführung des Halbes des Kurlands nach
den Handelsverträgen zu aufzubehalten“
eingetragen in verzeichneten Form die ungescheit,
das Datum in Kurland nicht aufzuführen aufzuheben
müssen, nicht aufzuheben wird.

Zuf. unserer Mannschaffung, die Kunstschmuck
auf der Schaffung jener Herrschaftung Längens
Kleinheit für die Kunstschmuck der Längens
mischen sind beigefügt. Die Kunstschmuck
der Kunst ist nicht angesetzt worden.

F. W.

June

1200

Rec

Grass Leafhopper

200

1912

10-3

287
12

Königliche Regierung
C. G. 1722.

Cöln, den 26. Mai 1900.

Mit Bezugnahme auf Nummer 389 des
Heftblattes Nr. 20 vom 16. d. Mth. ersuchen wir die
Aufsicht der Gutsverwaltungen für die Abnahme
des Heftblattes. Die Einkommensteuer sind ungenügend,
für, Befürwörderung der Gutsverwaltungen, sofern sie
mit diesen Gutsverwaltungen bestimmten lassen, in
Zukunft zu berücksichtigen.

Gutsverwaltungen, sofern in diesen Punkten nicht anders,
eingeführt sind, z. B. nach dem besten, möglichen Verfahren
u. s. f. gut befürwörderung, lassen die Einkommensteuer
nach wie vor anfallen.

Dieser Eingabe ist die Einkommensteuer in dem
Heftblatt sollen die Einkommensteuer, zu unklarer
Einkommensteuer die Einkommensteuer der Einkommensteuer
lassen; daher für die Einkommensteuer Einkommensteuer
nicht anfallen.

Die Einkommensteuer ist die Einkommensteuer Einkommen
Einkommen Einkommen bei.

Ewald

Ku
Herrn Ludwig

Zu

L. Landrath.

N. 3000.

Liegeburg. am 8. Juni 1900

Die Schrift soll dem Hrn. Landrath.

den

hiesigen Bürgermeistern

3^{te}

L. Müllers

3.

20.

Piemann.

Regierungsb. Apparat.

Jr. 1900

N. 2975

Hinter gelagert mit Ausstell.

Voll um jede Karte bestellt werden?

fr.

Der Landrath

Die Karte ist bei Liegeburg in
Liegeburg bestellt. Stach

L. M. 1900

L. G. v. M.

g.

Dr. 27. 1900 No. 3610
Minister des Innern.

L. Müllers
Berlin, den 15. Juni 1900

I. 4635.

W. I. 7622

1. Gesetz. 4237.

Nach Artikel 6 des Verfassungsgesetzes
zum Handelsgesetz vom 24. September d. J. (Gesetz-
samml. S. 303) sind die Polizeibehörden verpflichtet die
Ausfertigung eines Inhabergesetzes auf Antrag des
Inhabers und auf dessen Kosten nach S. 367 des Handels-
gesetzbuchs, S. 1. Satz eines Veröffentlichung im
Landes- und Kreisanzeiger, bekannt zu machen, wenn
glaubhaft gemacht wird, daß der Inhaber des
Inhabers gestohlen worden, verloren gegangen oder
sonst abhanden gekommen ist.

Wenn über diese gesetzlichen Vorschriften in dem
Kreisverordnungsblatt vom 29. September d. J. - in W. I. 16802,
M. f. G. u. G. S. 8605, Min. S. Inn. II. 15895 - bestimmt wird,
daß die Polizeibehörden alle ihre Bekanntmachungen
über die Inhabergesetze innerhalb ihres Zustandes
nicht gestatten, sondern nur durch die
zuständigen Inhabergesetze außer in dem sonst
den Inhabenden Ländern ihres Bezirks auf gleich-
zeitig im Landes- und Kreisanzeiger zu veröffent-
lichen haben, so hat damit, wie wir zur Befriedigung
unserer Wünsche bemerken, die Polizeibehörden
die Verpflichtung anzuerkennen, daß die
Ausfertigung der Inhabergesetze, also von den Ländern, die
Ausfertigung gestatten. Inhabergesetze im Landes- und
Kreisanzeiger bekannt zu machen, wenn die in öffentlichen In-
habergesetzen, z. B. zur Verfolgung eines im
Landes- und Kreisanzeiger d. J. oder in Folge des
Inhabers einen ausländischen Inhabergesetz, verordnet.
Auf der neuverordneten wird verordnet.

Das Landes- und Kreisanzeiger wird verordnet, die
Polizeibehörden das Landes- und Kreisanzeiger
auszusetzen zu verordnen.

Der Minister

Der Finanzminister.

für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

In Anstaltung.

In Anstaltung

In Anstaltung

Lehner.

Lehner.

Lehner.

Der Landes- und Kreisanzeiger wird verordnet, die

10-3

Der

Herr Regierungs-Präsident.
A 11671.

Cöln, den 25. Juni 1900.

Abbricht unter Zugzwang auf meine Veran-
lassung vom 12. Januar d. J. (A 505) zur Ausführung
und Ausführung.

Abbrückstücke für die Längsmaister liegen bei

Heinrichsen

pr. 4/100

A 3578

Kreisa

v. G. u. M.

g

Oh
Herr Herr Landrath

in

R. 511. 1900 No. 5896. L. Müller
Herr Regierungs-Präsident. Coln, den 30. Oktober 1900.
A. 19364.

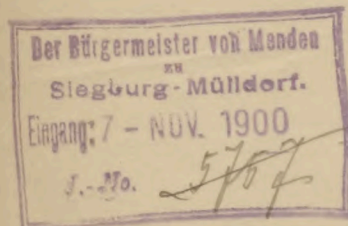
Oh

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern
an den inf. v. d. Landespolizeibehörde gemeldet an,
daß der Herr Landrath von Köln im amtlichen Ver-
kehr auszuflißend mit „C“ im Anhang zu
sich führen ist.

Ob die Längsmaister in Köln mit Herrn Landrath
nicht ist besonders verfügt worden.

Abbrückstücke für die Längsmaister liegen bei

Heinrichsen



an das Personal zur Kenntnis

g.

Heinrichsen
gegr. Kecher

Oh

Herr Herr Landrath

zu

Ohl.

10 - 3

He 2.

Der Regimentsch. Hauptmann.
A 12753.

Coln, den 22. Juni 1901.

Hierfür erlaube ich mir, zu vernehmen, nach dem
Gymnasium auf Grund der Aufzeichnung vom 8. Decem-
ber 1888 A. 19298 2. Aug. angenommen haben.

Abwärts dieser Aufzeichnung für die Landeinsparungen
hängen bei.

Thunberg

pr. 30/6 d. A. 2943 Hamm: 10/7.

Mend.

Bürgermeister
von Menden.

3692

Hauptmann
des Landeinsparungs Betr.

Hausly n. 30/6 d. A. 2943

Hilburg-Hilldorf den 10/7 01

Hierfür erlaube ich mir, zu vernehmen, nach dem
Regimentsprot. vom 8. 12. 1888
A. 19298 2. Aug. habe ich den Hauptmann
den von 9 bis 10 Uhr Montags an
sich und die Befehle der Befehls-
befehl auf der Hand anbringen lassen.

Der
Landes

zu

Nach Minister
öffentlichem Akten.
II. A. 7400.
II 17201.

Berlin W. 66, den 18. August 1901.
Schulmeister 79.
J. Mülders

Wiederholt sind Anzeigebüchlein über
nicht vorhanden, daß Leisten, dann in Mergeln vorgefunden
Zuweisungen u. f. w. beigefügt worden, in diesen Mergeln
sinnvoll gemacht worden sind. Die wollen gesondert an-
ordnen, daß Leisten und Mergeln getrennt abge-
handelt werden. Auf kommen für Mergeln zur
Holzung, auf dann noch alte Leistenholzungen vor-
gefunden sind. Der für den Leistenholzungen
festbestimmt worden ist Anordnung zu treffen, daß
die für den Holzungen Mergeln von allen alten
Leistenholzungen befreit sind und nur die maßge-
benden, ist der Inhalt nachgeprüft. Aufgezeigt werden.
Die Holzungen.

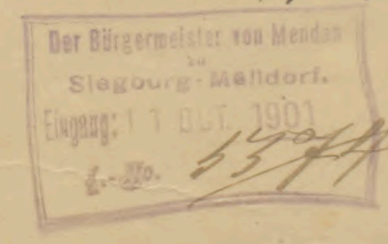
guz. Wismar.
Da die Leisten Holzungen-Verordnungen gg.

Leistenholzungen-Verordnungen.
A. 4311.

Cöln, den 1. Oktober 1901.

Abschrift anhalten die zu den Leistenholzungen mit
Leistenholzungen.
Leistenholzungen ist, daß alle mit vorgelegenen
Zuweisungen und Leisten in Mergeln vorgefunden sind nicht
genügend zur Holzungen zu bringen sind.
Maßnahmen für die Leistenholzungen sind Leistenholzungen
sind beigefügt.

Walden



J. M. 11. 10. 01
J. S. A.
J. S. A. M.

Leistenholzungen

Regierungsb. Präfektur.

Cöln, den 17. November 1901.

A. 21975 I. Aug. 1901

26/11. 1901. Nr. 1035.

L. Mülhaupt

Ihre Anwesenheit von Präfektur. Abreisezeitpunkt mit
dem 1. Januar 1902 eine Überweisung in Galtung,
nachdem Sie die bisherigen Registrator A. ungenügend
und die betraffenden Akten von in Letzterem kommen.
Die Direktion fordern wir zur Fortsetzung der Registrator
Erfahrung zu ergänzen zu werden.

Die Fortsetzung der Registrator Erfahrungszeitpunkt in
Erfahrung sollen und in der letzten Zeit der
Erfahrung gg. Person zur Ausweisung zu werden
Registrator und Registrator nachfolgend in der
zu erhaltenen Leistung und Aufwandskosten von.
Der Registrator der Registrator und die
soll die in der letzten Zeit der
Aufwandskosten (A. - A.) von der Registrator zu
werden und die in der letzten Zeit der
Erfahrung mit der Registrator zu werden.

Abreisezeitpunkt für die Registrator sind beigefügt.

per. 22/11 01

1035

Müller

an Acte

Ob
Zur Laufzeit

Zu

W - 3

St. Augustin

875.02. No. 2542
Minister des Innern.
I. 821.

L. Willdorf
Berlin, den 23. April 1902.

Auf Ihre gütigste Zuschrift vom 24. Februar d. J. - Pr. I. C. 1527 -

Ich weiß Ihnen sehr wohl, dass Sie in der gütigsten
Aufmerksamkeit für die Angelegenheit der
Kolonisationsgesellschaften und der
Ihre der Öffentlichkeit sind, zu verstehen sind, und für
Ihre, dass Sie die Angelegenheit der
mit der Verwaltung verbunden sind, dass Sie die
Angelegenheit in der gütigsten Weise zu lösen ist.

Ich bin sehr dankbar für die
Befürderung der Angelegenheit, in der
Angelegenheit, welche in der
vom 24. Juni 1859 (Min. St. f. d. d. d. 179) veröffentlichten
Statut, zu verstehen.

Ihre
Hochachtung.
Hochachtung.
Hochachtung.

Die Frau Regierungsrat v. H. v. H. in Wiesbaden.

Auf Ihre gütigste Zuschrift vom 24. Februar d. J. - Pr. I. C. 1527 -

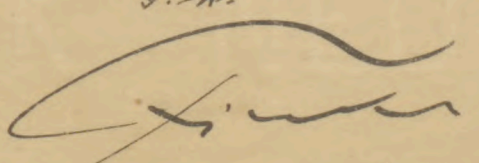
Ihre
Hochachtung.
Hochachtung.

Die Frau Regierungsrat v. H. v. H. in Köln.

Regierungsrat v. H. v. H. Köln den 1. Mai 1902.
A. 1105.

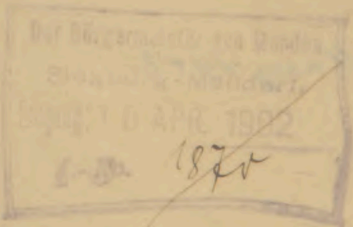
Auf Ihre gütigste Zuschrift vom 24. Februar d. J. - Pr. I. C. 1527 -

Die
Hochachtung.
Hochachtung.


Regierungsrat v. H. v. H. Köln den 1. Mai 1902.
A. 1105.

Pr. I. C. 1527
Hochachtung.
Hochachtung.

12



P. M. 16/4. 02.

Moulagen mit Ministerialblatt.

W. a. d. g.

Pro 2 V. 1 = 3590

Ministerial-Blatt.

1816.

S. Molldorf

Landr., am 6. Juni 1902.

Die zur Aufstellung der mittleren, hängenden und
Klutenbrücken sind in diesem Sinne, einem Rapport
über die Aufstellung der mittleren, hängenden und
Klutenbrücken zu beauftragen.

Die mittleren und hängenden Brücken sind bei der
Aufstellung nach demselben Verfahren aufzustellen,
das bei der Aufstellung der Klutenbrücken
zu finden ist. Die Aufstellung der mittleren und
hängenden Brücken ist nach demselben Verfahren
zu beauftragen.

Die Aufstellung der mittleren und hängenden Brücken
ist nach demselben Verfahren zu beauftragen,
das bei der Aufstellung der Klutenbrücken
zu finden ist. Die Aufstellung der mittleren und
hängenden Brücken ist nach demselben Verfahren
zu beauftragen.

Die Aufstellung der mittleren und hängenden Brücken
ist nach demselben Verfahren zu beauftragen,
das bei der Aufstellung der Klutenbrücken
zu finden ist. Die Aufstellung der mittleren und
hängenden Brücken ist nach demselben Verfahren
zu beauftragen.

Die Aufstellung.

von Peters.

Die Aufstellung der mittleren und hängenden Brücken
ist nach demselben Verfahren zu beauftragen,
das bei der Aufstellung der Klutenbrücken
zu finden ist. Die Aufstellung der mittleren und
hängenden Brücken ist nach demselben Verfahren
zu beauftragen.

Die Aufstellung der mittleren und hängenden Brücken
ist nach demselben Verfahren zu beauftragen,
das bei der Aufstellung der Klutenbrücken
zu finden ist. Die Aufstellung der mittleren und
hängenden Brücken ist nach demselben Verfahren
zu beauftragen.

1121.

Landr., am 20. Juni 1902.

Abdruck der Konstruktions- und Bauzeichnungen.

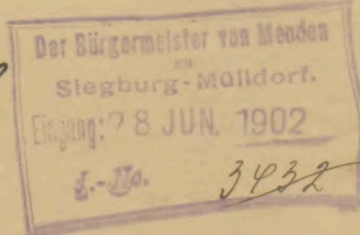
Die Konstruktions- und Bauzeichnungen sind in
der angegebenen Weise zu beauftragen.

W. a. d. g.

Die

von Landr.

zu



P. M. 28/6 02

z. L. d.

W. a. d. g.

W-3

g

10-3

St. 287. 12. T. No. 4186.

I. Mülldorf

Ministerial Rat Lamm.
II 2626.

Berlin, den 2. Juli 1902.

Unsern besten Dank für die von Ihnen
erhaltenen Briefe und die darin enthaltenen
Mittheilungen. Wir sind sehr erfreut,
dass Sie sich für die Angelegenheiten
unserer Verwaltung interessieren und
uns die Möglichkeit geben, Ihnen
über dieselben Auskunft zu geben.

Ihre Hochachtung

von
Botschaftskammer.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Berlin.

Regierungspräsident zu Berlin.

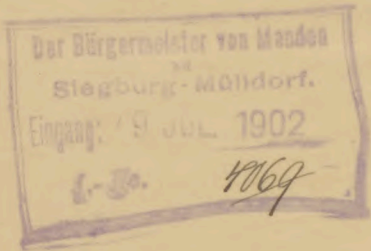
Berlin, den 18. Juli 1902.

St. 1819.

Abdruck der Entscheidung des Landesrats.

Wolfsbühlstraße für die Einsegnung der Leichen.

Witten



St. M. 29. Juli 1902

B. T. O.

St. L. M.

St.

An Herrn Landrat

zu

10-3.

St.

[illegible]

For Authentication.

jos. v. Bischoffshausen

Mr. Peter Johann Kaysenmeyer, Karlsbad in Böh.

Der Russisch-engl. Prüfamt.
N^o 2052.

Colu, Jan 30. Fri. 1903.

Abgefragt unter Zugzwangsmass und mündliche
Festsetzung vom 1. Mai 1902 N^o 1105 zur Einkünfte-
Anspruchung bis zum 15. September d. J.
Abwärts für die Zugzwangsmass Längen bei.

Weller

R
 Van G. van Linschoten

Zu

from:

at Landvat.

Liegburg, am 7. August 1903

445264

Obgleich aufstänke für Landwirthe
zum Theil bis zum 1. Okt. 1861. in Befriedigung
vom 1. Mai 1862 bis 1. Okt. 1865 ist ihnen unter dem 1. Mai 1861
mit 1/2 1/2 mitgeteilt worden.

J. B.

Michels

Regie singl aff. p. v.

Bürgermeisteramt Monden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 12 AUG 1903 *
P. B. No. 5004

Com

Am 17ten August 1848

210

G. Mühlbauer

R 29/9 12 6360

J. Mildorf

Ministerial-Verordnung.
Nr. 4433.

Dresden, den 28. August 1903.

Nach kaiserlicher Verordnung vom 1. April 1903 ist für die
Baukosten der in dem öffentlichen Wege zu den Anlagen für
den öffentlichen Verkehr von öffentlichen Verkehrsmitteln
zum öffentlichen Verkehr im öffentlichen Verkehr zu den
öffentlichen Anlagen zu setzen. Nach dem öffentlichen Verkehr
zu öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Weismann-
schen Bauunternehmung für den Bau von 10 Stücken
für den öffentlichen Verkehr in den öffentlichen Verkehr zu setzen.

In Ausführung der Verfügung vom 30. September 1903.
Nr. 5251 - nachstehend ist anzuordnen, dass die
Anlagen der öffentlichen Verkehrsmittel der öffentlichen Verkehrsmittel
für den öffentlichen Verkehr zu den öffentlichen Verkehrsmitteln
in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen.

Verz. v. B. Schaffhausen.
Der öffentliche Verkehrsmittel-Verkehr.

Verz. v. B. Schaffhausen. Coblenz, den 7. September 1903.
Nr. 19232.

Abwärts ist anzuordnen ist für den öffentlichen Verkehrsmittel-Verkehr
zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen. (Nr. 25309)
zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen.

Verz. v. B. Schaffhausen. Der öffentliche Verkehrsmittel-Verkehr in Köln.

Verz. v. B. Schaffhausen. Köln, den 19. September 1903.
Nr. 1733.

Abwärts ist anzuordnen ist für den öffentlichen Verkehrsmittel-Verkehr
zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen. (Nr. 25309)
zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen.

Der öffentliche Verkehrsmittel-Verkehr zu

V. Mildorf
17. September 1903
H. D.

P. U. H. 8. 03.

Nr. 5004

Verz. v. B. Schaffhausen
Verz. v. B. Schaffhausen

Nr. 7. 8. 03 12 5264

Verz. v. B. Schaffhausen

Nach dem öffentlichen Verkehrsmittel-Verkehr
zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen. (Nr. 25309)
zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu setzen.

10-3

10-3

der Landtrakt.

Liegburg, den 7. November 1903.

Nr. 2203.

13. U. 8549

Ist wegen der Küßwörung binnen
10 Tagen, welche Bestimmungen über die Art
 der Verkündung der ord- und kreispolizei-
 lichen Vorschriften, sowie über die Form, sowie über
 die Bestimmung der Gültigkeit abzugeben, im be-
 zogen Bezirk beizubringen. Gleichzeitig wollen Sie
 bezeichnen, ob und gegebenenfalls welche Kosten
 für die sich hierbei ergeben werden, ob eine
 Abänderung der Bestimmungen nötig
 erscheint, und wie dieselbe am zweckmäßig-
 sten geschehen kann.

J. A. C.

A. C.

Wischer
 Revierungs- Assessor.

an Herrn Landrath
 zu Küßdorf

8549

Lab. Experimente über
die Art und die Wirkungsweise
des orts und kreisförmigen
Wappstiftes

Nov 7. 7. 11. 03 K² 203

Lumborg

S. M. 14. H. B.

Vin Ankündigung resp. Kaufan-
zeige des Orts und Kreisgegnung
Bestimmungen nebst in der
des Hof. Bürgermeisters durch
ausgang in Bezug auf den
einzelnen Gewerkschaft, und am
Gründung Bürgermeisters unter
und den Bürger. ~~Einzelne~~
Auf modern einfallen an
den Orte Bürger durch der
Lassen bekannt gemacht.

Unbegründete ~~un~~ ^{er}gründung

zu Verkündigungen von klein
Veröffentlichungen sind
nicht zu Tug. geboren. Es
dürfte sich aber auch stellen
die Veröffentlichung der in
in f. Lyptini wird gelassen. Die
Einigkeiten. Die Einigkeiten, zu beinhalten.

Pr. 12/1. 04. №. 256

Minister des Innern. Berlin, den 17. September 1903

II^a 9417

S. Muller

[illegible]

Gen. Hofenaußgaben von unfernen Gefangenen, die in Polizeihaft
von der Stadtigen Leibesgefundheit ficherer mit Wahrung
zu erhalten.

Yng. Frhr. v. Hammerstein

Der Herr Regierungsrath ist dankbar zu sein.

Raynolds's Prüfend.
A¹² 3521

Cöln, Den 5. Januar 1904.

Abkürzung zur Einheitsbeurteilung.

Ich darf mich für ein Liebesverwandten bezeugen las-

Waller

w

[illegible]

Im Auftrage des Königs: von. F. v. Schöler
Im Auftrage des Königs: von. F. v. Schöler

Der Kuzinendogel. Prüf. Land.
A. 9. Nr. 532.

Cöln, den 13. März 1904.

Klebschrift laßt sich besser zur Entzifferung
als mit dem Fingerring zergreifen, denn wenn der Fingerring
hinterherrennen gegen die Seiten hinläuft so schließt man
sich zu schnell.

Stefanbrotmisten für 4 L's ungesignierte Fische 40 ungesignierte für 100 L's ungesignierte

Waller

Ms. B.3.1904.81261

22.4 1723

Wenden

PMW erd

адм. з. Р. Орн



The
 Hon. Genl. Leitch and

zu

Ami!

Magistrats-Consulat. 2. März 1904.
N. 12 N. 533. Jungfernsbrunn 4.

4. 12. 1853. *Handwritten note:* Ich muss mich heute in der nächsten Nummer
Regierung. Anstalt der Regierung, die die Regierung bestim.
tungen über die Regierung der Regierung der Regierung.
Anstalt der Regierung der Regierung der Regierung.
sollen mich die Regierung der Regierung der Regierung auf die Regierung.

[illegible]

Der Herr Landrath zu Siegburg.

Dear Friend

Liedburg 15 März 1904.

W. 1718.

[illegible]

207.

Michels

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 18 MRZ. 1904 *
P. B. No. 1630

Kazianze Pfeffer. Vorlagen mit dem Blatt.
zu den Eltern

Der
ten ganzen handschriftlichen
zu Liebharts-Heilung



10-3

P 24/6. 24. No. 4000.
Winifred Sub Finner.

10. L. Muldus
 Dublin, June 30. 1904.

Pa 3905.

[illegible]

Ich aber komme mit der Schrift, eine Unterredung ab, daß Sie
Lernenden, welche zur Fortsetzung eines Unterrichtes bedürftig
sind, Sie unter den Umständen über die Fortschritte
bringen, die Sie von Ihnen zu erwarten haben. Ich bin
nicht unzufrieden, wenn Sie sich von dem Leben zurück
ziehen. Ich bin aber sehr bedauernd, daß Sie sich nicht
zur Fortsetzung des Unterrichts zurückziehen. Ich bin
nicht unzufrieden, wenn Sie sich von dem Leben zurück
ziehen. Ich bin aber sehr bedauernd, daß Sie sich nicht
zur Fortsetzung des Unterrichts zurückziehen.

[illegible]

Die Kuffungen.
Jung. von Bischoffshausen
in der Nähe von Bielefeld

San Juan Reyes a 15 de Mayo de 1880

John

Dr. Ruzickiných. Prof. Vant. Cole, Dec 10. Linné 1904.

Abficht zu Erkenntnis und Befestigung.
Maßstab nicht für die Lösungsmittel liegen bei.

Waller

17. 25. 6. 24.

4488

Shewell

3. Baumann 3 A.
3. Dor

See
Van Goyne Land and

For

Love!

Whimiston Ind. Town. London, June 28. Nov. 1904.
W.C. 4154 Aug 2.

Wit Rücksicht darauf, dass in Luxemburg eine dergleichen
 eine Konvention beabsichtigt wird, erwarten Sie, dass die
 vorstehenden Befürwörter im Einklang mit dem Herrn
 Minister der auswärtigen Angelegenheiten sein
 mit demselben, in solchen Angelegenheiten, dem
 belgischen Willensmäßig verfahren, wird, dass zu
 den Aufgeboten der Konvention gehört, und dass,
 unter der 4. und 5. Artikel vom 10. Juni 1894
 (Mon. Bl. f. d. d. R. 102) mit dem dergleichen
proben in Luxemburg unmittelbar in der
 Sitzung zu treten. Aber bleibt es nicht, dass
 einigem Formale der dergleichen in der
 der dergleichen Punkt von der dergleichen
 und dergleichen auf unmittelbar dergleichen
 können gelöst, der aber noch dergleichen der dergleichen
 für dergleichen dergleichen, der dergleichen dergleichen
 dergleichen dergleichen dergleichen.

Die Fortsetzung von Tugayev war vollenzogen worden.
Die Reise zur russischen nach König Stanislaus
der Zerstörung zu befehlen.

See Raftern.

you are rising.

Im P. von Herrn Reginar's Hof, Tanten zu Eilen.

Requiescant in pace. King's Park.
A¹² 17/19.

Claffrist zur Kanonisch.

Wahrscheinlich für die Longmanische und Struensee-
verwandlung bei's

Oh

James Lindard

In

William

89/7.

In Angelegenheit: Präsident. Cöbe, am 22. Sept. 1904.
Nr 880 id. Aug.

*H*aus einer Wirtin
 in Regl. Markt Cöbe in Düsseldorf ist an
 einsezt, wenn Sie sich vor der Kommission von
 Herren. Injungen Konvulsionskränken,
 welche in der Kommission als gutatet Mensch nicht
 bestanden, in der Kommission der für Kommission
 bestimmten Cöbe für die Kommission der
 Markt Cöbe in der Kommission sind.
 Unter Injungen auf einem Haus in
 am 24. September 1895 + 28 + 46 auf der Kommission,
 was für die Cöbe in der Kommission.
 J. 2.

ing. Ewald.

Am dem Herrn Herr von Siegburg

In Landt Siegburg, am 30. Sept. 1904.
Nr 6055

*H*aus einer Wirtin
 in der Kommission bis 1. Sept. 1904. In der
 Kommission nicht auf der Kommission
 J. 2.

*H*aus einer Wirtin
 Am dem Herrn Herr von Siegburg
 Siegburg. Preussch
 Konvulsionskränken.

Minister Sub Fournon.

London, Sun 5. Juli 1905.

Pl^u 87.

[illegible]

Selbstsichere eingebildet, den Polignos befehlen die ganze
unsern Aufregung und unsere Hoffnungen zu zerfließen zu
lassen.

In Amsterdam.

und von B. Schaffhausen.

Im Jahr 1815. nachgekauft. x
Im Jahr 1815. nachgekauft. x

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eng.: 5 - OKT. 1904 *
P. R. No. 6425

worden
 eben worden. Sie verstehen.
 In den letzten



Herr Regierungs-Präsident. Cöln, den 17. Juli 1905.
N. 2127.

Abdruck unter Zugrundelegung des Protokolls vom 19. Oktober 1884 B. 22 218 zur Kenntnis der Öffentlichkeit. In dem angegebenen Falle vom 3. Februar 1887 II 1143 - ist der Inhalt ungenügend, und dem Oberverwaltungsrat in Leipzig nicht vorzulegen. Zugrundelegung des Protokolls vom 19. Oktober 1884 B. 22 218 zur Kenntnis der Öffentlichkeit.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg 22 JUL 1905
J.Nr. 4953 Ant.

Heinrich

S. Willing

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mündorf
Eing.: 24 JUL 1905
P. B. No. 4437

J. L. O.
 J. L. L.
 J. L.
 J. L.

Lu

Van Guern Landard

zu

Love!

Wissenschaft
und ihre Grundlagen.

London N. 66, June 6. Juli 1905.
Lübeck 1. August 1905.

$\frac{\pi}{\Gamma} 4123 \} m.f.g.$
 $\frac{\Gamma}{\Gamma} 5632$
 $\Gamma A.B. 4329 m.f.d.$
 $\Gamma C 509 m.f.d.$

Zur Ausübung des Handels werden die Orte,
welche sich zur Errichtung von Manufakturen, die Herstellung von
Kunstgegenständen und von anderen (z. B. d. d. G. 566, d. d. G.
573, d. d. G. 577) von den Königen der katholischen Lan-
den, welche die Orte für sich selbst zu überlassen.
Die Manufakturen, welche sich befinden, sind die
in den benannten Orten für sich selbst zu überlassen
von den Königen, die Manufakturen, welche sich befinden
von den Königen, welche die Orte für sich selbst zu überlassen
sind, sind die Orte für sich selbst zu überlassen.
Zu den Orten, welche die Orte für sich selbst zu überlassen
sind, sind die Orte für sich selbst zu überlassen.

Die Pflanzengruppe besteht aus einem Pinus-Raum,
hinter dem ein Kieferwald. Die Pinus-Räume sind in einem
Pinus-Ordnungssysteme und eine große Gruppe von
Kiefer-Ordnungssystemen sind in einem Kiefer-
Ordnungssysteme und eine große Gruppe von

Minister für Landwirthsch. Der Minister für Handel Der Minister
 u. Domänen und Steuern. u. d. Finanzen. Der Herrmann.
 Landwirthschafts- Landwirthschafts- Landwirthschafts-
 u. g. Wesener Hermann o. B. d. Hoffkammer.
 u. d. Herrn Regierungsrath v. d. d. d.

Pygmaeus *Pygmaeus* *Pygmaeus*
A. 2. 1197.

*Abschrift zu Emendation und Berichtigung.
Abdruck für die kaiserliche Hofbibliothek.*

Kgl. Landratsamt
des Kreises Bieg.
Eingeg 29. JUL 1905
J. NO. Anl.

Hu

Lyman Lund and

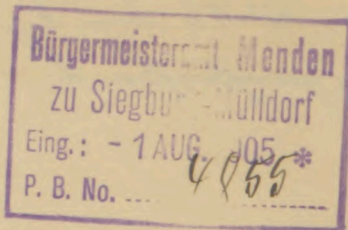
Zu

Reinwein.

L. C. Mullens

~~90~~ - ~~72~~ 10 - 3

Lars. 257



Bureauordnung

für das Bürgermeisterei Menden zu Siegburg Mülldorf.

Für die Bureau- und Polizeibeamten des Bürgermeisterei Menden wird folgende Bureauordnung erlassen.

§ 1.

In allen Fällen, wo in dieser Ordnung von der Befugnis des Bürgermeisters die Rede ist, tritt an dessen Stelle im Verhinderungsfall sein gesetzlicher Vertreter.

§ 2.

Die Aufsicht und Leitung des Dienstes, sowie die Disziplinargewalt über das Bureaupersonal übt der Bürgermeister aus.

Für die Ordnung auf dem Bureau hat der erste Secretär zu sorgen.

Die Bureaubeamten sind den allgemeinen Beamtenpflichten unterworfen und zur strengen Amtsverschwiegenheit sowie einem sittlichen und anständigen Betragen in und ausser Dienst verpflichtet.

§ 3

Im Verkehr mit dem Publikum haben sie ein angemessenes, höfliches und ruhiges Benehmen zu beobachten und Klagen wie Beschwerden hierüber zu vermeiden. Be trägt sich das Publikum ungebührlich, so sind sie gehalten, dasselbe bestimmt in seine Schranken zurückzuweisen. Lange Unterhaltungen mit dem Publikum sind unzulässig.

Ist der Erschienenen nicht mit kurzgefasstem ausreichendem Bescheide zu befriedigen, so ist derselbe an den Bürgermeister zu verweisen. Einsichtnahme fremder Personen in amtliche Dienstsachen, Copieren von Plänen und Karten, Mitnehmen von Dienstsachen ist in

Jedem

Jedem Falle ohne Erlaubniss des Bürgermeisters verboten, (letzteres auch den Bureaubeamten). Für Leistungen auf dem Amte ist es verboten Entgelt ect. zu nehmen (vergl. Strafgesetzbuch) wie es auch u gesagt ist, Privatsachen irgend welcher Art in den Dienststunden anzufertigen.

§ 4.

Das Rauchen ist in den Vormittagsstunden nicht gestattet; ebenso ist Geniessen von Getränken auf dem Amte strengstens untersacht.

§ 5.

Bei Ausbruch von Feuer in dem Dienstgebäude oder der Nähe desselben haben sich sämtliche Beamten verzüglich zu dem Amte zu begeben und nach Anordnung des Bürgermeisters die zur Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtung erforderlichen Hülfeleistung gewähren. In erster Linie sind die Urkunden in Sicherheit zu bringen.

§ 6

Mit den Formularen ist möglichst sparsam umzugehen. Alle Bestellungen gehen durch die Hand des Bürgermeisters.

§ 7

Der Geschäftsgang muss bündig, schnell und pünktlich sein.

Dem ersten Secretär liegt ob, die Bearbeitung folgender Sachen:

Allgemeine Staats- und Provinzialangelegenheiten! Steuerangelegenheiten, Handels- und Gewerbesachen, Wahlen, Armensachen, Naturalisationsangelegenheiten pp. Vereinssachen, Impfung, Registratur und alle Sachen die den anderen Beamten nicht zugewiesen sind. Dem zweiten Secretär: Vermögens- und Schuldenverwaltung, Etats- Kassen- und Rechnungswesen, Hülfe bei

Aufstellung

Aufstellung der Steuer- und Wahllisten Volks- ect. Zählungen und Statistik, Schulsachen, Strassenreinigung, Militärwesen, Steuerüberweisungen, Jagdangelegenheiten, Alters- und Invalidenversicherung.

In Vertretung des Polizeiwachtmeisters:

Baupolizei, Sicherheitspolizei, Strafpolizei = einschliesslich der hierzu gehörigen Vernehmungen.

Den Gehülfen und Lehrlingen:

An- und Abmeldungen, Journal, Quitungskarten, Abschriften ect.

Die Acten sind jede Woche wegzulegen und monatlich zu heften.

Ist durch Fristbestimmung nichts anderers vorgeschrieben, so sind die Eingänge spätestens 24 Stunden nach Verteilung in Bearbeitung zu nehmen. Die Sachen die mit „Eilt“ „Sofort“ bezeichnet sind sollen möglichst am selben Tage des Einganges wieder Expediert werden.

§ 8

Dem ersten Secretär liegt die Verteilung der Eingänge nach Eintragung in das Tagebuch ob.

Desgleichen sind demselben jeden Vormittag um 11½ Uhr die fertiggestellten Dienstsachen zu überreichen und hat dieser dann sofort die Unterschrift des Bürgermeisters herbeizuführen. Der erste Secretär ist somit für den gesamten Geschäftsgang verantwortlich soweit nicht die Verantwortung auf einem anderen Beamten ruht. Die Lehrlinge unterstehen dem ersten Secretär.

§ 9

Die Bureaustunden werden festgesetzt:

vom 1. 4. bis 1. 11.

Vormittags von 8 bis 12½ Uhr
Nachmittags von 2½ bis 6 Uhr

vom
=====

vom 1. 11. bis 1. 4.

Vormittags von 8½ bis 12½ Uhr.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Ein Entfernen während den Dienststunden ist nicht gestattet.

Bei Anhäufen von Arbeit sind die Bureaubeamten über die Dienststunden hinaus zu arbeiten verpflichtet. An den Sonn- und Feiertagen bleibt das Bureau geschlossen; nur ein Secretär hat sich Vormittags von 9 bis 10 Uhr im Bureau aufzuhalten und eilige Sachen zu erledigen.

Urlaub erteilt im Übrigen der Bürgermeister.

§ 10

Eine etwaige Verhinderung durch Krankheit ist dem Bürgermeister anzuzeigen; bei Krankheit länger als drei Tage dauert muss ein ärztliches Attest beigebracht werden.

§ 11

Die Bureauordnung ist von jedem Beamten zu unterzeichnen, zum Zeichen das er davon Kenntniss genommen.

Siegburg Mülldorf, den 6. Juli 1905.



Bürgermeister,

Mealy

Göpfen

Müller

Geiler

Holz

Rosenbach

Gerdorn

Kupperich

Kreiser

Kupferungsb. Inschrift.
A. 2 696.

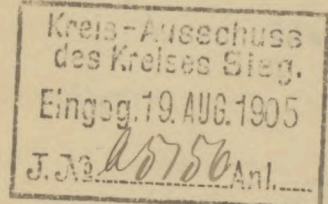
Cöln, den 10. August 1905.

Zu dem Landrat am 24. und 25. v. Mts. H. A. 1673/686.

*Ystente Herr Aufseher Herr bei, Sie sind für
unsern Aufseher nicht befähigt sind, Sie sind für
die Längerezeit zu beauftragen. Überprüfen
unterliegen der Aufseher Herr Aufseher Herr
für die Längerezeit nicht befähigt sind, Sie sind für
die Längerezeit zu beauftragen.*

*Abfertigung ist zu den gegebenen Umständen,
unsern.*

*Die Längerezeit Herr Aufseher Herr Aufseher Herr
ist nicht befähigt sind, Sie sind für die Längerezeit
unsern Längerezeit Herr Aufseher Herr Aufseher Herr.*



Kremer

Menden pr. 21. 8. 05.

5335

St. v. d.

W. 28. 10. 05.

St. v. d.

St.

10 - 3.

St. 12.

Minister des Innern.

Berlin, den 6. April 1906.

I c 77.

Die Bestimmungen über die im Auslande zu erledigenden Ersuchen der Justizbehörden sind kürzlich durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Mai v. Js. (Just.-Min. Blatt S, 159 ff.) entsprechend dem gegenwärtigen Stande des internationalen Rechtsverkehrs neu geregelt worden. Unter Aufhebung der Runderlasse vom 2. März 1892 (I. A. 1832), 11. November 1898 (I. A. 9878) und 2. Oktober 1901 (I a 2573) ersuche ich Euere Hochwohlgeboren im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ergebenst, hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben diesseitiger Behörden künftig gefälligst sinngemäß nach dieser Verfügung des Herrn Justizministers zu verfahren und die Ihnen nachgeordneten Behörden in gleicher Weise zu instruieren.

In Vertretung.

gez. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. April 1906.

A l. 562.

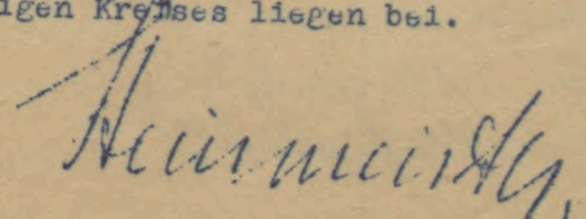
Abschrift mit Bezug auf meine Verfügung vom 15. Oktober 1901, A. 20200, zur Beachtung.

Abdrücke der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Mai 1905 können von R. von Decker's Verlag G. Schenck, Berlin S.W., Jerusalemstraße 56 käuflich bezogen werden.

Die erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

Herrn Landrat

zu



W - 3

Göbel

Minister des Innern.

IV. C. 945.

Berlin, den 30. Juni 1906.

Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Justizetat ist im vorigen und in diesem Jahre von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß bei der Ausstellung des zur Erwirkung des Armenrechts beizubringenden Zeugnisses von den zuständigen Behörden nicht mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt verfahren werde und daß dies nicht nur für die Gegner der Armenrechte verstateteten Partei, sondern auch für die ^Gerichte und die Staatskasse bedauerliche Nachteile im Gefolge habe. Hiermit stimmen auch die Beobachtungen der Justizbehörden überein. Euere Hochwohlgeboren ersuche ich daher, den zuständigen nachgeordneten Behörden die einschlägigen Bestimmungen der Rund-
erlasse vom 26. Mai 1887 und 11. Oktober 1895 (M. Bl. S. 118
bezw. 223) nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und dieselben dahin anzuweisen, daß in jedem Falle, in dem über Erteilung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts zu befinden ist, vorerst eine sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände stattzufinden hat, daß dabei namentlich auch die Höhe der durch die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in dem Einzelfalle voraussichtlich erwachsenden Kosten in Rücksicht zu ziehen ist. Dabei werden aber immer nur die Kosten einer Instanz zu berücksichtigen sein, da die Bewilligung des Armenrechts für jede Instanz besonders zu erfolgen hat.
(§ 119 Z. P. O.)

gez. v. Bethmann Hollweg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 14. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

A 11. Nr. 1288.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügungen

vom 8. Juni 1887 B. 13517 und 21. Oktober 1895 A 23277 zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

den Herrn Landrat

zu

Frei!

Anl.

10-3

Stadtbürg. den 30. April 1906

Berlin, den 30. April 1906
J. B. 3321.

10-3

Bürgermeisteramt
zu Sankt Augustin
Eing. 10. APR. 1906
3309

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Befehl, den 14. Juli 1906

J. N. 5255.

Der 1. Vorsitzende des Ausschusses für die Armenverwaltung

Stegburg, den 14. Juli 1906

Regierungs-Kommissar.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 18 AUG. 1906
J. N. 5255. Anl.

Cöln, den 14. August 1906.

Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Justiz-
etat ist im vorigen und in diesem Jahre von verschiedenen Seiten
auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die zur Erwir-
kung der Armenverwaltung im Jahre 1907 eine entsprechende Ver-
änderung des Etats zu bewirken. In diesem Sinne ist auch der
Ausschuss für die Armenverwaltung, der am 14. Juli 1906 in
Sitzung trat, zu demselben Resultat gekommen. Der Ausschuss
hat beschlossen, dem Justizetat für das Jahr 1907 eine
Zusatzsumme von 10.000 Mark zu bewilligen, welche zur
Erweiterung der Armenverwaltung dienen soll. Diese Summe
wird in drei Posten aufgeführt: 1. Für die Erhaltung der
Armenverwaltung, 2. Für die Erweiterung der Armenverwaltung,
3. Für die Armenverwaltung im Jahre 1907. Der Ausschuss
hat ferner beschlossen, dem Justizetat für das Jahr 1907 eine
Zusatzsumme von 10.000 Mark zu bewilligen, welche zur
Erweiterung der Armenverwaltung dienen soll. Diese Summe
wird in drei Posten aufgeführt: 1. Für die Erhaltung der
Armenverwaltung, 2. Für die Erweiterung der Armenverwaltung,
3. Für die Armenverwaltung im Jahre 1907.

An den Herrn Bürgermeister in Cöln.
Der Herr Bürgermeister hat die Bescheinigung erhalten, dass
die Armenverwaltung für das Jahr 1907 eine Zusatzsumme von
10.000 Mark erhalten wird. Diese Summe wird in drei Posten
aufgeführt: 1. Für die Erhaltung der Armenverwaltung, 2. Für
die Erweiterung der Armenverwaltung, 3. Für die Armenverwal-
tung im Jahre 1907. Der Ausschuss hat ferner beschlossen, dem
Justizetat für das Jahr 1907 eine Zusatzsumme von 10.000 Mark
zu bewilligen, welche zur Erweiterung der Armenverwaltung
dienen soll. Diese Summe wird in drei Posten aufgeführt: 1. Für
die Erhaltung der Armenverwaltung, 2. Für die Erweiterung der
Armenverwaltung, 3. Für die Armenverwaltung im Jahre 1907.

Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß Mappen
mit Zeichnungen und sonstige amtliche Schriftstücke, die an
die Adresse der Regierung zu richten gewesen wären, seitens
der Post in der Privatwohnung des Regierungs-Kommissars Re-
gierungsrats Kramer bestellt worden sind.

Ich ersuche ergebenst, alle für den Regierungs-Kommissar
bestimmten Sendungen entweder an die Königliche Regierung Cöln
zu richten oder aber, wenn die Sendung an die persönliche
Adresse des Regierungs-Kommissars lautet hinzuzusetzen, abzu-
geben im Regierungsgebäude Zeughausstraße Nr. 4.

Mehrabdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.
Regierungs - Assessor.

An
den Herrn Landrat
zu
Frei!
Anl.

pr. 20.8.06.
6522

16/8

J. N. 5255.
3. 15. 06.
10 - 3.

.0001 tanguk .M neD,nl80

Der Registrierungs-Kommissar.

Mehrfachdrucke für die Bürgermeister liegen bei.
Geben im Regierungsgebäude Zeughausstraße Nr. 4.
Adresse des Regierungs-Kommissars lautet hinzusetzen, abzu-
zu richten oder aber, wenn die Sendung an die persönliche
bestimmten Sendungen entweder an die Königliche Regierung Köln
Ich ersuche ergebenst, alle für den Regierungs-Kommissar
Regierungs-Kammer bestellt worden sind.

2. V. 1.
N. 1.
N. 1. - 1. 1.

den Herrn Landgraf

MS

„Ruginauergasse“ Prüfungsprot. Köln, Jan 23. Oktober 1906.
13. 1943.

Die Karte zu unserer Kursteilnahme vom 16. September.
bis 1905 A¹³ 1154 nachzutun Luwigk.

*Yffern die Kugeln des Himmels zu zeigen,
von dem Himmel der Erde oben herab
zu den Füßen der Erde hinunter
von den Füßen der Erde hinunter
zu den Füßen der Erde hinunter*

zu zerfließen.
 Höflich bitten wir Sie, die
 Besichtigung der Ausstellung zu er-
 lauben. Die Ausstellung ist
 von 10 bis 12 Uhr
 zu besichtigen.
 96

Dieben Sie die Originalien der angelegten von 26. Jhr.
meiner P. Jb. N^o 161 in Abdruck mitgetheilte Eingaben
des Königs dem Kaiser des Landes in der Pfalz zu
für Rhein am 3ten zu Bonn vom 3. Jänner d. Jb., betref-
fend die Einrichtung der Bibliothek des Kaiserlichen Hofes
zu Wien und die Oberrheinische Universität zu Heidelberg.

Luc

Green Land and

For

(Nov.)

[illegible]

Mission, eine Solomonbibliothek, bearbeitet von
Rudolf G. Gramberg in Berlin - 3 Bände - Herausg. von
Wilhelm Weicker in Leipzig 1906.

Ob Sie unter 2 bis 6 bezeichneten Parteien sich für
eine der in Zukunft kommenden Bibliotheken eignen,
muß allerdings in jedem einzelnen Falle durch
unsere der Bibliotheksverwalter zu beurtheilen sein.

Liebes zum 1. März 1905 habe ich in einem Briefe an Sie über
die Herausforderung der Dürstler, sowie einen Brief
über die Mitwirkenden der Kulturbildung
in Form eines Briefes untergebracht. Einige Antworten von
den Herausforderern von Dürstler sind in dem Brief
zu finden, was zu belegen.

Mit dem Verluste ist zugleich mein gewisses Vertrauen
 hinsichtlich vom 26. Februar 1902 $N^{\circ} 62$ infolge dessen
 in der Erwähnung über die im Kaufmännischen 1906
 mit dem Buchstaben $N^{\circ} 62$ infolge dessen
 dem $N^{\circ} 62$ infolge dessen.

Abreise für die Leinwandmanufaktur Leipzig bei.

Heinrichs

Siegburg, den 3. November 1906.

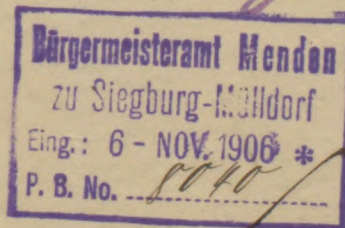
r L a n d r a t .

J.N. 8414.

Abdruck zur Kenntnis und Aeusserung über die
Entwickelung der Volksbibliotheken in Ihrem Bezirke bis
am 15. Februar ~~des~~ Js. Etwaige Anträge wegen Gewährung von Bei-
hilfen sind zu begründen.

Herrn Bürgermeister
zu

Siegling, Hildorf



Carl. 1. 2. 06.
1. 0.
Heidelberg

Re.

J. M. 4/2 07

I. Füllungsmittel

J. V. M.

Minister des Innern.

II^a 8718.

Berlin, den 7. November 1906.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß seitens der privaten Auskunftsinstitute häufig binnen kurzer Frist die genauesten Auskünfte über das Vorleben und insbesondere über die Vorstrafen der den Instituten benannten Persönlichkeiten erteilt werden. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß die von den Instituten angestellten Ermittlungen in irgend welcher Weise von den Polizeibehörden unterstützt werden, insbesondere auch vielleicht die Aufbewahrung der Personalakten u.s.w. an manchen Stellen in nicht genügend gesicherter Weise erfolgt, so daß dadurch unbefugten Personen Gelegenheit gegeben wird, Informationen aus dem Inhalte der Akten zu entnehmen, so ersuche ich ergebenst um gefällige Äußerung binnen 3 Monaten, ob nach dieser Richtung hin in dem dortigen Bezirke bestimmte Erfahrungen gemacht worden sind, sowie ob der Erlass allgemeiner Anordnungen für erforderlich erachtet wird.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 13. November 1906.

A 12. Nr. 3421.

Abschrift zur Kenntnis und Äußerung bis zum 10.

Januar 1907.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

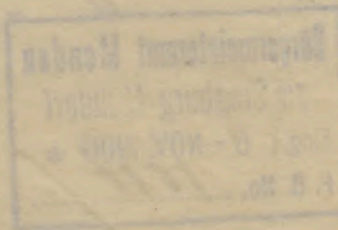
Herrn Landrat

zu

Anl.

J. V.

[Handwritten signature]



Cu

Der Landrat
J.-No. 9122.

Siegburg, den 20. XI. 1906

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Mülldorf

zur Kenntnis - Beachtung - weiteren Veran-
lassung - Neußerung bis 20. 12. 06.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 24 NOV. 1906 *
P. B. No. 1312

J. A.
Regierungs-Offizier.

Dr. L. H. 14. 11. 06.

Private des Kaufs
inhabere

Prof. vom 20. 11. 06
13. 12. 06

Landrat

Für die Kaufleute sind an
Quoten
Private des Kaufs
inhabere

über das Holabau und in der
aber die Vorhaben des Kaufs

Private des Kaufs
inhabere

Kauf und Verkauf worden
sind Kaufungen in der Kauf

Für die Kaufleute sind an
Quoten

Die Kaufleute sind an
Quoten

Kauf und Verkauf worden
sind Kaufungen in der Kauf

Für die Kaufleute sind an
Quoten

Regierungs-Präsident.
A 12. Nr. 3153.

Cöln, den 22. November 1906.

Fälle die Befugnis des Landrats, eine Anordnung der

Der Herr Minister des Innern hat in einem Einzelfalle dahin
entschieden, daß die Landespolizeibehörde die Zwangsmittel, mit
denen eine von ihr nach Maßgabe der §§ 132, 133 Abs. 1 des
Landesverwaltungsgesetzes getroffene Anordnung durchgeführt
werden soll, selbst anzudrohen hat. Für die Durchführung der
Anordnung ist es zulässig, daß die Landespolizeibehörde sich
der nachgeordneten Ortspolizeibehörde als ihres Organs bedient,
nur muß aus deren Verfügung deutlich hervorgehen, daß es sich
im Grunde und auch, was die Frage der zulässigen Rechtsmittel
betrifft, um ein Vorgehen der Landespolizeibehörde handelt.

Der Anregung des Herrn Ministers entsprechend ist in Zu-
kunft nach diesen Gesichtspunkten allgemein zu verfahren, bei-
spielsweise bei den von mir gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom
31. 12. 1842 ausgesprochenen Aufenthalts verboten

und
bei der von mir aufgrund der §§ 38, 39 des Reichsstrafgesetzbuches festgesetzten Polizeiaufsicht u.s.w.

Hiernach hat also in allen Fällen, in denen eine von mir
als Landespolizeibehörde zuständigermaßen unter Androhung von
Zwangsmitteln getroffene Anordnung infolge Nichtbeachtens
zwangsweise durchgeführt werden soll und wo etwas Gegenteili-
ges nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Festsetzung und
Vollstreckung der Zwangsmittel durch die jeweilige Ortspoli-
zeibehörde zu erfolgen; diese hat dabei aber -wie oben erör-
tert- zu beachten und nach außen kenntlich zu machen, daß sie
als Organ des Regierungs-Präsidenten handelt.

Gegenüber etwaigen Zweifeln die aus der in Band XI S. 398
ff. abgedruckten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom
13. Dezember 1884 hergeleitet werden könnten, weist der frag-

liche

Der Minister des Innern.

Berlin, den 3. Dezember 1906.

I ^b 6051.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Ausländer (Privatpersonen, Korporationen oder Kommissionen mit oder ohne amtlichen Charakter) Erhebungen über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Preußen veranstaltet und sich wegen Beschaffung des nötigen Tatsachenmaterials an Stadtgemeinden, besonders deren statistische Ämter, gewendet haben.

Indem ich auf meinen Erlaß vom 1. Juli 1900 (I ^b 1259 II. Ang) Bezugnahme, ersuche ich ergebenst, die Kommunalverwaltungen darauf hinzuweisen, daß es den allgemeinen Staatsinteressen entspricht, solchen Anträgen gegenüber zunächst eine vorsichtige Zurückhaltung zu beobachten. Weiter empfiehlt es sich, falls das gewünschte statistische oder technische Material nicht etwa aus Publikationen entnommen werden kann, die jedermann zugänglich sind, die Frage, ob die Aushändigung dieses Materials angängig ist, meiner Ermittlung und Entschließung vorzubehalten. Denn meist wird nur die Zentralinstanz mit Sicherheit übersehen können, ob die Beantwortung der gestellten Fragen mit den staatlicherseits zu schützenden Interessen vereinbar ist; auch bestätigt sich erfahrungsgemäß häufig die Besorgnis, daß eine ausländische statistische Erhebung, sei es aus Mangel an Sorgfalt, sei es wegen ihrer Beschränkung auf einzelne dem Vorhaben willfährige Kommunen zu Ergebnissen gelangt, die irrig und schiefe, den heimischen Interessen nicht förderliche Eindrücke hervorzurufen geeignet sind.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.
A 8. Nr. 1346.

Cöln, den 16. Dezember 1906.

Abschrift zur Beachtung.

An die Bürgermeister der Städte mit Städteordnung ist unmittelbar verfügt worden. Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke

An dieser Verfügung bei.

J. V.

den Herrn Landrat

frei!
Anl.

liche Erlaß darauf hin, daß in dem vom O. V. G. entschiedene Falle die Befugnis des Landrats, eine Anordnung der Regierung als deren Organ mit seinen eigenen Zwangsbefugnissen durchzuführen, erörtert und bejaht sei, wie aber die Regierung ihre obrigkeitlichen Anordnungen durchführe, sei eine Frage, die im fünften Teil des Landesverwaltungsgesetzes nicht geregelt sei, deren Beantwortung in dem erwähnten Erkenntnisse sei der halb nicht maßgebend, wenn es sich um die Durchführung von Anordnungen des Regierungs-Präsidenten handle.

Was schließlich die Höhe des Strafmaßes betrifft, so können derartige Strafen durch die Ortspolizeibehörden bei Beachtung der vorstehenden Formalitäten in der von mir angedrohten Höhe festgesetzt werden. Hierüber allgemeine Grundsätze aufzustellen, empfiehlt sich nicht. Es muß vielmehr den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle, in eine sorgfältige Prüfung darüber einzutreten, in welcher Höhe die Exekutivstrafe nach Lage der Sache zu verhängen ist.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Der Landrat
J. No. 1112/1573

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis und

den Herrn Landrat

Der Minister des Innern.

Berlin, den 1. Juli 1900.

I 1259

Es ist neuerdings ein Fall zu meiner Kenntnis gelangt, in welchem einer ausländischen Korporation seitens der dieserhalb ersuchten preußischen Dienststelle statistisches Quellenmaterial nachgewiesen und gleichzeitig eine mit dem betreffenden Gegenstande vertraute Persönlichkeit zur Hülfeleistung bei Verarbeitung des Materials empfohlen worden ist. Die gemachten Angaben sind demnächst in der Fachpresse zur Erörterung gelangt.

Es erscheint grundsätzlich nicht zulässig, daß staatliche Behörden ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung Ausländern bei publicistischen Erörterungen inländischer Zustände ihre Unterstützung leihen. Ob eine solche Unterstützung mit den staatlicherseits wahrzunehmenden Interessen vereinbar ist, wird häufig nur in der Centralinstanz mit Sicherheit übersehen werden können.

Ich ersuche daher, Anträgen der gedachten Art nicht ohne mein vorher einzuholende Zustimmung stattzugeben.

In Vertretung.

gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der

Der Landrat

Siegburg, den 29. VII. 1900.

J.-No. 10454.

An den Herrn Bürgermeister

zu Sieglung, Kildorf.

zur Kenntnis und Beachtung — weiteren Veranlassung — Aeußerung bis

g. d.

[Handwritten signature]

P. M. 31. 12. 1900

[Handwritten signature]

Der Minister des Innern.

Berlin, den 22. März 1906.
I ^b 6070.

Berlin, den 7. Dezember 1906.

Der Minister des Innern.

I ^b 935.

Der hiesige Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika hat den Wunsch ausgesprochen, daß die zuständigen preußischen Behörden angewiesen werden möchten, den Ersuchen der amerikanischen Konsuln um Mitteilung statistischer Angaben über die gegenwärtig in Preußen lebenden Amerikaner zu entsprechen. Diesen Wunsche stehen von hier aus Bedenken nicht entgegen.

Unter Bezugnahme auf den allgemeinen Erlaß vom 25. März 1901

- I ^b 935- ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, etwa dort eingehenden oder bereits vorliegenden Gesuchen der erwähnten

Art stattzugeben bzw. die nachgeordneten Behörden mit Weisung

zu versehen. Die betreffenden Mitteilungen sind jedoch den Kon-

suln nicht unmittelbar zuzustellen, sondern mir zur Weitergabe

vorzulegen. Soweit etwa schon Mitteilungen unmittelbar gemacht

sind, bitte ich mir Abschrift davon einzureichen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Regierungs-Präsident: Köln, den 18. Dezember 1906.

A 14. 1818.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Etwaige Mitteilungen sind mir zur Weitergabe einzureichen.

Soweit schon Mitteilungen unmittelbar gemacht sein sollten,

ersuche ich, mir Abschrift davon einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei

An

J. V.

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Der Minister des Innern.
Berlin, den 7. Dezember 1900.

b
I 935.

Der Minister des Innern.
Berlin, den 25. März 1901.

Der kaiserliche Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Nach dem Runderlasse vom 17. Mai 1886 - I. A. 4176 - ist den fre
den Consuln in Deutschland, wenn sie sich mit Anfragen generell
Natur an preussische innere Behörden wenden, zu überlassen, die
Vermittlung der Botschafter (Gesandten) ihres Staates in An
spruch zu nehmen.
Dahieran allgemein festgehalten ist und im vorliegenden Fall
die Zulassung einer Ausnahme nicht geboten erscheint, ersuche
ich Ihre Exzellenz im Einverständnis mit dem Herrn Minister de
auswärtigen Angelegenheiten ergebenst, dem großbritannischen Gen
ralkonsul in Düsseldorf auf sein Gesuch um Mitteilung statistisch
Angaben über die im dortigen Bezirk sich aufhaltenden Engländer
erwidern zu lassen, daß für die Erledigung der Angelegenheit de
diplomatische Weg für angezeigt zu erachten sei und daß ihm dah
überlassen werden müsse, sich dieserhalb an den hiesigen Vertre
seiner Regierung zu wenden.
Die Regierungs-Präsidenten in Cöln und Düsseldorf sind bereit
mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Regierungs-Präsident: Im Auftrage:
gez. Peters.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Oberr-Präsident der Rheinprovinz, Coblenz, den 2. April 1901.

J. Nr. 6216

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren mit Be
zug auf meine Mitteilung vom 22. v. Mts. (Nr. 5072 II) zur
Kenntnisnahme.

Im Auftrage.
(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der

Landrat
J.N. 10384.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 29. DEZ. 1906 *
P. B. No. 1051

Siegburg, den 27. Dezember 1906.

zu den Akten

An den Herrn Bürgermeister
zu

Siegburg, Mülldorf

zur Kenntnis und Beachtung.

Etwasige Mitteilungen sind mir zur Weitergabe einzu
reichen. Soweit schon Mitteilungen unmittelbar ge
macht sein sollten, ersuche ich, mir Abschrift davon
einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

J. V.

Kreis - Sekretär.

Berlin, den 19. Januar 1907.

Minister des Innern.
b 4. Ang.

111

In letzter Zeit sind von einzelnen Regierungen direkte Ersuchen österreichischer Verwaltungsbehörden unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 9. Juli 1906 - II ^b 2494- unerledigt zur Vorlage gebracht, die zur weiteren Veranlassung wieder haben zurückgegeben werden müssen, da sie nicht unter die genannte Verfügung fielen. Zur Vermeidung von Weiterungen mache ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß der obige Erlaß nur auf Militärangelegenheiten Anwendung findet, mir daher auf Grund des Erlasses nur diejenigen Ersuchen österreichischer Verwaltungsbehörden zur Uebermittlung an die Oesterreichisch-Ungarische Botschaft einzureichen sind, welche sich auf Militärangelegenheiten beziehen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 4. Februar 1907.

A 14. 182.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. Juli 1906 - A 14. 1129- , zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

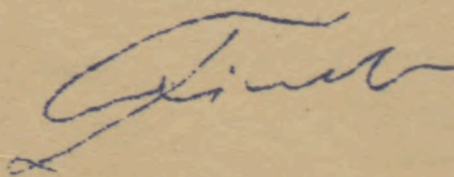
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An

an Herrn Landrat

zu



2/6/2

bei!

Anl.

Der Landrat
J. No. 8644

Siegburg, den

14. II. 1907

An den Herrn Bürgermeister

L. Müllendorf

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Ausfertigung bis *vergl. Warlag*

vom 26. Juli v. J. No. 5253

zu

Regierungs-Vf. No. 1

z. v. G. v. H.

Schrift !

Regierungsministerium. Berlin, den 26. Januar 1907.

Nr. 1064./11.06 A. l. 23

Dem Herrn Minister des Innern

hier.

die Anlage unter Rückerbittung mit nachstehendem ergebenst
vorzulegen.

Auch mir erscheint im Interesse eines einheitlichen Verfah-
rens bei Aufstellung der in Rede stehenden Führungszeugnisse
eine allgemeine Regelung der Angelegenheit erwünscht und zwar
möchte ich mich dafür aussprechen, daß künftighin alle Polizei-
strafen, soweit sie zur Kenntnis der die Zeugnisse ausstellen-
den Polizeibehörden gelangen, in diese aufgenommen werden.

Bestimmend ist für mich dabei die Erwägung, daß dieses Verfah-
ren mit der Anmerkung 1 zu Muster 6 W.O., wonach alle bekannt
gewordenen Strafen (gerichtliche und polizeiliche) in die
Rekrutierungsstammrollen aufzunehmen sind, im Einklang stehen

und eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der „Frei-
willigen“ vor den auszuhebenden Militärpflichtigen verhüten
würde. Ferner kommt für meinen Vorschlag in Betracht, daß
wenn auch die Polizeistrafen vielfach für die moralische

Beurteilung des Mannes ohne Belang sein werden- sie doch in
manchen anderen Fällen zum Beispiel bei Bestrafungen auf Grund
des § 361, 1 - 5 und 7 - 8 R. St. G. B. für die Truppe großen
Wert haben. Eine erhebliche Mehrheit ^{arbeit} für die Polizeibehörden

ist meines Erachtens von der Maßnahme nicht zu befürchten, da
schon jetzt vielfach in diesem Sinne verfahren werden dürfte.
Im übrigen halte ich es gerechtfertigt, daß die Maßnahme nicht
blos auf die Führungszeugnisse für den Eintritt zum mehrjäh-
rigen-freiwilligen Dienst (§ 84,2 W.O.), sondern auch auf

diejenigen

diejenigen für den einjährig-freiwilligen Dienst (§ 89, 4
94, 2 W.O.) ausgedehnt wird, da gerade für die letzteren eine
scharfe Beurteilung des moralischen Vorlebens des Antragst
lers am Platze ist.

Was die Ausstellung des Meldescheins selbst auf Grund der
von den Polizeibehörden ausgestellten Zeugnisse anbelangt,
soll selbstredend durch die vorgeschlagene Maßnahme an dem
durch unseren Erlaß vom 2. September 1897 M.d.J.I.M. 2726
angeordneten Verfahren nichts geändert, also etwa auch kei
Verschärfung gegenüber der bisher in der Erteilung des
Meldescheins geübten Praxis herbeigeführt werden. Es würd
vielmehr nach wie vor dem pflichtmäßigen Ermessen der Zivi
lversitzenden der Ersatzkommissionen überlassen bleiben, ob
auf Grund der hiernach eintretendenfalls bekannt gewordene
Polizeistrafen der Meldeschein zu erteilen ist oder nicht.
Nur in zweifelhaften Fällen würde gemäß § 84, 2 letzter Sat
W. O. die Entscheidung der Ersatzbehörde III. Instanz einzu
holen sein.

Auf die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig
freiwilligen Dienst durch die Prüfungskommissionen würde v
stehendes sinngemäße Anwendung zu finden haben (vergl. §
letzter Absatz W. O.).

Jm Auftrage.

gez. Sixt von Armin.

Schrift !

Großherzoglich Sächs.

Staatsministerium.

Zu M. 827.

Weimar, den 10. November 1906.

Es ist wiederholt zur Sprache gebracht und auch Beschwerde
darüber geführt worden, daß die Polizeibehörden, welche in
den Fällen der §§ 84 Z. 2 und 94 Z. 2 W.O. Zeugnisse über die
sittliche Führung auszustellen haben, insofern verschieden
verfahren, als sie zum Teil in solche Zeugnisse auch die ge
ringfügigsten Polizeistrafen aufnehmen, zum Teil diese weg
lassen und nur die sogenannten Registerstrafen - § 2 der Ver
ordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, betreffend die
Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittei
lung der Strafurteile - angeben.

Dieser verschiedene Standpunkt wird einerseits damit begrün
det, daß es ungerecht sein würde, die Freiwilligen vor den
auszuhebenden Mannschaften, bei denen nach Anmerkung 1 zu
Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 W. O. und nach einer Verfügung
des Generalkommandos des XI. Armeekorps vom 22. November 1892
-Nr. 4266 / 662 / 12859- alle Bestrafungen ohne Ausnahme
angegeben werden sollen, dadurch zu bevorzugen, daß man bei
ihnen die Polizeistrafen wegläßt, und daß auch die Kenntnis
von polizeilichen Bestrafungen dazu nötig sei, um den Charak
ter der betreffenden Person richtig beurteilen zu können.
Andererseits aber wird darauf hingewiesen, daß Polizeistrafen
die moralische Integrität nicht berühren, zumal es oft nicht
möglich sei, die Polizeistrafen sämtlich zweifelsohne fest
zustellen und auch die einzelnen Bundesstaaten von dem Rechte,
den Polizeibehörden Strafbefugnisse einzuräumen, verschiede
nen Gebrauch gemacht haben.

Beide

Beide Ansichten enthalten viel Wahres. Nach den von u
gezogenen Erkundigungen werden von den Preussischen Poliz
behörden in die nach § 94 Z.2 W.O. auszustellenden Zeugn
im allgemeinen Polizeistrafen nicht aufgenommen, während
sächsischen Polizeibehörden verpflichtet sind, in die na
§ 94 Z.2 W.O. auszustellenden Zeugnisse alle ihnen bekan
gewordenen Polizeistrafen aufzunehmen, bezüglich des meh
jährig-freiwilligen Dienstes dagegen im Bereich des 1. R
lich Sächsischen Armeekorps der Meldeschein auch solcher
ten ohne weiteres ausgestellt werden darf, die nur solch
Strafen erlitten haben, die nicht „Registerstrafen“ sin
oder nur mit einem Verweise oder mit Geldstrafe bis zu 2
Mark bestraft sind.

Wir gestatten uns ergebenst anzufragen und anzuregen,
es nicht angebracht und angängig erscheint, diese Angele
heit gleichmäßig für das ^{ganze} Geltungsgebiet der deutschen W
ordnung zu regeln.

gez. Rothe.

An das Königlich Preussische Kriegsministerium, Berlin
Leipzigerstraße 8.

Minister des Innern.

M. 264.

Berlin, den 26. März 1907.

Euerer Exzellenz übersende ich die beifolgenden Abschrif-
ten eines Schreibens des Herrn Kriegsministers vom 26. Januar
d. Js. und dessen Anlage, betreffend die Aufnahme von Poli-
zeistrafen in die in Gemäßheit der §§ 84 Z. 2, 89 Z. 4 und
94 Z. 2 der Wehrordnung von den Polizeibehörden auszustellen-
den Führungszeugnisse, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem
Ersuchen ergebenst, Sich nach Anhörung einiger nachgeordneten
Behörden über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des
gemachten Vorschlages binnen drei Monaten zu äußern.

Im Auftrage.

gez. von Kitzing.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

präsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 6. April 1907.

Nr. 7812.

Abschrift nebst Abschrift der Anlagen übersende ich
Euerer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen um gefällige Aeußerung
binnen zwei Monaten.

In Vertretung.

gez. Wallraf.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 17. April 1907.

A 5. 570.

Abschrift nebst Abschrift der Anlagen zur Kenntnis und
Aeußerung bis zum 20. k. Mts.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Herrn Landrat
zu

J. V.

[Handwritten signature]
04.90

Der Landrat

J.-No. 268.14

Siegburg, den 26. 4. 1907

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Mülldorf

zur Kenntnis Beachtung weiteren Veran-
lassung Neußerung bis 10. Kff. Mff.

2. Auflage

J. H.

Regierungs-Offizier

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 26. 4. 1907
P. B. No. 27. 97.

Lehrer-Unterricht

Mülldorf am 10. 5. 07.

in Führungszugung

Landrat

Mff. n. 26. 4. 07 K. 268.14

so brüßte auf mufßeln in den Führungszug
auf die Führungszugung mufßeln.

in Vertretung.

ges. Waffel.

an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Köln, den 19. April 1907.

Landrat.

Siegburg, den 25. April 1907.

J. H. 3189.

Als. 1080.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20.

November 1906 J. H. 9122 zur Kenntnis und Beachtung.

Durch geeignete Massnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass
unbefugte Personen keine Gelegenheit geboten ist, Infor-
mationen aus dem Inhalte der Akten und der Strafregister
zu nehmen.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 29 April 1907
P. B. No. 27. 97.

Mülldorf

Herrn Bürgermeister

zu

an den Herrn Landrat

Frei-
Anf.

10-3

Der Regierungs-Präsident.

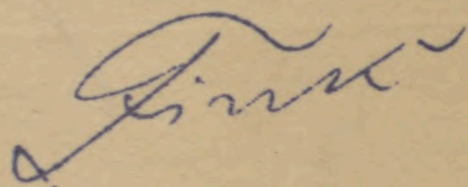
A12. 1060.

Cöln, den 17. April 1907.

Der Herr Minister des Innern hat davon Abstand genommen allgemein gültige Bestimmungen über Auskunftserteilungen private Auskunftsinstitute zu treffen, erwartet aber, daß seitens der Aufsichtsbehörden den in dem Erlaß vom 7. November vor. Js. -II^a 8718-, mitgeteilt durch die Verfügung 13. dess. Mts. -A 12. 3421-, berührten Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ich ersuche hiernach diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um Mißbräuchen jeder Art mit Sicherheit vorzubeugen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.



An
den Herrn Landrat
zu

frei!

Anl.

Minister des Innern.

Berlin, den 18. Mai 1907.

Mit der im Jahre 1904 begonnenen und in den Jahren 1905 und 1906 fortgesetzten Herausgabe eines Jahr- und Adressbuchs der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche (Berlin, Carl Heymanns Verlag:) hat die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse ein wichtiges Hilfsmittel zur Förderung des Genossenschaftswesens geschaffen. Das Jahrbuch, dessen Wert auch in der Fachpresse Anerkennung gefunden hat, ist nicht nur für jede Genossenschaft, sondern namentlich auch für die Staats- und Selbstverwaltungsbehörden als Nachschlagewerk von praktischer Bedeutung. Der Jahrgang 1907 ist in Vorbereitung und wird demnächst ebenfalls in dem Verlage von Carl Heymann in Berlin W. (Mauerstrasse 43/44) zum Preise von 2 M. erscheinen. Nachdem ich die Anschaffung des Buches für die Regierungs-Bibliotheken empfehle, ersuche ich die Herren Regierungspräsidenten ergebenst, auch die Landräte (:Kreisauausschüsse:), Städte und grösseren Landgemeinden ihres Bezirks auf das Buch in empfehlender Weise aufmerksam zu machen. Zur Orientierung füge ich von dem Inhaltsverzeichnisse des Jahrgangs 1906 40 Abdrücke bei und ersuche, diese, soweit der Vorrat reicht, an die in Betracht kommenden Behörden und Kommunalverwaltungen zu verteilen. Es ist erwünscht, dass Bestellungen auf den Jahrgang 1907 möglichst bald bei dem oben genannten Verlage erfolgen, weil die Höhe der Auflage sich nach dem angemeldeten Bedarfe richten soll.

Im Auftrage: gez. von Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.
A 13. 1000.

Cöln, den 1. Juni 1907.

Abschrift nebst 9 Abdrücken des Inhaltsverzeichnisses zur gefälligen Kenntnis und Veranlassung des weiteren.
J. V. (gez.) Porcher.

Siegburg, den 11. Juni 1907.
Der Landrat.
A.N. 5287.
An den Herrn Bürgermeister zu

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Siegburg-Ehrendorf

10 - 3.

Minister des Innern.

4533

I 10637.

Berlin, den 23. November 1906, I 5821. 06.

Abfertigt.

Berlin, den 15. Juni 1907.

Nach Nr. 1 unserer Rundschreiben vom 24. August 1900 (in. Min. I 9791¹ ^{Min. d. I. 5821. 06}) sind die königlichen Polizeiverwaltungen verpflichtet, Personen und öffentliche Bauten, die in der Nähe von Eisenbahnen, Kanälen, Flüssen, Seen, Bächen, Teichen, Gräben, etc. liegen, zu untersuchen, ob sie einer besonderen Aufsicht bedürftig sind. Diese Aufsicht ist in der Regel durch die Polizeiverwaltung zu übernehmen. In besonderen Fällen, in denen die Polizeiverwaltung nicht in der Lage ist, die Aufsicht zu übernehmen, ist die Polizeiverwaltung verpflichtet, die Aufsicht an eine andere Stelle zu übertragen. In der Regel ist die Aufsicht an die Polizeiverwaltung zu übertragen. In besonderen Fällen, in denen die Polizeiverwaltung nicht in der Lage ist, die Aufsicht zu übernehmen, ist die Polizeiverwaltung verpflichtet, die Aufsicht an eine andere Stelle zu übertragen. In der Regel ist die Aufsicht an die Polizeiverwaltung zu übertragen. In besonderen Fällen, in denen die Polizeiverwaltung nicht in der Lage ist, die Aufsicht zu übernehmen, ist die Polizeiverwaltung verpflichtet, die Aufsicht an eine andere Stelle zu übertragen.

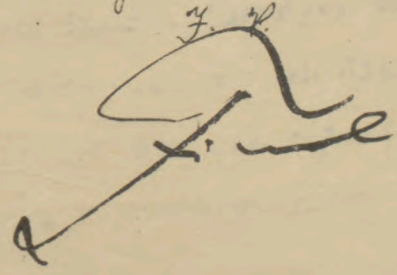
Der Minister des Innern
zu Berlin
(gez.) Tormbois

Der Minister des Innern
zu Berlin
(gez.) Bischoffshausen.

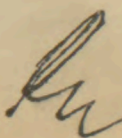
Minister des Innern.
Nr. 1881.

Cöln, den 28. Juni 1907.

Abfertigt werden die zur Gründung und gleichmäßigen Aus-
führung.
Der angelegte Rundschreiben vom 24. August 1900 ist mit
der Verfügung vom 12. Oktober 1902 (I 2577) - mitgeteilt
worden.
Abdrücke für die Polizeiverwaltung liegen bei.



Am



Der Landrat
J.-No. 5635

Siegburg, den 16. Juli 1901

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg. Krilldorf

zur Kenntnis mit Beachtung - unter Bezugnahme
auf die Verfügung vom 20. Oktober 1899 Nr. 96

J. D.

Kreissecrär.

L. M. C. D.

J. D. C.

[Handwritten signature]

hergestellten Werke wie der Königl. Bibliothek so auch
Minister des Innern, Berlin, den 9. Juli 1901
4517.80 - I A 80.165
nach in Verfassung gesetzt zu sein. Ich bringe daher

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Generaldirektor der
hiesigen Königl. Bibliothek darauf hingewiesen, daß die von
den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen
Drucksachen, deren Einsendung an die Königl. Bibliothek vorge-
schrieben ist (vgl. Runderlaß vom 1. Juli 1882, Min. Dr. S. 170), in
den letzten Jahren nicht mehr vollständig und regelmäßig eingele-
fert worden seien. Ich nehme daher Veranlassung, die Anordnung
hierdurch in Erinnerung zu bringen. Dabei weise ich besonders auf
den Schlußsatz des genannten Runderlasses hin, wonach die Einlie-
ferung von periodischen Schriften zwar nach Ablauf des Jahres, die
von selbständigen nichtperiodischen Schriften aber alsbald nach
dem Erscheinen zu bewirken ist.

Um die regelmäßige Ueberweisung der Drucksachen für die Zukunft
sicher zu stellen, sind alljährlich im Januar über die von den
Behörden veröffentlichten Drucksachen Verzeichnisse aufzustellen
und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten einzureichen, der sie zur Kontrolle des richtigen
Einganges der abzuliefernden Schriften der Königl. Bibliothek
zugänglich machen wird.

Von der Ablieferung sind ausgenommen:

1. Formulare aller Art für den dienstlichen Gebrauch der Beamten
wie für den Gebrauch des Publikums;
 2. alle Druckschriften, die nicht mit der Buchdruckerpresse herge-
stellt sind;
 3. Schreiben von Behörden und Rundverfügungen an nachgeordnete
Behörden, bei denen der Buchdruck nur an die Stelle der sonst
im Geschäftsverkehr üblichen Schrift getreten ist;
 4. Druckschriften, die sich als Sonderabdrücke aus amtlichen Ver-
ordnungsblättern darstellen;
- Ferner scheint auch die Anordnung, daß von allen auf Staatskosten
hergestellten

hergestellten Werken wie der Königlichen Bibliothek so auch sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens je ein Exemplar zu überweisen ist (vgl. Runderlaß vom 20. Oktober 1862 -I A 8046-), vielfach in Vergessenheit geraten zu sein. Ich bringe daher auch die Anordnung, jedoch mit folgender Maßgabe, in Erinnerung.

Daß alle amtlichen Veröffentlichungen sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens mitgeteilt werden, ist, weil über das Bedürfnis hinausgehend, nicht mehr erforderlich. Es genügt, daß, außer den Druckschriften der Zentralbehörden, die Druckschriften der Provinzialbehörden, der Provinzialverbänden und der Stadtgemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens überwiesen werden. Als Druckschriften von allgemeinem Interesse werden insbesondere die in dem Runderlasse vom 1. Juli 1862 (Min. Bl. S. 170) bezeichneten in Betracht zu kommen haben.

Hinsichtlich aller übrigen amtlichen Druckschriften der Lokalbehörden ist es ausreichend, wenn sie, außer an die Königliche Bibliothek in Berlin, an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz eingesandt werden. Den Universitätsbibliotheken sind die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen, die Königliche und Provinzial-Bibliothek in Hannover, die Ständische Landesbibliothek in Cassel und die Landesbibliothek in Wiesbaden gleichzuachten. Hiernach kommen in Betracht:

1. die Königliche Bibliothek in Berlin für die ganze Preussische Monarchie,
2. die Universitätsbibliothek in Berlin für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg,
3. die Universitätsbibliothek in Bonn für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande,
4. die Königliche und Universitätsbibliothek in Breslau für die Provinz Schlesien,
5. die Universitätsbibliothek in Göttingen für die Provinz Hannover,
6. die Universitätsbibliothek in Greifswald für die Provinz Pommern,
7. die Universitätsbibliothek in Halle a. S. für die Provinz Sachsen,
8. die Universitätsbibliothek in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein,

9. die Königliche und Universitätsbibliothek in Königsberg 1. Pr. für die Provinzen Ostpreußen und Westpreußen,
10. die Universitätsbibliothek in Marburg für die Provinz Hessen-Nassau,
11. die Universitätsbibliothek in Münster für die Provinz Westfalen,
12. die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen für die Provinz Posen,
13. die Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover für die Provinz Hannover,
14. die Ständische Landesbibliothek in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel,
15. die Landesbibliothek in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden,

Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuche ich ergebenst, für ihre Geschäftsbezirke gefälligst die erforderlichen weiteren Weisungen hiernach zu erlassen.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden. Er ist außerdem in den Regierungs-Amtsblättern gebührenfrei abzudrucken.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 17. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

A 1. Nr. 1081.

Abdruck zur genauesten Beachtung und mit dem Ersuchen, zum 5. Januar jeden Jahres ein Verzeichnis über die in Betracht kommenden, zur Veröffentlichung gelangten Drucksachen an mich einzureichen, eventuell Fehlanzeige zu erstatten.

Die erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

J. V.

An Herrn Landrat

zu

M. Lindig

Heide

Der Landrat

Siegburg, den 31. Juli

II J. Nr. 6133.

5424

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis

Beachtung.

Die Verzeichnisse über die in Betracht kommenden, Veröffentlichung gelangten Drucksachen sind bis zum Dezember jeden Jahres an mich einzureichen, eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

J. v.

Kreissecretär.

J. M. 7007

Freiwilliger Bericht

3. d. d.

Im Auftrag.
Gev. Lindig.

An

den Herrn Bürgermeister

zu

Siegburg, Mülldorf

A. I. Nr. 1081.

Landrat
Nr. 5925

Siegburg, den 23. Juli 1907

Sein Herrschaft

Die Herrschaft hat ein Verbot erlassen, wie
es in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. verübt wurde
Kantons in Durbusch hatte, nachdem er zu
Kantons gelangte, sofort belagert und
mit unglücklichen Umständen verübt wurde
müssen. Die Herrschaft, welche über 24 Stunden
unter der Herrschaft stand, langte am 22. d. M.
um 2 Tage nach dem Freigang für die Herrschaft
letzter Teil der Herrschaft der Herrschaft
Kantons sind die Herrschaft der Herrschaft
geworden. Die Herrschaft der Herrschaft
wird die Herrschaft der Herrschaft
Kantons der Herrschaft der Herrschaft
Kantons der Herrschaft der Herrschaft

Im San Herrn Herrschaft zu Mülldorf

Abdruck zur Kenntnis

5163

J. M. 7007

Im Auftrag.

J. Mülldorf

10 - 3

Landrat
6650

Liegburg, den 14. August 1908.
N 5720

Aus Anlaß eines eingekommenen Besuchs ist mir
aufmerksam, daß es nicht zweckmäßig ist, sich in amtlichen
Schriftstücken auf die in Vorstehendem beigefügten
Wahlungen der Polizei-Bezirksteile der sonstigen Unter-
breiten zu beziehen und jene Wahlungen nur zur
Vergleichung zu unterlassen. In der Regel eignen sich die
Wahlungen nur in wenigen Fällen zur unmittel-
baren Mitwirkung, in dem für vorliegenden
Falle ist jedoch eine Ausnahme der Einsichtigen
Entscheidung durch den Landrat erfolgt. Es empfiehlt
sich, die Wahlungen besonders erhalten zu lassen
und auf Grund einer besonderen Wahlungen zu
bestehen und etwaige Anträge in der vorgeschrie-
benen amtlichen Form zu stellen. Bei einem Ver-
fahren erfolgt der Bürgermeister nicht auf der für
gewöhnlich Zeit oft notwendigen Aufmerksamkeit.

S. N.

St. Liebig M. v. d. L.

Regierungs-Offizier J. B. Ch.

Herrn Bürgermeister
zu

Lieburg-Müllendorf

Minister des Innern.

Berlin, den 22. Oktober 1907.

II ^a 7274.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. Juni d. Js. -A.III. Nr. 3218-, dessen Anlagen wieder beigelegt werden.

Wenn den Anträgen auf Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse stattgegeben wird, so sollen die Zeugnisse nach der Anordnung des Erlasses vom 23. April 1902 -I b 821- eine vollständige Auskunft über diejenige Zeit erteilen, auf welche ihre Angaben sich beziehen. Diese Bestimmung steht, insoweit nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles Bedenken nahe legen, grundsätzlich der Beschränkung auf einen bestimmten Zeitabschnitt nicht entgegen. Es kann den Behörden, Gesellschaften usw., welchen die Zeugnisse vorgelegt werden sollen, überlassen bleiben zu beurteilen, auf welche Frist sie die Prüfung des Vorlebens erstrecken wollen.

Ich ersuche, hiernach bezüglich der vorgelegten Beschwerde das Geeignete zu veranlassen.

In Vertretung.

gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Stettin.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung.

gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 30. Oktober 1907.

A 12. Nr. 3257.

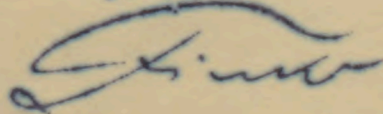
Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. Mai 1902 -A.12.1105- zur Kenntnis.

An Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

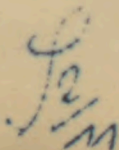
Herrn Landrat

zu

J. V.



10-3



Berlin, den 30. Oktober 1907.

Der Minister des Innern.

Landrat

Lieburg, den 4. November

1898 Nr. 1

mit dem folgenden Bericht von 20. Juni d. J. - A. III. Nr. 3218 - , dessen Inhalt wieder befragt werden.

Wenn den Aufträgen auf Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse nachzukommen ist, so sollen die Zeugnisse nach

Laufzettel mit Eintragung vom 8. 11. 1907 Nr. 2598

vollständige Auskunft über die Straftaten, auf welche die ihre Angaben sich beziehen. Diese Bestimmung steht

inwieweit nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles

Bedenken, grundsätzlich der Beschränkung auf einen

bestimmten Zeitabschnitt nicht entgegen. Es kann den Behörden

den, Gesellschaften usw., welchen die Zeugnisse vorgelegt

werden sollen, überlassen, ob sie die Zeugnisse

Prüfung des Vorhabens erstrecken sollen.

Ich ermache, hiermit bezüglich der vorgelegten Bescheide

in Vertretung.

gez. v. H. Schöffhausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Berlin.

Abdruck überende ich zur gefälligen Kenntnis.

in Vertretung.

gez. v. H. Schöffhausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Köln, den 30. Oktober 1907.

A 12. Nr. 3287.

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom

1. Mai 1902 - A. 12. 1108 - zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Landrat

10/12

Berlin, den 30. Januar 1908.

Minister des Innern.

N. 196.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der §§ 84 Z. 2, 89 Z. 4 und 94 Z. 2 der Wehrordnung Zeugnisse über die sittliche Führung der Militärpflichtigen auszustellen haben, insofern verschieden verfahren, als sie in solche Zeugnisse zum teil auch die geringfügigsten Polizeistrafen aufnehmen, zum teil diese weglassen und nur die nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 - Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 - in den Strafregistern geführten Strafen angeben.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens gefälligst anzuweisen, Polizeistrafen, abgesehen von den in den Strafregistern vermerkten, in die fraglichen Führungszeugnisse nicht aufzunehmen.

Die wegen der Einforderung der Strafregisterauszüge bestehenden Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 12. Februar 1908.

A 12. 403.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herrn Landrat

zu

Landrat

10-3

Der Landrat

J.-No. 978. H.

Siegburg, den 2. 2.

19.

An den Herrn Bürgermeister

Lieburg, Kildorf

zur Kenntnis

Beachtun

~~weiteren~~ ~~Deran~~

3. D.

Kreissecretär

J. F. C.

W. L. G. W.

18

Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

034770A 01

303 .v .5012

An dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Coln den IS. Februar 1908.

Der Regierung-Präsident.

Abeschrift zur Kennziffer und Nachschaltung.

Abdrucke für die Hypothekanten liegen bei.

Primer

Minister des Innern.

La 3589.

London, June 14. Vol 1908.

[illegible]

Anderserseits sind Unglücksfälle, wie ein Mal,
auf von der Infanterie der Panduren begangen
worden, überflüssig, wenn nicht Ausrückung zu
einer bestimmten Willkür notwendig. Es scheint,
daß die oben erwähnten Infanterie auf der der Panduren
sehr leicht begünstigt sind.

Sie und Maxmilian Kumpfmacher (1. Abt. 1. Band 2.) ist mir
bei der Abfassung der bibliographischen Zusammenfassung von der
Königlichen Bibliothek zu Berlin überlassen worden. Sie sind mir
unsern 9. Juli 1907 für die gleichzeitige
Bibliographie zu danken.

Die Herren Ober. Prüfungen sind Kognitionsgeb.
Prüfungen und nicht aufzugeben. Teil der Aufgaben
in ihren Aufsichtsbereichen werden bekannt ge-
geben.

Van Lustbargen

Wm. O. Kitzing.

Der Herr Ray, vom ungarischen Hofe in Völs.

Raymond Campbell, Fairfield, Conn. Coln, June 24. 1908.

N^o 421

Abwärts mit Logier auf seinen Knien.

in Luntark

—

Young

W-3.

ging vom 27. Juli d. J. Nr. 1081 zur Verfügung
 Die unfontenlischen Aufschubarbeiten dieser Art
 für die Leingemeinschaften der folgenden Gemeinden
 bei.

J. M.
[Signature]

Der Landrat
 J. No. 2658
 Siegburg, den 31. J. 1908.
 31 2349
 An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Müllhof
 zur Kenntnis und Beachtung
 Ein Brief vom 31. 4. 1908 Nr. 6133.

Dahring
J. M. und
z. B. O.
[Signature]

Landrat.
 Nr. 3310.

Siegburg, den 16. Mai 1908.
21 3720

Auf den Bericht zur Verfügung vom 6. Dezember 1907 J. Nr. 10531

Zur Entlastung des Gemeindebotendienstes habe ich angeordnet, dass
 in Zukunft die Fristen für die Zustellungen der Gewerbe- und Betriebs-
 steuerveranlagungs-Benachrichtigungen bis zu dem für die Zustellungen
 der Benachrichtigungen der Einkommensteuerveranlagung verfügten Endter-
 min verlängert werden. Hierdurch können diese Zustellungen sämtlichst
 in einem Botengange erfolgen.

Ferner bin ich bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorstellig
 geworden, einmal durch Benehmen mit den Militärbehörden dahin zu wir-
 ken, dass die Zustellungen an Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so-
 weit angängig, durch einberufene Uebungsmannschaften oder die Post er-
 folgen, sodann Anordnung zu treffen, dass die Einladungen zu den Fort-
 schreibungsterminen seitens der Katasterämter gemäss § 9 der Anweisung
 II vom 21. Februar 1896 direkt durch die Post erfolgen.

Ueber die Entscheidung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird Ihnen
 Mitteilung zugehen.

Die Zustellung der Strafverfügungen auswärtiger Polizeibehörden all-
 gemein durch die Post geschehen zu lassen, halte ich nicht für zweck-
 mässig, da die Kenntnis auswärtiger Strafbefehle für die Polizeibehör-
 de der Wohnsitzgemeinde nicht ohne Interesse sein kann.

Dahring
J. M. und
 1. An post. Bescheid, z. B.
 2. z. B. O.
 Herrn Bürgermeister
 in
 Siegburg-Müllhof
 11-3

Minister des Innern.

Berlin, den 29. April 1908.

3631.

Ueber die Beschaffenheit des von den Staatsbehörden zu verwendenden Papiers sind von dem Königlichen Staatsministerium die im Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1904 S. 77 u. ff. abgedruckten Bestimmungen vom 28. Januar 1904 erlassen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist die Dienstanweisung vom gleichen Tage ergangen (M. Bl. S. 110). Diese Vorschriften verfolgen den Zweck, durch Verwendung haltbarer Papiersorten den Bestand der Akten zu sichern und die Lieferung minderwertigen Papiers an die Behörden nach Möglichkeit zu verhindern. Es liegt im Interesse der Kommunalbehörden, wenn auch sie zur Verwendung der in den oben bezeichneten Bestimmungen für die Staatsbehörden vorgeschriebenen Normalpapiere übergehen. Die Verwendung der Normalpapiere bietet aber erst dann eine sichere Gewähr für gutes Aktenmaterial, wenn die Papiere dauernd einer wissenschaftlich-technischen Kontrolle unterworfen werden, wie sie durch die Prüfungen des Königlichen Materialprüfungsamts in Dahlem (Postadresse: Groß-Lichterfelde West, Potsdamer Chaussee) geübt wird. Das Materialprüfungsamt wird denjenigen Kommunalbehörden, welche sich ihm gegenüber verpflichten, ihr Papier nach den für die Staatsbehörden bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, eine Ermäßigung der Prüfungsgebühr auf den für die Staatsbehörden bestimmten Betrag von 16 M. für die Prüfung einer Papiersorte gewähren.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

A l. 714.

Cöln, den 9. Mai 1908.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Kommunalbehörden des dortigen Kreises auf die Wichtigkeit des Gegenstandes noch besonders hinzuweisen und ihnen die Prüfung des Papiers durch das Material-Prüfungsamt auf das dringendste zu empfehlen.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

An
Herrn Landrat
zu

Heinrich

Goebel

W-3

Berlin, den 29. April 1908.

Der Landrat

J. No. 49431

Siegburg, den 19. April 1908

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Müllendorf

güt. Prüfung und Freigabe
der durch die Staatsbedürfnisse
erforderlichen Materialien

J. M. 20/5.08.
Vorlagen am 15. 9. 08.
Dr. H. H. H. H.

Der Bürgermeister

in Siegburg

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

am 15. 9. 08.

Der Landrat

Siegburg, den 19. September 1908.

J. No. A. 7876.

25 Pro 6923

Zur Verfügung vom 16. Mai 1908 A. J. No. 3310.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mir mitgeteilt, dass er über die Zustellung der Krägsbeordnungen und Passnotizen durch die Post oder durch die bei den Bezirkskommandos einberufenen Uebungsmannschaften dem Herrn Ober-Präsidenten bei sich bietender Gelegenheit Vortrag halten werde. Auf den Vorschlag, die Ladungen zu Vermessungsterminen von den Katasterkontrolleuren direkt an die Grundeigentümer, also ohne Inanspruchnahme der Gemeindebehörden, geschehen zu lassen, hat der Herr Finanzminister am 20. August d. J. dahin entschieden, dass eine Aenderung der in § 9 der Anweisung II vom 21. Februar 1896 getroffenen Anordnung „bis auf Weiteres“ zu verschieben sei. Die Angelegenheit wird diesseits im Auge behalten werden.

Dr. H. H. H. H.

J. M. 25/9.08.
Dr. H. H. H. H.
Dr. H. H. H. H.
Dr. H. H. H. H.

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf.

Regierungs-Präsident. Köln, den 2. Januar 1909.

A 12. 14.

Mehrere in letzter Zeit vorgekommene Fälle veranlassen mich auf das Erkenntnis des O. V. G. vom 2. VI. 1881 (Entscheidungen Bd. VII S. 254) aufmerksam zu machen.

Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt die Auffassung zur Geltung gebracht, daß, wenn die Behörde in Veranlassung einer wider ihre Verfügung erhobenen Gegenvorstellung des Betroffenen den Gegenstand der Verfügung einer erneuerten Prüfung unterzogen und sich auf Grund dieser Prüfung anderweit in der Sache schlüssig gemacht, auch das Ergebnis dieser ihrer endgültigen Entschliebung durch einen neuen, obschon die frühere Verfügung inhaltlich aufrecht erhaltenden, Bescheid zum Ausdruck gebracht hat, dann gegen diesen anderweiten Bescheid von dessen Zustellung ab -ohne Rücksicht auf die Zeit des Erlasses und die Zustellung der ersten Verfügung- die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig sind. In einem solchen Falle ist eben an die Stelle der ursprünglichen Verfügung der spätere, anderweite Bescheid getreten und erst vom Tage der Zustellung dieses ab ist die Rechtsmittelfrist zu berechnen.

Wenn es also nicht in der Absicht der Polizeiverwaltung liegt, durch die zweite Verfügung einen neuen Willensakt vorzunehmen und dadurch den Beginn einer neuen Beschwerdefrist herbeizuführen, empfiehlt es sich, die zweite Verfügung so kurz wie möglich zu fassen, etwa: Es muß bei der Verfügung vom sein Bewenden haben. Insbesondere ist von der Aenderung der in der ursprünglichen Verfügung gestellten Frist abzusehen.

Abdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

An

Herrn Landrat

zu

frei!

anl.

J. V.

W-3

Der Landrat
J. No. 123

Siegburg, den 1. 1. 1909

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Mülldorf

zur Kenntnis in Siegburg

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Ing. 13 JAN 1909
P. B. No. 164

Wenn es also nicht in der Absicht der Polizeiverwaltung liegt, durch die zweite Verfügung einen neuen Willensakt vorzunehmen und dadurch den Beginn einer neuen Beschwerdebefrist herbeizuführen, empfiehlt es sich, die zweite Verfügung so weit wie möglich zu lassen, etwa: Es mag bei der Verfügung vom . . . sein. Besondere ist von der Änderung der in der ursprünglichen Verfügung gestellten Frist abzusehen. Abdrücke für die Bürgermeister sind beigefügt.

Landrat .

Siegburg, den 16. Februar 1909.

7. 1572

[Signature]

Gelegentlich des am 4. und 5. ds. Mts. eingetretenen Hochwassers sind wiederum bedauerliche Mängel bei der Berichterstattung einiger Bürgermeistereiämter zu Tage getreten. U. A. ging seitens eines Bürgermeistereiämtes der erste Bericht über Hochwasserschäden beträchtlicher Art erst am 9. ds. Mts. ein, von einer zweiten Stelle wurde am 6. ds. Mts. berichtet, das Hochwasser sei, ohne besonderen Schaden angerichtet zu haben, abgegangen, während dieselbe Stelle am 9. ds. Mts. einen an Fluren u. s. w. entstandenen Schaden von 25000 - 30000 A. anmeldete, auf einem dritten Orte waren die Grenzen des eigenen Bezirks nicht genau bekannt, so dass ein dort entstandener Hochwasserschaden als im Nachbarbezirk liegend angegeben wurde u. s. w. Infolge dieser mangelhaften Berichterstattung konnte auch dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Herren Regierungs-Präsidenten bei der von ihnen vorgenommenen Besichtigung der Hochwasserschäden kein richtiges Bild über den Umfang des im Kreise verursachten Schadens gegeben werden. Eine vom Staate oder der Provinz etwa geplante Hilfeleistung kann hierdurch aber immerhin in einer für den Kreis ungünstigen Weise beeinflusst werden.

Ende ich auf meine Verfügungen vom 11. Juli 1905 II. J. Nr. 4463 und 23. Juli 1907 II. J. Nr. 5925 verweise muss ich wiederholt die bestimmte Erwartung aussprechen, dass die Herren Bürgermeister die ausserordentlichen Ereignissen der Berichterstattung

Herrn Landrat

zu

stattung hierüber ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, dass sie sich unverzüglich über solche Vorkommnisse und deren Begleitumstände persönlich möglichst genau zu unterrichten suchen und die hiesige Stelle sofort telephonisch oder telegraphisch mit nachfolgendem schriftlichen Bericht in Kenntnis setzen und gegebenenfalls durch fortgesetzte Berichterstattung auf dem Laufenden halten.

Salwig

J. M. Erd.

M. J. B. B.

Im Herrn Bürgermeister

zu

S. Müllendorf

Regierung. Präsident.
P. 437.

Cöln, den 8. März 1909.

Es ist nachstehend, zuletzt noch durch meine Verfügung vom 13. Juli 1905 - P. 1464 - darauf hingewiesen worden, daß es für mich von größtem Werte ist, von allen beseitigten Ereignissen möglichst schnell Mitteilung zu erhalten. Dazu gehören größere Unglücksfälle, Überschwemmungen, Rufestörungen, Todesfälle von hervorragenden Persönlichkeiten, Vorgänge auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung u. d. m. Es kommt für mich darauf an, unterrichtet zu werden, bevor die betreffenden Angelegenheiten in der Tagespresse veröffentlicht sind; deshalb wird regelmäßig telegraphische oder - worauf ich noch besonders hinweise, - telephonische Übermittlung erforderlich sein, wobei die ausführlichere Darstellung dem später zu erstattenden schriftlichen Bericht überlassen bleiben kann. Ich erwarte, daß in Zukunft hiervon nachsesehen wird.

Überwachte für die Bürgermeister liegen bei. In besonderen wichtigen Fällen ist mir eine direkte telephonische Mitteilung seitens der Bürgermeister erwünscht.

Heinrichs.

An
Herrn Landrat des Bezirks,
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Köln
Bonn und im Herrn Bürger-
meister in Mülheim a. Rh.

*Der Landrat.
H. J. Nr. 246.*

*Sieburg, Landrat.
12. März 1909.*

Minister des Innern.

Berlin, den 11. März 1909.

419.

H. M.

5948

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß Kurfuscher und Geheimmittelfabrikanten den ihren öffentlichen Anpreisungen beigefügten Dankschreiben angeblich geheilter Patienten eine höhere Glaubwürdigkeit in der Meinung des Publikums dadurch zu verleihen suchen, daß sie die Unterschrift der Danksagen den von Polizeibehörden, Gemeindevorstehern oder anderen Behörden beglaubigen lassen. Nicht selten erfolgt nun, wie aus uns vorliegenden zahlreichen Ankündigungen von Kurfuschern hervorgeht, die amtliche Beglaubigung in einer Form (: wie „Beglaubigt“, „Die Richtigkeit bestätigt“ usw.:), die den Anschein erwecken kann, als beziehe sich die Bescheinigung der Behörde auf den ganzen Inhalt des Dankschreibens.

Da es im Interesse der Volksgesundheit durchaus unerwünscht ist, daß das gemeinschädliche Treiben der Kurfuscher und Geheimmittelhändler von den Behörden auch nur dem Schein nach gefördert wird, ersuchen wir Euere Hochwohlgeboren (: Durchlaucht, Hochgeboren :) ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden gefälligst davon zu verständigen, daß sie unter derartigen Danksagungen und Erklärungen angeblich Geheilte lediglich die Echtheit der Unterschrift der Unterzeichner bestätigen dürfen, jede andere Fassung des Beglaubungsvermerks aber zu vermeiden haben.

Der Minister
des Innern.
In Vertretung.
gez. Holtz.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Im Auftrage.
gez. Förster.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 19. März 1909.

A 12. 759.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

An

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Herrn Landräte des Bezirks,
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

J. V.

Fink

11 - 3

Abfahrt zur Samstags.

Ein genaue Beschreibung macht ich Ihnen zur Verfügung

J. R.

Langst

Städt. Anstalt.

Der Herr Bürgermeister

M. 12/III. 09.

für den Herrn

L. Müllers

[Signature]

Der Landrat
J.-No. 3053 Siegburg, den 24. 3. 1909

An den Herrn Bürgermeister

S. Müllendorf
zur Kenntnis und Beachtung
24. 7. 22

Gemeinsam mit dem Herrn Bürgermeister
belegten Dankschreiben an die
Herrn Landräte des Bezirks
zu verlesen, dass die Unterschrift der
Herrn Landräte des Bezirks
Herrn Bürgermeister in Bonn, Rhein
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

aus uns vorliegenden zahlreichen
sichern hervorgeht, die
wie "Befugnis" die
die den Anschein erwecken
nigung der Behörden auf den
Da es im Interesse der
ist, dass das

Gemeinsam mit dem Herrn
nachgefordert wird, ersuchen wir
(: Darfmanent, Hochbeoren :)
als unter derartigen
Gemeinsam mit dem Herrn
zeichner bestreiten dürfen,
Bürgermeister aber zu vermeiden
Der Minister der
Unterrichts- und
Im Auftrage
gez. Förster.
An den Herrn

Cöln, den 19. März 1909.
An den Herrn
Regierungs-Präsidenten in Cöln.
Der Minister
des Innern
In Vertretung
gez. Holtz.
An den Herrn
Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Abdrucke für die
Abschrift zur
An den Herrn
Landräte des Bezirks
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

Minister des Innern.
1460.
M. 7003.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Auf den Bericht vom 29. April d. Js. -I. 13. 714-

In dem Erlaß vom 11. März d. Js. ist eine Anweisung der Polizei-
behörden, Unterschriften unter Schriftstücken, die ihnen
von Karpfuschern vorgelegt werden, in allen Fällen zu beglau-
bigen, nicht enthalten. Die Frage, inwieweit Polizeibehörden
zur Ausstellung von Beglaubigungen verpflichtet sind, wird in
dem Erlaß überhaupt nicht berührt und bleibt in
jedem einzelnen Falle nach den allgemein geltenden Grundsät-
zen zu entscheiden.

Wir ersuchen den Oberbürgermeister in Hagen dementsprechend
zu bescheiden.
Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unter-
sichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. Im Auftrage.
gez. Holtz. gez. Förster.
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnberg.

Abschrift übersenden wir im Anschluß an unseren Erlaß vom
11. März d. Js. zur gefälligen Kenntnisnahme.
Der Minister der geistlichen, Unter-
sichts- und Medizinal-Angelegenheiten
In Vertretung. Im Auftrage.
gez. Holtz. gez. Förster.
An die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn
Polizei-Präsidenten in Berlin.

Regierungs-Präsident. Cöln, den 3. Juni 1909.

12. 1603.
Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19.
März 1909 -A 12. 759- zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.
J. V.
An
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

Anl.
10 - 3

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Landrat

J. No. 5423

Siegburg, den 11. 6. 1909.

An den Herrn Bürgermeister

Bürgermeisteramt Menden

zu Siegburg-Mündel

Eing.: 17 JUN 1909

P. B. No. 4293

zu
zur Kenntnis der
unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. 8. 09. II J M 3053
von Körperschaften vorgelegt werden, in allen Fällen zu be-
stehen, nicht entgegen. Die Frage, inwieweit Polizeibehörden
zur Ausübung von Befugnissen verpflichtet sind, wird in
dem Erlaß über die Befugnisse der Polizei und die in
jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen Grundsätzen

Wir ersuchen den Oberbürgermeister in Menden dementsprechend
zu entscheiden.
Der Minister des Innern, Reichs- und Medizinal-Angelegenheiten,
im Auftrage.
Gen. Holzer.
in den Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnberg.

Abschrift übersenden wir im Anschluß an unseren Erlaß vom
11. März d. J. zur gefälligen Kenntnisnahme.
Der Minister des Innern, Reichs- und Medizinal-Angelegenheiten,
im Auftrage.
Gen. Holzer.
An die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn
Polizei-Präsidenten in Berlin.

Cöln, den 2. Juni 1909.

Regierungs-Präsident.

A 12. 1909.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19.
März 1909 - A 12. 759 - zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An

Herrn Landrat des Bezirks,
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

Siegburg, den 16. September 1909

Bürgermeisteramt Menden

zu Siegburg-Mündel

Eing.: 18 SEP 1909

P. B. No. 6528

Die Polizeibeamten des hiesigen Kreises sind in einer
Eingabe um Erhöhung ihrer Gehälter auf Grundgehalt 1200 M,
6 Steigesätze von 3 zu 3 Jahren um 150 M bis zum Höchstge-
halte von 2100 M, ferner das Wohnungsgeld für Verheiratete
auf 300 M, für Unverheiratete auf 200 M, und 150 M Kleider-
geld vorstellig geworden. In Begründung des Antrages wird
ausgeführt, dass die gegenwärtige Besoldung den zeitigen
Teuerungsverhältnissen in keiner Weise Rechnung trage und
sogar geringer als die der Landbriefträger sei. Diesen Aus-
führungen kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen
werden/und dürfte eine Erhöhung des Grundgehalts auf 1200 M
und der Alterszulagen auf 120 M angemessen erscheinen.

Ich ersuche der Bürgermeisterversammlung entspre-
chende Vorlage zu machen und den Beschluss derselben bis zum
27. ds. Mts. bestimmt einzureichen. Die Innehaltung dieses
Termins ist unter allen Umständen erforderlich, da ich dem
Herrn Regierungs-Präsidenten bis zum 1. kft. Mts. Bericht zu
erstatten habe.

Dahwitz

Bürgermeister

in

Siegburg Müllof

Bürgermeistereien-Versammlung be-
schliesst mit Rücksicht auf die zum
Abschluss gebrachte Besoldungsreform
sowohl für die Reichs- und unmittel-
baren Staatsbeamten, als auch für die
Volksschullehrer die Gehälter der
Bürgermeistereien-Secrétaires und der
Polizeibeamten vom 1. April 1910 ab
wie folgt festzusetzen:

1. S e k r e t a i r e.-

Grundgehalt 1500 Mark und 6 Alterszu-
lagen alle 3 Jahre von je 200 Mark.
Wohnungsgeld 300 Mark. Der erste Se-
kretair erhält eine nicht pensions-
fähige Funktionszulage von 200-Zwei-
hundert-Mark pro Jahr.

2. P o l i z e i b e a m t e n.-

Grundgehalt 1200 Mark und 6 Alters-
zulagen alle 3 Jahre von je 100 Mark.
Wohnungsgeld 250 Mark.

V. - g. - u.

Folgen die Unterschriften:

Für die Richtigkeit der Abschrift!

Siegburg=Mülldorf, den 27. Sept. 190

Der Bürgermeister,

Recd

Der Landrat
Nr. 4909,

Siegburg, den 7. Oktober 1909

H. R. zum Herrn Bürgermeister
geht
Obapleis

mit Beifügung
gez. von Walwigk.

Der Bürgermeister
J. H. 6816.

Obapleis, den 7. Oktober 1909.
9 J M 70 47

Den
Herrn Bürgermeister von Cöln
für
Siegburg-Köln

Mittheilung zur gef. Kenntnissnahme.
Zu den Akten.

S. Siegburg, den 9. 10. 1909.
Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

10 - 3

Minister des Innern.
II. f. 1923.

Berlin, den 16. November 1909.

Auf den Bericht vom 7. v. Mts. I c 6748.

Es erscheint zweckmäßig, die Vorschrift des Rund-Erlasses vom 2. Juli 1902 -II b 2626-, nach welcher Ausländern polizeiliche Führungs-Atteste nicht erteilt werden sollen, auch früheren Reichsangehörigen gegenüber, und zwar auch dann in Anwendung zu bringen, wenn diese eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, und es sich um eine Zeit handelt, zu der sie die Reichsangehörigkeit noch besaßen.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Polizeibehörden hiernach gefälligst mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.
gez. v. Kitzing.
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Abschriftlich

an die übrigen Herren Regierungs- und den Herrn Polizei-Präsidenten hier

zur gefälligen Kenntnissnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Im Auftrage.
gez. v. Kitzing.

Regierungs-Präsident.
12. 3333.

Cöln, den 30. November 1909.

Abdruck vorstehenden Erlasses erhalten Sie zur Kenntnis und Nachachtung.

J. V.

[Handwritten signature]

An

Herrn Bürgermeister

[Handwritten mark]

10 - 3

Der Landrat

J. No. 10899

Siegburg, den 4. 12. 1909

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis Beachtung

Siegburg

Zu den Akten.

Siegburg

[Signature]

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Abschließend

an die übrigen Herren Regierungs- und den Herrn Polizei-Präsidenten hier

zur zeitlichen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren

Im Auftrage.
Gev. v. Kitzing.

Cöln, den 30. November 1909.

Der Regierungs-Präsident.

A 12. 3333.

Abdruck vorstehenden Erlasses erhalten Sie zur

Kenntnis und Nachachtung.

[Signature]

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 30. April 1910.

A 8. 463.

Die Herren Landräte und die Herren Bürgermeister mache ich darauf aufmerksam, daß in dem Verlage von Th. Quos in Cöln ein Werk „Die Registratur in der Gemeindeverwaltung von F. G. Klausen“ erschienen ist, das eine praktische und brauchbare Anleitung zur Einrichtung von Registraturen gibt.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Heinrich

Der Landrat

J. No. 4198

Siegburg, den 11. Mai 1910

3678

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg

zur Kenntnis Beachtung weiteren Veran-

[Signature]

Pöhl

Regierungs-Assessor

Zu den Akten.

Siegburg, den 11. Mai 1910

Der Bürgermeister.

[Signature]

An

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Bürgermeister der Städte
(Böchl. Bonn, Cöln u. Mülheim, Rhein).

10-3

Regierungsrath Freispruch.A 12 1511.

Cöln, den 28. Mai 1910.

Wiederholt sind letzthin in der Tagespresse befürliche
 Gerüchte und Vermuthungen veröffentlicht worden, die nach
 Inhalt und Zweck zur Veröffentlichung nicht bestimmt
 und geeignet waren und mir auf unverständlichen
 Wege zur Kenntniss der Zeitungen gelangt sein könn-
 nen. Es ist mir dieser Vorwurf, welcher durch
 Eingehen auf, daß - soweit übersehen im öffentl.
 Leben von befürlichter Gerüchten und Vermuthungen ge-
 boten wird, nicht erscheint - lediglich die von der
 Seite der einzelnen Befürwortungen stehenden
 Gerüchte oder deren Charakter sind befragt zu werden
 sind, diesemhalb das Material zu vermeiden. Andere
 Gerüchte sind somit nicht befragt, Gerüchte oder Vermuthun-
 gen von der Presse weiterzugeben oder ihr insoweit
 mitzutheilen. Sind sie es trotzdem, so verbleiben sie die
 ihnen obliegenden Pflichten der Amtspflichten und
 haben zu vermeiden, daß gegen sie unrichtiglich
 mit den höchsten höchsten höchsten Verordnungen
 werden wird. Es ist mir, die Ihnen unterstellten
 Gerüchte hiervon in Kenntniss zu setzen.

Wesentliche für die Eingangsstellen liegen bei:

F. H.

Polizeipräsidenten hier,
 Oberbürgermeister
 zu Cöln und Bonn,
 Bürgermeister
 zu Mülheim a. Rh.,
 Landräthe.

10 - 3

Der Landrat.

Siegburg, den 13. Juni 1910.

4465

Der Verband der Kommunalbeamten des Siebkreises hat die Errichtung einer Verwaltungsschule für Verwaltungsanwärter in Anregung gebracht. Der Sitz der Schule soll Siegburg sein.

Derartige Verwaltungsschulen sind in den letzten Jahren für mehrere Stadt- und Landkreise eingerichtet worden und haben sich durchweg bewährt. An ihnen wird der Unterricht an Samstagsnachmittagen in je drei bis vier Unterrichtsstunden erteilt.

Die Kosten der Einrichtung werden in verschiedener Weise gedeckt. Bei einigen Schulen wird von den Schülern ein Schulgeld, bis zu 5 M monatlich, erhoben, an anderen werden die Gesamtkosten nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Bürgermeistereien umgelegt. Voraussetzung der gesunden Entwicklung einer Schule ist die Gewährleistung eines ausreichenden Besuches.

Es ist nicht zu verkennen, dass sich der Einrichtung einer Verwaltungsschule in Siegburg Schwierigkeiten entgegenstellen, welche teils in der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte, teils in den Entfernungen eines grossen Teiles der Bürgermeisterämter vom Sitze der Schule, und dadurch bedingt, in der Gewährleistung einer ausreichenden Schülerzahl sowie der Deckung der Kosten liegen würden.

Es wird sich nicht umgehen lassen, den Verwaltungsanwärtern den Besuch der Schule zur Pflicht zu machen. Geschieht dies, so wird den entfernt wohnenden Schülern die Aufbringung der Reisekosten neben der Leistung des Schulgeldes kaum zuzumuten sein. Es würde sich dann darum handeln, ob die be-

Regierungssessor.

Zu den Akten

S. Müllersdorf, den 13. 1910

Der Bürgermeister.

Gefasert 6. Juni 1910

[Handwritten signatures and notes]

betreffenden Bürgermeistereien für ihre Anwärter die Kosten zu übernehmen bereit sein würden, oder ob die Gesamtkosten der Schule, einschliesslich oder ausschliesslich der Reisekosten, auf die Bürgermeistereien zweckmässigerweise umzulegen sein würden. Hierbei bemerke ich, dass die Eisenbahnverwaltung in einem Falle den Schülern Schülerzeitkarten zu ermässigten Preisen ausgegeben hat.

Jch schätze die Gesamtkosten der Schule, ausschliesslich Reisegeld der Schüler, auf halbjährlich 1000 M. Bei Einrichtung der Schule für die Sommer- oder Winterhalbjahre würde dies eine Umlage von rund 087 Pf auf den Kopf der Bevölkerung bedingen.

Nir würde es am zweckmässigsten scheinen, diesen Weg der Kostenverteilung zu wählen, wobei die einzelnen Bürgermeistereien die Reisekosten ihrer Anwärter selbst zu übernehmen haben würden.

Jch ersuche Sie, über den Plan der Errichtung einer Verwaltungsschule hierselbst sich bis zum 1. kft. Mts. zu äussern und hierbei namentlich auch die Frage des obligatorischen Schulbesuches, der Schulzeit - ob für das ganze Jahr oder nur für das Sommer- oder Winterhalbjahr - und die Deckung der Kosten zu erörtern.

Ob eine Anhörung der Gemeindevertretung jetzt schon angebracht ist, stelle ich Ihrem Ermessen anheim.

Daher

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf 15 4872.

fr. H. Bz.

an Bürgermeister.

4872

Ich

Schreibt.

Eröffnung einer Verwaltungsschule in Siegburg

13 Juni 1872. A 4121

Stulagen.

angeht

Herrn Landrat

Siegburg

Siegburg-Mülldorf, den 24 Juni 1872.

Die Eröffnung einer Verwaltungsschule in Siegburg wird sehr zu empfehlen sein. Die Kosten müssen von den Bürgermeistereien zu tragen sein, welche ab dem 1. kft. Mts. zu übernehmen haben. Die Kosten der Verwaltungsschule sind zu betrachten, welche von den Bürgermeistereien zu tragen sein. Die Kosten der Verwaltungsschule sind zu betrachten, welche von den Bürgermeistereien zu tragen sein. Die Kosten der Verwaltungsschule sind zu betrachten, welche von den Bürgermeistereien zu tragen sein.

Minister des Innern.

Berlin, den 15. Juli 1910.

II f. 1089.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8. Oktober v. Js. - II f. 1703- ersuche ich Euere Hochwohlgeboren um gefällige Feststellung und Anzeige, ob -wie es der Fall sein soll- die niederländischen fremdenpolizeilichen Anfragen nicht mehr, wie früher, seitens der für die Polizei und öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungen des niederländischen Justizministeriums, sondern von den örtlichen Polizeiverwaltungen in den Niederlanden ergehen, und ob die Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks sich ebenfalls an die letzteren mit solchen Anfragen wenden. Zutreffendenfalls wollen Euere Hochwohlgeboren berichten, ob dieses Verfahren zu irgendwelchen Unzuträglichkeiten geführt hat, und ob die Anfragen der niederländischen Polizeibehörden in deutscher Sprache ergehen. Andernfalls ersuche ich um eine Äußerung, ob der Einführung eines solchen direkten Schriftverkehrs der beiderseitigen Orts-Polizeibehörden in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten Bedenken -namentlich auch in sprachlicher Hinsicht- entgegenstehen würden.

Die letztere Frage bitte ich auch in Bezug auf den fraglichen Verkehr mit Belgien und Luxemburg zu prüfen und zu erörtern.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Regierungs-Präsident.

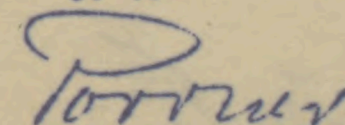
Cöln, den 25. Juli 1910.

A 12. 2162.

Abschrift zur Äußerung bis 20. August d. Js.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.



An

den Landräte des Bezirks,
den Polizei-Präsidenten hier,
den Oberbürgermeister in Bonn,
den Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Der Landrat
Siegburg, den 30. 7. 1910.

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis

äußerung bis 10. 8. 1910.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mündorf
Eing.: 2 AUG 1910
P. B. No. 6122

S. Müldorf, den 2. August

In Siegen, den 30. Juli 1910
J. No. 6122.

Mit der Bitte um
Anlagen.

M. Siegen, den 30. Juli 1910
J. No. 6122

Anlagen.

An

Im Namen Landrat

Heideberg.

10-3

Minister des Innern.

Ia 4064.

M. I. 13914.

Berlin, den 27. August 1910.

Aus dem von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde-West erstatteten Bericht über die im Jahre 1909 gemachten Erfahrungen mit Normalpapier ergibt sich, daß noch bis in die neueste Zeit hinein eine verhältnismäßig große Anzahl von Behörden ihre Prüfungsanträge unter Hinweis auf die »Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken« vom 17. November 1891 gestellt hat. Die Aufhebung dieser Vorschriften und ihr Ersatz durch die vom Königlichen Staatsministerium erlassenen Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 und die zur Ausführung dieser Bestimmungen ergangene Dienstanweisung vom gleichen Tage (M. Bl. f. d. i. B. S. 110) scheint also immer noch einzelnen Behörden nicht bekannt zu sein.

Ferner ist die Beobachtung gemacht worden, daß einige Behörden glauben, von der Prüfungspflicht befreit zu sein, wenn sie von einem Lieferanten Papier beziehen, der solches für andere Behörden geliefert hat, und dessen Lieferungen im Auftrage dieser Behörden geprüft und für gut befunden worden sind. Demgegenüber muß betont werden, daß diese Art der Papierbeschaffung dann keine Gewähr für die Güte des Papiers bietet, wenn nicht gleichzeitig Einrichtungen getroffen sind, die eine regelmäßige Prüfung des gelieferten Papiers gewährleisten (vgl. Erlass vom 15. April 1910 — M. Bl. f. d. i. B. S. 114); nur die Prüfung des gelieferten Papiers kann den Nachweis erbringen, daß es die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Die Kontrolle des Papiers ist nur an dem abgelieferten Papier auszuüben; auch sind bei Ausschreibungen und Angeboten von Papierlieferungen Prüfungszeugnisse, Zeugnisabschriften, Angaben über bereits ausgeführte Prüfungen usw. weder zu verlangen noch überhaupt zuzulassen.

Infolge der auf Grund meines, des Ministers des Innern, Erlasses vom 29. April 1908 — Ia 3631 — den unterstellten Kommunalbehörden gegebenen Anregung, auch ihrerseits zur Verwendung des für die Staatsbehörden vorgeschriebenen Normalpapiers überzugehen und die Prüfung ihrer Papiere durch das Materialprüfungsamt bewirken zu lassen, haben sich innerhalb eines Jahres 34 städtische Verwaltungen hierzu bereit erklärt; seitdem sind zu dieser Zahl nur noch 2 Behörden hinzugegetreten. Es erscheint daher erwünscht, die Euerer Exzellenz (Durchlaucht, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) Aufsicht unterstellten Kommunalbehörden wiederholt auf die Notwendigkeit und die Bedeutung der Papiernormalien für die Schaffung dauerhaften Papiers in den Akten und Archiven hinzuweisen und ihnen auf das dringendste zu empfehlen, sich bei der Papierbeschaffung dem Vorgehen der Staatsbehörden anzuschließen.

Eure Exzellenz (Durchlaucht, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere veranlassen zu wollen.

Die zur weiteren geschäftlichen Behandlung und Mitteilung an die nachgeordneten Behörden usw. erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Es sind folgende Behörden usw. berücksichtigt:
bei den Oberpräsidenten: die Wasserbauinspektionen und Meliorationsbauämter;
bei den Regierungspräsidenten: die Landratsämter, Königlichen Polizeibehörden, Baukreise, Gewerbeinspektionen, Kreis Schulinspektionen, Kreisärzte und Kreistierärzte.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Rißing.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Dulheuer.

Oberpräsidenten und
Regierungspräsidenten.

10-3

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. November 1910.

A 1. 1115.

Abdruck mit Bezug auf meine Verfügung vom 9. Mai 1908,
A 1. 714, zur Beachtung.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Verfügung für die
Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

J. V.

Der Landrat
A. No. 2291

Siegburg, den 4. II. 1910.

85/16

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis und Beachtung, zu Siegburg-Mülldorf
weiteren Veran-
lassung.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

J. M. Erd.

J. B. O.

8

An

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister zu Cöln
und Bonn und den Herrn Bürgermeister
in Mülheim, Rhein.

94

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 21. November 1910.

A 13 1575.

Gefahr!

Es habe jedem Gewerbetreibenden einen Ab-
druck der in meiner Verfügung vom 22. Oktober
d. J. A 13 1575 bezeichneten Hiss- und Aufhiss-
Verordnung.

In dringender Sache ist nach meiner Verfügung
vom 21. Juni d. J. A 13 988 zu verfahren.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Pohl

Eigekändig!

Siegburg, den 8. November 1910.

30/421

Abdrücke der in meiner Verfügung vom 21. Juni 1910 A 13 988
bezeichneten Hiss- und Aufhiss-Verordnung.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

An

den Herren Landräten des Bezirks,
den Herren Polizeipräsidenten für,
" Oberbürgermeistern in Bonn und
" Bürgermeistern in Mülheim/Rhein.

Zu den Akten.
S. Mülldorf, den 30. Nov. 1910.
Der Bürgermeister.

8

Anlagen.

10-3

W

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. Mai 1911.

A 12. 1197.

Es ist die Beobachtung gemacht, daß die von der „Kameradschaft Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.“ in Berlin W.35 Flottwellstraße 3 herausgegebene Zeitschrift

„die Polizei“

von vielen Polizeiverwaltungen weder gehalten noch gelesen wird.

Da die Fachzeitschrift in anerkennenswerter Weise den Polizeidienst und die Interessen der Polizeiverwaltungen pflegt und sich als ein geeignetes Hilfsmittel zur Erweiterung der Kenntnisse der Polizeibeamten bei Erfüllung der immer schwieriger werdenden dienstlichen Aufgaben erwiesen hat, erscheint es angebracht, das Bestreben des Herausgebers durch Vermehrung der Abonnenten zu unterstützen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 13. Mai 1907 - A 12. 1358- ersuche ich deshalb, den unterstellten städtischen und ländlichen Polizeiverwaltungen in geeignet erscheinender Weise das Abonnement auf die Zeitschrift erneut zu empfehlen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrich

An

Herren Landräte des Bezirks.

10-3

MM

Der Landrat.

Siegburg, den 26. Mai 1911.

II. d. 2971.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 28. Mai 1911
P. B. No. 3834

Abdruck erhalten, wie zur Kenntnis und weiteren
Lassung, unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 23. Mai 1907 II J.

J. V.

Dehl

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

S. Mülldorf, den 27. 1911

Der Bürgermeister.

beis durch Verfügung der Abkommen zu unterstützen.
Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 13. Mai 1907 II J.
1908 erwachte ich deshalb, den unterstellten städtischen
und landlichen Polizeiverwaltungen in geeigneter, erscheinender
Weise das Abkommen und die Zeitschrift erneut zu empfehlen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrich

An

den Herrn Bürgermeister

in

.S. - Mülldorf.

Minister des Innern.

Berlin, den 3. November 1911.

II. d. 2971.

Ein Spezialfall läßt es erwünscht erscheinen, die Tatsache,
daß polizeiliche Vernehmungen ganz oder teilweise in einer
anderen als der deutschen Sprache erfolgt sind, durch einen
kurzen Vermerk des vernehmenden Beamten aktenkundig zu machen.
Dabei weise ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrück-
lich darauf hin, daß die fremde Sprache erst dann zugelassen
werden darf, wenn tatsächlich feststeht, daß der zu Vernehmen-
de des Deutschen nicht soweit mächtig ist, um die an ihn ge-
richteten Fragen ausreichend beantworten zu können. Die Zu-
ziehung eines Dolmetschers muß nach wie vor möglichst zu ver-
meidende Ausnahme bleiben und dahin zielenden unberechtigten
Wünschen auch künftig mit Energie entgegengetreten werden.

In Vertretung.

gez. Holtz.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungs-
Präsidenten in Sigmaringen.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 21. November 1911.

I J 2718.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Heinrich

Abdruck für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrich

An

Herrn Landräte des Bezirks,
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in
und Bonn.
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Berlin, den 2. November 1911.

II J. - Nr. 104.32.

Siegburg, den 25. November 1911.

II J. - Nr. 104.32.

29. 11. 1911

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung

Pohl

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

S. Müldorf, den 29. Nov. 1911.

Der Bürgermeister.

B

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf

Der Minister.

Handel und Gewerbe.

Nr. II a. 115.

I. 460.

IV. 694.

Berlin W.9, den 27. Januar 1912.

Leipzigerstraße 2.

Der Verband Deutscher Beamtenvereine, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Beamtenstandes im weitesten Sinne des Wortes zu fördern, hat in der „Deutschen Beamten-Rundschau“ ein in eigenen Verlage erscheinendes neues Verbandsorgan begründet, das am 1. und 16. eines jeden Monats erscheint und für den Preis von 6 M jährlich von der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a.O. zu beziehen ist. Indem ich auf diese Zeitschrift, welche die den Verband berührenden mannigfachen Interessen idealer und materieller Art behandelt, ohne die Tagespolitik in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen, aufmerksam mache, stelle ich anheim, sie in geeignet erscheinenden Fällen zu behördlichen Anzeigen z. B. zu Stellenausschreibungen zu benutzen.

In Vertretung.

gez. Schreiber.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 6. Februar 1912.

I K. 194.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrich

An

Herrn Landräte des Bezirks,
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

10-3

Der Landrat,

Siegburg, den 10. Februar 1912

I J. - Nr. 1111.

I. 1. 1912

IV. 1. 1912

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Zu den Akten.

S. - Bülldorf, den 13. II. 1912.

Der Bürgermeister.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Cöln, den 6. Februar 1912.

Regierungs-Präsident.

I. K. 1912.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Abdruck für die Bürgermeister liegen bei.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. - Bülldorf

Schrift.

Der Finanz-Minister.

J. Nr. II. 577.

B e r l i n C. 2, den 31. Januar 1912.

M. d. J. IV. 2 274.

7) Schreiben betr. die Ueberweisung der Kartendrucke.

8) Nachforschungen nach steuerpflichtigen betr. d. d. g. l.

Auf den Bericht vom 10. ds. Mts., III. B. Nr. 365.

Die königliche Regierung wird ermächtigt, den Bür-

germeistern der Stadt- und Landgemeinden ihres Bezirks die Erlaubnis

zu erteilen, sich bei der Vollziehung von Schriftstücken der in Ihrem

Berichte bezeichneten Art eines Namensstempels zu bedienen, soweit die

betreffenden Schriftstücke nicht als Rechnungsbelege zu dienen haben.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage. Im Auftrage.

gez. F r e u n d. gez. H e i n k e.

in die königliche Regierung in Cöln.

geordnete Stellen.

Auf Grund vorstehenden Erlasses ermächtigen wir die Herren Land-

den Bürgermeister der Städte und der größeren Landbürgermeistern

die Erlaubnis zu erteilen, sich bei der Vollziehung von Schrift-

stücken der bezeichneten Art eines Namensstempels nach Maßgabe

III. B. 365 II.

Abdruck mit Bezug auf unsere allgemeine Verfü-

gung vom 10. November v. Js. C. 2 365 zur Kenntnisnahme. Die in unsern

Berichte vom 10. v. Mts. III. B. 365 bezeichneten Schriftstücke sind

folgende:

1) Ersuchen um Steuerüberweisung,

2) Vorladungen in Steuersachen zur Vernehmung,

3) Ersuchen um Mitteilung des Verdienstes usw. (§ 23 Eink. St. Ges.)

4) Auszüge aus den Einkommensteuer-Zu- und Abgangskontrollen, nebst

Anschreiben

Anschreiben dazu, Steuerüberweisungs-Zugangsbelag un Abgangsbelag.

- 5) Zustellung von Steuerbenachrichtigungsschreiben (Einkommen-, Gewer-
be- und Betriebssteuer.)
- 6) Anträge auf Stundung der Einkommensteuer und Rückgabe der Anträge.
- 7) Schreiben betr. die Ueberweisung der Kartenblätter.
- 8) desgl. Nachforschungen nach Steuerpflichtigen betr.
- 9) Auszüge aus dem Verzeichnisse der Gewerbebeanmeldungen.
- 10) Ausfertigung der Gewerbebeanmeldebesccheinigungen.
- 11) Nachweisung derjenigen phys. Personen, die in hiesiger Gemeinde
wohnen und auswärts Grundbesitz haben.
- 12) Kapitalnachweisungen.
- 13) Rückschriften auf Ersuchen um Beifügung von Kartenblättern, Besteuerungsmerkmalen, ausgehängten Benachrichtigungsschreiben und auf Einkommens- und Vermögensnachrichten.
- 14) Mitteilung über Sterbefälle einkommensteuerpflichtiger Personen.
- 15) Rückgabe von Ermässigungslisten.
- 16) Abgabe irrtümlich eingegangener Sachen an über-, neben- und untergeordnete Stellen.

Auf Grund vorstehenden Erlasses ermächtigen wir die Herren Landräte den Bürgermeistern der Städte und der grösseren Landbürgermeistereien die Erlaubnis zu erteilen, sich bei der Vollziehung von Schriftstücken der bezeichneten Art eines Namensstempels nach Massgabe des zweiten und des letzten Absatzes der Ministerial-Verfügung vom 21.

September 1901 IV - 3268 zu bedienen, soweit das Bedürfnis dazu von den Herren Landräten anerkannt wird.

gez. Fink.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

Siegburg, den 1. März 1912.

U. S. R. dem Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf
zur gefl. Kenntnissnahme.

J. A. gez. Pohl.

10-3

Der Bürger

Siegburg-Mülldorf

den 12. März 1912

Münden

1774

Makage

dem Siegburgermündel

Siegburg

noniswgsfaut

J. S. W.

J. M. W. 1912

J. G. W.

B.

Minister des Innern.

Berlin, den 1. April 1912.

II a. 624.

Anläßlich eines Spezialfalles bestimme ich hiernit in Ergänzung meines Erlasses vom 26. Mai 1910 - II a 1180-, daß dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der Entsendung eines Kriminalbeamten in das Ausland zum Zwecke der Ermittlung eines inländischen Justizflüchtlings stets - wenn irgend angängig- schon vor der Entsendung, spätestens aber gleichzeitig mit der Entsendung eine Anzeige zu machen ist.

Im Auftrage.

Gez. v. Kitzing.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 10. April 1912.

I J. 951.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 14. Juni 1911 - A 12. 1470- zur Kenntnis und Beachtung. Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Künne

Zu den Akten.

S. Wülldorf, den 18. 4. 12. 19-

Der Bürgermeister.

B

Der Landrat
II. J. No. 2940.

Erreichte, den 15. April 12
1746

An den Herrn Bürgermeister

S. Wülldorf

zur Kenntnis in Beachtung - weiteren Veran-
lassung - ~~Handlung~~ *in der Sitzung vom 1. Juni*
auf die Verfassung vom 1. Juni
1911. J. - N. 5509.

J. V.:

Ockel

Regierungsassessor.

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn
und Mülheim, Rhein und
den Herrn Polizeipräsidenten hier.

10 - 3

93

Präsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 13. Juni 1912.

II Nr. 2366.

Dem Wunsche Ew. Hochwohlgeboren, es möge auch den Leitern der Landgemeinden der Besuch der Städteausstellung Düsseldorf 1912 von hier aus empfohlen werden, habe ich durch entsprechende Mitteilung an die Herren Regierungs-Präsidenten gern entsprochen.

Die Frage, ob die Reisen zum Besuche der Ausstellung als Dienstreisen auszuführen sind, glaube ich dagegen lediglich der Entscheidung der zuständigen Stellen vorbehalten zu müssen.

(Unterschrift.)

An Herrn Oberbürgermeister Dr. Oehler Hochwohlgeboren Düsseldorf.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Verfügung.

gez. Frhr. v. Rheinbaben.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. Juni 1912.

I E. 968.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke bei.

Kimmich

An

die Herren Landräte,

die Herren Oberbürgermeister

und Bürgermeister der Städte.

W-3

Ths. 21

Der Landrat
J.-No. 4939

Siegburg, den 24. VII. 1912

Abgesandt am 25. VI. 1912

An den Herrn Bürgermeister

45621

von Menden zu Siegb. Mülldorf

zur Kenntnis

taffung

Beachtung

Weiteren

[Handwritten signature]

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 26. Juni 1912

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

Minister des Innern.

b 4080.

Berlin, den 30. Juli 1912.

Durch die Runderlasse vom 8. Juni 1909 - I b 3946 - und vom 13. Mai 1910 - I b 3647 - habe ich auf das Erscheinen einer Neuauflage des von dem Leutnant a. D. Brunckow in Friedenau, Wielandstraße Nr. 11 herausgegebenen Werks

„Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ aufmerksam gemacht. Wie mir der Herausgeber mitteilt, hat er - um den in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen die Anschaffung des Werkes nach Möglichkeit zu erleichtern - sich entschlossen, auf den seinerzeit festgesetzten Preis von 30 M bei direktem Bezuge vom Herausgeber einen Rabatt von 15 % zu gewähren.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis, die Ihnen unterstellten Behörden nochmals auf das Brunckow'sche Werk empfehlend hinzuweisen und ihnen dabei von der ve. eintretenden Preisermäßigung Mitteilung zu machen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier. (je besonders)

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 12. August 1912.

I C 654.

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. Mai 1910, C K³ 102, zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

[Handwritten signature]

An
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Oberbürgermeister in Bonn,
Cöln und in Mülheim a/Rhein.

11 - 3

Der Landrat.

Siegburg, den 15. August 1912.

II N^o 6410.



Abdruck erhalten Sie unter Bezugnahme auf die
Verfügung vom 27. Mai 1910 II N^o 4529. zur Kenntnis

J. v.

Pohl

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 17. 8. 1912.

Der Bürgermeister.

Lichtenberg

An

den Herrn Bürgermeister

zu

Siegb.- Mülldorf.

Der Landrat.

Siegburg, den 7. Januar 1913.

A J.-N^o 90.

9. 1. 1913

In letzter Zeit sind dem Kreis-Ausschusse wiederholt Sachen zur Beschlussfassung unter Hinweis auf deren Dringlichkeit kurz vor der Sitzung des Kreisausschusses vorgelegt worden. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass durch ein solches Verfahren die sorgfältige Prüfung der Vorlagen häufig in Frage gestellt wird.

Ich ersuche daher dafür zu sorgen, dass Vorlagen, über welche der Kreisausschuss Beschluss zu fassen hat, rechtzeitig, mindestens aber 5 Tage vor der Sitzung des Kreisausschusses, hier eingehen, da sie andernfalls erst in der nächstfolgenden Sitzung zur Vorlage gebracht werden können.

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 9. I. 1913.

Der Bürgermeister.

An

den Herrn Bürgermeister

in

fr.lt.Av.

S.-Mülldorf

Abgesandt am 8. I. 1913

10 - 3

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 22. Januar 1913.

G. Nr. 92.

Euerer Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage ergebenst Abschrift des mir vom Oberbürgermeister der Stadt Cöln überreichten Programm-Entwurfs für den an der Cölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in der Zeit vom 24. Februar bis 1. März d.Js. stattfindenden Fortbildungskursus, in dem das so wichtige Thema „der sozialen Fürsorge der Gemeinden“ von besonders sachverständiger Seite systematisch behandelt werden wird, mit dem ergebenen Ersuchen, die Herren Oberbürgermeister und Landräte und durch Vermittelung der letzteren auch die Landbürgermeister auf den Kursus gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

gez. Frhr. v. Rheinbaben.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 25. Januar 1913.

I E. 128.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke bei.

Heinrich

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses
des Siebkreises.

H. J. No. 121

Siegburg, den 30. I. 1913.

121

An den Herrn Bürgermeister

in *S. Müldorf*

Zu dem 21ten.

S. Müldorf, den 1. II. 1913.

Der Bürgermeister.

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veranlassung — Aufhebung bis zum

An

die Herren Landräte,

die Herren Oberbürgermeister und

Bürgermeister der Städte.

W. Schütz

25.

10-3

Wenden !

Abschrift !

Program - Entwurf
für

den an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung
Cöln im Wintersemester 1912/13 stattfindenden Fortbildungskur-
sus (Semesterschlußwoche) Thema : Die soziale Fürsorge der
Gemeinden. Zeit 24. Februar bis 1. März 1913.

A. Grundlegende Vorträge :

1. Die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Sozialpolitik
(Professor Dr. Stier-Somlo, Cöln).
2. Hauptaufgaben und Hauptschwierigkeiten der kommunalen
Sozialpolitik
 - a) in der Stadt (Oberbürgermeister Wilms, Posen),
 - b) auf dem Lande (Landrat Dr. Peters, Mayen).
3. Die besonderen Aufgaben des Bürgermeisters (Amtmannes)
bei der sozialen Fürsorge. (Bürgermeister a.D. Kuth, General-
sekretär des Verbandes Rheinisch-westfälischer Gemeinden, Cöl-
n).
4. Grundsätzliche Stellungnahme zur kommunalen Sozialpolitik
 - a) vom Standpunkt der Arbeitgeber (Steller, Geschäftsfüh-
rer des Vereins der Industriellen, Cöln),
 - b) vom Standpunkt der Arbeiter (Reichstagsabgeordneter
Giesberts).
5. Hilfsarbeiter bei der sozialen Fürsorge der Gemeinden
 - a) die Mitarbeit der Frau bei der sozialen Fürsorge in den
Gemeinden (Fräulein Dr. Alice Salomon, Berlin),
 - b) Mitarbeit der akademischen Jugend an der sozialen Für-
sorge (Dr. Sonnenschein, M. Gladbach).
6. Das Zusammenwirken öffentlicher und privater Faktoren zur
Lösung der sozialpolitischen Aufgaben der Gemeinden.
(Ministerialdirektor Freund).

B. Einzelprobleme.

1. Neue Probleme kommunaler Tätigkeit auf sozialem Gebiete.
(Oberbürgermeister Wallraf, Cöln).

2. Die Gemeinde als Arbeitgeberin (Bürgermeister Schwander,
Straßburg).
3. Die Wohnungsfrage
 - a) das praktische Ergebnis des Streites um die Wohnungsfrage.
(Stadtrat Professor Dr. Stein, Frankfurt a/M.).
 - b) erprobte Wege zur Lösung der Wohnungsfrage in aufstrebenden
Städten (Bürgermeister Gielen, Neuß),
 - c) Die Wohnungsfrage auf dem Lande (Landrat Berthold,
Blumenthal).
4. Jugendfürsorge
 - a) die rechtlichen Grundlagen der Jugendfürsorge in den
Gemeinden (Amtsgerichtsrat Landsberg, Lennep).
 - b) die praktische Gestaltung der kommunalen Jugendfürsorge
(Professor Dr. Klunker, Frankfurt a/M.),
 - c) die Fürsorge für die weibliche Jugend (Frau Gnauck-
Kühne, Blankenberg im Harz).
5. Volksbildungsbestrebungen
 - a) die Mitwirkung der Gemeinden bei den Volksbildungsbestre-
bungen (Dr. v. Erdberg, Charlottenburg).
 - b) das Theater und die sozialen Aufgaben der Gemeinden.
(Dr. Simchowicz, Dramaturg der vereinigten Stadttheater,
Cöln).

St. 257
191

Minister des Innern.

IVa 169.

Berlin, den 8. Februar 1913.

Es ist in letzter Zeit wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Gewerbetreibende an Bürgermeister kleinerer Städte, Gemeindevorsteher oder nachgeordnete Gemeindebeamte unter Versprechung von Geschenken das Ansinnen gestellt haben, ihnen Adressen anzugeben oder sonstige Hilfsdienste zu leisten. Die Geschäftsleute haben dabei offenbar das Bestreben, die amtlichen Kenntnisse oder den Einfluß des Adressaten zur Vergrößerung ihres Kundenkreises nutzbar zu machen, und glauben, ihr Ziel durch Zusage von geldwerten Leistungen zu erreichen. Damit verstoßen sie — ob mit voller Absicht, kann dahingestellt bleiben — gegen die guten Sitten.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich ergebenst, die Gemeindebeamten darauf hinzuweisen, daß es sich mit ihrer Berufspflicht nicht verträgt, ein solches Gebahren zum Nachteil der örtlichen Handel- und Gewerbetreibenden irgendwie auch nur außerdienstlich zu unterstützen, und daß insbesondere die Annahme von Geschenken für derartige Dienste eine disziplinarisch zu ahnende Pflichtwidrigkeit darstellen kann.

Abdrücke dieses Erlasses für die Landräte, die Städte und Landgemeinden sind beigefügt.

Im Auftrage:

Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten (an jeden besonders).

Der Regierungs-Präsident.

I. E. 246.

Cöln, den 16. Februar 1913.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

An

die Herren Landräte,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke bei.

In Vertretung.

10 - 3

H

Der Landrat,
II J.-Nr. 1145

Siegburg, den 21. 2. 1913.

An den Herrn Bürgermeister

zu

J. Mülldorf

zur Veranlassung des weiteren
und zur Äußerung bis

J. V.

Pöhl

Regierungsassessor.

L. M. 24. 2. 13.

1. Herr Linhart zu K... ..

2. Herr

der

[Large handwritten flourish]

*ppp. Rd.
Münster
Münster
Meyers
H.*

Cöln, den 18. Februar 1913.

derungs-Ent.

166.

Die Herren Landräte sowie die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister mache ich darauf aufmerksam, dass in der Zeit vom 24. Februar bis 1. März 1913 an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Cöln ein Fortbildungskursus für Kommunal- und Sozialbeamte, dem das Gesamtthema "Die soziale Fürsorge der Kommunalverwaltung in Stadt und Land" zugrunde liegt, stattfinden wird. Wenn die Gemeinden ihren Beamten die Teilnahme an diesem Kursus durch Gewährung einer Vergütung (Reisekostenentschädigung) erleichtern wollen, so ist hiergegen meinerseits nichts einzuwenden. Das Programm kann von der Hochschule bezogen werden.

Abdrücke für die Landbürgermeister liegen bei.

In Vertretung:

[Handwritten signature]

An

Herren Landräte
Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte
(ausschl. Cöln)

bei !

*112
18.*

10-3

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses
des Siegfriedes

N. J. No. 1288

Siegburg, den 1. Feb. 1912

152 1621.

An den Herrn Bürgermeister

in L. Müllendorf

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Ver-
anlassung — Anfertigung bis zum

Regierungsassessor.

J. M. W. d.
J. S. Ch.

Minister des Innern.

I a 5412.

Min. I 19630.

Berlin, den 8. Januar 1912.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 23. Januar 1909 die Rektoren der Technischen Hochschulen ersucht hat, Anordnung dahin zu treffen, daß die Titel „Diplom-Ingenieur“ und „Doktor-Ingenieur“, die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1899 abgekürzt „Dipl.-Ing.“ und „Dr.-Ing.“ (in deutscher Schrift) zu schreiben sind, in den Programmen und Personalverzeichnissen der Technischen Hochschulen stets vor den Namen der Inhaber gesetzt werden, wird hiernach, einem Antrage des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure entsprechend, auch in unserem Geschäftsbereich zu verfahren sein. Es wird z. B. im amtlichen Verkehr künftig nicht „An den Diplom-Ingenieur Herrn N.“, sondern „An Herrn Dipl. Ing. N.“ - oder „An Herrn Dr.-Ing. N.“ - zu schreiben sein.

Eure Exzellenz (Durchlaucht, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) ersuchen wir ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu verfügen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Holtz.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
gez. Halle.
An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission hier.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 5. März 1913.

I B. 161 2. Ang.

Abdruck zur Beachtung.

Land-
Für die Bürgermeister liegen Abdrucke bei.

An

sämtliche Beamte der Regierung,
ausschl. Boten,
die Regierungshauptkasse hier,
die Herren Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte mit Städteordnung,
sämtliche Kreisärzte,
Kreistierärzte,
Katasterkontrolleure,
Kreisschulinspektoren,
Oberförster,
Strafanstalten,
Gewerbeinspektoren,
Kreiskassen des Bezirks.

10 - 3

24.

Der Landrat.

II J.-Nr. 162

Siegburg, den 13. III. 1913.

18 2287

An den Herrn Bürgermeister

zu

J. Müldorf

zur Kenntnis und Beachtung.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

J. Müldorf, den 18. 3. 1913.

Der Bürgermeister.

B

Minister des Innern.

V. 1616.

Berlin, den 2. Juni 1913.

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers ist es in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß Grundbesitzer die von den Gemeindevorständen gemäß §§ 39 und 11 des Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871, bekannt gegebene Präklusivfrist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nicht beachtet haben, weil die in ortsüblicher Weise veröffentlichte Bekanntmachung nicht zu ihrer Kenntnis gelangt ist. Da das Gesetz eine Berücksichtigung der außerhalb der Präklusivfrist geltend gemachten Forderungen nicht zuläßt, muß das Kriegsministerium die verspäteten Anträge zurückweisen, obwohl die betreffenden Grundbesitzer zum Vorteil des Fiskus eine bisweilen recht erhebliche Vermögenseinbuße erleiden.

Die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen an einzelnen Orten nur in wenig gelesenen Blättern, manchmal auch nur durch Ausschellen; besonders für die nicht am Orte wohnenden Besitzer ist es daher leicht möglich, daß sie die Bekanntmachungen nicht erfahren.

Es würde daher im Interesse der Grundbesitzer liegen, wenn die in dem vorgenannten Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen insbesondere die nach § 39- auch in den Kreisblättern und in den am meisten gelesenen örtlichen großen Zeitungen erfolgen.

Ich ersuche ergebenst, den in Frage kommenden Gemeindebehörden gefälligst ein entsprechendes Verfahren zu empfehlen.

Im Auftrage.

gez. v. Herrmann.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in Allenstein, Danzig, Königsberg, Aurich, Schleswig, Stade, Stettin, Frankfurt a/O., Liegnitz, Magdeburg, Posen, Potsdam, Breslau, Oppeln, Marienwerder, Sigmaringen, Coblenz, Köln und Düsseldorf.

Der Regierungs-Präsident.

I B. 71.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

An

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
n, Köln u. Mülheim a/Rhein.

Herrmann

10 - 3

LANDRAT ZU SIEGBURG
EINS. 18 JUN. 1913
18 2287

Cöln, den 11. Juni 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 21. August 1913.

I E. 1086.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern mache ich wiederholt auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Papierprüfungen durch das Königliche Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde West aufmerksam und verweise im übrigen auf den durch meine Verfügung vom 9. Mai 1908 - A 1. Nr. 714- mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers vom 29. April 1908 I a 3631.

Abdrücke für die Landbürgermeister liegen bei.

Kimmich

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses
des Siegfrieses.
H. J. No. 5390.

Siegburg, den 25. Aug. 1913

Abgesandt am 28. VIII. 1913

28 8263

An den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

zur Kenntnis ~~in~~ Beachtung ~~weiteren Ver-~~
~~anlassung~~ ~~Anforderung bis zum~~ ~~mit Bezug auf meine~~

Verfügungen v. 16. I. 08. A 4431 u. v. 10. I. 08. A 9312

J. V.

Ocke

Regierungs-Präsident.

Thos. 2.

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 29. 8. 1913.

Der Bürgermeister.

8

An

die Herren Landräte und
die Herren Bürgermeister der Städte
(ausschl. Bonn, Cöln u. Mülheim a/Rhein)

10 - 3

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 28. Dezember 1913.

G. Nr. 406 III.

Auf die zu meinem Runderlaß vom 10. Januar ds. Js.

G. Nr. 690/12 erstatteten Berichte.

Die Erörterung der mitgeteilten Grundsätze über die Einführung von Prüfungen für die mittleren Beamten des Gemeindedienstes hat im wesentlichen Uebereinstimmung der meisten Herren Regierungs-Präsidenten darüber ergeben, daß die aufgestellten Leitsätze als eine zweckmäßige Grundlage für die Schaffung einheitlicher Prüfungseinrichtungen in der Provinz anzusehen sind.

Zur Ergänzung dieser Grundsätze ist weiterhin vorgeschlagen worden, die abzuhaltenden Prüfungen als „erste“ und „zweite“ Prüfung zu bezeichnen, nicht als Assistenten- oder Sekretärprüfung, um zu vermeiden, daß Ansprüche auf Rang oder Titel an die Ablegung geknüpft werden.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung wird vorgeschlagen, die Vollendung des 19. Lebensjahres zu fordern, mit Rücksicht darauf, daß die Prüfung alsdann vor Erfüllung der militärischen Dienstpflicht abgelegt werden kann und die Vorbereitung nicht durch den Militärdienst eine unerwünschte Unterbrechung erfährt.

Für die erste Prüfung soll eine Vorbereitungszeit von 3 Jahren gefordert werden, die für solche Prüflinge, welche im Besitze der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder einer weitergehenden Schulbildung sind, auf 2 Jahre abgekürzt werden kann. Für die zweite Prüfung wäre ebenfalls eine Vorbereitungszeit von 3 Jahren zu fordern; für Militäranwärter müßte die Vorbereitungszeit für beide Prüfungen auf je 2 Jahre abgekürzt werden. Ferner würde es zweckmäßig sein, Uebergangsbestimmungen in der Weise in

Aussicht

Aussicht zu nehmen, daß Beamte mit einer Ausbildungszeit von mindestens 6 Jahren sich unmittelbar zur zweiten Prüfung melden können, und daß für Beamte mit einer Ausbildungszeit von mehr als 3 Jahren die Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung entsprechend abgekürzt wird. Die Mehrzahl der Herren Regierungspräsidenten hat sich ferner dafür ausgesprochen, die erste Prüfung für Bureau- und Kassenbeamte gemeinsam abzuhalten und die Trennung erst in der zweiten Prüfung eintreten zu lassen.

Endlich ist vorgeschlagen worden, jeder Prüfungskommission einen staatlichen Kommissar zuzuteilen.

Diese Vorschläge, die im wesentlichen übereinstimmend gemacht sind, dürften unbedenklich in die allgemeinen Grundsätze für die Ausarbeitung der Prüfungsordnungen übernommen werden können. Die hiernach erweiterten Grundsätze übersende ich beifolgend mit dem Ersuchen, das Weitere wegen der Einrichtung der Prüfungen für die mittleren Beamten des Gemeindedienstes danach selbständig zu veranlassen und mir von den zu erlassenden Prüfungsordnungen seine Zeit je 3 Exemplare gefälligst vorlegen zu wollen.

Dem Vorstände des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes habe ich auf seinen Wunsch von den hier aufgestellten Grundsätzen Kenntnis gegeben und ihm anheimgestellt, etwaige Vorschläge wegen der besonderen Gestaltung der Prüfungen für Sparkassenbeamte mir vorzulegen. Weitere Mitteilung deswegen behalte ich mir vor.

gez. Erhr. v. Rheinbaben.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.

Die 3/4/11

Allgemeine Grundsätze

für

die Einrichtung von Prüfungen für die mittleren Beamten des Gemeindedienstes in der Rheinprovinz.

1. Unter Leitung und Aufsicht des Regierungspräsidenten werden am Sitze jeder Bezirksregierung Prüfungen für die mittleren Beamten des Gemeindedienstes eingerichtet, welche den in Betracht kommenden Kommunen und Kommunalverbänden zur freiwilligen Benutzung zur Verfügung stehen. Die bestehenden besonderen Prüfungseinrichtungen einzelner Kommunen und Kommunalverbände können daneben bestehen bleiben.

2. Die Prüfungen sind einzurichten für Bureau-, Kassen- und Sparkassenbeamte und zerfallen in eine „erste“ und eine „zweite“ Prüfung. Die „erste Prüfung“ ist für Bureau- und Kassenbeamte gemeinsam abzuhalten, die „zweite“ für jede Beamtengruppe einzeln. Daneben können besondere Prüfungen für Sparkassenbeamte eingerichtet werden.

3. Die Zulassung zu diesen Prüfungen ist nicht von dem Nachweis einer bestimmten wissenschaftlichen Vorbildung (z. B. Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis oder dergl.) abhängig zu machen, doch wird die Zulassung zur „ersten Prüfung“ daran die Vollendung des 19. Lebensjahres und an eine dreijährige ununterbrochene Vorbereitungszeit im Gemeindeverwaltungsdienste geknüpft. Bei Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder einer weitergehenden Schulbildung kann die Vorbereitungszeit auf 2 Jahre abgekürzt werden. Für die Zulassung zur „zweiten Prüfung“ ist die Ablegung der ersten Prüfung und eine weitere Vorbereitungszeit von 3 Jahren zu fordern; für Militäranwärter ist die Vorbereitungszeit für beide Prüfungen auf je 2 Jahre abzukürzen.

Prüfungs-Vorschriften

mittlere Kommunalbeamte im Regierungsbezirk C ö l n.

2/4 1978

Prüfungsordnung.

§ 1.

Unter der Leitung und Aufsicht des Regierungs-Präsidenten wird am Sitz der Regierung eine Prüfungskommission für mittlere Kommunalbeamte gebildet.

Die Kommission besteht aus :

1. einem Mitglied der Regierung als Vorsitzenden,
2. einem Bürgermeister oder besoldeten Beigeordneten einer Stadtgemeinde,
3. einem Landbürgermeister,
4. einem Regierungs-Sekretär,
5. einem Gemeinde-Kassenbeamten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Regierungs-Präsidenten ernannt.

Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, den Vorsitz in der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

§ 2.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei dem Regierungs-Präsidenten durch diejenige Behörde, bei der der Prüfling beschäftigt ist.

Der Anmeldung sind beizufügen :

1. ein vom Prüfling verfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere der Gang seiner Schulbildung und seines Vorbereitungsdienstes in der Gemeindeverwaltung zu ersehen ist,
2. die Personalakten,
3. ein Zeugnis der anmeldenden Behörde über Fähigkeiten, Fleiß, Ausbildung, Kenntnisse, Leistungen und Führung des Prüflings,
4. ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

§ 3.

§ 3.

Es werden folgende Arten von Prüfungen abgehalten :

1. eine erste Prüfung für die im Bureau-, Kassen- und Sparkassendienst Angestellten,
2. eine zweite Prüfung für die im Bureaudienst Angestellten,
3. eine zweite Prüfung für die im Kassen- und Sparkassendienst Angestellten.

Die Zulassung zu diesen Prüfungen ist nicht von dem Nachweis einer bestimmten wissenschaftlichen Vorbildung abhängig.

§ 4.

Zur ersten Prüfung werden in der Regel nur Personen zugelassen, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine dreijährige ununterbrochene Vorbereitungszeit im Gemeindeverwaltungsdienst zurückgelegt haben. Ausnahmen sind zulässig bei den Prüflingen, die das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis oder eine weitergehende Schulbildung besitzen.

Für die Zulassung zur zweiten Prüfung ist die Ablegung der ersten Prüfung und eine weitere dreijährige Vorbereitungszeit erforderlich. Militärangeworbene können vor Beendigung der Probendienstleistung und nach einer weiteren zweijährigen Vorbereitungszeit zur zweiten Prüfung zugelassen werden. Personen, deren Ausbildungszeit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre mindestens sechs Jahre beträgt, können unmittelbar zur zweiten Prüfung zugelassen werden. Beträgt die Ausbildungszeit mehr als drei Jahre, so kann die Vorbereitungszeit auf die zweite Prüfung um ein Jahr gekürzt werden.

§ 5.

Die Prüfungen werden am Sitz der Regierung abgehalten. Jede Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung erfolgt in der Regel zwei Tage vor der mündlichen. Zu einem Prüfungstermin werden in der Regel nicht mehr als zehn Prüflinge zugelassen. Ein Verzeichnis der das Prüfungsgebiet hauptsächlich umfassenden Gesetze pp. ist als Anlage beigelegt.

§ 6.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung wird an einem Tage während höchstens sechs Stunden unter Aufsicht eines Beamten abgelegt. Zahl und Art der Aufgaben bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die schriftlichen Aufgaben sind dem Gebiet der praktischen Tätigkeit der mittleren Gemeindebeamten zu entnehmen und so auszuwählen, daß ihre Erledigung erkennen läßt, ob der Prüfling praktisch und theoretisch für seinen Beruf ausgebildet ist.

Sie werden sich im allgemeinen auf den Entwurf von Verfügungen, Berichten, Kassenanweisungen, auf die Anfertigung von Aufsätzen, auf Tagebuch- und Registratur-Führung, auf die Fertigkeit im Rechnen, auf Zins- und Steuerberechnungen, aus Haushalts-Kassen- und Rechnungsangelegenheiten usw. erstrecken. Hält die Prüfungs-Kommission sämtliche oder auch nur die wichtigeren Arbeiten eines Prüflings für völlig ungenügend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7.

In der mündlichen Prüfung wird, ohne daß wissenschaftliche Anforderungen gestellt werden, verlangt werden, daß der Prüfling sich die für den praktischen Dienst erforderlichen Fach- und Gesetzeskenntnisse angeeignet hat. Er muß die Grundzüge der Preussischen Geschichte, der Reichs- und Staatsverfassung sowie den wesentlichen Inhalt der in der Praxis häufiger zur Anwendung gelangenden Gesetze und Verordnungen, Geschäftsanweisungen usw. kennen und mit dem Bureau- und Registraturdienst sowie mit dem Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut sein und eine genaue Kenntnis der Behördenorganisation und der Beamtenverhältnisse besitzen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 8.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Falle der Bejahung ob sie „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden ist, erfolgt nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Durch

Durch die erfolgreiche Prüfung erwächst dem Prüfling kein Recht auf Anstellung als Gemeindebeamter.

§ 9.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im allgemeinen und über das Gesamtergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 10.

Ueber das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling ein vom Regierungs-Präsidenten ausgestelltes Zeugnis.

§ 11.

Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von sechs Monaten, zulässig. Ausnahmsweise kann der Regierungs-Präsident aus besonderen Gründen eine dritte Zulassung zur Prüfung gestatten.

Die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Reisen zum Prüfungsort Tagegelder und Reisekosten nach dem für die Staatsbeamten geltenden Grundsatzen.

§ 12.

Für die Vornahme der Prüfung ist von der anmeldenden Behörde eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten, die vor der Zulassung zur Prüfung an die Regierungs-Hauptkasse zu Köln einzuzahlen ist. Die anmeldende Behörde ist befugt, die Hälfte der Gebühr von dem Prüfling einzuziehen.

Ueber die Verwendung der Gebühren verfügt der Regierungs-Präsident. Sie sollen in erster Linie zur Bestreitung der sächlichen und persönlichen Prüfungskosten dienen. Ein etwaiger Ueberschuß kann als Prüfungshonorar bewilligt werden.

Köln, den 1. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

I. E. 221/14.

Thl.

6. Zusammenstellung
der bei den Prüfungen der mittleren Beamten des
Gemeindedienstes in Betracht kommenden Gesetze pp.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gesetze. pp.	Bemerkungen.
I.	<u>Reichs- und Staatsverfassung.</u>	
1.	Reichsverfassung, Reichstags-Wahlgesetz und Wahlreglement.	
2.	Preußische Verfassungsurkunde, Landtags-Wahlbestimmungen und Bildung der I. Kammer.	
II.	<u>Allgemeine Verwaltung und Behördenanrichtung.</u>	
1.	Einführung des Staatsrats.	
2.	Regierungsinstruktion von 1817.	
3.	Instruktion für die Oberpräsidenten.	
4.	Landesverwaltungsgesetz.	
5.	Zuständigkeitsgesetz.	
6.	Verwaltungszwangsverfahren.	
7.	Kompetenzkonflikte.	
III.	<u>Kommunalverfassung:</u>	
1.	Gemeindeordnung für die Rheinprovinz.	
2.	Städteordnung " " " "	
3.	Kreisordnung " " " "	
4.	Provinzialordnung " " " "	
5.	Zweckverbandsgesetz.	
IV.	<u>Allgemeines Polizeirecht.</u>	
1.	Allgemeines Landrecht (Teil II Tit. 17)	
2.	Polizeiverwaltungsgesetz.	
3.	Polizeikostengesetz.	
4.	Gendarmerie-Verordnung.	

Bezeichnung der Gesetze. pp.	Bemerkungen.
Vorschriften betr. Strafpolizei, Sicherheitspolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei, Bau- und Feuerpolizei.	
Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.	
Feld- und Forstpolizeigesetz.	
Gesetz, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.	
Gesundheits- und Veterinärpolizei.	
Impfgesetz.	
Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.	
Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.	
Nahrungsmittelgesetz.	
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.	
Viehseuchengesetz.	
VI. <u>Jagd- und Wasserrecht.</u>	
1. Jagdordnung.	
2. Wassergesetz.	
3. Fischereigesetz.	
VII. <u>Gewerbe- und Verkehrsrecht.</u>	
1. Reichsgewerbeordnung.	
2. Kinderarbeitsgesetz.	
3. Hausarbeitsgesetz.	
4. Stellenvermittlergesetz.	
5. Enteignungsgesetz.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gesetze pp.	Bemerkungen.
6.	rheinische Weggesetzgebung.	
7.	Kraftfahrzeuggesetz.	
VIII. Öffentliches Personenrecht.		
1.	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.	
2.	Freizügigkeitsgesetz.	
3.	armenrechtliche Vorschriften.	
4.	Personenstandsgesetz.	
5.	Fürsorgeerziehungsgesetz.	
IX. Beamtenrecht.		
	Vorschriften, betreffend die Pflichten und Rechte der Beamten, insbesondere :	
1.	Allgemeines Landrecht, Teil II.	
2.	Kommunalbeamtengesetz.	
3.	Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- bände und Unterbeamtenstellen der Kommunalver- mit Militäranwärtern.	
4.	Disziplinalgesetz vom 21. Juli 1852.	
5.	Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtli- chen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.	
6.	Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.	
7.	Beamten-Pensions- und-Hinterbliebenen-Fürsorge- gesetze.	
X. Kirchenrecht.		
1.	Die Gesetzgebung im allgemeinen.	
2.	Kirchensteuergesetze.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gesetze pp.	Bemerkungen.
I.	Volksschulrecht.	
	Volksschulunterhaltungsgesetz.	
	Schulanforderungsgesetz.	
	Gesetze über die Lehrerbeseoldung, Ruhegehalts- kassen und Hinterbliebenenfürsorge.	
III. Finanzrecht.		
	Die Reichsabgaben im allgemeinen (Steuergegen- stände), ferner Zuwachssteuergesetz, Wehrbeitrags- gesetz und Besitzsteuergesetz.	
	Einkommensteuergesetz.	
	Ergänzungssteuergesetz.	
	Grundsteuergesetz.	
	Gebäudesteuergesetz.	
	Gewerbesteuerergesetz.	
	Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.	
	Wanderlagersteuergesetz.	
	Warenhaussteuergesetz.	
	Stempelsteuergesetz.	
	Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgabengesetze.	
	Vorschriften, betr. die Heranziehung der Beamten pp. zur Gemeindeeinkommensteuer.	
	Doppelsteuergesetz.	
XIII. Versicherungswesen.		
1.	Reichsversicherungsordnung.	
2.	Angestelltenversicherungsgesetz.	
3.	Privatversicherungswesen.	

10.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gesetze pp.	Bemerkungen.
XIV.	Militärwesen.	
1.	Organisation des Heeres und der Kriegsflotte im allgemeinen.	
2.	Wehrordnung, soweit die innere Verwaltung in Betracht kommt.	
XV.	Rechtspflege.	
1.	Gerichtsverfassungsgesetz.	soweit sie bei den Geschäften der Kom- munalverwaltung in Betracht kommen.
2.	Bürgerliches Gesetzbuch	
3.	Strafgesetzbuch	

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. April 1914.

I E. 221.

Mit Bezug auf meine Verfügungen vom 21. Januar 1914 - I E. 1787/13 und vom 4. Februar 1914 - I E. 117.

In den Anlagen erhalten Sie 5 Exemplare der von mir am 1. d. M. erlassenen Prüfungs-Vorschriften für mittlere Kommunalbeamte im Regierungsbezirke Cöln.

Die Kurse, wegen Einrichtung der von dem Herrn Oberpräsidenten angeordneten Vorbereitungskurse sofort das Erforderliche zu beschaffen. Die örtliche Abgrenzung und die Organisation der Kurse überlasse ich den Herren Landräten. Bis zum 1. Juni d. J. sehe ich einem Berichte darüber entgegen, in welcher Weise die Kurse eingerichtet sind.

Die für die Landbürgermeister erforderlichen Abdrücke des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Dezember 1913 S. 406 III und der Anlage hierzu, sowie der vorstehenden Verfügung und der Prüfungs-Vorschriften sind beigelegt.

In Ver-
Rottm

3.4.1914

An

Herren Landräte.

Der Landrat.

A J.-Nr 3527.

=====

Siegburg, den 14. April 1914

16/ 3149

Abdruck übersende ich zur Kenntnis mit d
Mitteilung, dass die Verwaltungsschule am
Samstag, den 18. April or. beginnt.

[Signature]

L. H. 18. 4. 1914

Gr. Herrmann

[Signature]

An
den Herrn Bürgermeister

in
L. Hülldorf

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Verwaltungs-
schule des Siebkreises.

Siegburg, den 6. April 1914.

13/ 3107

J.-Nr A 3565.

=====

Sofern der Kostenanteil für die Verwal-
tungsschule für 1913 noch nicht gezahlt ist,
ersuche ich, wegen sofortiger Abführung des Bei-
trages an den Gemeinderentmeister Hostert in
Siegburg-Hülldorf das Weitere zu veranlassen.

*pro Führer 8. Mk
= 4 x 8 = 32 Mk*

Lehrgang angewiesen.

*Zu den Akten
Hülldorf, den 23. 4. 14.
Der Bürgermeister.*

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. Hülldorf

*10 - * 3*

Der Vorsitzende des
Kreis - Ausschusses
des Siegkreises.

Siegburg, den 16. April 1914.

A. J.-U^o 3845
=====

Das Kuratorium der Verwaltungsschule des Siegkreises hat in seiner Sitzung vom 3. April 1914 beschlossen, dass der Unterricht am Samstag, den 18. ds. Mts. Nachmittags 3 Uhr in den bisherigen Schulsälen beginnt.

Ich ersuche, die auf dem dortigen Amt und der Gemeindekasse beschäftigten jungen Leute zum regelmässigen Besuche der Schule anzuhalten.

In die Schule können nur solche junge Leute aufgenommen werden, die mindestens eine einjährige Vorbereitungszeit auf den Ämtern zurückgelegt haben, jedoch nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre. Junge Leute mit dem einjährigen Zeugnisse können sofort in die zweite Klasse aufgenommen werden.

Der Schüler Heinrich Sens von dort konnte nach dem Beschlusse des Lehrerkollegiums in die obere Klasse nicht versetzt werden.

I. d.

[Handwritten Signature]

Regierungs-2. Vize-Dir.

Bürgermeisteramt Mönchen zu Siegburg Mülldorf
Eing.: 17. APR 1914 *
J. No. 3212

An
den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf.

Der Vorsitzende des
Kuratoriums der Ver-
waltungsschule des
Siegkreises.

Siegburg, den 2. Mai 1914.

J.-Nº A 3845.
=====

575768



Mit Bezug auf das diesseitige Schreiben vom 16. April 1914 J.-Nº A 3845 ersuche ich, mir binnen 8 Tagen anzugeben, welche jungen Leute auf dem dortigen Bürgermeisteramte und der Gemeindekasse für die Verwaltungsschule in Betracht kommen und ob und in welcher Klasse sie die Schule besuchen.

An

den Herrn Bürgermeister

in

=====

gierungs-Präsident.

Cöln, den 4. Juni 1914.

E. 771.

In der Landratskonferenz am 24. März 1914 habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der mit der Ausbildung der jüngeren mittleren Beamten hiesiger Regierung und ihrer Vorbereitung auf die Sekretärprüfung beauftragte Regierungssekretär Theisen Auszüge aus mehreren Gesetzen usw. angefertigt hat, in denen das Wichtigste der Gesetze kurz und in übersichtlicher Form dargestellt ist. Diese Auszüge haben sich in dem von Theisen geleiteten Ausbildungskursus, insbesondere bei der Wiederholung des Unterrichtsstoffs, sehr gut bewährt. Es ist daher angeregt worden, solche Auszüge von allen Gesetzen usw., die nach den am 1. April 1914 erlassenen Vorschriften das Prüfungsgebiet der mittleren Kommunalbeamten umfassen, herstellen und drucken zu lassen. Regierungssekretär Theisen ist bereit, diesem Wunsche zu entsprechen und in kürzeren Zeitabschnitten (etwa vierteljährlich) 6 Auszüge anzufertigen und der Buchdruckerei von Th. Quos in Cöln, Jakordenstraße 16, zu überweisen. Die Sammlung würde demnach in etwa zwei bis drei Jahren vollständig sein. Der Buchdruckereibesitzer Th. Quos ist aber nur dann in der Lage den Verlag der Auszüge zu übernehmen, wenn feststeht, daß eine größere Zahl, mindestens 200 Stück aller Auszüge abgenommen werden. Die entstehenden Kosten können selbstverständlich nur von Fall zu Fall ermittelt werden, weil bei ihrer Festsetzung der Umfang der Druckstücke und die Zahl der gewünschten Exemplare der einzelnen Auszüge zu berücksichtigen ist. Die Druckerei hat die entstehenden Kosten schätzungsweise auf 15 bis 30 Pf. pro Auszug ermittelt. Es ist aber, da bereits 50 Bestellungen auf sämtliche Auszüge vorliegen, anzunehmen, daß die Kosten durchschnittlich nicht mehr als 20 Pf. pro Auszug betragen.

An
erren Landräte.

Der Vorsitzende des
Landratsamtes
St. Augustin, den 4. Juni 1914.

St. Augustin, den 4. Juni 1914.

3263

Handwritten notes:
Auf die in der Landratskonferenz am 24. März 1914 beschlossene Angelegenheit betreffend die Herstellung von Auszügen aus Gesetzen für die Ausbildung der Beamten.
Auftrag vom 2. 5. 14
N. A 3845
1. Municipalgesetz
2. Kommunalverfassungsgesetz
3. Kommunalverwaltungsgesetz
4. auf die Gemeindeverfassung
5. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
6. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
7. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
8. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
9. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
10. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
11. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
12. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
13. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
14. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
15. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
16. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
17. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
18. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
19. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
20. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
21. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
22. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
23. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
24. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
25. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
26. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
27. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
28. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
29. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
30. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
31. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
32. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
33. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
34. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
35. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
36. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
37. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
38. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
39. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
40. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
41. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
42. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
43. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
44. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
45. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
46. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
47. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
48. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
49. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
50. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
51. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
52. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
53. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
54. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
55. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
56. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
57. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
58. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
59. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
60. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
61. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
62. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
63. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
64. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
65. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
66. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
67. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
68. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
69. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
70. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
71. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
72. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
73. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
74. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
75. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
76. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
77. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
78. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
79. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
80. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
81. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
82. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
83. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
84. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
85. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
86. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
87. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
88. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
89. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
90. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
91. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
92. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
93. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
94. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
95. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
96. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
97. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
98. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
99. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz
100. auf die Gemeindeverwaltungsgesetz

gen werden, vorausgesetzt, daß die ~~Kursusleiter~~ ^{Lehrer} oder

in Betracht kommenden Kommunalverwaltungen Sammelbestellungen vornehmen. Ich gebe anheim, die Zahl der gewürten Exemplare der Gesetzesauszüge der Buchdruckerei v

Th. Quos in Cöln bis zum 1. Juli 1914 anzugeben. Alsda

wird mitgeteilt werden, ob die Anfertigung und Ueberwe-
 sung der Auszüge erfolgen wird.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister liegen
bei.

Der Sandrot

Siegburg, den 9. Juni 1918.

An den Herrn Bürgermeister
in *St. Gallen*

zur Kenntnis ~~der~~ Beachtung — weiteren Ver-
anlassung — Äußerung bis zum 20. d. M.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Mülldorf
Eing. 12. JUN. 1914 *

Eing.: 12. JUN. 1914 *

Je No 101. 2011

to the liberalization of

улица

Die entstehenden

Roll on Roll on

4924

der Umfang der

Die Druckerei

OS and 15 plus 30

061014

[Faint handwritten text at the bottom of the page]

287

t mehr als 20 Ft

1899

Young

der Landrat.

Siegburg, den 27. Juli 1914.

J.-Nº A 5284/6777.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf

Eing.: -2. AUG. 1914 *

6473

Anbei übersende ich die auf meine Verfügung vom 9. Juni 1914 A Nr 5284 hin bestellten Hefte der Gesetzesauszüge von Theisen mit dem Ersuchen, den Betrag von M. für gelieferte Gesetzesauszüge innerhalb 8 Tagen portofrei an das Kreis Ausschuss-Büro abführen zu lassen,

An
den Herrn Bürgermeister

10-3

Der Regierungs-Präsident.

Oöln, den 18. Januar 1915.

I. K. 2316.

Der Hauptvorstand des Buchdruckereiverbands hat auf die vielfach ungünstige geschäftliche Lage des Buchdruckereigewerbes hingewiesen und mich gebeten die unterstellten Behörden darauf hinzuweisen, daß möglichst jede Beschränkung in der Beauftragung behördlicher Druckarbeiten unterbleibt und daß, soweit irgend angängig, Drucksachen jetzt in Arbeit gegeben werden, deren Ausführung sonst vielleicht erst in späterer Zeit bewirkt worden wäre. Ich ersuche ergebenst auf die Wünsche des Buchdruckereiverbands, soweit angängig, Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, daß vorkommendenfalls auch die mittleren und kleinen Betriebe Aufträge erhalten.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

V. Giersch

24/1 1915
I. Jan. 316

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf
Empf. 29 JAN 1915 *
No. 242

J. H. H. H.

J. H. H. H.
Kreissecretär.

Zu den Akten.

S. Müldorf, den 30.1.1915

Der Bürgermeister.

An

die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

Regierungs-Präsident.

Obern, den 4. Oktober 1915.

I E 859.

Der Minister des Innern.

Präsident - synonim von

Berlin, den 9. September 1915.

I a 1158.

In der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt zu
Die Königlich Bayerische Regierung hat sich auf Ansuchen
des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angele-
genheiten bereit erklärt, die in Bayern erscheinenden amtli-
chen Drucksachen der staatlichen, kommunalen und kirchlichen
Behörden und Institute und der sonstigen öffentlichen Kör-
perschaften der Königl. Bibliothek hierselbst zur Ver-
fügung zu stellen. Die genannte Regierung ist bei ihrer Zu-
sicherung von der Voraussetzung ausgegangen, dass auch die
preussische Regierung bereit sein werde, die in Preussen
erscheinenden Drucksachen amtlicher Stellen und öffentlicher
Korporationen in tunlichster Volletständigkeit der Königl.
Hof- und Staatsbibliothek in München zu überlassen. Ich bin
nicht abgeneigt, diesem Wunsche in meinem Geschäftsbereich
zu entsprechen. Eure Durchlaucht (Exzellenz, Hochgebeten,
Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die im dortseitigen
Verwaltungsreich herausgegebenen amtlichen Drucksachen,
sofern sie nicht vertraulicher Natur oder für den inneren
Dienstbetrieb bestimmt sind, in dem gleichen Umfange, wie
dies gegenüber der hiesigen Königl. Bibliothek ge-
schieht, auch für den vorliegenden Bücheraustausch zur Ver-
fügung zu stellen und sie zu diesem Zwecke der Königl.
Bibliothek hierselbst zur Übermittlung an die Königl.
Hof- und Staatsbibliothek in München zugehen zu lassen.

Im Auftrage.

gez. Schlosser.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten,
sowie an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Herrn Landräte,

Herrn Oberbürgermeister

Herrn und Oeln.

Der

Der Regierung - Präsident.
Berlin, den 20. September 1915.
I B 572.

Der Regierungs-Präsident.
Cöln, den 20. September 1915.
I B 559.

Abdruck mit Bezug auf meine Verfügungen vom 27. Juli 1907, A. L. 1081 und 3. Juli 1908, A. L. 1055, zur Ausführung der erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister der dortigen Kreise liegen bei.

Der Landrat.
Siegburg, den 27. September 1915.
II N° 3512.

Abdruck mit Bezug auf die Verfügungen vom 31. Juli 1907 II 6133 und 7. Juli 1908 II N° 5578 zur weiteren Veranlassung.

An den Herrn Bürgermeister
die Herren Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln und Bonn.

Der Regierungs-Präsident.
Cöln, den 20. September 1915.
I B 559.

In der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt zu Berlin S.V. 61, Johannerstraße 4/5, ist der Volkskalender für 1916 "Schwarz = Weiß = Rot" 5. Jahrgang, erschienen. Preis 10 Pfg., bei Abnahme von 50 Stück an je 8 Pfg. und von 100 Stück an je 7 Pfg. Auf Wunsch der Verlagsanstalt mache ich auf den Kalender aufmerksam. Er wird den Volksbibliotheken empfohlen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

9. 10. 15.
Lichterby

An die Herren Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln und Bonn.

Der Regierungs-Präsident.
Cöln, den 3. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.
Cöln, den 3. November 1915.

In der Veterinärärztlichen Verlags- und Kunstverlagsanstalt zu
Köln, den 27. Juli 1915, ist der Volkskalender
für das Jahr 1916 erschienen. Der Kalender ist in
zwei Ausgaben, eine in deutscher und eine in
französischer Sprache, erschienen. Der Kalender
ist in zwei Ausgaben, eine in deutscher und eine in
französischer Sprache, erschienen. Der Kalender
ist in zwei Ausgaben, eine in deutscher und eine in
französischer Sprache, erschienen.

Abdruck zur die Bürgermeister liegen bei.

Heinrich

die Herren Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten in Cöln,
Cöln, den 3. November 1915.

Abdruck zur Beachtung.

Der Minister des Innern.

V. 7106.

F. M. II. 9464.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Die Aktiengesellschaft Anker-Werke, vormals Hengstenberg & Co. in Bielefeld betreibt
dort die Herstellung von Registrier- und Buchungsmaschinen als einzige deutsche Fabrik dieser
Art. Während der Dauer der Beschlagnahme der erforderlichen Rohstoffe, ist die Fabrik ver-
hindert, neue Maschinen herzustellen, obwohl noch zahlreiche Aufträge von Behörden vorliegen.
Dagegen ist die einzige Wettbewerberin der Anker-Werke auf dem bezeichneten Geschäftsgebiete
die amerikanische National-Registrier-Kassen-Gesellschaft zu Dayton (Ohio) bezw. ihre Tochter-
gesellschaft in Berlin nach wie vor in der Lage, ihre fertigen Maschinen auf dem Wege über
das neutrale Ausland in Deutschland einzuführen und den deutschen Behörden zum Kaufe an-
zubieten. Als Abnehmer kommen vorzugsweise die Steuerhebestellen und die Sparkassen in
Betracht. Im Falle der Erteilung einschlägiger Aufträge würde die deutsche Industrie auf
viele Jahre hinaus schwer geschädigt werden.

Eure Excellenz — Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuchen wir deshalb er-
gebenst, auf die in Betracht kommenden Behörden gefälligst dahin einzuwirken, daß sie für die
Dauer des Bestehens der Beschlagnahme der in Frage kommenden Rohstoffe, insbesondere des
Kupfers, von einer Beschaffung der eingangs bezeichneten Maschinen tunlichst Abstand nehmen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Kreis- und die Gemeindebehörden in Orten mit
mehr als 5000 Einwohnern behufs Verständigung der Steuerhebestellen und der Sparkassen
liegen bei.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Heinke.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Jarosky.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

I E 934.

Cöln, den 3. November 1915.

Abdruck zur Beachtung.

die Herren Landräte,
die Herren Oberbürgermeister
und Bürgermeister der Städte.

Heinrich

Der Vorsitzende des
Freiwilligen Ausschusses
des Sieghreises.

A. J. Nr. 8837

Siegburg, den 6. November 1915

10. 11. 1915

IX 13346 M.f.H.
A 1269 M.d.G.u.U.
I 9405 F.M.
Ia 1749 M.d.J.

1. 11. 1915

in Siegburg am 17. September 1915
Abdruck über den Sieghreis.

1334 M.f.H. - betreffend die Verwendung deutscher Stahlfe-
dern, machen wir darauf aufmerksam, dass die Federn der Firma
Gehr. Nevoigt Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chem-
nitz die Aufschrift "Diamantwerke Reichenbrand" tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Luschky.
Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Dr. Gerlach.
Der Finanz-Minister, Löhlein.
Der Minister des Innern, von Jarotsky.

in die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsiden-
ten in Berlin.

10. 11. 1915

Der Bürgermeister - Siegburg, den 16. November 1915.

I 13346 M.f.H.

Abdruck über den Sieghreis.

1334 M.f.H. - betreffend die Verwendung deutscher Stahlfe-
dern, machen wir darauf aufmerksam, dass die Federn der Firma
Gehr. Nevoigt Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chem-
nitz die Aufschrift "Diamantwerke Reichenbrand" tragen.

in Siegburg am 17. September 1915

1. 11. 1915

W. 11. 1915

An
den Herrn Bürgermeister

in
Siegburg, den 16. November 1915.

10. 11. 1915

Abdruck über den Sieghreis.

10. 11. 1915

10-3

Der Minister

Berlin 19 den 3. November 1915.

für Handel und Gewerbe, Dr. Luschky.
Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Dr. Gerlach.
Der Finanz-Minister, Löhlein.
Der Minister des Innern, von Jarotsky.

IX 13346 M.f.H.

A 1269 M.d.G.u.U.

I 9405 F.M.

Ia 1749 M.d.J.

1. 11. 1915

Per 1. In Ergänzung unseres Rundschreibes vom 17. September d. J.

I 1334 M.f.H. - betreffend die Verwendung deutscher Stahlfe-
dern, machen wir darauf aufmerksam, dass die Federn der Firma
Gehr. Nevoigt Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chem-
nitz die Aufschrift "Diamantwerke Reichenbrand" tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Luschky.
Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Dr. Gerlach.
Der Finanz-Minister, Löhlein.
Der Minister des Innern, von Jarotsky.

in die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsiden-
ten in Berlin.

Der Regierungs-Präsident, Siegburg, den 16. November 1915.

I 13346 M.f.H.

Abdruck über den Sieghreis.

1334 M.f.H. - betreffend die Verwendung deutscher Stahlfe-
dern, machen wir darauf aufmerksam, dass die Federn der Firma
Gehr. Nevoigt Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chem-
nitz die Aufschrift "Diamantwerke Reichenbrand" tragen.

in Siegburg am 17. September 1915

1. 11. 1915

In Vertretung.

den Herrn Polizeipräsidenten in Siegburg, den 16. November 1915.
die Herren Landräte,
" " Vorsitzenden der Veran-
lagungskommissionen,
" " Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte,
" " Direktoren der Kgl. Verein.
Maschinenbauschulen, in Siegburg
und der Königlichen Baugewerk-
schule in Siegburg,
" " Vorsteher der Strafanstalten
und Gefängnisse;
die Königlichen Katasterämter,
die Königlichen Kreiskassen,
die Herren Forstmeister,
die Königlichen Hochbauämter,
die Herren Kreisärzte,
die Herren Kreisarztst.

10. 11. 1915

25. 11. 1915

10. 11. 1915

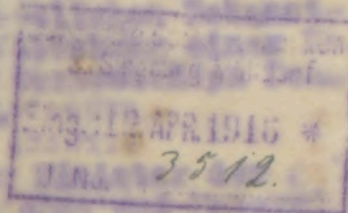
10. 11. 1915

10-3

Der Landrat.

Siegburg, den 8. April 1916

I u. II. J. Nr. 1821

Mob. Nr. 1150, M. J. Nr. 682
=====

Die Terminaleingaben gehen hier so unpünktlich ein, daß es in den meisten Fällen nicht möglich ist, die höheren Orts gesetzten Fristen innehalten zu können. Dieses Verfahren erschwert den Dienstbetrieb sowohl bei der hiesigen Stelle als auch bei den höheren Behörden.

Ich ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die gegebenen Fristen unter allen Umständen innegehalten werden. Sollte dieses im Ausnahmefalle sich nicht ermöglichen lassen, so ist rechtzeitig Ausstand zu beantragen. Jedenfalls muß vermieden werden, daß von hier aus erst ^{an} eine Erledigung einer Sache erinnert werden muß.

Ich erwarte, daß dieser Hinweis zur Erzielung eines geordneten Dienstbetriebes beiträgt, ohne schärfere Maßregeln ergreifen zu müssen.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Mühlendorf
=====

M. 12/4. 16.
Zu den Akten
de. Zucht
Remm

sondere Gewährung vorliegt. Die Geschäftsstellen der Zeitungen werden bei Übersendung der Ausfertigungen von amtlichen Bekanntmachungen zu ersuchen sein, diese, genau wie vorgeschrieben, einzurücken, insbesondere nur die Worte gesperrt zu drucken, die durch einfaches Unterstreichen, und nur solche Worte fett zu drucken, die durch zweimaliges Unterstreichen gekennzeichnet sind, weil andernfalls die zuviel berechneten Einrückungsgebühren abgesetzt werden würden.

4. Die Orts- und Zeitangabe ist jedenfalls in einer Zeile abdrucken; der Monat kann durch eine Zahl ausgedrückt werden (21.1.1916).

5. Bei allen durch die Presse veröffentlichten Bekanntmachungen der Behörden ist die Mitveröffentlichung einer Namensunterschrift des oder der die Behörde vertretenden Beamten, eines Aktenzeichens usw. entbehrlich.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel u. Gewerbe.	Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
Jm Vertretung.	Jm Vertretung.	Jm Auftrage.
v. Woelsch.	Göppert.	Naumann.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.	Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Jm Vertretung.	Jm Auftrage.	Jm Auftrage.
v. Falkenhausen.	Löbllein.	v. Jarotzky.

An die nachgeordneten Behörden.

Der Regierung - Präsident. Köln, den 6. April 1916.

I E 311.

Abdruck zur Veranlassung des Erforderlichen.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke bei.

Jm Vertretung.

Gorschen

Siegburg, den 13. April 1916.

Vorsitzende des
Reisenausschusses
des Siegburgkreises.
A. J. Nr 3133.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung.

den Herrn Bürgermeister
An
die Herren Landräte und
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Liebig

Dehning

18. April 1916

[Signature]

10-3

Der Finanzminister.

Berlin, den 20. März 1916.

F.M.I. 451. II. 941. III. 940.

M.d.S.A. III. 333.C.

M.f.H.u.G.Z.B.I. 20-I. 963.

M.d.S.u.H.A.B. 534.

M.f.L.D.u.F.I.A. 9045.-I. B. Ib. 589.

II. 1280.

M.d.J. Ia. 108.

Betrifft: Sparsamkeit im Papierverbrauch.

Infolge des Krieges sind die Bestände verschiedener Rohstoffe, die bei der Herstellung von Papier verwendet werden, knapp geworden. Wir ersuchen deshalb ergebenst, mit größter Strenge auf Sparsamkeit im Papierverbrauch hinzuwirken. Dabei sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

I. Ausfertigungen.
1. Grundsätzlich sollte im amtlichen Schriftwechsel nicht mehr Papier verwendet werden, als die jeweilige Verfügung, Mitteilung, Massenanweisung usw. erfordert. Deshalb sind zu den Reinschriften derartiger Schriftstücke, die den Umfang eines halben Bogens nicht übersteigen, in der Regel halbe Bogen der Bogengröße 26,5 x 42 oder 33 x 42 cm zu verwenden, wie dies auch im kaufmännischen Verkehr üblich ist.

Bei Verfügungen und Schreiben an Behörden, die auf die zweite Seite eines halben Bogens hinüberreichen, ist rechts ein etwa 1/2 cm breiter Heftrand frei zu lassen.

2. Zu Umdruckverfügungen sind unter derselben Voraussetzung wie zu 1. halbe oder viertel Bogen zu verwenden. Bei diesen ist, falls die zweite Seite in Anspruch genommen wird, rechts ein 1 1/2 cm breiter Heftrand frei zu lassen.

Bei einseitigen Umdruckverfügungen, die in einer Auflage von 200 Stück und mehr herzustellen sind, empfiehlt es sich, die für die Druckerei bestimmte Ausfertigung zweimal herzustellen zu lassen, um die Arbeit der Druckerei zu erleichtern.

II. Öffentliche Bekanntmachungen.

1. Die Überschrift "Bekanntmachung" oder "Öffentliche Bekanntmachung" zu den amtlichen Anzeigen usw. ist entbehrlich; es empfiehlt sich dafür bei längeren Veröffentlichungen eine andere, den Gegenstand, um den es sich handelt, näher kennzeichnende kurze Überschrift abzudrucken.

2. Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung Wert zu legen. Überflüssiges und Selbstverständliches ist nicht mehr zu veröffentlichen. Es sind also u.a. wegzulassen:

a) nichtssagende Eingänge z.B.:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass usw.

b) entbehrliche Übergänge, z.B.:

Im übrigen nehme ich Veranlassung, noch besonders darauf hinzuweisen, dass usw.

c) entbehrliche Schlussbemerkungen, z.B.:

Verstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, usw.

Derartige Schlussbemerkungen sind bisher namentlich da gemacht, wenn ein Ministerialerlass usw. in den Regierung Amtsblättern oder in Tageszeitungen amtlich veröffentlicht wurde. Sie sind aber ebenso entbehrlich, wie z.B. der Zusatz "Abschrift zur Kenntnis und Beachtung" oder der Vermerk "sehen", der vielfach auch auf solche Abdrücke von Ministerialerlassen usw. gesetzt wird, die keiner besonderen Handlungsanweisung bedürfen und die nur zur Mitteilung (z.B. Absendung) an die nachgeordneten Behörden in der erforderlichen Anzahl gleich mitübersandt werden.

3. Zur Raumsparnis in den Bekanntmachungen empfiehlt es sich, Einrückungen des Wortlautes und Absätze, wo es möglich ist, zu vermeiden und ferner nur solche Worte gesperrt oder fett drucken zu lassen, die hervorzuheben sind.

Der Landrat.

I. J. Nr. 2042

=====

Siegburg, den 18. April 1916

Eing.: 20. APR. 1916

J. No. 3833

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß der Vermerk "Heeressache" auf Briefumschlägen angebracht war, während die Sendungen nur eine Heeressache, im übrigen mehrere portopflichtige Dienstsachen enthielten.

In zwei Fällen enthielt der Briefumschlag überhaupt keine Heeressache.

Ich muß daher dringend ersuchen, eine scharfe Kontrolle der abgehenden Briefe auszuüben, um derartige Vorkommnisse, die die unangenehmsten Folgen für Sie haben können, zu vermeiden.

Ich bemerke, daß alle für die Verteilungsstelle (Ein-kaufsamt für den Siegburgkreis) bestimmten Sendungen portopflichtig sind.

An

den Herrn Bürgermeister

in

10-3

Der Reichskanzler.

Berlin, den 6. April 1916.

(Reichsamt des Innern).

Berlin, den 16. April 1916.

I A 5181.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats vom 6. April 1916, durch den die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt wird, beehre ich mich zu ersuchen, die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen, damit sich der Uebergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Insbesondere bitte ich gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Rathäuser, Gerichtsgebäuden, Verkehrsschulen usw.) zu der gegebenen Zeit umgestellt werden, anstalten, und die Öffentlichkeit - besonders in den letzten Tagen des April- durch Belehrungen in der Presse, Schule und dergl. auf die Neuerung hingewiesen wird. Mit besonderem Dank würde ich es erkennen, wenn jedem etwaigen Versuche, die Wirkungen der Neuerung durch Verlegung der Geschäftszeit, der Polizeistunde und dergleichen abzuschwächen oder aufzuheben, mit allem Nachdruck entgegengetreten würde.

In Vertretung.
gez. Delbrück.

In die nichtpreussischen Bundesregierungen und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

(Tit.) wollen allen notwendigen Einwirkungen auf

Minister des Innern. Berlin, den 11. April 1916.

V. 2200.

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung, soweit mein Geschäftsbereich in Frage kommt.

In Vertretung.
gez. Drews.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Regierungs-Präsident, Köln, den 18. April 1916.

I A 312.

Milt !

Abschrift zur Veranlassung des Weiteren.

An Herren Landräte des Bezirks, In Vertretung.

Herren Oberbürgermeister in
und Bonn, den Herrn Polizei-
präsidenten in Köln, die Herren
Steher der Straf- u. Gefangenen-
halten, die Herren Kreisärzte
die Herren Gerichtsärzte.

Siegburg: Kuldorf, den 24. 4. 1916.

Berlin W. 9, den 16. April 1916.
Leipziger Straße 2.

Der Minister
Handel und Gewerbe.

Der Minister

Handel und Gewerbe.

IIa 431.
IV. 2058.
I. 2429.

Sofort !

Berlin W. 9, den 16. April 1916.
Leipziger Straße 2.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats vom 6. April 1916, durch den die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt wird, ersuche ich, die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen für die zu meiner Verwaltung gehörenden Behörden mit tunlichster Beschleunigung zu treffen, damit sich der Uebergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden zu der gegebenen Zeit umgestellt werden und in den meiner Verwaltung unterstehenden Schulen auf die Neuerung hingewiesen wird. Besonderen Wert lege ich auch darauf, daß jedem Versuche, die Wirkungen der Neuerung durch Verlegung der Geschäftszeit und dergleichen abzuschwächen oder aufzuheben, mit allem Nachdruck eingegengetreten wird.

Zusatz bei dem Oberpräsidenten in Potsdam, den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten in Berlin :

Euer (Tit.) wollen bei den notwendigen Einwirkungen auf die gewerblichen Kreise die Vermittlungen der Vertretungen des Handels und des Handwerks in Anspruch nehmen. Die Handelskammern sind von mir durch Mitteilung eines Abdrucks dieses Erlasses noch besonders auf die Bedeutung der Angelegenheit hingewiesen und um eine entsprechende Einwirkung auf die gewerblichen Kreise ersucht worden.

gez. v. Sydow.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 22. April 1916.

I L 563.

Sofort !

Abdruck zur Veranlassung des Weiteren.

An Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei

den Herren Landräte und
Bürgermeister des Bezirks.

In Vertretung.

Landrat zu Siegburg
Eleg. 26 APR 1916
Tgb-Nr. 2146 Ael.

4040

In Abschrift punkt an
sämtliche funktionell Markte sind
Külow, dann

zu den Akten

[Handwritten signature]

Abschrift.

Der Finanz-Minister.

Berlin C 2, den 5. Mai 1916

J. N^o I: 3494 II

II: 4201

III: 3976.

=====

M. d. J. I. a. 685.

Die Versorgung der Papierfabriken mit den zur Papierherstellung erforderlichen Rohstoffen wird immer schwieriger. Sie kann von den Behörden dadurch gefordert werden, daß darauf Bedacht genommen wird, die großen Bestände an Papier und Pappe, die sich u. a. in zurückgelegten Akten befinden, den Papierfabriken als Altpapier zuleiten.

Wir ersuchen alsbald Anordnungen zu treffen, daß soweit es mit den vorhandenen Kräften durchführbar ist, die Durchsicht der Akten usw. daraufhin veranlaßt wird, ob und inwieweit deren Vernichtung erfolgen kann. Dabei bitten wir zu erwägen, ob sich nicht in geeigneten Fällen die Aufbewahrungsfristen abkürzen lassen. Vielfach wird es angängig sein durch Entfernung von Aktendeckeln und anderen Teilen der Akten, deren Aussonderung keine Schwierigkeiten macht, erhebliche Mengen Altpapiers ohne weiteres nutzbar zu machen. Soweit es an Arbeitskräften zur Durchsicht der Akten fehlt, muß diese naturgemäß zur Zeit unterbleiben. Es wird aber ohne große Mühe möglich sein, daß vielfach ⁱⁿ den Arbeitszimmern der Beamten und in den sonstigen Geschäftsräumen lagernde Altpapier (alte Zeitungen, Drucksachen, Notizen, Nachweisungen Abschlüsse und dergl.) zu sammeln und zu verkaufen. Bei den guten Preisen, die jetzt für Altpapier gezahlt werden, würde der Verkauf für die Staatskasse besonders lohnend sein.

Die erforderlichen Überdrucke für die nachgeordneten

Stellen

=====

Stellen liegen bei.

Der Finanzminister.

Im Auftrage :

gez. Unterschrift.

An die nachgeordneten Behörden.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. Mai 1916

K 135

Abdruck zur Kenntnis und gegebenenfalls
zur weiteren Veranlassung.

gez. Steinmeister.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

I. J. N^o 2598

Siegburg, den 22. Mai 1916

Abdruck zur eventl. weiteren Veran-
lassung.

An
den Herrn Bürgermeister

in

10-3

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1916.

II e. 451.

U. f. H. II b. 3733.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichteten Bericht vom 2. März d. Js. - Mob. 4296 -, betreffend Verdeutschung von Fremdwörtern.

Wir sind nicht der Auffassung, daß die von uns durchaus gebilligten Bestrebungen, die gegenwärtige, allen vaterländischen Beeinflussungen besonders zugängliche Zeitströmung zu einer Reinigung unserer Sprache von fremdländischen Bestandteilen zu verwerten, einer behördlichen Zusammenfassung für den ganzen Staat fähig sind. Inwieweit diese Auffassung auf einzelnen Gebieten Ausnahmen zuläßt, werden wir prüfen.

Im besonderen werden wir nicht unterlassen, den Provinzialbehörden davon Kenntnis zu geben, wenn die von den Königlichen Polizeipräsidium in Berlin eingeleiteten Verhandlungen und Maßnahmen nachahmenswerte Ergebnisse zeitigen sollten. Indes billigen wir es durchaus, wenn schon jetzt unabhängig hiervon solche Bestrebungen weitgehende behördliche Förderung finden.

Einer gelegentlichen Berichterstattung über das Erreichte wollen wir entgegensehen.

Der Minister des Innern.
gez. v. Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
J. A.
gez. Busensky.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Vorstehende Abschrift übersenden wir Euerer Durchlaucht,
(Exzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) zur gefälligen

Kenntnismahme.

Der Minister
des Innern.
gez. v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. Busensky.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. Oktober 1916.

I E 625.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Bürgermeister

An

die Herren Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Heinrich

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 30. Oktober 1916.

I E 777 II. Ang.

Das Königliche Staatsarchiv zu Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 78, hat mich ersucht, in den Verzeichnissen der ausgesonderten und zur Vernichtung bestimmten Akten usw. anzugeben, wie viel Bände oder Hefte die einzelnen Nummern der Verzeichnisse umfassen. Ich ersuche, dem Wunsche des Staatsarchivs zu entsprechen.

Zur Verminderung des Schreibwerks weise ich erneut darauf hin, daß die Verzeichnisse nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen und von den Kommunalaufsichtsbehörden, nachdem sie die Äußerung des Staatsarchivs eingeholt haben, mit einem Vermerke über die Genehmigung zur Vernichtung der Akten usw. an die in Betracht kommenden Dienststellen zurückzugeben sind.

Abdrucke dieser Verfügung für die Landbürgermeister sind beigelegt.

An

- a) die Herren Landräte,
- b) die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Heinrich

Der Regierungs - Präsident.

Cöln, den 11. Dezember 1916.

I C 9399

Durch meine Verfügung I C 10087 vom 3. Dezember 1915 an die Herren Landräte und vom 9. Dezember 1916 an die Herren Oberbürgermeister habe ich auf Anregung des Herrn Gouverneurs die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister ersucht, in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Zivilverwaltungsbehörden gehören, abgesehen von ganz dringenden Fällen, sich nicht unmittelbar an die Militärbefehlshaber zu wenden. Es liegt für mich Veranlassung vor, diese Anordnung zur genaueren Beachtung in Erinnerung zu bringen. Des weiteren ersuche ich, auch in Fällen, in denen von den Militärbefehlshabern unmittelbar Bericht erfordert wird, bei grundsätzlich wichtigen Angelegenheiten mir Abschrift des dem Militärbefehlshaber erstatteten Berichtes alsbald vorzulegen.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrich

die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirke.

10-3

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses

Siegburg, den 2. November 1916.

87 10696

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis.

Heinrich

Zu den 11. 11. 1916
5. Dezember, den 8. 11. 1916
ausgegeben sind.

B

An
den Herrn Bürgermeister
in

den Herren Landräte
den Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister des Bezirke.

10-3

Abschrift.

Militärpolizeimeister
der Festung Köln.

I Nr 17657.

Köln, den 15. Dezember 1916.

Es ist in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen, dass die zur
Einhaltung diesseitiger Verfügungen gestellten Termine nicht ein-
gehalten werden. So ging von einer Dienststelle das bereits zum
1. ds. Mts. fällige Verzeichnis der am 30. November ds. Js. in dem
betreffenden Bezirke sich aufhaltenden Ausländer erst am 10. ds.
Mts. ein. Auf wiederholte telephonische Erinnerung wurde als Ent-
schuldigungsgrund angegeben, einige Bürgermeister ständen noch mit
ihren Berichten aus. Durch dieses Verhalten der betreffenden Bür-
germeister konnte diesseits der vom Königlichen Gouvernement ge-
stellte Termin nicht eingehalten werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dafür Sorge tragen
zu wollen, dass die gestellten Fristen unter allen Umständen pünkt-
lich eingehalten werden, andernfalls ich mich gezwungen sehe, beim
Königlichen Gouvernement zu beantragen, die säumigen Bürgermeister
zur Verantwortung zu ziehen.

gez. Lindemann

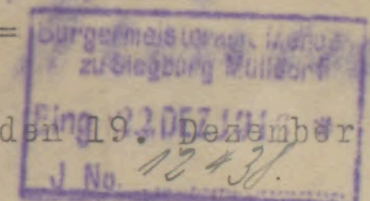
Oberst.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

Nb. J.-Nr 4194.

Siegburg, den 19. Dezember 1916.



Abdruck zur genauen Beachtung.

Alle Termine sind stets pünktlich innezuhalten.

An Herrn Bürgermeister

in

Siegb. Mülldorf

Kreissekretär

Regierungs-Ref.

Handwritten signatures and notes:
Z. L. M.
Siegb. Mülldorf
Hr. Lutz
10-3

Abschrift.Der Minister des Innern.
I a 999.

Berlin, den 2. Juli 1917.

In Vorlage von Mittler & Sohn ist kürzlich ein Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) von 31. Mai 1906, unter Benutzung antlicher Quellen erläutert von Major Meier und Rechnungsrat Donmig in der Rentenabteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums erschienen. Der Preis des Handbuches beträgt 3,50 Mk. In dem Werke sind neben den gerichtlichen Entscheidungen vor allem die Verhältnisse berücksichtigt worden, die in Bezug auf die Versorgungsgesetzgebung durch den Krieg geschaffen worden sind. Insbesondere sind die seit Beginn des Krieges zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen und früheren Erlasse des Kriegsministeriums ergangenen Verordnungen - soweit angängig - ganz oder auszugsweise wiedergegeben. Das Werk ist ein willkommener Leitfaden und wohl geeignet, den mit der Bearbeitung von Versorgungsangelegenheiten befaßten Dienststellen ihre Aufgabe zu erleichtern.

Ferner hat derselbe Referent im Kriegsministerium, Major Meier einen Kennzettel zu dem Gesetz über Kapitalabfindung anstelle von Kriegerversorgung (Kapitalabfindungsgesetz anstelle von Kriegerversorgung) herausgegeben der in Verlag von Gerhard Stalling Oldenburg in Gr. unter dem Titel: Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegswitwe ein Kapital anstelle der Kriegerversorgung erschienen ist. Das Heft, das 40 Druckseiten umfaßt, kostet 0,50 M. Die darin enthaltenen Erläuterungen und namentlich die beigefügten Muster werden dazu beitragen, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der einschlägigen Angelegenheiten zu sichern.

Ich nehme mit dem ergebenen Ersuchen, auf die beiden Bücher aufmerksam, ihre Beschaffung für die in Betracht kommenden Dienststellen in Erwägung zu ziehen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, die Magistrate der kreisfreien Städte und die Königlichen Kreiskassen sind beigefügt.

In Auftrage:
gez. von Jaretzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Königliche Regierung
K 314.

Cöln, den 15. Oktober 1917.

Abdruck zur Kenntnis.

Der in Abschrift beigefügte Erlaß von 2. Juli 1916
I a 999 ist erst hier bekannt geworden.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

Siegburg, den 23. Oktober 1917.

P.J. Nr. 2088.

An
den Herrn Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis.

in

S. A.

Regierungs-Referendar.

S. Meißner
10-3
10-30-10-77

Abschrift.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.
II B Tageb. Nr. 2191.

Düsseldorf, den 23. Juli 1913

Das "Rheinische Behörden Handbuch" auf dessen Erscheinen ich bereits mit Schreiben vom 8. Mai 1913 II B Nr. 1465 hinwies, ist im Verlage der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler jetzt erschienen:

Das Buch, das ursprünglich lediglich einen berichtigten Neudruck des früheren Wirtschaftsvorzeichnisses der Rheinprovinz usw. darstellen sollte, hat in Laufe der Bearbeitung auf Anregung anderer Stellen hin, einen erheb-
+) or-lich-)weiterten Inhalt erhalten und dadurch auch einen weit größeren Umfang angenommen als ursprünglich beabsichtigt war.

Infolgedessen ließ sich auch der Preis für das einzelne Stück der in dem obigen Schreiben auf 2,00 bis 3,00 angegeben war, nicht beibehalten, vielmehr mußte er auf 5 Mk. erhöht werden, wenn nur die Aufwendungen für Papier und Druck gedeckt werden sollten.

Das Buch bietet nun aber auch auf 950 Drückseiten (gegen vielleicht 550 des ursprünglich beabsichtigten) inhaltlich etwas vollkommen Neues: Die Zusammenfassung sämtlicher für die Rheinprovinz, die hohenzollernschen Lande und das Fürstentum Birkenfeld zuständigen (nicht zentralen) Behörden, öffentlichen, kirchlichen und privaten Einrichtungen, geordnet nach bestimmten in der Einleitung näher dargelegten Grundsätzen, unter Berücksichtigung und Angabe ihres Sitzes und ihres Amts (Geschäftsgebietes).

Hierdurch dürfte das Buch für alle Behörden bedeutend wertvoller geworden sein, und ich darf wohl annehmen, daß seine Anschaffung zum mindesten in den Umfang erfolgen wird, wie er in den Antwortschreiben dortiger Stelle auf meine obige Anfrage angegeben ist. (5 Exemplare).
Wenn ich noch hinzufüge, daß das Buch in Leinwand gebunden und daß besondere Sorgfalt auf seine Haltbarkeit verwandt ist, so glaube ich, von der Übersendung von Probeexemplaren mit Rücksicht auf die knappe Bemessung der Auflage absehen zu dürfen.

Ich bitte daher mir tunlichst bald mitteilen zu wollen, wieviel Bücher für die dortige Stelle und die ihr nachgeordneten Behörden (wobei ich die Kassen besonders darauf aufmerksam zu machen bitte, daß bei den in Handbuch aufgeführten Kassen außer Sitz und Personalunion die Nummern des Postscheckkontos angegeben sind) nunmehr bestellt werden, damit ich die Übersendung seitens der Provinzial-Arbeitsanstalt alsdann veranlassen kann.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Vorsitzende des
Kreis Ausschusses
des Siegbereiches.
A. J. Nr. 6017.

Siegburg, den 2. August 1913

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, um ungehende Äußerung, spätestens bis 12. ds. Mts. wieviel Exemplare dortseits gewünscht werden.

An

den Herrn Bürgermeister

in Siegb. Mühlent.

Der Bürgermeister

Siegburg-Württemberg

Wanted (519)

11. Ring auf Nitz

Abchurch Lane.

101 1117.88 nob, trob lann

Das Buch, das ursprünglich lediglich einen Bericht über den Verlauf der Arbeit des Reichsausschusses für die deutsche Sprache enthält, hat in Folge der Bearbeitung durch den Reichsausschuss für die deutsche Sprache eine neue Gestalt erhalten und dadurch auch einen erheblichen Zuwachs an Umfang erfahren. Die neue Ausgabe ist in zwei Bänden erschienen. Der erste Band enthält die Vorrede, die Einleitung, die Geschichte der deutschen Sprache, die Grammatik, die Orthographie, die Prosodie, die Poesie, die Literaturgeschichte, die Literaturkritik, die Literaturwissenschaft, die Literaturpädagogik, die Literaturtheorie, die Literaturpraxis, die Literaturgeschichte, die Literaturkritik, die Literaturwissenschaft, die Literaturpädagogik, die Literaturtheorie, die Literaturpraxis.

und Druck bezahlt werden sollten.

[illegible]

Der Vorsitzende des
Kreiseschulrates

1908

Abteilung für den Handel und mit dem Brauereien, an

1944

1892

Abschrift.

Der Minister des Innern.
Va 2599.

7a 2599.

Berlin, den 6. August 1917.

Zur Ersparung von Arbeitskräften ermächtige ich in Einvernehmen mit den Finanzminister, den Justizminister, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, den Minister der öffentlichen Arbeiten, dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, allgemein die Staatsbehörden während der Dauer des Krieges alle Arbeiten, die nicht unmittelbar oder mittelbar den Zwecken der Kriegsführung oder Volksversorgung dienen, nach Möglichkeit einzuschränken. Für den Umfang der Einschränkung wird das pflichtgemäße Ermessen in einzelnen Fällen bestimmend sein müssen und die Sorge, dass wichtige Staatsaufgaben und Interessen nicht geschädigt werden.

Unter dieser Voraussetzung können unwichtige Arbeiten völlig eingestellt, der baldigen Erledigung nicht bedürftige zurückgestellt werden.

Als unwichtige Arbeiten können u. a. gelten: Die Prüfung der Landes- und Kreisregister, die Anträge auf Namensänderung, die monatliche Veröffentlichung der erteilten Jagdscheine, die Jahresübersicht über die Ergebnisse der Impfungen, die Einreichung der Jahresberichte der privaten Versicherungsunternehmen, die Neuvermessung von Wasserstrassen und Kartierungsarbeiten, die regelmässigen Querschnittpeilungen der Wasserstrassen, die Kontrolle der Abwasserleitungen, die nicht unbedingt notwendigen statistischen Erhebungen, z. B. die dem statistischen Landesamt zu erstattenden Berichte über Unwetter und Überschwemmungen, die Einreichung der Jahresübersicht über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung, der öffentlichen Arbeitsnachweise, die Sparkassenstatistiken (erforderlichenfalls wird das Material unmittelbar an das statistische Landesamt übergeben werden können), die Statistiken der Strafanstaltsverwaltungen, die Nachweisen über Schankwirtschaften, Feuerwehren, Geschäfte, der Kreis- und Stadtausschüsse, über die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in den letzten drei Jahren, der Handels- und Kaufmannsgerichte, über Maßnahmen gegen Mückenplage, Verkehrsstatistik, die statistischen Nachweise auf dem Gebiete der Meeresfischerei, die Vorlage der Verwaltungsberichte der kleinen Versicherungsvereine, der Sterbekassen usw. durch die

Beispiele für Sachen, die der baldigen Erledigung nicht be-
dürfen sind :
Streitsachen zwischen Arnenverbänden über geringfügige De-
träge, kommunale Bezirksveränderungen, Abänderung von Orts-
namen, Berichtigung von Personennamen auf Grund von Ent-
scheidungen des Heroldsamtes, grundbuchmäßige Löschung von
Domänenrenten.
Die Vereinbarkeit

Die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ist geeignet, weitere Erleichterungen zu bringen. So werden Eingaben und Beschwerden regelmässig ohne dienstliche Nachteile und Be-
den Instanzenzug, sondern unmittelbar der zur Entscheidung
berufenen Instanz zugeführt werden können.

18
Jch

10 - 3 Fin Dalka

Der Minister des Innern.
IV a 1816.

Berlin, den 24. August 1917.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere unter der Fülle der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ermächtige ich Sie, bis auf weiteres auch Bürgermeistern bezw. Gemeindeversteheren von Stadt- und Landgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, aber nur von denjenigen mit mehr als 3 000 Einwohnern, die Benutzung von Namensstempeln in dem im Runderlasse vom 21. September 1901 - IV b. 3268- näher angegebenen Umfange zu gestatten.

gez. Drews.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.
I E. 778.

Cöln, den 4. September 1917.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. Oktober 1901 - A 19246- zur Kenntnis.

An
die Herren Landräte,
die Herren Bürgermeister der
Städte (ausschl. Cöln, Bonn,
Muskirchen, Gummersbach,
Bergisch Gladbach u. Siegburg).

In Vertretung.

V. Gönnen

10 - 3

Joh erwarte, dass durch die Arbeitseinschränkung und Erleichterung die erwünschte Entlastung der Staatsbehörden verbliebenen Arbeitskräfte erreicht und das Zurückgreifen auf Hilfsdienstpflichtige vermieden wird.

Überdrucke für die unterstellten Behörden liegen bei.

gez. Drews.
An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.
=====

Der Landrat.

Siegburg, den 13. September 1917.

I J.-Nr 1026.

=====

Abdruck erhalten Sie zur Beachtung.

*Zu dem Herrn
Herrn Müller
Vorstand*
Reg. Referent der
[Signature]

Der Landrat.

II. J.-Nr. 1447.

=====

Siegburg, den 10. September 1917.

Abdruck zur Kenntnis. Die angezogene Verfügung

Herrn Regierungs-Präsidenten ist intern 15. Oktober 1917

J.-Nr. 6169 mitgeteilt worden.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegb. Müller
=====

An

den Herrn Bürgermeister

in

[Signature]
=====

10-3 *[Signature]*

Der Landrat.

Siegburg, den 20. März 1918.

A, Nr 2541.

=====

[Handwritten signature]

In teilweiser Abänderung bezw. Ergänzung meiner Verfügung von 28. Dezember 1917 übersende ich anbei eine Übersicht über die gegenwärtige Einteilung des ; hiesigen Kreiswirtschaftsantes zur gefälligen Kenntnisnahme.

S t r a h l.

Zu den Akten.

Siegburg-Müllendorf, den 24/3. 18

Der Bürgermeister.

[Large handwritten signature]

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegb. Müllendorf

Eintheilung des Vereinsrats des Vereins.

Nr.	Bezeichnung der Vereinsstelle	Vereinsrat		Vereinsrat	
		Präsident	Vizepräsident	Präsident	Vizepräsident
1	Präsident des Vereinsrats	H. W. T.	H. W. T.	H. W. T.	H. W. T.
2	Vizepräsident	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
3	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
4	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
5	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
6	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
7	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
8	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
9	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
10	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
11	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
12	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
13	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
14	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
15	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe
16	Vereinsrat für Tüftelarbeiten	derselbe	derselbe	derselbe	derselbe

an Herrn Bürgermeister

Bonn, den 21. 3. 1918.

28705

Bezüge für geringe innere Fortschritte in der
 der Vorzüge für die eigene Sache bestimmten Fort-
 schritten und zwar, wobei es sich um ein besond-
 eres Thema handelt, gesamt für die Angelegenheiten.

Schlocher.

an Herrn Bürgermeister

in Siegen - W.

10-3

4/5

Der Landrat.
L I Nr. 1608

Siegburg, den 10. November 1918.

Handwritten signature and number 3119

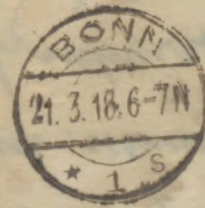
In der Anlage übersende ich den Plan über
die Neueinteilung des Kreiswirtschaftsamts für den
Siegburgkreis nach dem Stande vom 1. November 1918.

Strahl.

Zu dem Allen.
Siegburg-Müllendorf, den 10. 11. 18
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister

in
Liebig Müllendorf



Handwritten address:
Herrn
Bürgermeister
Liebig Müllendorf

Handwritten notes and signatures at the bottom of the envelope, including 'Herrn', 'Bürgermeister', and various illegible signatures.

Einteilung des Kreiswirtschaftsamts des Siegkreises

Nr.	Bezeichnung der Kreisstelle	Akten- zeichen	Verwaltungsabteilung		Geschäftsabteilung	
			Leiter d. Verw. Abt.	Führer d. Tageb.	Leiter d. Gesch. Abt.	Führer d. Buchhal.
1.	des Kreiswirtschafts Amts Al-Gemeines	K. W. I.	Kreissausschuss-Oberse- kretär Herchenbach u. Röttgen I.	Fr. Sauren		
2.	Kreis-Kartoffelstelle	K. W. I	K. A.-Obersekretär Herchenbach	"	Röttgen I.	Christians
3.	Kreisstelle für Heu u. Stroh	K. W. I.	K. A.-Obersekretär Herchenbach	"	K. A. Obersekretär Herchenbach	Fr. Hülser
4.	Kreisstelle für Krankenver- sorgung	K. W. I.	K. A.-Sekretär Schuma- cher und Referendar Welsmann	"		
5.	Kreisstelle für Nahrungsmittel	K. W. I.	Fr. Reeths (Clara)	"	Fr. Reeths (Clara)	Fr. Fassbender
6.	Kreiszuckerstelle	K. W. I.	Fr. Reeths (Clara)	"	Fr. Reeths (Clara)	Fr. Hoppen
7.	Kreis-Getreidestelle	K. W. II.	Assessor Dr. Schmidt- Bleibtren	Pluta	Fusshoeller	Fr. Haeger
8.	Kreis-Fleischstelle	K. W. III	Kr. A. Sekr. Peerbooms	Fr. Merz	K. A. Sekr. Peerbooms	Müller
9.	Kreis-Fettstelle	K. W. IV.	Referendar Finger	Fr. Müller (Jrene)	Referendar Finger	Fr. Metzler
10.	Kreis-Eierstelle	K. W. IV.	Referendar Finger	"	Röttgen II.	Welter
11.	Kreisstelle für Gemüse & Obst	K. W. IV	Referendar Finger	"	Kommissionäre Böckem und Ersfeld	
12.	Kreisstelle der Kreis-Vieh- wirtschaft	K. W. V.	Leutnant Proestler	Heyden	Leutnant Proestler	Heyden
13.	Kreisstelle für Beschlag- nahmen	K. W. VI.	Kreisbaumeister Bonn	Fr. Oberdoerster	Kreisbaumeist. Bonn	Kreisbaumeister Hoeringklee
14.	Kreisstelle für Kohlen, Elek- trizität & sonst. Leuchtmit.	K. W. VII	Fr. Dr. Fuchs	Fr. Benjamin	Fr. Dr. Fuchs	Fr. Schiffbauer

Siegburg, den 24. Februar 1919

Der Landrat.

L.H.Nr. 516.

Einzelfälle geben mit Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, das es nicht angebracht ist, die an die vorgesetzten Dienstbehörden gerichteten Schriftstücke unter Benutzung des Faksimilestempels oder mit Tintenstift unterschriftlich zu vollziehen.

In meinem Dienstbetriebe werden auch die Vorlagen an die vorgesetzten Behörden stets mit Tinte unterschrieben.

Ferner bitte ich amtliche Schriftstücke möglichst nicht durch Sekretäre und andere Bürgermeistereibeamte oder wie es schon bemerkt worden ist, durch Bürogehülfen "im Auftrage des Bürgermeisters" unterschreiben zu lassen.

Jedenfalls werden die an die vorgesetzten Behörden gerichteten Schriftstücke nur von Ihnen oder einem Beigeordneten zu unterschreiben sein.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Willstare

Handwritten signature and date: 27.2.19.

15.	Kreis-Bekleidungsstelle	K. W. VII.	Erh. Dr. Fuchs	Erh. Benjamin	Hertzmann	Erh. Schiffbauer
16.	Kreisstelle für die von den Zentralstellen überwiesene Futtermittel, sow. f. Waschn.	K. W. VIII	K. A. Sekretär Graeber	Pütz	K. A. Sekretär Graeber	Pütz
17.	Kasse d. Kreiswirtschaftsam.		Buchhalter Brenner	Erh. Schmitz und Dechango.		

Ausserdem besteht unter der Leitung des Kgl. Baurats Herrn Faust die "Kriegssammelstelle für den Siegburg", die das Aktenzeichen Kr. "S" führt.

Dem Kreisausschuss-Obersekretär Herchenbach als Bürovorsteher verbleibt das Recht und die Pflicht, sich über den ordnungsgemässen Geschäftsgang in den einzelnen Kreisstellen unterrichtet zu halten. Diese Bestimmung ruht zur Zeit bei K. W. II, IV und V.

B o k a n n t m a c h u n g .

=====

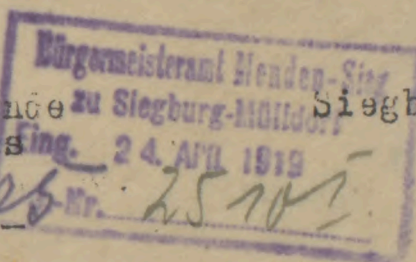
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Büros der staatlichen und kommunalen Kreisverwaltung in den Kreisverwaltungsgebäuden in Siegburg mit Ausnahme der Kreissparkasse und des Kreiswohlfahrtsamtes für das Publikum im allgemeinen nur werktags in der Zeit von 9 - 12 Uhr vormittags geöffnet sind. Nur in dringenden Angelegenheiten können die Büros ausnahmsweise auch nachmittags in der Zeit von 3 - 5 Uhr vom Publikum in Anspruch genommen werden. Mittwochs-Nachmittags sowie Sonntags sind die Büros für jeden Publikumsverkehr geschlossen.

Siegburg, den 22. April 1919

Der Landrat.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Siebkreises

A. Nr.



Siegburg, den 22. April 1919

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und mit dem Ersuchen, auch für ortsübliche Veröffentlichung Sorge zu tragen. Wegen Veröffentlichung in den im Kreise erscheinenden Zeitungen habe ich meinerseits das Weitere veranlaßt.

Der Bürgermeister

Strahl.

Siegburg-Mülheim

An den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

25105

24.4.1919
Ostfriesling
genußt

2/3
van Oltman

Abschrift.

Minister des Innern.
I B 794 II.

Berlin, den 2. Juni 1919

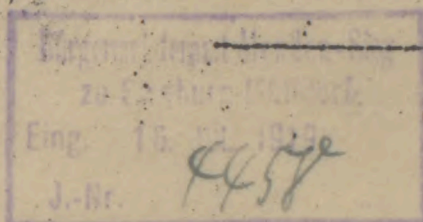
Durch das Gesetz über die vorläufige Staatsgewalt in Preußen hat die republikanische Staatsform ihre gesetzmäßige Grundlage erhalten. Soweit es nicht schon geschehen sein sollte, wird auf den Siegel und Stempelabdrucken wie bei den Inschriften an und in den Dienstgebäuden der preußischen Staatsbehörden das Wort "Königlich" durch das Wort "Preussisch" zu ersetzen oder ganz zu entfernen sein. Wo es zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen in der Bevölkerung geboten erscheint, ist die Durchführung der Maßnahme alsbald in die Wege zu leiten. Andererseits wird wohl mit Rücksicht auf das Staatsfinanzinteresse wie auf die Schwierigkeiten der Material- und Arbeiterbeschaffung erforderlichenfalls je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ein gewisser zeitlicher Spielraum für die Regelung der Angelegenheit gewährt werden können.

Die Gestaltung des preußischen Landeswappens und der Preussischen Staatswappenzeichen wird dadurch die endgültige Verfassung bestimmt werden. Drucke für die Landräte und staatlichen Polizeiverwaltungen sind beigelegt.

I. A.
gez. Meister.

sämtl. Herren Regierungs-Präsidenten.

Vorsitzende des
Freiausschusses
des Siegkreises.
A.I.J. Nr. 3452.



Siegburg, den 12. Juli 1919

Abschrift übersende ich zur weiteren Veranlassung.

Strahl.

g.v.a.
J. h. 16.7.19
H.B.

den Herren Standesbeamten

in

L. Kullerpf

St

10 - 3

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. August 1919.

I. E. 1425.

Die Einführung von Prüfungen für die mittleren Beamten des Kommunaldienstes (Verfügung vom 21. April 1914 - I. E. 221 -) hat den Wunsch auf Fortführung der von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz im Jahre 1913 angeordneten Vorbereitungskurse laut werden lassen. Ich ersuche, nach Benehmen mit den Bürgermeistern sowie den Beamten- und Angestelltenausschüssen der Kommunalverwaltungen zu dieser Frage Stellung zu nehmen und mir bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten.

Von den in der Verfügung vom 4. Juni 1914 - I E. 771 - erwähnten Gesetzesauszügen (Verlag von Th. Quos zu Cöln, Jakordenstraße 16) sind bis jetzt fünf erschienen, die folgende Angelegenheiten behandeln:

1. die Reichs- und Staatsangehörigkeit;
2. die Freizügigkeit;
3. die Haftung für Amtspflichtverletzungen der preußischen Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt;
4. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden;
5. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Die in Opladen erscheinende Bibliothek für Verwaltungsbeamte, die von dem Kreisausschusssekretär Voos zu Opladen herausgegeben wird, ist ein sehr gutes Hilfsmittel zur Ausbildung der Beamten und Angestellten. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des in Kürze zur Ausgabe gelangenden Buches von Rechnungsrat Theisen "Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Kommunalbeamtenrechts in Preußen" (Verlag von Th. Quos zu Cöln, Jakordenstraße 16).

Die Prüfungsvorschriften für die mittleren Kommunalbeamten im Regierungsbezirke Cöln können ebenfalls von Th. Quos bezogen werden.

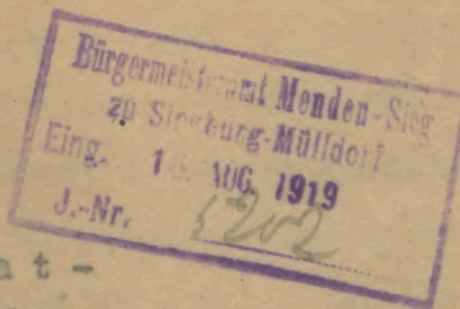
Es ist demnach für geeignetes Unterrichtsmaterial Sorge getragen,

das

Herren Landräte
des Bezirks.

das für längere Zeit genügt.

Für die Bürgermeister der Städte und der Landbürgermeistere:
sind Abdrucke dieser Verfügung beigelegt.
In Vertretung.



Budding

Siegburg, den 9. August 1919.

- Der Landrat -
A. I. J.-Nr. 3862.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit dem
Ersuchen um Äußerung bis zum 10. September 1919. Die Äußerung er-
suche ich auch darauf ~~anzusetzen~~, ob eine Wiedereröffnung der
früheren Verwaltungsschule des Siebkreises, die bei Eintritt des
Krieges geschlossen werden ~~musste~~, angezeigt erscheint.

In Vertretung
von M a s s o w.
Regierungs-Assessor.

An
den Herrn Bürgermeister

in
Mülldorf

Der Bürgermeister
J.-Nr. I 5202

Siegburg-Mülldorf.
den 13. 8. 1919.

1.) An
den H. Landrat
in
Siegburg
ab 13/9. 19.
die ~~Eröffnung~~ der
von dem Kriegs an-
geordneten Vorbereitungs-
schulung ~~zur~~ ~~Einrichtung~~
von ~~Kursen~~ ~~und~~ ~~Einrichtung~~
von ~~Kursen~~ für die
Kommunalbeamten das
Kommunalwesen sind
für zweckmäßig gehalten.
Nun auf Seite der
Befähigung von Beamten-
fallen nicht mehr von
einer bestimmten Vor-
bildung abhängig gemacht
sind, so sind trotz der
notwendigen Befähigung
die Ablegung von

von Krüfungen nicht auf-
gepflogen werden können.

Es dürfte sich daher empfehlen,
daß die Ablagerung von Krü-
fungen für die Aufkallung
als mittel u. kommunalbes.
von dem Komm.-Besonderen allg.
mein gefördert wird.

Für die Fortbildung der Auf-
gefallten erscheint vielmehr an
die Wiedereröffnung der früheren
Verwaltungsstellen der Kriegsmittel
angezeigt. Tritt das für
besonderen Beamten- u. Auf-
gefalltenauspfeffer, der zur der
Frage der Wiedereröffnung ge-
hört worden ist, bezeugt aber
soll die Wiedereröffnung der
Stellen. Es mag zu erwähnen
ob die Stellen nicht einer
weiteren Aufgefallung bedürftig
können.

Können, zu der ist die
Organisation der Beamten
u. Angefallten, der Kreis-
verband der kommunal-
beamten, zugehörig.

#

#

2.) J. v. Altkun.

F.V.

Leitung

bschrift.

Der Finanzminister.

Berlin C.2, den 20. August 1919.

I. 14103 II

II. 18144.

III. 10106.

M. d. J. I a 2346.

In Anbetracht der z.Zt. herrschenden Teuerung, die auch bei Dienstreisen der unmittelbaren Staatsbeamten besonders fühlbar wird und von der vornehmlich die geringer besoldeten Beamtenklassen schwer betroffen werden, genehmigen wie in Verfolg unserer Rundverfügung vom 4. September 1918 K. M. I 7977 II 10823

III. 7507, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab den Beamten der in § 1 des Reisekostengesetzes unter VI und VII genannten Beamtenklassen bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung bei mehrtägigen Dienstreisen, zu den gesetzlichen Tagegeldern besondere Zuschläge bewilligt werden, die mit den gesetzmäßigen Tagegeldern zusammen

bei Klasse VI den Betrag von 15 M und
" " VII " " " 12 "

nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich der Vergütung für eintägige Dienstreisen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Hiernach ist auch im Bereiche der Verwaltung des Innern zu verfahren (vergl. meinen, des Ministers des Innern, Rundverlaß an die Herren Regierungspräsidenten vom 11. 9. 19- I a. 1275 2. Ang). Für die Landgendarmerie erfolgt besondere Regelung.

Zusatz für Bezirke mit sämtl. Polizeiverwaltungen und Erziehungsanstalten):

Abdrucke für die staatlichen Polizeiverwaltungen und Erziehungsanstalten liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Schultz.

an die nachgeordneten Behörden ausschließlich Posen.

R e g i e r u n g.

Cöln, den 27. September 1919.

K. 283.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Erlaß vom 4. Sept. 1918 ist unterm 12. 9. 19 K. Nr. 241 mitgeteilt worden.

gez. Budding.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

L. I. J. Nr. 3024.

Siegburg, den 8. Oktober 1919.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

An den Herrn Bürgermeister

S t r a h l.

Schulldorf

11. Okt. 1919
[Signature]

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I. № 1212.

Siegburg, den 31. März 1920.

2778

Unter Bezugnahme auf den auf meine Verfügung vom 9. August 1919 A.O. № 3862 erstatteten Bericht teile ich mit, daß Verhandlungen wegen Errichtung eines Prüfungsamtes für Beamte und Angestellte an Sitze einer jeden Regierung schweben, die voraussichtlich zu einem positiven Ergebnis führen werden. Ich ersuche um Äußerung, ob die dortige Stelle grundsätzlich bereit ist, nach Errichtung des Prüfungsamtes für den Regierungsbezirk Köln keinen Beamten mehr anzustellen, der sich nicht einer Prüfung unterzogen hat.

Fristvermerk : 1 Woche.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

P. Prilldorf

Der Bürgermeister.

Nr. 2777

Sankt Augustin, den 7. April 1920.

Eröffnung eines Prüfungsamtes
für Beamte und Angestellte.

Herrn v. v.

f. Landrat

Die Prüfung des Amtes ist
gründlich bearbeitet, und
Eröffnung eines Prüfungs-
amtes für Beamte und
Angestellte, können keine
mehr angebracht, da die
Prüfung eines Prüfungs-
amtes ist.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Abschrift.

Der Bürgermeister.
J. Nr. 1428.

Hennef, den 2. April 1920.

Betrifft: Entfernung des Kaiserbildes aus dem Rathaussaale.

Zu der letzten Sitzung der Bürgermeistereiversammlung am 16. ds. Mts. war von der "Sozialdemokratischen Fraktion" ein Antrag auf Entfernung des Kaiserbildes aus dem Sitzungssaale angemeldet. Im Bürgermeistereirat ist nur ein Sozialdemokrat vorhanden, der Dentist Steuermann in Hennef. Ich ersuchte ihn den Antrag zu begründen. Nach einigen allgemeinen Worten unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 24.12.1919 (dort. Verfügung vom 24.3.1920 A I 411) erklärte er, daß im Falle der Ablehnung des Antrages zu gewärtigen wäre, daß bei einem Demonstrationszuge das Bild entfernt werden würde. Ich habe darauf den Ministerialerlaß näher mitgeteilt, auf das Bild als Geschenk des Beigeordneten Fabrikbesitzers W. Reuther hingewiesen, auch darauf, daß am 23.11.1918 der derzeitige Arbeiter-, Bürger- und Soldatenrat ausdrücklich protokollarisch den Verbleib des Bildes im Rathaussaale beschlossen habe und den Bürgermeistereirat dann zur Stellungnahme aufgefordert. Das Mitglied, Fabrikbesitzer Steinell, empfahl das Bild an seinem Platze zu belassen, da keine Gründe zur Entfernung vorlägen und viele Bürger die Beibehaltung als Erinnerung an eine frühere glückliche Zeit wünschten. Von den übrigen Anwesenden meldete sich niemand zum Wort. Der Beigeordnete Reuther hatte sich vor der Beratung dieses Punktes aus dem Saale entfernt und kam erst nachher wieder. Ich forderte nun zur Abstimmung über den Antrag auf. Amtsgerichtsrat Dr. Steves und Prozeß-agent Frings beantragten, entgegen meiner Aufforderung, geheime Abstimmung mit Stimmzettel, dem ich, da die beiden großen Wert darauf legten und Amtsgerichtsrat Steves noch hervorhob, daß auch bei anderen Gelegenheiten Anträgen auf geheime Abstimmung stattgegeben worden sei, entsprach. Die Stimmabgabe ergab 1 Stimme für Entfernung, 1 weißen Zettel, alle anderen Stimmen für Belassung des Bildes. Später habe ich den Vorsitzenden der sozialdemokratischen Partei, der dem Bürgermeistereirat nicht angehört, befragt, ob wie verlautet, bei den beabsichtigten Demonstrationszügen am 1. Mai Schritte zur Entfernung des Bildes zu erwarten seien, was dieser entschieden in Abrede stellte, aber andeutete, daß die Partei sich an die Regierung wenden werde.

In Rücksicht auf den vorerwähnten Ministerialerlaß glaube ich den Sachverhalt Hw. Hochwohlgebornen näher berichten zu sollen.

gez. Ungermann.
An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Siebkreises:
A. I. Nr. 1586.

Siegburg, den 24. April 1920.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. März 1920 A I Nr. 411 zur gefl. Kenntnisnahme.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

J. Wülldorf

10-3

Abschrift.

Der Reichswirtschaftsminister.
I/5.Nr 4456.Berlin W. 15, den 18. Mai
1920.

Infolge des Mangels an Kupfermünzen, den in nächster Zeit nicht abgeholfen werden kann, sind Schwierigkeiten beim Zahlungsverkehr im Kleinhandel eingetreten. Bei den unter Höchstpreis stehenden Waren, insbesondere den bewirtschafteten Lebensmitteln, ergeben sich infolge Zuweisung von Teilmengen der Rechnungseinheit Zahlungsbeträge, die nicht durch 5 teilbar und zu deren Begleichung Pfennigmünzen notwendig sind. Eine Aufrundung auf 5 oder 10 Pfennig nach oben kommt einer Höchstpreisüberschreitung gleich, einer Abrundung nach unten widersetzt sich der Verkäufer. Seitens einer Handelskammer ist die Forderung erhoben worden, von Gesetzes wegen eine dahingehende Bestimmung zu treffen.

daß der Empfänger einer Zahlung berechtigt ist, statt eines Endbetrages (Betrages in der Pfennig-Sinnsstelle) von 3 und 4 Pfennigen 5 Pfennig, statt eines Endbetrages von 8 oder Pfennigen 10 Pfennig, fordern, dagegen verpflichtet ist; auf einen Endbetrag von 1 oder 2 Pfennigen zu verzichten, statt eines Endbetrages von 6 oder 7 Pfennigen 5 Pfennig als Erfüllung der Zahlung anzunehmen."

Da Pfennigbeträge sich praktisch fast nur beim Verkauf bewirtschafteter Waren, insbesondere der Lebensmittel ergeben werden; kann den Schwierigkeiten bereits dadurch begegnet werden, daß die Höchstpreise so festgesetzt werden, daß die Kopfmenge durch 5 teilbar ist. Soweit Höchstpreise von mir festgesetzt werden, trage ich diesen Umstand Rechnung. Soweit solche von den Landeszentralbehörden bzw. den von diesen beauftragten Stellen festzusetzen sind, bitte ich, Anweisungen ergehen zu lassen, die Preise nach Möglichkeit jeweils so zu bemessen, daß für die Kopfmenge aufzunehmenden Beträge durch 5 teilbar sind.

In Vertretung,
gez. Dr. Hirsch.

An sämtliche Landesregierungen.

Preussischer Staatskommissar.
für Volksernährung.
Gen. 2175.Berlin W. 15, den 26. Mai 1920.
Wilhelmstr. 69 a.

Abgesandt
Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren
Veranlassung.
Abdrucke für die Kommunalverbände liegen bei.
In Vertretung,
gez. Röttger.

An sämtliche Landesregierungen pp.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg

Der Landrat. 17 JUN 1920 Siegburg, den 11. Juni 1920.
Kreiswirtschaftsamt
für den Siebkreis. 4557.
K.W.I. Nr. 1733.

Abdruck erhalten Sie zur gefl. Beachtung.
S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in

In den Akten.

Siegburg-Menden, den 12/6. 20
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

No. 4552

17. Juni 1920

[Handwritten signatures and notes]

[Handwritten note]

[Large handwritten signature]

19/6.20

[Handwritten text:]
 N. dem Herrn Bürgermeister
 auf Mitteilung zur Genehmigung
 des Herrn Landrats
 Lebensmittelland nützlicher
 Vollhaltung von Meisen u.
 bogen. Lebensmittel. Aufzucht
 aufzufand zu verkaufen, da im
 Längstung wurde als auf Auf
 zucht von 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 u.
 Pfund. Aufzucht von Meisen u.
 Längstung nützlicher ist.
 Aufzucht von Meisen u.
 Aufzucht von Meisen u.
 Aufzucht von Meisen u.

[Handwritten signature]

Abschrift!

Der Regierungs-Präsident.
 I. Cb. 1525.

Köln, den 29. Juni 1920.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass alle Berichte an die vorgesetzten Dienststellen, abgesehen von den Fällen, bei denen eine direkte Berichterstattung an bestimmte Behörden unbedingt notwendig erscheint, oder Fällen, deren unmittelbare Weitergabe ungeordnet ist, auf dem Dienstwege vorzulegen sind.

Der an das Reichswehrministerium direkt eingesandte, mir in Abschrift mitgeteilte Bericht vom 16. d. M. Nr. 2.1. hätte durch mich dem Minister vorgelegt werden müssen, da es sich um eine Frage handelt, die nicht nur die Stadt Bonn angeht. In der selben Angelegenheit war bereits am 2. 6. auf Grund des mir gemeldeten Falles Gross beim Reichswehrministerium eine erneute Bekanntgabe der einschlägigen Bestimmungen über Beurlaubung von Militärpersonen in das besetzte Gebiet und die Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen in Heeresverordnungsblättern angeordnet worden.

gez. Bräuer.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.
 L. II Nr. 2503.

Siegburg, den 7. Juli 1920.

[Stamp: Bogenblatt, 20 Siegburg, 13. JUL 1920, J. Nr. 8135]

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und

Besachtung.

Strahl.

An den Herrn Bürgermeister in

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Der Minister des Innern.

W. 17627

Berlin, den 15. Mai 1920.

Nach dem Friedensvertrag gehören Teile der Kreise Merzig und St. Wendel zum Saargebiet, dass von einem den Völkerbund vertretenen Regierungsausschuss verwaltet wird. Für die nicht zum Saargebiet gehörenden Restkreise sind besondere landrätliche Verwaltungen eingerichtet, und zwar für den Restkreis Merzig mit dem Sitze in Wadern und für den Restkreis St. Wendel mit dem Sitze in Baumholder. Zur Unterscheidung von den Stammkreisen führen diese Bezirke die Bezeichnung "Restkreis Merzig - Wadern" und "Restkreis St. Wendel - Baumholder".

Nachdem der Regierungsausschuss die Verwaltung des Saargebiets am 1. März d. Js. übernommen hat, kann einstweilen mit den Behörden im Saargebiet nicht mehr direkt, sondern nur noch durch den Übergabekommissar Oberpräsidenten von Groote in Coblenz in Verbindung getreten werden. Nur für die deutschen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Verkehr mit den saarländischen Behörden auch fernerhin zugelassen, da die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auch im Verhältnis zum Saargebiet in Geltung geblieben sind.

Neuerdings ist von der Regierungskommission in mehreren Fällen um Ueberweisung von Beamten ersucht worden, die an deutschen Behörden ausserhalb des Saargebietes beschäftigt sind. Aus besonderen Gründen wird bis auf Weiteres etwa unmittelbar dorthin gelangenden derartigen Anträgen nur dann zu entsprechen sein, wenn der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz sein Einverständnis damit erklärt hat:

Mehrabdrücke für Landräte und Stadtkreise sind beigelegt.

In Vertretung.

Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz.

Coblenz, den 28. Mai 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Uebergabe des
Saargebietes.

Nr. S. 422.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Beachtung und weiteren Veranlassung.

In Vertretung

gez. v. Gal.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungspräsident.

I. C. b. 1354.

Köln, den 5. Juni 1920.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Mehrabdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

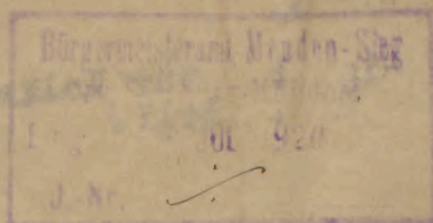
Münsterberg

An
die Herren Landräte in Bergheim, Bonn
Köln, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg,
Wipperfürth, Opladen, Lennep, Gummersbach &
Waldbrohl,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn,
Köln, Solingen,
die Herren Bürgermeister in Burg, Dabringhausen,
und Wermelskirchen,
den Herrn Polizei-Präsidenten in Köln.

Der Landrat.

L.I.Nr. 2320.

Siegburg, den 8. Juli 1920.



Abdruck zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Strahl.

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 13/7. 20
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

An

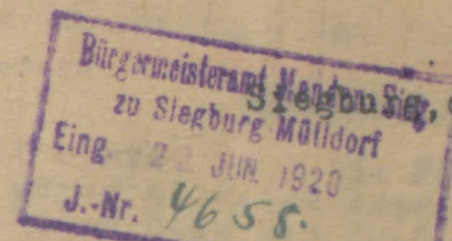
den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

Der Landrat.

L.I.Nr. 1945.



Siegburg, den 8. Juni 1920.

Betr. Verwendung von Dienstmarken.

Gemäß Erlaß des Herrn Finanzministers vom 23. März 1920 F.M.I 4699 müssen ab 1. April 1920 sämtliche Postsendungen, auf denen bisher der Protoblösungsvermerk anzubringen war, nach Maßgabe der allgemein gültigen Posttarife mit Dienstmarken freigemacht werden.

Auf die Bürgermeister und Standesämter sowie auf die Gendarmen- und Eichämter findet dieser Erlaß ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Bedarf an Dienstmarken nicht unmittelbar bei der örtlichen Postanstalt entnommen, sondern von hier aus überwiesen wird.

Ich ersuche daher, mir zum 15. eines jeden Monats, erstmalig aber zum 27. Juni 1920, den für den kommenden Monat voraussichtlich benötigten Bedarf an Dienstmarken anzugeben. Über die Zu- und Abgänge an Dienstmarken sind einfache Kontrolllisten zu führen, die am Ende des Jahres unter Angabe der Richtigkeitsbescheinigung vorzulegen sind und dem hier beigefügten Protobuch als Belege beigelegt werden.

geführt

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

1/ Familien zum 15. j. 1920.

2/ Fickonat Juli 1920

50 Dienstmarken à 20

S. Mülldorf, 22/6. 20

10 - 3

Abschrift.

Der Minister für Volkswohlfahrt Berlin B. 66, den 13. August 1920.
III. B. 1411.

Betrifft: die Innehaltung des Dienstweges.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Städte, Landgemeinden usw. (ja sogar einzelne kommunale Dienststellen, wie Kreiswohlfahrtsämter, über den Kopf des Leiters des Kommunalverbandes hinweg, dem sie unterstehen) sich mit ihren Anträgen und Anfragen in Angelegenheiten meines Ressorts unter Umgehung der Provinzialbehörden unmittelbar an die Staats- und Reichs-Ministerien wenden. Diese Anträge und Anfragen müssen alsdann regelmäßig erst den zuständigen Provinzialbehörden zur weiteren Veranlassung und Bericht-erstattung zugefertigt werden, verursachen damit unnütze Schreibarbeit und erfahren ohne der Sache zu dienen, zu-
meist erhebliche Verzögerungen. Aus Anlaß einer mir vor-
liegenden Beschwerde eines Reichsministeriums über die ihm durch jenes Verfahren erwachende überflüssige und störende Belastung ersuche ich zur Vermeidung dieser Mißstände, die nachgeordneten Dienststellen nachdrücklich auf die von jeher bestehende Vorschrift hinzuweisen, daß sämtliche Schrift-
stücke nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Mini-
sterien zu senden sind, und daß die schuldigen Beamten für
Zu widerhandlungen unter Umständen disziplinar haftbar sind.
Abdrucke für die Landräte und Gemeindevorstände in
den Stadtkreisen liegen bei.

In Vertretung.
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Ober-
präsidenten Berlin Viktoriastraße 24.

Der Regierungs-Präsident.
I B 1142.

Köln, den 28. August 1920.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Joh ersuche die Bürgermeister von umseitigen Erlaß
in Kenntnis zu setzen.

gez. Brugger.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Siegburg, den 6. September 1920.

Landrat:
I. Nr. 3399.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

J.V.

von Massow.

Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg
1. Müller

In den Akten.
Siegburg, den 10/9.20
Der Bürgermeister

Sachrift.

Berlin, den 10. November 1920.

Nach neuester tariflicher Vereinbarung gilt in all-
gemeinen für Angestellte bei einer längeren Dienstzeit als
einem Jahre eine Kündigungsfrist von sechs Wochen vom Quar-
talschluß. Dies ist für etwaige Kündigungen zum Kalenderjahres-
schluß zu beachten. Dienststellen sind mit größter Beschleu-
nigung zu benachrichtigen.

Für Landwirtschaftsminister Eggert.

Regierung Köln-/Rhein.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 20. November 1920

I K 3711.

Abschrift übersende ich zur gefl. Veranlassung des Er-
fordorlichen.

J. V.
gez. Unterschrift.

an den Herrn Landrat in Siegburg.

27 NOV 1920

7988

Der Landrat.

Siegburg, den 25. November 1920

L. II. Nr. 4349.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veran-
lassung.

S t r a h l.

an
den Herrn Bürgermeister

in

L. Müllersdorf

L. d. A.
S. Kündig. 20.11.1920.
Dr. Bergmann
[Signature]

15-3

Abschrift.

Der Bevollmächtigte der interalliierten
Rheinlandoberkommission.
H.C.16.

D i e n s t b e f e h l .

Hiermit gelangt allen Dienststellen zur Kenntnis, daß die
Kommission beschlossend hat die Dienststunden der Kölner
Kommission wie folgt zu verteilen :

Morgens 9 - 1 Uhr

Nachm. 3 - 5 Uhr

Samstag 9 - 1 Uhr.

Die Tour des diensttuenden Offiziers und Schreibers ist
von 5 - 7 Uhr.

Alle anderen diesbezüglichen Verordnungen bleiben in
Kraft.

Vorstehender Dienstbefehl tritt am 15. November 1920
in Kraft.

gez. Thompson.
Abtlg. für Zivilangelegenheiten
der interall. Rhld. Ober-Kommission.

11. November 1920.

Der Regierungs-Präsident.
I C h N^o 2350.

Köln, den 19. November 1920

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

In Vertretung.

gez. Hirschberg

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat:
L. I. N^o 4363.

Siegburg, den 1. Dezember 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

S t r a h l .

An
den Herrn Bürgermeister

Der Bürgermeister

in

3. 12. 1920

1. 12. 1920

8/12: 20.

zu dem Akten.

Schick

11-3

[Signature]

Sammlung von Verordnungen betr. Wirtschaftliche und Demobilmachungs-Maßnahmen.

Erscheinen jeweilig 3 Tage nach
Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

№ 1880.

Preis der Einzelnummer 20 Pfg.
Bei regelmäßigem Bezug 15 Pfg.

Verlag von J. Meinde (Louis Seuser'sche Buchdruckerei), Neuwied a. Rh.

Ministerialerlaß

betreffend

Regelung der Arbeitszeit für die Beamten.

Vom 9. November 1920 — (D. Reichsanz. Nr. 260 vom 15. November 1920.)

Die gewaltige Not des Vaterlandes fordert gebieterisch die höchste Anspannung aller Kräfte. Wenn das Deutsche Volk die ungeheuren Schwierigkeiten überwinden und den Staat vor dem Niedbruch bewahren will, dann muß es in allen seinen Gliedern bereit sein, das Höchste an Menge und Güte der Arbeit zu leisten, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt zu erreichen ist.

Den Beamten erwachsen in dieser schweren Zeit erhöhte Pflichten. Angesichts des in der historischen Entwicklung des Beamtentums liegenden besonderen Vertrauensverhältnisses des Staates zu seinen Beamten erwartet man von ihnen, daß sie in erster Linie alle ihre Kräfte für den Wiederaufbau des Staats einsetzen und bei der Ueberwindung der leider auch heute noch in manchen Volksschichten bestehenden Arbeitsunlust führend vorangehen.

Um in allen Zweigen des öffentlichen Lebens den Arbeitswillen und die Arbeitsleistung auf das höchstmögliche Maß zu steigern, ist die Einführung einer fest umrissenen Arbeitszeit erforderlich, die grundsätzlich für alle Staatsbedienstete gleich sein muß, schon um Berufungen derjenigen auszuschießen, die länger als die übrigen arbeiten sollen.

Im Reiche ist bereits vor mehreren Monaten beschlossen worden, die tägliche achtstündige Arbeitszeit für die Beamten einzuführen.

Das Staatsministerium hat nunmehr in seiner Sitzung vom 18. September in der Frage der Arbeitszeit der Beamten in Preußen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl zu erledigen.
2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der Arbeit an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. a. m. gleichzuachten. Wo die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist oder die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Arbeitszeit der Dienststelle im Interesse des Dienstes unzweckmäßig erscheinen läßt, kann von der obersten Verwaltungsbehörde für die in Frage kommenden Beamten eine andersartige Regelung der Arbeitszeit erfolgen.
3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Bei durchgehender Arbeitszeit kann während der Arbeitszeit eine Frühstückspause bis zur Höchstdauer von einer halben Stunde stattfinden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.
4. In den Ministerien soll der Wochentagsdienst in der Regel in den Monaten April bis September um 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen, der Abenddienst spätestens um 8 Uhr endigen, der Sonn- und Feiertagsdienst möglichst auf die Zeit von 10—1 Uhr beschränkt werden.
5. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Ort befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird.

Wir ersuchen die nachgeordneten Behörden, die für die Durchführung der Beschlüsse des Staatsministeriums erforderlichen Maßnahmen schleunigst in die Wege zu leiten und dahin zu wirken, daß die 48 stündige Wochenarbeitszeit ohne Verzug, wenn irgend möglich am 15. November d. J., zur Einführung gelangt.

Die Arbeitspensen der Beamten sind so zu bemessen, daß die Arbeitskraft des Beamten im vollen Umfange dadurch in Anspruch genommen wird. Die Arbeitszeit ist in der Regel an der Dienststelle zu leisten. Ausnahmen dürfen nur dort Platz greifen, wo sie unbedingt geboten sind, z. B. wenn die erforderlichen Arbeitsräume nicht zur Verfügung stehen oder wo die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Dienststelle unzweckmäßig erscheinen läßt, wo die volle Bewegungsfreiheit der Inhaber eine notwendige Voraussetzung für die pflichtmäßige Ausübung des Dienstes ist. Es wäre verfehlt, um des Prinzips willen auch dort eine zwangsläufige Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen, wo sie

nach Lage der Verhältnisse zu einer Steigerung der Produktivität der Arbeit nicht führen kann. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist in den Beschlüssen des Staatsministeriums vorgesehen, daß durch die Behördenvorstände eine andersartige Regelung der Arbeitszeit für die Beamten bestimmt werden kann, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit — etwa weil sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte häufig mit anderen Behörden und Dienststellen verhandeln müssen — eine feste Bindung an bestimmte Arbeitsstunden dem Erfolg der Arbeit nicht dienlich sein würde.

Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Da der vor dem Abschluß stehende Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen auch eine 48 stündige Wochenarbeitszeit vorsieht, empfiehlt es sich, zu den Beratungen über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit neben der Beamtenvertretung auch die Vertretung der Angestellten hinzuzuziehen. Wo bei durchgehender Arbeitszeit eine Frühstückspause stattfindet, wird man sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit möglichst in die Mitte der Arbeitszeit legen. Eine Verlegung der Frühstückspause an den Beginn oder den Schluß der Arbeitszeit ist nicht zulässig. Im übrigen ist bei der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit dem Punkt 5 der Beschlüsse des Staatsministeriums eine weitgehende Beachtung zu schenken.

Wir erwarten nicht nur, daß die 48 stündige Wochenarbeitszeit unverzüglich eingeführt, sondern auch auf eine pünktliche Innehaltung geachtet wird. Es wird Aufgabe eines jeden in einer Stellung mit Vorgesetzeneigenschaft ausgestatteten Beamten sein, bei der Durchführung der Neuregelung mit gutem Beispiel voranzugehen.

Berlin, den 9. November 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Der Landrat.

L.I.J.Nr. 4369.

Ministeramt
zu Siegburg-Mühl
Eing. 9 - DEZ 1920
J.-Nr. 8196

Siegburg, den 8. Dezember 1920

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme mit dem Bemerkens, daß ich die Arbeitszeit neu regeln werde. Die neu geregelte Arbeitszeit werde ich Ihnen mitteilen.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

In den Akten.

Siegburg-Mühl, den 9. 12. 20

Der Bürgermeister

Strahl - Müller

10-

Der Landrat.

L.I.J.Nr. 4369

Eing. 21. DEZ 1920

Siegburg, den 17. Dezember 1920.

Unter Bezugnahme auf den Ihnen unter dem 6. ds. Mts.

R.I.J.Nr. 4369 zugegangenen Preussischen Ministerial-Erlass vom 9. 11. 1920, betreffend die Regelung der Arbeitszeit für die Beamten, teile ich mit, dass die tägliche Arbeitszeit in den einzelnen Abteilungen der Kreisverwaltung ab 2. Januar 1921 wie folgt geregelt ist:

Vormittags von 8 bis 12 1/2 Uhr,

nachmittags von 2 1/2 bis 6 1/2 Uhr,

an Sonnabenden von 8 bis 1 1/2 Uhr.

8 - 12 1/2
2 - 6
8 - 12 1/2

Fällt auf einen Wochentag ein Feiertag, so sind die Dienststunden am Samstag die gleichen wie an den übrigen Wochentagen.

Ich ersuche, hiltvoll Kenntnis zu nehmen und nach Möglichkeit eine gleiche Regelung eintreten zu lassen.

An den

Herrn Bürgermeister

in

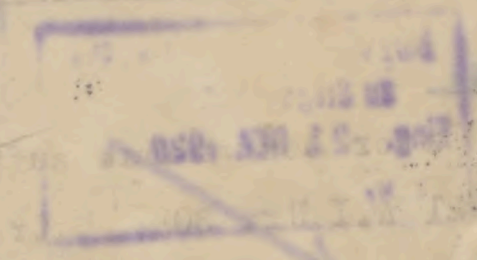
Strahl.

Der Bürgermeister

Strahl - Müller
15. 12. 20
Bürgermeister
1921

Paul
Münz
Meyer
Abt
Schumacher
Hallberg
Reinhold
Krüger
Schroder 3/121
Schon
Leunig I
Wann
Andersen
Holzer
Hey
Hörschitz
Wittmann
Wintt
Salen

abgeordnet der Landrat
 des Kreisausschusses
 des Siebkreises,
 A. I. Nr. 782.



In den Akten.
 Osters-Witter, den 3/4.21
 Der Bürgermeister
[Signature]

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg, den 17. Februar 1921
 des Kreisausschusses
 des Siebkreises,
 A. I. Nr. 782.

Bürgermeisteramt Siegburg
 zu Siegburg
 Eing. 21. FEB. 1921
 J. Nr. 468

Unter Bezugnahme auf den auf meine Verfügung vom 31.
 1. 1921 A. I. Nr. 30., betreffend Weiterbildung der Verwal-
tungsanwärter erstatteten Bericht, ersuche ich noch um un-
 gehende Angabe, wie hoch die Zahl der dort beschäftigten
 Verwaltungsanwärter ist, die in der Zeit vom 1.10.1921 bis
 dahin 1924 das 20. Lebensjahr vollenden. Diese Angabe wird
 ebenfalls für die mit der Stadt Bonn zu führenden Verhand-
 lungen benötigt, da sich als ihr ein Schluß über die Lebens-
 fähigkeit der in Bonn einzurichtenden Verwaltungsschule
 ziehen läßt.

Strahl.

An
 den Herrn Bürgermeister

in

S. Willdorf

*Der Bürgermeister
L. 10. 1. 1921*

*Heute
Gemeinschaft der Ärzte
eingelassen*

*Versammlungsausschuss
in der Zeit vom 1. Oktober
1921 bis Ende Februar 1922
war 20. Lebensjahr vollendet
nur 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
Bleibt hoffentlich.*

L. J. Nr. 2970
In den Akten
[Signature]

X -

Abschrift.
Der Minister für Volkswohlfahrt: Berlin W 66, den 4. April 1921.
I M III 590.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 2. November v. Js. I M III 2128.

Verschiedenen Anträgen entsprechend, erkläre ich mich nach
Benennen mit dem Herrn Finanzminister mit der Aufhebung der
Kontrolle über die Verwendung von Dienstmarken bei den Mel-
dungen von ansteckenden Krankheiten durch die Ärzte hiermit
ergebenst einverstanden.

Für Hebammen, Standesbeamte und Kreisfürsorgerinnen bleibt
die Verpflichtung der Ausschreibungen bestehen. Ich ersuche
ergebenst, das Weiter erforderliche gefl. alsbald zu veranlas-
sen.

Abdrucke für die Landräte, die Kreisärzte und die Magistrate
der kreisfreien Städte sind beigelegt.

J. A.
gez. Unterschrift.
An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungs-Präsident: Köln, den 14. April 1921.
I G 448.

Abdruck zur gefl. Kenntnissnahme und weiteren
Veranlassung.
J. A.

Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat: Siegburg, den 24. April 1921.

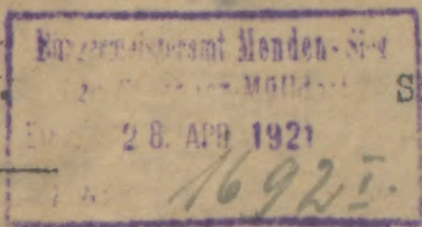
L. J. Nr. 2970.
Abdruck zur gefl. Kenntnissnahme.
J. A.

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. J. - Nr. 2970
In den Akten
Der Bürgermeister

[Signature]
28/21

10-3



Landrat: Siegburg, den 25. April 1921.
Nr. 2981

Nach Ziffer 2 des Runderlasses vom 23. März 1920 F M I 4099
haben nur staatliche Behörden und staatliche Dienststellen
ihre Postsendungen mit Dienstmarken freizumachen. Den Gemeinde-
verwaltungen, Kreisausschüssen und Standesbeamten steht daher das
Recht auf Verwendung von Dienstmarken im allgemeinen nicht zu.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 22. November 1920 L I 4232
werden die Verfügungen vom 18. Juni 1920 L I 1945 und 12. Juli
1920 L I 1945, soweit sie die Anmeldung des Monatsbedarfs an
Dienstmarken für die dortige Stelle betreffen, hiermit aufgehoben.
Die dort noch vorhandenen Dienstmarken sind sofort unter
Beifügung eines Verzeichnisses zurückzureichen.

S t r a h l.

Herrn Bürgermeister

in

Sieg.-Mündel

*Kontrolliert nirgendwo
Bestand von Dienstmarken
(43,- 11) zurückgegeben*

zu dem Akten

S. M. 6. Mai 1921.

S. G.

[Signature]

Der Minister des Innern.

Berlin, den 26. März 1921.

Ia 294.

Von beachtenswerter Seite ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die bei den Stadtverwaltungen täglich in größerer Zahl eingehenden längeren Verfügungen und Schreiben staatlicher Behörden in vielen Fällen eine kurze Inhaltsangabe oben links unter der Geschäftsnummer vermissen lassen. Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich ergebenst, in Zukunft auf die Bestimmung unter Nr. 2 des Runderlasses vom 12. August 1897, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, die auch heute noch in Gültigkeit ist, achten zu wollen.

Überdrucke für die Landräte sind beigelegt.

In Vertretung.

gez. F r e u n d .

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 5. April 1921.

I. E. 750.

Abdruck zur Beachtung.

Es kommt des öfteren vor, daß die Zahl der den Berichten, Schreiben usw. beigelegten Anlagen nicht angegeben ist und daß die Anlagen nicht zu Heften vereinigt oder nicht ordnungsmäßig geheftet sind, daß der gesamte Inhalt lesbar ist.

Das Heften der Verhandlungen, Akten und dergl. wird wesentlich erleichtert, wenn ein Hefttrand gelassen wird.

Es ist erforderlich, daß die Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden sorgfältig beachtet werden. Geschieht dies, so tritt nicht nur eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ein, sondern es wird auch eine bedeutende Verminderung der Geschäftskosten erzielt. Ich ersuche, allen Beamten und Angestellten die Beachtung der erwähnten Grundzüge zur besonderen Pflicht zu machen.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

Früger

An
den Herrn Polizei-Präsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Finanzbuch

Tag	5 Pf	10 Pf	20 Pf	30 Pf	40 Pf	50 Pf	Geldm.	Handchrift des Finanzbuches
Monat	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	M. S.	
13. 7. 20			200				40	Handwritten entry
19. 8. 20	100	100	100				35	Handwritten entry
21. 9. 20		100	200	200		50	135	Handwritten entry
3. I. 21.	100	200	-	200	200	-	165	Handwritten entry
							375	

Bruttozahl bis 1. April 1921 220 65
 Abzug vom 1. " 1921 94 35

Ausgaben

Tag	Finanzbuch	Kolon	Tag	Finanzbuch	Kolon
M.		S.	M.		S.
13/7.20	Teetier Johann Trisdorf	40	30/7.20	Gottfr. Klein, Brisdorf	40
"	Tommer Kiederspleis	40	"	Finanzamt, Bonn	60
"	Wauelstugen Müller	40	"	"	60
"	Klein Anton Brisdorf	40	2/8.20	Efferz Peter, Sieglar	40
"	Adolph Johann Sieglar	40	"	Kortz Erwin	40
"	Taubert Johann Trisdorf	40	"	Krechel Peter	40
"	Oferath Johann H. Nord	40	"	Finanzamt, Bonn	60
"	Schmitz Wilhelm Langerich	40	3/8.20	"	60
"	Tommer Kiederspleis	40	4/8.20	Kreiser Johann, Hangelar	40
"	Sommergen Johann Sieglar	40	6/8.20	Bahnhof, Wahn	40
"	Sehmer Johann Sieglar	40	7/8.20	Finanzamt, Bonn	40
11/7	Finanzamt Bonn	40	10/8.20	"	60
"	Joh. Hansen Brühlhagen	40	11/8.20	"	60
14/7	Kallen J. Riem	40	"	Justizrat Reichmann, Kötter	40
"	Pleis Johann K. Pleis	40	"	" Eiler, Kötter, 196.	40
"	Rafschach Wilhelm	40	12/8.20	Ernst Kapp, Bonn	40
13/7	Sehmer Johann Oberlar	40	13/8.20	Finanzamt	40
"	Landratsfinanzamt Düsseldorf	40	"	Bürgeramt Sieglar	60
23/7.20	Finanzamt Bonn	60	13/8.20	Finanzamt, Bonn	40
"	Kotar Sieglar, Sieglar	40	14/8.20	Ernst Kapp, Kettner, Sieglar	40
"	" Justiz. Eiler	40	"	Finanzamt, Bonn	60
"	Dr. Loins Kagen, Köln	40	18/8.	" Priem	40
"	Fac. Holzwerk, Kaunhaest.	40	"	Prinzhorn Sieglar	40
"	Kotar Justiz. Eiler, Sieglar	20	19/8.20	Finanzamt Bonn	40
18/7.20	Prinzhorn Sieglar, Bonn	40	20/8.20	Dr. Wupp. Gymnast. A. G. Köln	40
"	Finanzamt, Bonn	40	"	Stummacher Peter Hangelar	40
"	Jean Laal, Metzger, Kiederspleis	40	"	Sammlerhagen Hangelar	40
19/7.20	Landratsfinanzamt Düsseldorf	40	"	" Kötter zu Bessel	40
20/7.20	L. Kaunhaest, Trisdorf	40	"	" Trisdorf	40
"	Joh. Haffel, Hangelar	40	"	" Kötter	40
"	Justizrat Eiler, Sieglar	40	"	" Eiler	40
"	Joh. Schmidt, Eschmar	40	"	Stutthoff Königsweiler	40
		42 80			14 40

Ausgabe

Ausgabe.

Tag	Empfänger	Tag	Empfänger	Konto
27/8.20	Stadtkasse Bonn	40 27/8.20	Finanzamt, Bonn	60 27/8.20
"	Stadtkasse Siegburg	40 27/8.20	Finanzamt, Siegburg	60 "
"	Finanzamt Bonn	40 "	Finanzamt, Bonn	60 "
"	Landesfinanzamt Köln	60 27/8.20	Wahl. Jos. Werner, Siegb. Amtsbez. 5.	40 "
"	Notar Siegburg, Siegburg	"	Notar Siegburg, Siegburg	40 "
"	Notar Bonn, Beuel	60 "	Landesfinanzamt, Köln	40 "
"	Rückkehr Steuer	40 "	Notar Marx, Beuel	40 "
"	Grundbesitzsteueramt Beuel	40 "	Amtbezirk, Siegburg	40 "
"	Landesbesitzsteueramt, Münster	40 27/8.20	Wahl. Jos. Werner	40 "
21/8.	Grundbesitzsteueramt Bonn	60 27/8.20	Kreis-Kasse	60 "
"	Kreis-Kasse	05 27/8.20	Hoch. Alfter, Landw. S. Mühlhof	40 27/8.20
"	Stadtkasse Siegburg	10 "	Notar Eiler, Siegburg	40 27/8.20
"	Kreis-Kasse	10 "	Marx, Beuel	40 27/8.20
"	Stadtkasse Bonn	10 "	Grundbesitzsteueramt, Siegburg	60 "
"	Stadtkasse Bonn	10 "	Jugendamt, Beuel	40 "
"	Stadtkasse Siegburg	10 "	Finanzamt, Bonn	60 27/8.20
22/8.20	"	40 "	Jugendamt, Siegburg	40 "
27/8.20	Gemeindekasse Oberpleis	60 27/8.20	Finanzamt, Bonn	60 27/8.20
"	"	40 27/8.20	H. Joh. H. H. H. H. H.	40 "
"	"	40 "	Schulden Pter.	40 "
"	"	40 "	Wollweber Joh.	40 "
"	"	40 "	Schmitz Gottfried	40 "
"	"	40 "	Diegeler Kath.	40 "
"	Finanzamt Bonn	60 "	Eier Wilhelm	40 "
27/8.20	"	40 "	Jonas Mich. jr.	40 "
"	Amtbezirk, Siegburg	40 "	Diegeler Wilhelm	40 "
"	Notar Siegburg	40 "	Schmitz Gottfried	40 "
"	" Marx, Beuel	40 "	Horenbitzer Willh.	40 "
"	" Justizrat Eiler, Siegburg	40 "	Mauelshagen Walter, d. Klein	40 "
"	Notar H. H. H. H. H.	40 "	"	40 "
"	Gemeindekasse, Münch	40 "	Marx, Notar, Beuel	40 "
"	" Oberpleis	40 "	Siegburg, " Siegburg	40 "
"	" Münch	40 "	Eiler, " "	40 "
"	"	40 "		
		12 35		14 60

Tag	Empfänger	Tag	Empfänger	Konto
27/8.20	Stadtkasse Bonn	40 27/8.20	Finanzamt, Bonn	60 27/8.20
"	Stadtkasse Siegburg	40 "	Finanzamt, Siegburg	60 "
"	Finanzamt Bonn	40 "	Finanzamt, Bonn	60 "
"	Landesfinanzamt Köln	60 27/8.20	Wahl. Jos. Werner, Siegb. Amtsbez. 5.	40 "
"	Notar Siegburg, Siegburg	"	Notar Siegburg, Siegburg	40 "
"	Notar Bonn, Beuel	60 "	Landesfinanzamt, Köln	40 "
"	Rückkehr Steuer	40 "	Notar Marx, Beuel	40 "
"	Grundbesitzsteueramt Beuel	40 "	Amtbezirk, Siegburg	40 "
"	Landesbesitzsteueramt, Münster	40 27/8.20	Wahl. Jos. Werner	40 "
21/8.	Grundbesitzsteueramt Bonn	60 27/8.20	Kreis-Kasse	60 "
"	Kreis-Kasse	05 27/8.20	Hoch. Alfter, Landw. S. Mühlhof	40 27/8.20
"	Stadtkasse Siegburg	10 "	Notar Eiler, Siegburg	40 27/8.20
"	Kreis-Kasse	10 "	Marx, Beuel	40 27/8.20
"	Stadtkasse Bonn	10 "	Grundbesitzsteueramt, Siegburg	60 "
"	Stadtkasse Bonn	10 "	Jugendamt, Beuel	40 "
"	Stadtkasse Siegburg	10 "	Finanzamt, Bonn	60 27/8.20
22/8.20	"	40 "	Jugendamt, Siegburg	40 "
27/8.20	Gemeindekasse Oberpleis	60 27/8.20	Finanzamt, Bonn	60 27/8.20
"	"	40 27/8.20	H. Joh. H. H. H. H.	40 "
"	"	40 "	Schulden Pter.	40 "
"	"	40 "	Wollweber Joh.	40 "
"	"	40 "	Schmitz Gottfried	40 "
"	"	40 "	Diegeler Kath.	40 "
"	Finanzamt Bonn	60 "	Eier Wilhelm	40 "
27/8.20	"	40 "	Jonas Mich. jr.	40 "
"	Amtbezirk, Siegburg	40 "	Diegeler Wilhelm	40 "
"	Notar Siegburg	40 "	Schmitz Gottfried	40 "
"	" Marx, Beuel	40 "	Horenbitzer Willh.	40 "
"	" Justizrat Eiler, Siegburg	40 "	Mauelshagen Walter, d. Klein	40 "
"	Notar H. H. H. H. H.	40 "	"	40 "
"	Gemeindekasse, Münch	40 "	Marx, Notar, Beuel	40 "
"	" Oberpleis	40 "	Siegburg, " Siegburg	40 "
"	" Münch	40 "	Eiler, " "	40 "
"	"	40 "		
		15 60		23 35

Ausgabe.

Tag	Empfänger	Porto	Tag	Empfänger	Porto
15/11	Kefs Kath. Werlar	60	1/12.20	Strünke Abt. Cöln	60
"	Lindner Graf. Trisdorf	60	"	Feldner Justizrat C. Kalk	60
"	Gemeindekasse, Oberpleis	50	"	Finanzamt Bonn	40
16/11	Loungörger St. Sieglar	40	2/12.20	Stadtkasse Siegburg	40
"	Kard Justizrat Beitel	60	"	Lipndorfsplatz Kaufmann	40
"	Kreiskasse Siegburg	60	"	Postkass. Siegburg	50
18/11.20	Gemeindekasse Mülh	60	3/12.20	Finanzamt Bonn	60
"	Hausrockschauer Cöln	40	"	Krämer Peter, Brühl 4 Mann	60
19/11.20	Stationskass. Siegburg	60	4/12	Stadtkasse Siegburg	40
"	Finanzamt Bonn	60	"	Lipndorfsplatz Frankfurt	40
20/11	"	60	"	L. Haunscheidt Fr. W. K.	40
23/11	Regierung Köln	40	6/12	Kreissparkasse Siegburg	40
"	Finanzamt Bonn	60	"	Gemeindekasse Oberpleis	10
24/11	Gemeindekasse Jödingen	50	"	Notar Peters, Bonn	40
"	" Oberpleis	50	"	Gemeindekasse Oberpleis	50
25/11.20	" Wahn	40	"	Finanzamt Mülheim	40
"	" Oberpleis	10	"	"	40
"	Stadtkasse Siegburg	10	10/12	Postkass. Sieglar	50
"	"	40	11/12	" Beitel	50
11	Gemeindekasse Oberpleis	40	"	Postkass. Bonn	40
26/11	Finanzamt Bonn	60	"	" Siegburg	40
"	L. Haunscheidt Fr. W. Kalk	40	12/12	Postkass. Kaufmann	40
27/11	Gaskasse Heunef	50	"	Postamt Beitel	40
"	" Jödingen	50	14/12	Finanzamt Bonn	50
"	" Trisdorf	60	16/12	Postkass. Siegburg	40
"	" Oberpleis	50	"	Krämer Heinrich, J. Meuden	100
"	Postkass. Siegburg	50	"	Eiler, Notar Siegburg	40
"	Kelwig Hg. Vahlen Berlin W. 9	30	"	Gondemann Caspar, Bonn	10
"	Gemeindekasse Oberkassel	50	"	Bürgermeisteramt, Oberpleis	60
29/11.20	Finanzamt Bonn	60	"	" Beitel	60
30/11.20	Daas Joh. Trisdorf	60	"	" Trisdorf	60
1/12.20	" Joh. "	60	"	" Siegburg	60
		15,70			10,40

Ausgabe.

Tag	Empfänger	Porto	Tag	Empfänger	Porto
15/11	Bürgermeisteramt, Heunef	60	27/11.20	Notar Eiler Siegburg	40
"	" Sieglar	60	28/11.20	Jem. Kame Oberkassel	40
"	Notar Reischer, Bonn	40	"	" Wahn	40
"	Kappler Karl, Bonn	40	"	" Oberkassel	40
"	Clarius Gustav, "	40	12/12.20	" " Völkirschen	40
"	Dr. Sönn. Hagen, Köln	40	"	Postkass. Siegburg	40
"	Rhein. Westf. Sprengk. u. S. K. K.	40	"	Postkass. Mülheim	60
"	Hallen Heinrich, K. K. K.	40	14/12	Jem. Kame Trisdorf	50
"	Notar Siegburg, Siegburg	40	"	Notar Siegburg, Siegburg	1,25
"	Engels Ludwig Frankfurt	40	"	Missionsdruckerei S. u. K.	1,05
"	Treu Heinrich, Köln	40	"	Kirchenbach Hg. Kanger	1,25
"	Notar Kratz, Königswinter	40	"	Miss. Druckerei, S. u. K. K.	1,05
"	Notar Eiler, Siegburg	60	"	Dahm Michael, L. Mülldorf	1,05
"	Finanzamt "	60	"	Grundbesitzer S. K. K. Siegburg	40
20/11.20	Notar Marx, Beitel	40	"	" Siegburg	40
"	Cöhler Josef, H. Meuden	1,10	4/12	Notar Schröder Bonn	40
"	Kreissparkasse Lgb.	40	"	Finanzamt Bonn Siegburg	60
"	Kreiskasse "	60	"	Kappler Kaufmann Siegburg	60
"	Finanzamt Siegburg	60	7/12	Postkass. Oberkassel	40
"	Landt- " Köln	60	"	Postamt Trisdorf	40
"	Justizrat Eiler, Siegburg	40	"	Finanzamt Siegburg	60
"	Bürgermeisteramt "	60	"	"	40
"	Stadtkasse Siegburg	50	"	Justizrat Eiler, Bonn	40
"	Gemeindekasse Oberpleis	50	"	Notar Siegburg, Siegburg	40
"	Trisdorf	45	"	"	40
"	Lindthausen	50	11/12.20	Postkass. Wahn	40
"	Heunef	30	"	Notar Eiler Siegburg	40
20/11.20	Willens Paul, Köln	1,10	8/12	Finanzamt Siegburg	60
"	Olberz Bernhard, Köln	1,10	10/12	Gemeindekasse Beitel	50
"	Finanzamt, Siegburg	60	"	Stadtkasse Siegburg	50
"	Regierungschaftkasse Köln	60	11/12	Postkass. Siegburg	60
"	Kappleramt Siegburg	40	"	Finanzamt Siegburg	60
"	Notar Brückhoff, Mülheim	40	12/12	"	60
		18,45	12/12	Gemeindekasse Wahn	60

Tag	Empfänger	Belag Mk. Pf.	Tag	Empfänger	Belag Mk. Pf.	Tag	Empfänger	Belag Mk. Pf.	Tag	Empfänger	Belag Mk. Pf.
19/12	Landesrechnungsbuch Siegburg	40	27/12	Finanzamt Siegburg	60	14/1	Gemeindekasse Sieglar	10	21/3	Gemeindekasse Eitorf	50
19/12	Finanzamt Siegburg	60	"	v. der Leijt. & Co. Berlin W.B. Kassenh.	33	40	" Eitorf	50	"	" Oberamte	50
19/12	Forstwerk	40	28/12	Forstwerk Troisdorf	50	50	" Beuel	50	"	" Sieglar	50
"	Forstwerk Hennef	40	29/12	Stadtkasse Siegburg	40	10	Stadt Steuerabst. Bonn	50	"	" Balen	50
"	Forstwerk Hennef	40	"	Finanzamt	60	15/1	Bürgeramt Troisdorf	60	"	" Beuel	50
18/1	Landesrechnungsbuch Bonn	60	31/12	Stadtkasse Troisdorf	45	"	" Sieglar	60	"	" Troisdorf	50
"	Finanzamt Siegburg	60	"	" Oberpleis	50	9/1	Gerichtskasse Siegburg	40	"	" Mülkel	50
19/12	Forstwerk Hennef	40	"	" Hennef	50	"	Stationskasse Hennef	40	"	Stadtkasse Königswinter	50
"	Gemeindekasse Lg.	40	"	Forstwerk Siegburg	50	11/1	Stadtkasse Siegburg	45	"	Stadt Steuerabst. Bonn	50
"	St. Westf. Sprengstoff Bt.	40	12/1	Forstwerk Troisdorf	40	"	Stadt Steuerabst. Bonn	45	23/3	Stadtkasse Siegburg	50
20/1	Notar Siegburg, Siegburg	40	"	" Wahn	40	"	Stationskasse Oberamte	40	"	Personenamt	40
"	" Eiler	40	"	Kreisbank Lg.	40	12/1	Stadtkasse Siegburg	40	24/1	Stadt Steuerabst. Bonn	50
"	Finanzamt	40	"	Finanzamt Lg.	60	13/1	Stationskasse Siegburg	60	"	" Bonn	40
21/1	Forstwerk	60	2/1	Stadtkasse Siegburg	45	13/1	Stadtkasse	50	30/1	Stadtkasse Siegburg	40
"	St. Hinzaff. Bonn	50	1/2	Postamt Troisdorf	40	"	Stadt Steuerabst. Bonn	50	"	Stationskasse Bonn	40
"	Finanzamt Siegburg	60	"	Eiterbahn Bonn	40	5/3	Sparkasse des Siegkreises	40	"	Freiwillige Feuerwehr	40
22/1	St. Abt. XI.	40	1/2	Stadtkasse Siegburg	45	"	Eisenbahn-Direktion, Köln	40	7/1	Stadtkasse Siegburg	50
"	St. Abt. XI.	60	1/2	Kaufmannsh. Troisdorf	40	"	Finanzamt Eiler	60	"	Stadt Steuerabst. Bonn	50
"	St. Abt. XI.	40	1/2	Gemeindekasse Troisdorf	50	13/1	Postamt Troisdorf	40	"	Sparkasse des Siegkreises	60
25/1	Gemeindekasse Beuel	50	1/2	Kreisbank Siegburg	60	"	Gerichtskasse Hennef	40	"	Verdingen W. Beuel	60
"	" Eitorf	50	1/2	Stadtkasse	50	"	Stationskasse Hennef	40	14/1	Stadtkasse Hennef	60
"	" Mülkel	50	"	Gemeindekasse Beuel	50	13/1	Stadtkasse Siegburg	50	14/1	Stadtkasse Siegburg	110
"	" Sieglar	50	14/1	Finanzamt Bonn	40	"	Gemeindekasse Troisdorf	50	"	Gemeindek. Beuel	160
"	" Troisdorf	50	"	" Siegburg	60	"	" Beuel	50	"	Stadt Steuerabst. Bonn	60
"	" Wahn	50	14/1	Gemeindekasse Sieglar	50	13/1	Landesfinanzamt Köln	60	14/1	Stationskasse Hennef	60
"	" Oberamte	50	"	" Oberpleis	50	"	Stadtkasse Siegburg	40	"	Firma L. Baumstark & Co.	60
"	" Hennef	50	"	Stadtkasse Siegburg	50	"	Gerichtskasse	40	"	Stadtkasse Siegburg	110
"	Stadtkasse Lg.	50	"	" Königswinter	50	14/1	Stationskasse Köln-Beuel	40	"	Gemeindekasse Wahn	110
"	" Königswinter	50	"	Gemeindekasse Wahn	50	14/1	St. Westf. Sprengstoff Bt.	40	"	" Mülkel	160
"	Stadt Steuerabst. Bonn	50	"	" Hennef	50	14/1	Gemeindekasse Troisdorf	50	"	Stadt Steuerabst. Bonn	110
"	Gerichtskasse Siegburg	40	"	" Mülkel	50	"	Stationskasse Oberamte	40	"	Gemeindekasse Eitorf	110
"	Stationskasse Siegburg	60	"	" Troisdorf	50	"	Schleier Johannes Hangelar	40	"	" Sieglar	110
"	Forstwerk Wahn	60	"	" Oberamte	50	20/3	Firma Giesheim-Pomer. Köln	40	"	" Troisdorf	210
		16			15			1490			1595

Regierungs-Präsident.

Köln, den 2. M a i 1921.

I.K. 4096/20.

Auf die Eingabe vom 7. April v.Js. betreffend
Mängel beim Verkauf von Textilwaren und Erteilung einer
Handelserlaubnis, benachrichtige ich Sie unter Bezug-
nahme auf meinen Bescheid vom 3. März v.J. - I.K.168,
dass die Sache erneut und eingehend geprüft worden
ist. Ich bin, gleich Ihnen, der Ansicht, dass bei der
Behandlung der vorerwähnten Angelegenheiten Ver-
fehlungen und Nachlässigkeiten vorgekommen sind und
nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren worden ist.
Es war aber nicht möglich, trotzdem zahlreiche Zeugen
zur Sache gehört wurden und trotz der Mitwirkung der
Behörden, mit Rücksicht auf die Länge der seither
verflossenen Zeit, einwandfrei diejenigen Stellen festzuste-
len, die ein Verschulden an den Vorkommnissen trifft,
um sie zur Verantwortung zu ziehen. Nur soweit die
Mitteilungen über Geheimschächterei gemacht haben, ist
eine Verurteilung des betreffenden Metzgermeisters er-
folgt. Aber auch im gerichtlichen Verfahren sind sichere
Angaben, die eine Strafverfolgung weiterer Personen er-
möglichen

ermöglichen konnten, nicht gemacht worden.

Jch muss unter diesen Umständen von weiteren Massnahmen absehen.

In Vertretung.
Unterschrift:
Bürgermeisteramt
für den Siebkreis
Siegburg
28. Mai 1921

An Herrn Emil Remy in Siegburg-Müldorf, Müldorferpleiserstr.

Abschrift zur Kenntnis auf die Berichte vom 13.

Dez. v. Js. und 11. Februar ds. Js. - 649 - . Die Strafakten gegen den Metzger S a a l würden mir vom Amtsgericht Siegburg zur Verfügung gestellt. Die Angabe, sie seien nicht aufzufinden war darnach irrig.

Jch ersuche ergebenst dem Bürgermeister in Siegburg-Müldorf von meiner an Remy gerichteten Verfügung Kenntnis zu geben.

In Vertretung.

Budding

der Landrat
SI

An

den Herrn Landrat zu Siegburg-Müldorf
in
Siegburg.

Bürgermeisteramt Müldorf-Sieg
Eing. 11. Mai 1921
J.-Nr. 14298

In den Akten.
Siegburg-Müldorf, den 11.5.21
Der Bürgermeister

mit dem Briefe um Kenntnisnahme
abgegeben.
St. Massim

Der Vorsitzende
des
Bezirksausschusses zu K ö l n .

B. A. 1. 21. V. A.

Köln, den 12. M a i 1921.

Es ist hier seit längerer Zeit häufig und in zunehmendem Maße bemerkt worden, daß im Schriftwechsel mit dem Bezirks-Ausschusse dessen Geschäftsnummer entweder überhaupt nicht, oder nur unvollständig angezogen wird.

Bei der großen Zahl der hier schwebenden Verwaltungsstreit- und beschlussachen und dem überaus starken Geschäftsgange bedeutet dieser Mangel eine außerordentliche Mehrarbeit, weil ohne Nummerangabe das Herausfinden der betreffenden Sache sehr erschwert, manchmal fast unmöglich gemacht wird. Eine solche durch nichtagerechtfertigte Belastung ist geeignet, den erforderlichen geordneten und flotten Geschäftsgang des Bezirks-Ausschusses empfindlich zu stören.

Im Interesse aller Beteiligten ersuche ich daher gefälligst veranlassen zu wollen, daß in der Folge allen Schreiben an den Bezirks-Ausschuß in schwebenden Sachen, die vollständige und gut leserliche hiesige Geschäftsnummer beigelegt wird.

Bei Nichtbeachtung dieser Verfügung werde ich mich gezwungen sehen, in allen Fällen, in denen das Fehlen dieser Angaben hier Schwierigkeiten verursacht, den betreffenden Schriftsatz zurückzugeben.

Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung.

Tramp

Der Vorsitzende
des
Bezirksausschusses
zu Siegburg-Müldorf.
J. Nr. 2396.

Bürgermeisteramt Müldorf-Sieg
Eing. 28. Mai 1921
J.-Nr. 20721

Siegburg, den 28. Mai 1921.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf

den Herrn Polizeipräsidenten
in K ö l n .

den Herren Landräte des Bezirks,

den Herren Oberbürgermeister

in Bonn und Köln.

z. A.
Freigut

28.5.21

Stempel: 1201 1AM 51

10-3

1921 JAN 8 11 11

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises
A.L.Nr. 2415.

Siegburg, den 31. Mai 1921

Reg. 1039 P
1921

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
17. XII. 1920 L I J.Nr. 4369 teile ich mit, daß die Dienst-
stunden für die staatliche und kommunale Kreisverwaltung mit
Wirkung vom 1. Juni 1921 ab anderweit wie folgt festgesetzt
worden sind

Vormittags von 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr

Nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr

Sonnabends von 7 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr

Sonnabends nachmittags ist dienstfrei.

Strahl.

*Im Auftrag
Herrn Müller, am 1.6.21
Der Bürgermeister*

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. Müller

Abschrift.

Der Minister des Innern.
W.3349.

Berlin, den 1. Juni 1921.
NW. Unter den Linden 72/73.

Die Französische Regierung hat bei der Rückgabe von Personalakten, die von ihr einer deutschen Behörde zur Einsichtnahme überlassen worden waren, festgestellt, daß aus den Akten ein Blatt entnommen worden sei. Sie hat die umgehende Rückgabe dieser Urkunde verlangt und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Wiederholung eines derartigen Vorfalles die Überlassung von Personalakten künftig ablehnen werden. Wenn es sich auch hier nur um einen Einzelfall handelt, der zudem als außergewöhnlich zu bezeichnen ist, so erscheint es doch angezeigt, Vorkehrungen zu treffen, daß einer Wiederholung des Vorgangs vorgebeugt wird, da die Durchführung der französischenseits angedrohten Maßnahmen mit äußerst unliebsamen Folgen für die deutschen Behörden verknüpft wäre. Mehrabdrucke für die Landräte und Stadtkreise sind beigelegt.

In Vertretung.
gez. Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Regierungs-Präsident.
I. Ob. Nr. 231.

Köln, den 17. Juni 1921

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

In Vertretung.
gez. Budding.
Beglaubigt.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Bürgermeisteramt Mendig
zu Siegburg-Müldorf
Der Landrat Eing. 26. JUN 1921
L. Nr. 4502.
J. Nr. 19848

Siegburg, den 25. Juni 1921.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J. A. Bürgermeister
Fing. 19848

An
den Herrn Bürgermeister
in

zu San Alkan.

24.6.21
H. H. H.

10-3

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 21. Juni 1921.

I. C a 1754.

Nachstehend übersende ich ergebenst Abschrift eines Erlasses des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betr. Vorlage verstempelter Vollmachten bei Einreichung von Beschwerden durch Rechtsanwälte, zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. Dr. Scheiff.
Beglaubigt:

meall

Rechnungsrat.

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

Preussischer Staatskommissar
für Volksernährung.

Berlin W.8, den 3. Juni 1921.

VI d. 1984.

Betrifft: Verstempelung von Vollmachten.

Bei der Vorlage von Beschwerdeakten wegen Versagung der Erlaubnis zum Viehhandel gem. § 3 der Verordnung vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675) ist wiederholt beobachtet worden, daß die von Beschwerdeführern auf Rechtsanwälte ausgestellten Vollmachten nicht verstempelt worden sind. Das läßt den Schluß zu, daß sich auch in den nicht hier zur Vorlage gekommenen Akten unverstempelte Vollmachten befinden. Ich ersuche daher, sobald es die Geschäftslage zuläßt, im Interesse der Staatskasse die Akten daraufhin einer Durchsicht unterziehen zu lassen und gegebenenfalls für die Entwertung der erforderlichen Stempel Sorge zu tragen. In Zukunft hat diese Prüfung vor Weglegung der Akten von Amtswegen zu erfolgen.

In Auftrage:
gez. Rötger.

An die Herren Oberpräsidenten (außer Cassel) und die Herren Regierungspräsidenten in Schneidemühl, Cassel, Wiesbaden und Siegmaringen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Nr. W. 865.

Coblenz, den 14. Juni 1921.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 7. Februar 1921 - D. 165 -, von dem ich auf der Rückseite nochmals Abschrift beifüge, zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst.

In Vertretung:
gez. Brandt.

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

Der

Abschrift

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 7. Februar 1921

J. - Nr. D. 165.

Es sind mir in letzter Zeit wiederholt Beschwerden von Rechtsanwälten in polizeilichen Angelegenheiten zur Entscheidung gemäß § 130 L.V.G. vorgelegt worden, ohne daß seitens der Auftraggeber Vollmachten zur Erhebung der Beschwerden ausgestellt waren. Ich ersuche ergebenst, künftig bei Vorlage der Beschwerden die Vollmachten beizufügen, und dabei darauf achten zu lassen, daß der vorschriftsmäßige Stempelbetrag auf der Vollmacht entwertet ist.

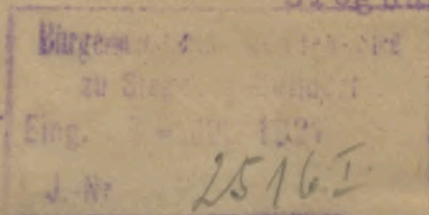
In Vertretung.

gez. v. G a l.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz. Einzel

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises.
A. I. Nr. 2973.

Siegburg, den 2. Juli 1921.



Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Strahl.

Vach Kenntnisnahme

Zu den Akten

S. M. 9. 7. 21

St. Kogmeyer

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Willdorf

II. Entwurf.

Städtische Verwaltungsbeamtenschule B o n n .

Allgemeine Bestimmungen.

I. Aufgabe und Einrichtung.

§ 1.

Die Verwaltungsbeamtenschule ist eine Fachschule. Es ist ihre Aufgabe, die Anwärter für die mittleren Beamtenstellen des Bureau- und Kassendienstes der städtischen Verwaltung planmäßig auszubilden, indem sie ihnen umfangreiche theoretisch-praktische Fachausbildung vermittelt. Träger der Schule ist die Stadt B o n n .

§ 2.

Dem Unterricht wird der als Anlage beigelegte Lehrplan zugrunde gelegt.

§ 3.

In die Schule werden aufgenommen alle Anwärter für die mittleren Beamtenstellen Bureau- und Kassendienstes der Stadtverwaltung, die bis zum 1. Oktober des Schuleintrittsjahres das 1. Lebensjahr vollenden.

Vorbedingungen des Eintritts in die Schule ist die Zurechnung der vorgeschriebenen Vorbereitungs- bzw. Ausbildungszeit als Verwaltungsbeflissener bei der Stadtverwaltung B o n n oder einer anderen Kommunalverwaltung nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften. Zur Zeit beträgt in B o n n die Vorbereitungs- bzw. Ausbildungszeit für Verwaltungsbeamte mit Volksschulbildung 6 Jahre (3 Jahre Vorbereitungs- und 3 Jahre Ausbildungszeit), mit dem Reifezeugnis für Obersekunda 3 Jahre Ausbildungszeit, dem Reifezeugnis für Prima 2 Jahre Ausbildungszeit, dem Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt 1 Jahr Ausbildungszeit.

§ 4.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt nur einmal, im Jahre. Die Zeit der Anmeldung wird den einzelnen Dienststellen vorher mitgeteilt.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsitzenden des Schulausschusses zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. amtliche Bescheinigungen über die vorhergegangene Vorbereitungs- und Ausbildungszeit.

Über die Aufnahme von Schülern, die den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen, entscheidet der Schulausschuß.

Gasthörer können mit Zustimmung des Schulausschusses zugelassen werden.

§ 5.

Die Verwaltungsbeflissenen sind zum Besuche der Verwaltungsschule verpflichtet.

Der Schulbesuch dauert zwei Jahre.

Ferien sind wie an den öffentlichen Schulen. Die Pfingst- und Weihnachtsferien fallen weg.

§ 6.

§ 6.

Für die Dauer des Schulbesuchs erhalten die Verwaltungs-
bediensteten, die im städtischen Dienste stehen, Diäten nach
der festgesetzten Diätenordnung.

§ 7.

Für den Schulbesuch ist ein jährliches Schulgeld von M
vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Bedürftigen und würdigen Schülern kann das Schulgeld durch
den Schulausschuß ganz oder teilweise erlassen werden. Gast-
lehrer zahlen ein um 200 M höheres Schulgeld wie die ordent-
lichen Schüler. Erlass oder Ermäßigung des Schulgeldes wird
ihnen nicht bewilligt. Jeder Schüler hat sich die Lebensmittel
auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 8.

Am Ende der Schulzeit findet eine schriftliche und eine münd-
liche Prüfung - diese zum Teil auch in Form kleiner Vorträge -
statt. Über die Ergebnisse in den einzelnen Lehrfächern wird
den Schülern unter Berücksichtigung der Jahresleistungen ein
Zeugnis ausgestellt, das sich darüber ausspricht, ob der Schüler
für den mittleren Verwaltungsdienst geeignet und befähigt
ist.

Das Zeugnis ersetzt die Stadtassistentenprüfung.

II. Leitung und Lehrkörper.

§ 9.

Die Schule wird im Hauptamte geleitet von einem Beamten der
Stadt B o n n . Neben dem Leiter der Schule erteilen den Un-
terricht als nebenamtliche tätige Fachlehrer in der Haupt-
sache Beamte der Praxis.

III. Verwaltung und Schulaufsicht. Schulausschuß.

§ 10.

Die Verwaltung der Schule erfolgt durch den Schulausschuß
für die Verwaltungsbeamtenschule der Stadt B o n n ."

Der Schulausschuß besteht aus :

- 1.) Dem Oberbürgermeister oder dem Dezernenten für Personal-
angelegenheiten als Vorsitzenden,
- 2.) vier von der Stadtverordneten Versammlung zu wählenden
Mitgliedern,
- 3.) dem Verwaltungsdirektor der Stadt B o n n ,
- 4.) einem von dem Beamtenausschuß der Stadtverwaltung B o n n
aus seiner Mitte zu wählenden städtischen Beamten und
- 5.) dem Leiter der Schule.

Die Amtsdauer der von der Stadtverordnetenversammlung
zu wählenden Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Aus-
scheidenden ist unzulässig.

Die Amtsdauer des vom Beamtenausschuß zu wählenden Beamten
endet mit der Dauer der Zugehörigkeit zum Beamtenausschuß.
Für die im Laufe der Wahlzeit etwa ausscheidenden Mitglieder
ist Ersatz zu wählen oder zu benennen.

§ 11.

Neben der Förderung der Schule im allgemeinen liegt dem Schul-
ausschuße ob :

- 1.) die Schulaufsicht,
- 2.) die Begutachtung des Haushaltsplanes.

- a) die Festsetzung des Lehrplanes, die Verteilung der Unterrichtsfächer, die Aufnahme und Entlassung der nebenamtlichen Lehrkräfte,
- b) die Beschlußfassung über die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, deren Kosten im einzelnen den Betrag von 200 M übersteigen.
- c) die Regelung der Schulzucht und die Festsetzung der Schulordnung,
- d) die Teilnahme an den Prüfungen.

§ 12.

Der Schulausschuß versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Dieser leitet die Verhandlungen, bereitet die Gegenstände der Tagesordnung vor und führt die Beschlüsse aus.

Der Schulausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Protokolle vollzieht der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

§ 13.

Dem Schulausschuß ist am Schlusse eines jeden Schuljahres vom Leiter der Schule ein schriftlicher Jahresbericht zu erstatten.

IV. Prüfungsausschuß.

§ 14.

Für die im Abschnitt I im § 8 vorgesehene Prüfung wird ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet.

Er besteht:

1. aus dem Vorsitzenden des Schulausschusses oder einem anderen von ihm beauftragten Mitgliede als Vorsitzenden,
2. aus dem Lehrkollegium der Schule,
3. aus dem mit der Bearbeitung der Personalien betrauten städtischen Verwaltungsdirektor.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über jeden Prüfling mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

Der Prüfung können die Mitglieder des Schulausschusses beiwohnen.

V. Beteiligung des Landkreises Bonn und des Siebkreises.

§ 15.

Den Kreis- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Bonn und des Siebkreises ist gestattet, ihre Verwaltungsbevollmächtigten am Schulbesuche teilnehmen zu lassen. Erklären die Kreis- und Gemeindeverwaltungen die Bereitwilligkeit, ihre Verwaltungsbevollmächtigten (Beamtenanwärter) am Schulbesuche teilnehmen zu lassen, so müssen sie die Verpflichtung eingehen, für ihre Schüler den Pflichtbesuch der Stadt Bonner Verwaltungsbeamten-Schule einzuführen und die Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Beamtenanwärter auch für ihren Verwaltungsbereich einzuführen.

Die Schüler der Kreise und Gemeinden sind alsdann in allen Teilen den Bestimmungen für die Stadt Bonn Verwaltungsbeamten-Schule unterworfen.

§ 16.

§ 16.

Machen die Kreis- und Gemeinde-Verwaltungen dieser Kreise von der Bonner Verwaltungsbeamten-Schule Gebrauch, so wird jeder Kreisverwaltung und den Gemeindeverwaltungen in ihrer Gesamtheit je ein Sitz im Schulausschusse mit vollem Stimmrechte eingeräumt. Die Bestimmung oder die Wahl des Mitgliedes bleibt den Kreis- und Gemeindeverwaltungen überlassen. Ebenso die Einigung unter den Gemeindeverwaltungen über das von ihnen in ihrer Gesamtheit zu ersendende Mitglied.

§ 17.

Die Beteiligung an der Stellung der nebenamtlichen Lehrkräfte aus den geeigneten Beamten der Kreis- und Gemeinde-Verwaltungen beschließt der Schulausschuß.

§ 18.

An den Kosten der gesamten laufenden Schulunterhaltung (laufende persönliche und sachliche Kosten, Stellung, Heizung, Reinigung, und Beleuchtung der Schulräume) abzüglich der Einnahmen beteiligen sich die Kreise im Verhältnis zu der Zahl der Beamten und dauernd Angestellten.

VI. Änderung der allgemeinen Bestimmungen:

Die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen behält sich die Stadtverordneten Versammlung nach Anhörung des Schulausschusses vor.

Genehmigt von der Stadtverordnetenversammlung am

Bonn, den

Der Oberbürgermeister.

II. E n t w u r f.

Übersicht über die Lehrgegenstände.

2 jähriger Kursus bei teilweiser Dienstbefreiung.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl
-----------------	-----------------------------

1. Jahr.

Allgemeine Staats- und Verwal-	6	verbindlich
tungskunde von bis		"
des Lehrplanes; Stats-, Kassen-,	2	"
Rechnungswesen,		"
Verwaltungsbuchführung,	2	"
Rechnen mit kaufmännische Buch-		"
führung,	2	"
Finanz- und Wirtschaftskunde,	2	"
Rechtskunde;	1	"
Kurzschrift,	1	"
Maschinenschreiben.		
	16	

2. Jahr.

Allgemeine Staats- und Verwal-	3	"
tungskunde von bis des		"
Lehrplans,	1	"
Stats- Kassen- Rechnungswesen,	1	"
Verwaltungsbuchführung,	2	"
Rechnen und kaufmännische Buch-	1	"
führung,	2	"
Finanz- und Wirtschaftskunde	1	"
Rechtskunde	1	"
Einführung in die kommunale		"
Technik,	1	"
Kurzschrift,	1	"
Maschinenschreiben		wahlfrei.
	16	

Schrift.

Oberbürgermeister.
 Stenograph G.I.
 Verwaltungsbeamtenschule.

Bonn, den 5. Juli 1921.

Die Einrichtung einer Verwaltungsbeamtenschule ist nunmehr Angriff genommen worden. Die Schule wird voraussichtlich im Herbst ds. Js. eröffnet. Gedacht ist zunächst ein 2-jähriger Lehrgang für Assistenten-Anwärter mit 16 Unterrichtsstunden in der Woche bei teilweiser Dienstbefreiung der Teilnehmer. Dabei soll für bereits angestellte Assistenten als Vorbereitung auf die Sekretärprüfung ein weiterer Lehrgang zur Vertiefung und Befestigung der in der Praxis erworbenen Kenntnisse eingerichtet werden.

Die Aufgabe und Einrichtung der Verwaltungsbeamtenschule und besonders die Beteiligung anderer Kreise an der städtischen Schule ergibt sich aus den im Entwurfe beiliegenden Bestimmungen, denen eine Übersicht über die Lehrgegenstände hängt.

Inwieweit der Entwurf mit Rücksicht auf die zwischen der Organisation der Beamten-Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten- und Angestellten Preußens e.V. und dem Herrn Oberpräsidenten schwebenden Verhandlungen über die Festlegung von Richtlinien hinsichtlich der Annahme, Ausbildung und Prüfung der Beamtenanwärter Änderungen erfordern muß, bleibt zunächst dahingestellt. Der Lehrplan ist in Vorbereitung und wird demnächst mitgeteilt.

Für den Assistentenlehrgang werden nach den vorläufigen Anmeldungen in Betracht kommen:

aus der Stadt Bonn	44	Anwärter
" däm Landkreise Bonn	31	"
" " Siegkreise	126	"
insgesamt	201	"

Diese Zahl bedingt die Einrichtung von 5 Klassen. Ich bitte um gefl. baldige Mitteilung, ob der Siegkreis mit seinen Bürgermeistereien und Gemeinden auf Grund des beiliegenden Entwurfs grundsätzlich bereit ist, sich der Verwaltungsbeamtenschule der Stadt Bonn anzuschließen.

Über die Höhe der Kosten können erst Angaben gemacht werden, wenn die Beteiligung der Kreise und Gemeinden, der Verordnungsatz für den nebenamtlichen Unterricht feststeht und wenn die Unterbringung - (Raum) frage gelöst ist. Das Beteiligungsverhältnis ist in § 18 des Entwurfs der Bestimmungen vorgesehen.

Als Schulgeld sind mit Rücksicht darauf, daß die Anwärter ihre Besoldung behalten, 300 M jährlich in Aussicht genommen.

Sollte eine Besprechung der geplanten Einrichtung im Kreise der Bürgermeister gewünscht werden, so bitte ich um diesbezügliche Nachricht unter Angabe des Ortes und der Zeit. Wenn die Vorarbeiten für die Schuleinrichtung bis Herbst beendet sein sollen, ist möglichste Beschleunigung der dortigen Entschließung nötig.

Dr. L. u. h. l.

Ausgefertigt.

gez. Bertram.

Bürodirektor.

Der

An den Herrn Landrat und Vorsitzenden des Kreisausschusses
 in Siegburg.

Der Landrat und Vorsitzende

Siegburg, den 8. Juli 1921.

des Kreisausschusses
des Siebkreises.

A.I. Nr. 3071.

Eing. 12. JUL 1921.

J.-Nr. 2549.

Abdruck nebst Anlage überdende ich zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um Stellungnahme spätestens bis zum 20. ds. Mts. Dabei wollen insbesondere angegeben werden, ob die dortige Bürgermeisterei grundsätzlich bereit ist, sich nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfs der Verwaltungs-Beamtenschule der Stadt Bonn anzuschließen. Nicht unbedenklich erscheint mir die verhältnismäßig große Zahl von 16 Unterrichtsstunden in der Woche, die eine Befreiung der die Schule besuchenden Verwaltungs-Anwärter von dem Dienste bei ihrer Behörde in erheblichem Umfange erforderlich macht.

Strahl.

Der Landrat

Nr. 2549.

Siegburg, den 25.7.1921.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg Mülldorf. Siegburg

Betr. Einrichtung einer Verwaltungs-Beamtenschule.

Verf. vom 8. Juli 1921.

Der Bürgermeisterei Menden
ist bereit sich anzuschließen

10-3

Der

Der Kammhirschkammhirsche der
Hoch Borne anzupflücken. Hirsch

so war fienke all Gantzgeordnet

für die älteren Verwaltungsmänner

Leip. Knäuf.

[illegible]

plan. Rangefahre. Hindenburg. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185. 2186. 2187. 2188. 2189. 2190. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200. 2201. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207. 2208. 2209. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2215. 2216. 2217. 2218. 2219. 2220. 2221. 2222. 2223. 2224. 2225. 2226. 2227. 2228. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2234. 2235. 2236. 2237. 2238. 2239. 2240. 2241. 2242. 2243. 2244. 2245. 2246. 2247. 2248. 2249. 2250. 2251. 2252. 2253. 2254. 2255. 2256. 2257. 2258. 2259. 2260. 2261. 2262. 2263. 2264. 2265. 2266. 2267. 2268. 2269. 2270. 2271. 2272. 2273. 2274. 2275. 2276. 2277. 2278. 2279. 2280. 2281. 2282. 2283. 2284. 2285. 2286. 2287. 2288. 2289. 2290. 2291. 2292. 2293. 2294. 2295. 2296. 2297. 2298. 2299. 2300. 2301. 2302. 2303. 2304. 2305. 2306. 2307. 2308. 2309. 2310. 2311. 2312. 2313. 2314. 2315. 2316. 2317. 2318. 2319. 2320. 2321. 2322. 2323. 2324. 2325. 2326. 2327. 2328. 2329. 2330. 2331. 2332. 2333. 2334. 2335. 2336. 2337. 2338. 2339. 2340. 2341. 2342. 2343. 2344. 2345. 2346. 2347. 2348. 2349. 2350. 2351. 2352. 2353. 2354. 2355. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2361. 2362. 2363. 2364. 2365. 2366. 2367. 2368. 2369. 2370. 2371. 2372. 2373. 2374. 2375. 2376. 2377. 2378. 2379. 2380. 2381. 2382. 2383. 2384. 2385. 2386. 2387. 2388. 2389. 2390. 2391. 2392. 2393. 2394. 2395. 2396. 2397. 2398. 2399. 2400. 2401. 2402. 2403. 2404. 2405. 2406. 2407. 2408. 2409. 2410. 2411. 2412. 2413. 2414. 2415. 2416. 2417. 2418. 2419. 2420. 2421. 2422. 2423. 2424. 2425. 2426. 2427. 2428. 2429. 2430. 2431. 2432. 2433. 2434. 2435. 2436. 2437. 2438. 2439. 2440. 2441. 2442. 2443. 2444. 2445. 2446. 2447. 2448. 2449. 2450. 2451. 2452. 2453. 2454. 2455. 2456. 2457. 2458. 2459. 2460. 2461. 2462. 2463. 2464. 2465. 2466. 2467. 2468. 2469. 2470. 2471. 2472. 2473. 2474. 2475. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2481. 2482. 2483. 2484. 2485. 2486. 2487. 2488. 2489. 2490. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495. 2496. 2497. 2498. 2499. 2500. 2501. 2502. 2503. 2504. 2505. 2506. 2507. 2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513. 2514. 2515. 2516. 2517. 2518. 2519. 2520. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2526. 2527. 2528. 2529. 2530. 2531. 2532. 2533. 2534. 2535. 2536. 2537. 2538. 2539. 2540. 2541. 2542. 2543. 2544. 2545. 2546. 2547. 2548. 2549. 2550. 2551. 2552. 2553. 2554. 2555. 2556. 2557. 2558. 2559. 2560. 2561. 2562. 2563. 2564. 2565. 2566. 2567. 2568. 2569. 2570. 2571

am 1. d. d. 1848. zu demselben Tage, in
der Nacht, die der 1. d. d. 1848. war.

loppant an-
best werden.

Verfuge mich zu der Zeit wie ich die
Welt durchreiszeit in der Lage der
Welt zu sein.

... 8. bis 10. März 1891. ...

besonnt. zu vermeiden, angestrebt ist, seine
eigene Ausbildung zu erhalten.

über 24 Japan, denen die
Längsten im westlichen Japan folgen können

in Vorfingergelenk haben, rufen sie eine Menge von
Opfer dar. Opfer zum Thronen 19. 6. 17

oben von dem System nicht getragen
werden. 5/11/18

1/2 van Alkmaar.



Drift.

Regierungs-Präsident.

I C 2565

Köln, den 18. August 1921.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß einzelne Stellen Durchschläge von Berichten, die überhaupt nicht oder kaum leserlich waren, hierher vorgelegt haben. Versuche ergebnislos, in Zukunft darauf zu achten, daß nur wirklich lesbare Vorlagen nach hier gelangen.

J. V.

gez. Budding.

Beglaubigt:

gez. Frings.

Verw. - Anw.

den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat.

No. 6079.

Siegburg, den 27. Aug. 1921

Abschrift zur geill. Kenntnis und Beachtung.

J. V.

F i n g e r.

Herrn Bürgermeister

in

Sam. Lloyd Jones zu
Lauterbach, 1848.

31. 8. 21.
S. Muller of, 31. 8. 21.
No. 10. 10. 21.

10-3

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg, den 25. September 1921
 des Kreisausschusses
 des Siebkreises:
 A. I. Nr. 4328

J.-Nr.

35031

Nach Mitteilung der Firma Reckinger - Siegburg, sind von der seinerzeit auf Veranlassung und nach den Angaben der hiesigen Stelle gedruckten Bürgermeisterei- und Gemeindehaushaltsplänen die ersteren vergriffen. Dementsprechend bittet die Firma um Mitteilung, ob die Herstellung einer Neuauflage gewünscht wird und bejahendenfalls, ob und welche Änderungen in dieser gegenüber dem bisherigen Muster vorgenommen werden sollen.

Es bedarf keiner Frage, daß im Hinblick auf die in den Verhältnissen der Bürgermeistereien eingetretenen wesentlichen Veränderungen eine etwaige Neuauflage des Bürgermeistereihaushaltsplanes von einer vorherigen eingehenden Durcharbeitung abhängig zu machen sein würde. Darüber hinaus scheint es mir aber zweifelhaft, ob der gegenwärtige Zeitpunkt überhaupt zur Herstellung einer Neuauflage, die den Bedarf der Bürgermeistereien an Haushaltsplänen auf Jahre hinaus zu decken bestimmt sein würde, geeignet ist. Es kann damit gerechnet werden, daß in nicht allzu ferner Zeit die neue Landgemeindeordnung in Kraft treten wird. Dass diese gegenüber den bisherigen Statsverhältnissen der Bürgermeistereien weitere wesentliche Änderungen bringen wird, darf als solcher angenommen werden. Dagegen läßt sich im einzelnen zur Zeit nicht übersehen, nach welcher Richtung hin die Änderungen gehen werden. Unter diesen Umständen wird es vielleicht vorzuziehen sein, von einer Neuauflage der Bürgermeistereihaushaltspläne bis nach Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung Abstand zu nehmen. Bevor ich der Firma Reckinger einen endgültigen Bescheid zukommen lasse, ersuche ich um Äußerung bis zum 10. Oktober 1921, ob dortseitigen Erachtens z.Zt. von einer erneuten Drucklegung des Bürgermeistereistats Abstand zu nehmen sein wird oder in anderen Fällen, welche Abänderungen gegenüber dem bisherigen Muster vorgeschlagen werden.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Kallendorf

10-3

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg).

Siegburg-Malkdorf, den 29. 9. 1921

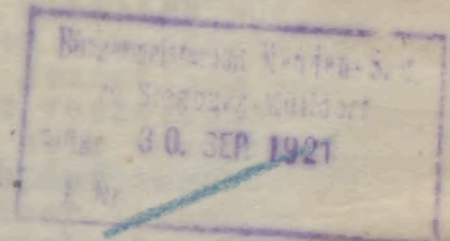
Beauftragte

Bürgermeister Siegburg-Malkdorf
Salzmann
Dr. G. L. L. L.
Siegburg

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises.
A. I. Nr. 4338.

Siegburg, den 26. September 1921

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 30. Mai 1921
A I Nr. 2415 teile ich mit, daß die Dienststunden für die
staatliche und kommunale Kreisverwaltung mit Wirkung vom
1. Oktober ds. Jrs. ab anderweit wie folgt festgesetzt sind:
Vormittags von 8. - 12 1/2 Uhr,
nachmittags von 2 1/2 - 6 1/2 Uhr
Sonnabends von 8 - 12 Uhr
Sonnabends nachmittags ist dienstfrei.



Strahl.

Zu den Akten
Siegburg-Malkdorf
30/9.21.

An
den Herrn Bürgermeister
in

S. Malkdorf

10-3

AbschriftPreussische Verwaltungs-
Finanz-Zeitung.Rodenkirchen b/Köln, den 21. September
1921.An den Herrn Regierungs-Präsidenten K ö l n.

Die Preussische Verwaltungs- und Finanzzeitung (7. Nachtrag der Postzeitungsliste, Ausgabeort Siegburg, Bezugspreis vierteljährlich 10 M) bringt seit dem 1. April ds. Js. Abhandlungen belehrenden Inhalts, Aufgaben aus allen Verwaltungsgebieten sowie Fragen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte mit den Antworten, die den jüngeren Beamten, Beamtenanwärtern und anderen Angestellten die Möglichkeit gewähren, sich mit den einzelnen Verwaltungsgebieten vertraut zu machen und sich auf Prüfungen vorzubereiten. Von ganz besonderem Werte sind diese von durchaus sachkundiger Seite angefertigten Abhandlungen für die Verwaltungsbeamtenschulen und Ausbildungskurse, nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Lehrer, denen sie die Vorbereitung auf den Unterricht in den einzelnen Fächern wesentlich erleichtern. Wir bitten, die nachgeordneten Behörden auf die hier in Betracht kommenden Abhandlungen usw. aufmerksam zu machen zwecks weiterer Mitteilung an die jüngeren Beamten, Beamtenanwärter und anderen Angestellten.

Schriftleitung
der Preuss. Verwaltungs- & Finanz-Zeitung.
gez. Unterschrift.

r Regierungs-Präsident.

Köln, den 23. September 1921

I E 2077

Abschrift zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Mitteilung.

In Vertretung:
gez. Budding.
Beglaubigt:

Goebel
Rechnungsrat.

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte,

Der Vorsitzende des
Kraiskommunikationsausschusses des
Siegkreises

Siegburg, den 4. Oktober 1921.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Müldorf
Eing. 8 - OKT. 1921
J.-Nr. 36607

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Strahl

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg Müldorf

*J. S. A.
J. Müller am 8. 10. 1921*

Im Auftrag

[Signature]

Der Landrat und Vorsitzende des
Kraiskommunikationsausschusses des
Siegkreises.
A. L. Nr. 4637
Eing. 15. OKT. 1921
J.-Nr. 3739

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Müldorf
Eing. 15. OKT. 1921
J.-Nr. 3739

Unter Bezugnahme auf den auf meine Verfügung vom 25.9. 1921 A I 4328 erstatteten Bericht teile ich mit, daß die Herren Bürgermeister sich nahezu übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, daß aus den in der eingangs erwähnten Verfügung dargelegten Gesichtspunkten gegenwärtig von einer erneuten Drucklegung der Bürgermeistereien-Haushaltspläne durch die Firma Reckinger in Siegburg Abstand zu nehmen sei. Dementsprechend habe ich der Firma Reckinger anheimgestellt, von der Herstellung einer neuen Auflage bis auf weiteres abzusehen. Im übrigen geht aus den erstatteten Berichten hervor, daß in einzelnen Bürgermeistereien die Formulare zu den Bürgermeistereien-Haushaltsplänen vollständig vergriffen sind, während in anderen noch ein Vorrat für mehrere Jahre vorhanden ist. Es erscheint daher angebracht, einen Ausgleich innerhalb der einzelnen Bürgermeistereien vorzunehmen, etwa in der Weise, daß Bürgermeisterämter, die über einen Vorrat für mehr als zwei Rechnungsjahre verfügen, den Überschuß für andere Bürgermeistereien zur Verfügung stellen. Um einen Überblick darüber zu gewinnen, wieviel Exemplare hiernach verfügbar gemacht werden können, ersuche ich um Mitteilung bis zum 25. ds. Mts. wieviel Formulare zu Bürgermeistereien-Haushaltsplänen dort (natürlich gegen Berechnung) abgegeben werden können. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Sobald die Zahl der verfügbaren Exemplare feststeht, werde ich den Bürgermeisterämtern, denen Formulare mangeln, entsprechende Nachricht zugehen lassen. Sollte die Zahl der Überexemplare zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen, so müssen letzten Endes Formulare zur Haushaltsplänen bei anderen Firmen, etwa bei der Firma Quos in Köln, die verschiedene Muster zu Haushaltsplänen auf Lager hält, bestellt werden.

Strahl.

den Herrn Bürgermeister
in

J. Müller

10-3

Der Schenker
3. 10. 1939
1939-10-3
1939-10-3

Van Vorp. D. A. A.

In obeligeren mabende
gigantischer Kriegerung sein
ist, dass für Rhododendron
von Lignumvici - und
Gesamthausfeldtälern
verfunden sind, aber für
verfunden. Doch weiß
für das Lignumvici
sich. Für die mabende
sich. Umgeben für Lignum
34 ~~gesamthausfeldt~~ Lignum
mabende Lignum
3 Lignum
Lignum.

[illegible]

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreis Ausschusses
des Siebkreis.
A.I. Nr 4994.

Siegburg, den 3. Nov. 1921.

Buchhandlung Vanden-Sing
 zu Sternberg-Waldorf
 Eing. 6 - NOV. 1921
 d.-Nr. 5466 P.

In Verfolg meiner Verfügung vom 13. Oktober ds. Jahres A.I.Nr 4637 teile ich ergebenst mit, daß meine Rundfrage nach verfügbaren Exemplaren von Bürgermeisterei-Haushaltsplänen, wie sie von der Firma Reckinger in Siegburg hergestellt worden sind, ergebnislos geblieben ist. Sofern daher einzelne Bürgermeisterämter nicht mehr im Besitze von Formularen zu Bürgermeisterei-Haushaltsplänen sind, wird sich für diese nur erübrigen, solche bei anderen Firmen, etwa der Firma Th. Quos in Köln Jakordenstraße 16, zu bestellen.

S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in

An den Aktiva.
Georg-Wilhelm, den 6/11.21
Der Bürgermeister

L. Miller



10-3

Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises: 12. NOV. 1921.
A. I. Nr. 5021. 41315

Während den in der Industrie, im Handel, Handwerk und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft beschäftigten jungen Leute schon seit geraumer Zeit Gelegenheit geboten ist, durch den Besuch von gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in einer den Anforderungen des späteren Lebens erforderlichen Weise zu erweitern und zu vertiefen, bestand eine solche Möglichkeit für die in den behördlichen Büros beschäftigten Lehrlinge nicht. Für letztere ist indessen die Notwendigkeit, neben ihrer praktischen Ausbildung in den Büros auch theoretisch weiter fortzubilden, noch in weit höherem Maße gegeben, damit sie späterhin in der Lage sind, eine Verwaltungsbeamtenschule mit Erfolg zu besuchen und sich den schon heute für die Anstellung als Beamten von den meisten Kommunen verlangten Prüfungen zu unterziehen. Aus diesen Erwägungen heraus hat die Stadt Bonn mit Beginn des Schuljahres 1921 in ihren Berufsschulen besondere Klassen für Bürolehrlinge eingerichtet. Diese Klassen werden von den Lehrlingen der städtischen Verwaltung, der Sparkasse, der Rechtsanwälte, Notare usw. besucht. Der Unterricht ist dreijährig mit Unter-, Mittel- und Oberstufe. Er ist gedacht als eine Vorschule der nächst zu errichtenden Verwaltungsbeamtenschule und soll für diese die Grundlage abgeben und zum Weiterstudium anregen. Der Lehrplan umfaßt in 6 Stunden wöchentlich, die sich auf Nachmittage von der Zeit von 1 - 4 Uhr verteilen, Lebens- und Vorkunde, kaufmännisches Rechnen, Briefverkehr, einfache doppelte und unvollständige kameralistische Buchführung sowie Vorkunde. Den kaufmännischen Unterricht erteilt ein Diplomanwirtschafter, den bürokrundlichen ein städtischer Bürodirektor. Das Schulgeld beträgt 150,- M je Schüler und Jahr. Den Herren Bürgermeistern des Kreises habe ich von dieser Einrichtung unter dem 14. Mai 1921 Nr. A I 2058 Kenntnis gegeben mit dem Anheimstellen, die auf den Bürgermeisterämtern beschäftigten Bürolehrlinge unmittelbar bei dem Herrn Oberbürgermeister in Bonn für den Schulbesuch anzumelden. Soweit mir bekannt, haben einzelne Bürgermeisterämter von dieser Gelegenheit die theoretische Ausbildung ihrer Lehrlinge zu vervollständigen, Gebrauch gemacht. Die meisten Bürgermeisterämter dagegen haben davon Abstand genommen, ihre Lehrlinge zu den Kursen zu senden, offenbar aus dem Grunde, weil der Besuch der Kurse wegen der Entfernung der Stadt Bonn von den meisten Schwierigkeiten bereitet und die Lehrlinge zweimal in der Woche für mehr als einen halben Tag vom Büro fern hält. Die Kreisverwaltung hat ihre sämtlichen Lehrlinge zu dem Besuch der Kurse angemeldet. Die Lehrlinge haben, das kann mit Befriedigung festgestellt werden, sich durchweg mit Eifer und gutem Erfolge an dem Besuch der Kurse beteiligt. Leider kommen, wie vorerwähnt die Vorteile der Kurse im Vergleich zu der Gesamtzahl der bei den Verwaltungsbehörden des Kreises beschäftigten Lehrlinge nur wenigen zu gute. Um nun allen Lehrlingen die Möglichkeit zu bieten, sich eine Grundlage für den späteren Besuch der Verwaltungsbeamtenschule zu schaffen, hat die Kreisgruppe Siebkreis des Verbandes

der

der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens sich mit der Leitung der Berufsschulen der Stadt Siegburg wegen Einrichtung ähnlicher Kurse wie an den Berufsschulen der Stadt Bonn in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß mit Wirkung vom 1. April 1922 ab an den Berufsschulen der Stadt Siegburg ebenfalls Kurse für Bürolehrlinge eingerichtet werden. Um den Lehrlingen die Teilnahme zu erleichtern und den Verwaltungsbehörden die Arbeitskraft der Lehrlinge in möglichst geringem Umfang zu entziehen, sollten die Kurse nur an einem einzigen Nachmittage in der Woche stattfinden. Das Schulgeld ist noch nicht endgültig festgesetzt; es soll bemessen werden, daß es die Kosten der Kurse trägt. Die Höhe des Schulgeldes hängt demnach in erster Linie von der Zahl der Schüler ab. Es steht zu erwarten, daß es nicht wesentlich höher sein wird, als das für den Besuch der Bonner Kurse zu entrichtende Schulgeld.

Die geplante Einrichtung kann nur dann lebensfähig sein und den erstrebten Zweck erreichen, wenn sie von sämtlichen Verwaltungsbehörden des Kreises, die Lehrlinge beschäftigen, in Anspruch genommen wird. Dementsprechend ist die Kreisgruppe des Kommunalbeamtenverbandes mit der Bitte an mich herangetreten, den Herren Bürgermeistern nahe zu legen, daß sie den auf ihren Ämtern beschäftigten Lehrlingen zur Pflicht machen, die Kurse zu besuchen. Es kann dies in einfacher Weise dadurch geschehen, daß eine entsprechende Bestimmung in den Lehrvertrag aufgenommen wird. Auch die Bürgermeisterämter werden, das kann ich wohl ohne weiteres voraussetzen, im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen Beamtennachwuchses gerne das Opfer bringen, die bei ihnen beschäftigten Lehrlinge für einen Nachmittag in der Woche für den Schulbesuch zu beurlauben. Darüber hinaus möchte ich den Herren Bürgermeistern, um die Eltern der Lehrlinge finanziell nicht allzusehr zu belasten, dringend empfehlen, das Schulgeld auf die Bürgermeisterei zu übernehmen, während die anderen Kosten, insbesondere also die Fahrtauslagen und die Aufwendungen für Beschaffung von Lernmitteln, von den Lehrlingen bzw. deren Eltern selbst zu tragen sein werden. In entsprechender Weise ist der Kreis bisher schon bei dem Besuch der Bonner Kurse durch die bei der Kreisverwaltung beschäftigten Lehrlinge verfahren.

Die Kreisverwaltung wird vom 1. April 1922 ab ihre Lehrlinge der Siegburger Berufsschule zuführen. Diejenigen Bürgermeistereien, von denen bisher Lehrlinge ebenfalls die Bonner Kurse besuchen, werden im Interesse der Lebensfähigkeit der Siegburger Kurse zweckmäßig dasselbe tun, sofern sie in etwa günstig zu der Stadt Siegburg gelegen sind.

Hiernach ersuche ich um Äußerung bis zum 25. ds. Mts.

- 1.) ob die dortige Bürgermeisterei bereit ist, mit Wirkung von 1. April 1922 ab ihre Lehrlinge in die an den Berufsschulen der Stadt Siegburg einzurichtenden Kurse zu entsenden,
- 2.) wieviele Lehrlinge für den Besuch der Siegburger Kurse in Betracht kommen,
- 3.) ob das Schulgeld von der Bürgermeisterei übernommen wird;

An

S t r a h l.

den Herrn Bürgermeister

in

Müllers

übertragen mit:

2. Schiedsversammlung am 1. 1. 22

Frank. Rat

Wegen Gehalt

*Verpflichtung des H. R. vom
9. 1. 1922.*

*Der Befehlsgeld für die
3 Lehrlinge nun für
150. Ich muss mich
die Bürgermeisterei
übernehmen.*

4131/2

In den Akten
Siegburg-Altstadt, den 10/1 22
Der Bürgermeister

[Signature]

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises:
A. I. Nr. 5912.

Siegburg, den 4. Januar 1922.

90 40

Unter dem 31. Januar 1921 A I 304 habe ich mitgeteilt, daß die städtische Verwaltung in Bonn mit den Vorarbeiten für die Errichtung einer Verwaltungsschule in Bonn beschäftigt sei und beabsichtige, die Schule zu Ostern 1922 ins Leben zu rufen. Die Schule solle einen hauptamtlichen Leiter und je nach Bedürfnis auch noch einen weiteren hauptamtlichen Lehrer erhalten, während im übrigen die Erteilung des Unterricht durch Beamte und sonstige geeignete Persönlichkeiten im Nebenamt erfolgen solle. Es bestehe die Möglichkeit, daß die Schule auch von Schülern aus den benachbarten Kreisen Bonn-Land und Siebkreis besucht werden, sofern diese Kreise bereit seien, sich der Bonner Einrichtung anzuschließen. Mit Rücksicht darauf, daß die Bonner Schule auf eine viel breitere Grundlage gestellt werden könne, als eine etwa von der Kreisgruppe Siebkreis des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens e.V. in Siegburg zu errichtende Schule, auch die Fahrverbindung zwischen Bonn und Siegburg durch die elektr. Bahn so günstig sei, daß der Besuch der Schule für die meisten Schüler aus den Siebkreis nicht allzu schwer sein werde, sei ich der Ansicht, daß der Anschluß an die Bonner Schule der Einrichtung einer eigenen Schule vorzuziehen sei. Dieser Ansicht haben sich die Herren Bürgermeister des Kreises in ihren auf diese Verfügung erstatteten Berichten durchweg angeschlossen.

Die Verhandlungen in Bonn wegen der Errichtung einer Verwaltungsbeamtenschule haben sich indessen wider Erwarten lange hingezogen; zeitweilig schienen sie vollständig ins Stocken geraten zu sein. Nunmehr hat mir jedoch der Herr Oberbürgermeister in Bonn mitgeteilt, daß die Stadtverordnetenversammlung am 23. Dezember 1921 die Errichtung einer Verwaltungsbeamtenschule beschlossen habe und daß dementsprechend die z.Zt. eingeleiteten Verhandlungen über die Beteiligung des Siebkreises und seiner Bürgermeistereien an der Bonner Schule fortgesetzt werden könnten.

Damit entsteht für die Kreisverwaltung die Frage, ob sie entsprechend ihrer früheren Ansicht mit der Stadt Bonn erneute Verhandlungen mit dem Ziele auf Anschluß an deren Schule einleiten soll.

Durch die Verschleppung der Angelegenheit in Bonn entstanden für die Kreisverwaltung sowohl als auch für die Kreisgruppe Siebkreis des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens e.V. eine außerordentlich schwierige Lage. Im Interesse der Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit für den Nachwuchs der Kommunalbeamenschaft wurde die Kreisverwaltung von dem Herrn Regierungs-Präsidenten, die Kreisgruppe von der Bezirksgruppe Rheinland, des Verbandes der Kommunalbeamten zur zehleiligen Einrichtung von Unterrichtskursen gedrängt. Da nicht übersehen werden konnte, ob und wann die

Bonner

10-3

Bonner Schule ins Leben gerufen würde, erübrigte unter diesen Umständen nur, Verhandlungen wegen Errichtung einer eigenen Schule einzuleiten. Unter Billigung der Kreisverwaltung sind diese Verhandlungen von der Kreisgruppe Siegkreis des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens e. V. geführt worden. Nach langen schwierigen Vorarbeiten sind nunmehr die Verhandlungen soweit gediehen, daß die Satzung im Entwurf vorliegt und der am 15. Januar 1922 zusammentretenden Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden kann, sodaß mit Wirkung der Errichtung der Schule zum 1. April 1922 bestimmt zu rechnen ist. Würden sich der Siegkreis und die Mehrzahl seiner Bürgermeistereien nunmehr der Bonner Schule anschließen, so würde das das Unternehmen des Kommunalbeamtenverbandes zu nichte machen. Da aber letzterer lediglich aus der Notwendigkeit heraus, eine Weiterbildungs-möglichkeit für die jüngeren Beamten und Beamten-Anwärter der Kommunalverwaltungen zu schaffen, die Errichtung einer eigenen Schule ins Auge gefaßt hat, weil nicht übersehen werden konnte, ob die Bonner Absichten sich verwirklichen, so wäre es der Kreisgruppe gegenüber heute unbillig, ihrem Unternehmen durch den Anschluß an die Bonner Schule den Boden zu entziehen. Hinzukommt, daß die in der Kreisgruppe organisierten Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten der Errichtung einer eigenen Schule für den Siegkreis aus verschiedenen Gründen den Vorzug geben und daß im Falle des Anschlusses des Siegkreises und seiner Bürgermeistereien an Bonn den Kommunen ganz erhebliche finanzielle Lasten erwachsen, wie sich aus den mir vom Herrn Oberbürgermeister in Bonn übermittelten Unterlagen ergibt. Angesichts dieser Sachlage kann ich den in meiner Verfügung vom 31. Januar 1921 A I 304 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, daß für den Kreis und seine Bürgermeistereien der Anschluß an die Bonner Schule vorzuziehen sei, heute nicht mehr aufrecht erhalten. Die Kreisverwaltung wird daher von dem Anschlusse an die Bonner Schule Abstand nehmen und die bei ihr beschäftigten, für den Schulbesuch in Betracht kommenden Angestellten usw. der in Siegburg zu errichtenden Verwaltungsbeamtenschule der Kreisgruppe Siegkreis zuführen. Ich empfehle den Herrn Bürgermeistern des Kreises, für ihre Verwaltungen denselben Weg einzuschlagen. Sofern einzelne Bürgermeistereien im Hinblick auf ihre günstige örtliche Lage zu Bonn nach wie vor den Anschluß an die Bonner Schule vorziehen sollten, stelle ich ihnen anheim, sich dieserhalb mit dem Herrn Oberbürgermeister in Bonn unmittelbar in Verbindung zu setzen. Diesem habe ich meinerseits heute eine den vorstehenden Darlegungen entsprechende Mitteilung zugehen lassen.

Einen Abdruck der Vorlage über die Errichtung einer Verwaltungsbeamtenschule in Bonn, wie sie von der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluß erhoben worden ist, füge ich zur gefl. Kenntnisnahme bei.

den Herrn Bürgermeister

in Lsg. Müldorf

Strahl. *in Lsg. Müldorf*
Heiter & Lehmig
 In den Akten.
 Siegburg, Müldorf, den 11/2. 22.
 Der Bürgermeister

Einrichtung einer Verwaltungsschule in B o n n.

I. Zweck und Wert der Einrichtung für Verwaltung und Beamte.

Die Ausbildung für den Beruf des mittleren Verwaltungsbeamten geschah bisher nur in den Bureaus nach der rein praktischen Seite hin. Es war jedem jungen Anwärter überlassen, sich die für seinen Beruf nötigen theoretischen Kenntnisse selbst anzueignen. Hierbei erhielt er zwar vielfach wertvolle Fingerzeige von seinen Dienstvorgesetzten, dem Bureauvorsteher oder älteren Kollegen, aber es fehlte die Gelegenheit zu einer schulmässigen theoretisch-praktischen Fachausbildung. War der Anwärter strebsam, und erkannte er die Notwendigkeit, dass es auch für ihn ohne ernstliches Streben kein Fortkommen in seinem Beruf geben werde, so gelang es ihm, sich so auszubilden, dass er imstande war, den Anforderungen der Fachprüfungen gerecht zu werden und späterhin sein Amt als durchgebildeter Beamter zur Zufriedenheit zu versehen. Doch die stetig sich steigenden Anforderungen an die Büro- und Kassenbeamten, hervorgerufen durch die den Gemeinden immer mehr erwachsenden Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten, führten sowohl bei den Beamten und ihrer Organisation als auch bei den Verwaltungen zu der Erkenntnis, dass eine systematische Ausbildung des jungen Beamten eine nicht länger hinauszuschiebende Forderung ist. Schon vor dem Kriege waren auf Wunsch der Beamtenschaft die Stadtverwaltungen anderwärts und auch in Bonn dazu übergegangen, Ausbildungskurse zur Vorbereitung auf die Fachprüfungen einzurichten. Diese Kurse entsprachen den Forderungen der Beamten ebensowenig, als sie die Verwaltungen in ihrem Ergebnis befriedigten, das sich bei den Prüfungen und im Verlaufe der späteren dienstlichen Verwendung des Beamten zeigte. Den Bonner Kursen haftete der Mangel an, dass sie nur Sekretäranwärter (Assistenten) eingerichtet waren; Verwaltungsgehilfen wurden darin nicht aufgenommen. Für sie war abgesehen von der praktischen Ausbildung im Bureau keine Ausbildungsgelegenheit vorhanden, was um so bedauerlicher war, als auch ein regelmässiger Wechsel der jungen Leute in den verschiedenen Büros nicht stattfand, sodass ihre Ausbildung in der Regel einseitig blieb. Das war für Verwaltung und Beamte ein Nachteil. Bald nach dem Kriege setzte in der Beamtenschaft und ihrer Organisation eine Bewegung ein mit dem Ziele, durch Schaffung von Verwaltungsschulen die systematische Ausbildung der jungen Verwaltungsbeamten herbeizuführen. Diese Verwaltungsschulen haben den Zweck, den Anwärtern des Verwaltungsdienstes nach praktischer Vorbereitung eine umfangreiche theoretische - praktische Fachausbildung zu vermitteln. Städte, grössere Gemeinde- und Kreisverwaltungen bringen den Bestrebungen der besseren Ausbildung ihrer Beamten regen Interesse entgegen. Verwaltung und Beamte sind in gleicher Weise an der Einrichtung interessiert. Es ist für eine Verwaltung nur von Vorteil, wenn sie über eine fachlich gut ausgebildete Beamtenschaft verfügt, die sie in allen Dienstzweigen mit Nutzen verwenden kann. Der Beamte, systematisch ausgebildet, kann Verwaltung und Bürgerschaft weit mehr dienen, als wenn ihm die Ausbildung selbst überlassen bleibt.

Das Streben der Gemeindebeamten nach einer besseren systematischen Berufsausbildung ist daher vollberechtigt und verdient weitgehendste Förderung. Die Kosten, die Städten und Gemeinden dadurch entstehen, werden sich reichlich lohnen, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten zeitgemäss eingerichtet und ausgebaut werden.

II. Verwaltungsschulen in anderen Städten und Kreisen.

a) Vollschulen: In unserer engeren Heimat haben Verwaltungsschulen mit vollem Tagesunterricht und Befreiung der Schüler vom Dienste eingerichtet Düsseldorf und Dortmund. Diesen Städten ist 1920 Duisburg gefolgt, das sich mit den Städten Dinslaken, Hamborn, Mülheim (Ruhr) Oberhausen, Sterkrade, Wesel und mit den Kreiskommunalverbänden Dinslaken und Moers vereinigt hat.

b)

- 2 -

b) Lehrgänge, die neben dem Dienste herlaufen:

In der Form von Lehrgängen, die neben dem Dienste herlaufen, haben Verwaltungsschulen Düren für die Stadt Düren und die Kreise Düren und Jülich, M.Gladbach für die Städte M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Odenkirchen und den Landkreis M.Gladbach, Wiesdorf für die Stadt Wiesdorf und benachbarte Gemeinden, Bochum für die Städte Herne und Wattenscheid, die Ämter Eickel und Wattenscheid und den Landkreis Bochum, Coblenz, die Kreise Köln-Land, Mülheim und Bergheim.

Folgende kurze Angaben dürften genügen, um über mehrere dieser Verwaltungsschulen unterrichtet zu sein.

1. Düsseldorf - vollausgebaute Verwaltungsschule mit einem einjährigen Lehrgang und 34 wöchentlichen Unterrichtsstunden bei gänzlicher Dienstbefreiung. Schulgeld 500 M für einheimische und auswärtige Schüler. Lernmittel hat der Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Leiter ist hauptamtlich, die Lehrkräfte sind nebenamtlich. Die nebenamtlichen Lehrer erhalten 400 M für die Jahreswochenstunden.

2. Dortmund - vollausgebaute Verwaltungsschule mit einjährigem Lehrgang und 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden für Assistentenanwärter, halbjährigen Lehrgang für Assistentenanwärter aus den Militär-Anwärterstande sowie Sekretärbildungslehrgang, bei teils ganzer, teils teilweiser Dienstbefreiung. Schulgeld 400 M für den einjährigen Lehrgang 250 " " " 1-jährigen Lehrgang 200 " " " Sekretärbildungslehrgang.

Lernmittel hat der Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen. Neben dem hauptamtlichen Leiter sind 2 hauptamtliche Lehrer angestellt (1 Verwaltungsbeamter und 1 Diplomhandelslehrer). Die nebenamtlichen Lehrer erhalten 600 M für die Jahreswochenstunden.

3. Duisburg - vollausgebaute Verwaltungsschule mit weitgehender Dienstbefreiung und je einem einjährigen Lehrgang für Assistenten - Sekretäranwärter bei 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Schulgeld wird nicht erhoben. Die Lehr- und Lernmittel stellen die Städte ihren Schülern.

Der Leiter und 5 Lehrer sind hauptamtlich angestellt. Von den Lehrern sind 4 Verwaltungsbeamte und 1 Diplomhandelslehrer; die nebenamtlichen Lehrer erhalten 1000 M für die Jahreswochenstunden. Verwaltungsschulen, deren Kurse neben dem Dienste herlaufen, bedürfen also darauf Rücksicht genommen ist, dass eine möglichst geringe Befreiung vom Dienste eintritt, bestehen in:

4. Düren für die Stadt Düren und die Kreise Düren und Jülich.

Eingerichtet sind zur Zeit zwei beschleunigte Assistentenlehrgänge von einjähriger Dauer mit Unterrichtsverteilung am Montag bzw. Donnerstage von 1½ und 1 stündiger Dauer, ein normaler Assistentenlehrgang von 3 jähriger Dauer mit einmaliger einstündiger Unterrichtsverteilung in der Regel jeden zweiten Mittwoch und ein 3-jähriger Sekretärllehrgang mit 1½ und 1 stündiger Unterrichtsverteilung in der Regel jeden zweiten Freitag.

Schulgeld 30 M für den Assistenten; 45 M für den Sekretärllehrgang jährlich. Gasthörer zahlen 80 M jährlich. Lernmittel und Fahrkosten haben die Schüler selbst zu bestreiten.

Leiter und alle Lehrer sind nebenamtlich. Hauptamtliche Leitung wird angestrebt, weil es sich zeigt, dass die nebenamtliche bei 140 Schülern nicht zweckdienlich ist.

Die nebenamtlichen Lehrer erhalten 1000 M für die Jahreswochenstunde und 25 M für die Einzelstunde.

- 3 -

5. M.Gladbach in Vereinigung mit den Städten Rheydt und Viersen, Odenkirchen und den Gemeinden des Landkreises M.Gladbach. Diese Verwaltungsbeamtenschule bereitet in Kurzem nur auf die Sekretärprüfung vor. Es sind 2 Kurse mit wöchentlich 6 Stunden Unterricht eingerichtet.

Es ist kein Pflichtbesuch eingeführt, wodurch der Besuch der Lehrgänge sehr unregelmässig ist. (Von 59 Teilnehmern fehlten an einem Tage 29). Schulgeld wird nicht erhoben.

Lernmittel stellen teils die Städte und Gemeinden, teils sind sie von den Schülern selbst zu beschaffen. Von den Städten und Gemeinden z.B. Verfassungen und Buchführungshefte. Leiter und Lehrer sind nebenamtlich. Der nebenamtliche Leiter, Landrat Dr. Jörg, erhält eine Vergütung von 800 M jährlich, die Lehrer erhalten eine solche von 1000 M für die Jahreswochenstunden.

6. Wiesdorf. Die Schule hat drei Lehrgänge. Im ersten Lehrgang sind die Anwärter, die noch im Lehrverhältnis sind, im zweiten die Assistenten- und im dritten die Sekretäranwärter. Der erste Lehrgang umfasst 150 Stunden, " zweite " " " 207 " " " dritte " " " 169 " " " Jeder Lehrgang dauert 2 Jahre. Die Schüler der eigenen Stadtverwaltung zahlen kein Schulgeld. Von Schülern auswärtiger Kommunalverwaltungen, die auch zugelassen werden, wird erhoben

für den Lehrgang	I	100 M
"	II	200 M
"	III	300 M

für das Schuljahr

Der Leiter - städt. Standesbeamter - ist nebenamtlich bestellt. Er erteilt keinen Unterricht und erhält für die Leistungsgeschäfte 3000 M Jahresvergütung. Alle Lehrer sind nebenamtlich. Für technischen Unterricht (Kurzschrift) wird 25 M für die Stunde, für Fachunterricht 50 M für die Stunde und für Unterricht, der von Akademikern erteilt wird, 100 M, in einem Falle sogar 200 M für die Stunde gezahlt. Ausserdem wird in Einzelfällen auswärtigen Lehrern die Fahrt vergütet.

7. Bochum für Stadt- und Landkreis Bochum, die Städte Herne, und Wattenscheid und die Ämter Eickel und Wattenscheid. Eingerichtet sind je ein getrennter Lehrgang für Assistenten- und Sekretäranwärter. Planmässig soll der Lehrgang für die Assistentenanwärter 2 Jahre, der Lehrgang für die Sekretäranwärter 1 Jahr dauern.

Für den Übergang sind die Lehrgänge verkürzt worden. Sie begannen am 22. November 1920 und dauern bis 31. März 1922. Jeder Lehrgang hat 9 wöchentliche Unterrichtsstunden, vormittags 5 und nachmittags 4 an zwei verschiedenen Tagen in der Woche. Schulgeld für den Assistentenlehrgang 120 M, für den Sekretärllehrgang 180 M jährlich. Auswärtige zahlen ein höheres Schulgeld. Der Leiter und ein Teil der Lehrer sind hauptamtlich angestellt. Die nebenamtlichen Lehrer erhalten 800 M für die Jahreswochenstunde, für die Einzelstunde erhalten sie 20 M. Die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Städten, Kreisen und Gemeinden sind teils lose getroffen. (Düren, M.Gladbach, Wiesdorf) teils beruhen sie auf der Rechtsgrundlage des § 705 B.G.B. (Gesellschaftsvertrag Duisburg, Bochum).

III.

III. Vorschlag für die Einrichtung einer Verwaltungsschule in Bonn.

A. Uebergang.

Bei den Vorarbeiten für die Einrichtung einer Verwaltungsschule in Bonn hat sich gezeigt, dass eine vollentwickelte Verwaltungsschule mit gänzlicher oder weitgehender Befreiung der Schüler vom Dienste wie in Düsseldorf, Dortmund und Duisburg sich von vorne herein nicht einrichten lässt. Die Bonner Stadtverwaltung und die Kreise und Gemeinden, mit denen unverbindlich in Verbindung getreten war, um die geplante Schuleinrichtung auf eine breitere Grundlage zu stellen, werden bei einer Einrichtung mit gänzlicher oder weitgehender Dienstbefreiung so einschneidend berührt, dass hiervon zunächst abgesehen werden muss. Dagegen sprechen weiter die Kosten dieser zweifellos für beide Teile besseren Einrichtung, die eine Belastung der Städte und Gemeinden nicht nur für die eigentliche Schuleinrichtung mit sich bringen, sondern die auch die Verwaltung verteuern würden.

1. indem für eine Reihe von älteren Anwärtern, die hier und da schon schätzenswerte Kräfte geworden sind, Ersatz eingestellt werden müsste, wenn ein Anwärter auf ein Jahr vom Dienste befreit werden und doch ihre Vergütung erhalten sollen,

2. wenn dieser Ersatz zu entlohnen ist und

3. wenn an der Schule ein oder mehrere besonders zu besoldende hauptamtliche Lehrer tätig sein sollen oder eine grössere, aus dem Kreise der Beamtenschaft genommene Zahl nebenamtlicher Lehrer beschäftigt werden muss, die nicht allein für ihre Nebentätigkeit zu bezahlen ist, sondern unter Umständen nicht soweit entbehrt werden kann, ohne dass an ihrer Dienststelle Diensthemmungen entstehen, die auf eine längere Dauer nicht zu ertragen sind.

Es muss daher zunächst ein Uebergang geschaffen werden, der sowohl der Verwaltung als auch der Beamtenschaft den Uebertritt in die neue Einrichtung möglich macht und erleichtert. Hierbei dürfen Kosten auf beiden Seiten nicht abschrecken. Die Kosten müssen von der Stadt insoweit getragen werden, als sie durch das Schulgeld nicht aufkommen.

Dieser Uebergang lässt sich schaffen, indem als Anfang der Verwaltungsschule für die älteren Assistenten- und Sekretäranwärter- nach den neuen Amtsbezeichnungen nunmehr "Stadtsekretär- und Stadtobersekretäranwärter- Uebergangslehrgänge zur Vorbereitung auf die von ihnen abgelegenden Prüfungen eingerichtet werden.

Wie nunmehr entschieden ist, treten in den Stadtsekretärlehrgang ein:

- a) die Verwaltungsgehilfen, die am 31.3.1920 das 20. Lebensjahr vollendet hatten, aber noch nicht 25 Jahre alt waren und
- b) diejenigen, die diesem Alter an diesem Tage überschritten hatten, früher die Assistentenprüfung nicht bestanden oder sich überhaupt nicht zur Prüfung gemeldet hatten.

Für die Gehilfen unter a) ist der Besuch des Lehrgangs Pflicht, für die Gehilfen unter b) ist er freigegeben. Unter a) fallen 15 Gehilfen. Von b) sind vorhanden: 38. Es wird angenommen, dass von diesen 38 ein Viertel von der nochmals gebotenen Gelegenheit des Kommens keinen Gebrauch macht, sodass mit etwa 30 Gehilfen und insgesamt mit 45 Teilnehmern an diesem Lehrgang gerechnet wird.

In den Stadtobersekretär-Lehrgang treten ein die Stadtsekretäre, die im Laufe des Krieges und nach dem Kriege bis 1. April 1920 eingestellt worden sind, soweit sie an diesem Tage das 30. Lebensjahr vollendet hatten. Ihre Zahl beträgt 38.

Bezüglich der jüngeren Stadtsekretär- und Stadtobersekretäranwärter vergleiche die normalen Lehrgänge.

Der Lehrgang für Stadtsekretäranwärter soll 1 1/4 Jahr dauern, 60 Unterrichtswochen umfassen je 8 Stunden in der Woche, 480 Gesamtstunden. Vergl. Lehrfächer- und Stundenverteilung I. Mit Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Teilnehmer erscheint es nötig, in diesen Lehrgang auch allgemein bildende Fächer und zwar Deutsch und Rechnen aufzunehmen. Rechnen wird von dem

handelslehrer mit dem Unterricht in der kaufmännischen Buchführung erteilt. Auf Deutsch soll besonderes Gewicht gelegt werden, weil gerade von einem Beamten verlangt werden muss, dass er sich in seiner Muttersprache richtig ausdrücken kann. Den Deutschunterricht wird ein erfahrener Volksschullehrer übernehmen.

Es dürfte ausreichend sein, für die Stadtobersekretäranwärter einen halbjährigen abgekürzten Lehrgang abzuhalten, der 26 Unterrichtswochen bei 8 Stunden in der Woche, insgesamt also 208 Stunden umfasst. Vergleiche hierzu die Lehrfächer- und Stundenverteilung II.

Allgemein bildende Fächer sind hier nicht vorgesehen.

Die Stadtsekretäranwärter legen am Schlusse der Schulzeit eine Prüfung an der Schule ab. Erhalten sie das Zeugnis, dass sie für den mittleren Verwaltungsdienst geeignet und befähigt sind, so ersetzt es eine besondere Prüfung.

Für die Stadtobersekretäranwärter wird von der Stadtverwaltung eine besondere erleichterte Prüfung abgehalten.

1.) Schulgeld.

Das Schulgeld hat der Beamte zu tragen. Er kann es, weil der im Dienste bleibt und seine Dienstbezüge behält und er muss sich seine Ausbildung auch selbst etwas kosten lassen. Hier möge nur der Hinweis auf die technischen Beamten und die Lehrer, die die Kosten ihrer Ausbildung vor Eintritt in das Amt selbst zu tragen haben, genügen, um darzutun, dass auch der Verwaltungsbeamte die Kosten seiner Ausbildung tragen muss. Bekanntlich wird alles das höher gewertet, für das Kosten aufzuwenden sind. Es wird vorgeschlagen, einen Betrag von 300 M für das Schuljahr zu erheben.

2. Lehrer.

Die Lehrer für die einzelnen Unterrichtsfächer sind auf der Lehrfächer- und Stundenverteilung I und II angegeben.

Für den Fall, dass die Schule im Hauptamte geleitet werden soll, ist ein Teil der Besoldung des Leiters mit in die Ausgabe zu stellen. Die Unterrichtsstunden, die der Leiter erteilt, scheiden für die Sondervergütung aus. Als Vergütung für die nebenamtlichen Lehrer wird ein Satz von 1000 M für die Jahreswochenstunde bzw. von 25 M für die Einzelstunde vorgeschlagen.

3. Unterrichtsräume.

Als Unterrichtsräume können benutzt werden

- a) 1 Klassenraum der Berufsschule in der Münsterschule. Er reicht jetzt nur für 30 Teilnehmer, doch kann für etwa 40 Teilnehmer Sitzgelegenheit geschaffen werden,
- b) die erste Knabenklasse der Münsterschule, die so grosse Bänke hat, dass auch Erwachsene bequem darin sitzen können,
- c) wenn nötig, der Zeichensaal der Lärtschule, der auch passendes Mobiliar hat.

4. Unterrichtszeiten.

Es ist beabsichtigt, den Unterricht nachmittags abzuhalten und zwar in der Zeit von 3- 7 Uhr. Der Samstagnachmittag und der wahlfreie dienstfreie Nachmittag müssen, wenn nötig, zum Unterricht mit herangezogen werden. Für beide Kurse sind 4 Unterrichtsnachmittage erforderlich.

- 6 -

5. Kosten der abgekürzten Lehrgänge.

Die Kosten für diese beiden Lehrgänge stellen sich wie folgt:

Einnahmen

- a) Schulgeld von 45 Teilnehmer am Stadtsekretärlehrgang
Jahresbetrag 300 M, für 1 1/4 Jahr $45 \times 375 =$ 16875,--
- b) Schulgeld von 38 Teilnehmern am Stadtobersekretärlehrgang
Jahresbetrag 300 M, für 1/2 Jahr $38 \times 150 =$ 5700,--

AusgabenPersönliche

1. Besoldung des Leiters und hauptamtlichen Lehrers
für 1 1/4 Jahr die Hälfte seines Dienststeinkommens = 35515,--
2. Besoldung der nebenamtlichen Lehrkräfte 411 Stunden
im Stadtsekretär -, 172 Stunden im Stadtobersekretär-
lehrgang = $10.275 + 4300 =$ 14575,--

Sachliche

3. Anteil an der Reinigung der Klassenräume 2175,--
4. Anteil an den Kosten der Heizung und Beleuchtung 2700,--
5. Unterrichtsmittel, Schreibmaterialien, Drucksachen,
Bücherei 2000,--
6. Unvorhergesehene Ausgaben 110,--
- Davon ab die Einnahmen mit 57025,--
- Verbleibt ein Zuschuss der Stadt von 72000,--

- 7 -

B) Regelrechte Verwaltungsschulen.

Für die regelrechte Verwaltungsschule sind grundlegende Bestimmungen zu erlassen, die alles Nähere über Aufgabe und Einrichtung, Leitung und Lehrer, Verwaltung und Schulaufsicht, Prüfungsausschuss sowie Beteiligung der Kreise Bonn-Land und Sieg enthalten müssen. Ein Entwurf für diese Bestimmungen liegt bei.

Ergänzend sei dazu ausgeführt:

1. Einrichtung und Lehrgänge:

Die regelrechten Lehrgänge werden zweckmässig erst mit dem Beginne des kommenden Schuljahres eingerichtet. Die Verschiebung der Eröffnung bis dahin ist unbedenklich, weil die abgekürzten Lehrgänge den grösseren Teil der Stadtsekretär- und Stadtobersekretär-anwärter vorweggenommen haben und die übrig bleibenden Anwärter bei der Arten, soweit es augenblicklich zu übersehen ist, erst 1924 zur Prüfung herantreten. Weiterhin wird vermieden, dass die abgekürzten Lehrgänge längere Zeit neben dem regelrechten herlaufen und dass die letzteren mitten im Schuljahr beginnen oder schliessen.

Die Stadt Bonn wird indes für ihren Teil allein auf die Dauer eine Ausbildungseinrichtung für ihren Beamtennachwuchs nicht lebensfähig erhalten können. Wenn auch die Zahl der Beamtenanwärter für die Verwaltungsschule sich infolge der Kriegs- und Nachkriegszeit im Augenblick angesammelt hat, so wird sie doch, nachdem die beiden ersten zweijährigen Lehrgänge eingeschult sind, (d.i. 1. 4. 1922) beim Beginne des nächsten Lehrgangs, das ist am 1. 4. 1923, bereits so sehr zurückgegangen sein, dass dann schon für Bonn allein die Einrichtung nicht mehr lebensfähig bleibt. Soweit es sich zur Zeit übersehen lässt, werden aus der Bonner Stadtverwaltung in den Stadtsekretärlehrgang eintreten am 1. April

	1923	1924	1925
	nur 4	nur 9	nur 2

Anwärter, die bis zum 30. September des betreffenden Jahres das 20. Lebensjahr vollenden.

Um der Einrichtung dauernden Bestand zu geben, ist es darum nötig, die Schule auf eine breitere Grundlage zu stellen, wie das auch von anderen Stadtverwaltungen geschehen ist. (Vergl. die Ausführungen unter II. Verwaltungsschulen in anderen Städten und Kreisen) Ein Zusammengehen mit den beiden Nachbarkreisen Bonn-Land und Sieg dürfte das Gegebene sein. Beide Kreise werden weder einzeln noch zusammen eine besondere Schuleinrichtung treffen können. Unbedingte Voraussetzung ist aber, dass die Kreise Bonn-Land und Sieg, sowie ihre Gemeinden sich den Stadt Bonn Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für ihre Beamtenanwärter anschliessen, damit für die Verwaltungsschule stets gleichmässig vorgebildete und gleiche alte Schüler vorhanden sind, dann es geht nicht an, dass aus der Stadt Anwärter mit anderer Vorbildung oder in älterem Lebensalter in die Schule eintreten, als aus den Kreisen und ihren Gemeinden und umgekehrt.

Ein loses Abkommen zwischen Stadt und Kreisen dürfte genügen. Die Grundzüge dafür sind in den Bestimmungen unter Abschnitt V enthalten.

Um einen Ueberblick über die Zahl der Anwärter zu erhalten, die für die Schule in Betracht kommt, haben für beide Teile unverbindliche Verhandlungen stattgefunden. Dabei trat zu Tage, dass die Kreis- und Gemeindeverwaltungen einen systematischen Aufstieg ihrer Beamten, wie ihn die Stadt Bonn hat, vom Gehilfen zum Sekretär, vom Sekretär zum Obersekretär nicht eingeführt haben. Um zeitraubende Feststellungen zu vermeiden, hat sich die Ermittlung der Teilnehmer zunächst nur auf die Kreisverwaltung von Bonn-Land und die Gemeindeverwaltungen von Beuel und Godesberg erstreckt in der Annahme, dass sie mit der Stadt Bonn schon eine ausreichende Schülerzahl stellen werden.

Auf Grund dieser Feststellungen wird bei der Eröffnung am 1. April 1922 voraussichtlich zählen:

der

- 8 -

Sekretärlehrgang aus

Bonn-Stadt	Kreisverwaltung Bonn-Land	Godesberg	Beuel	Zusammen
10	4	8	8	30

Obersekretärlehrgang aus

Bonn-Stadt	Kreisverwaltung Bonn-Land	Godesberg	Beuel	Zusammen
18	-	-	-	18

Dass die Verwaltungsschule auch in Zukunft bestehen kann, zeigen folgende Zahlen. Es treten ein in den

Sekretärlehrgang aus

	Bonn-Stadt	Kreisverwaltung Bonn-Land	Godesberg	Beuel	Zusammen
1923	4	-	1	1	5
1924	9	1	1	1	12
1925	2	1	3	2	7
<u>in den Obersekretärlehrgang</u>					
1923	8	-	1	1	10
1924	8	3	1	1	13
1925	8	-	1	1	10

Hierbei sind nicht berücksichtigt die Zahlen aus dem übrigen Teile des Landkreises Bonn und aus dem Siebkreise sowie die Vermehrung, die bei der Stadt Bonn durch die Übernahme eines Teiles der jetzt vorübergehend Angestellten in das Dauerangestellten- und damit später in das Beamtenverhältnis eintreten wird.

Ferner steht schon jetzt in Aussicht, dass einzelne Teilnehmer aus den Kreisen Rheinbach, Euskirchen und Ahrweiler kommen werden. Ohne der Entwicklung in der Zukunft zu weit vorzugreifen, darf die grösste Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass für jeden Lehrgang stets eine ausreichende Anzahl von Schülern vorhanden sein wird.

2. Unterricht.

Der Unterricht wird nach Massgabe des Einheitslehrplans für Verwaltungsschulen erteilt, der herausgegeben wurde vom Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preussens und bearbeitet ist von den Leitern der Verwaltungsschulen in Düsseldorf und Dortmund. Da, wo dieser Einheitslehrplan zu weit geht, und das ist besonders zum Teil der Fall für Verwaltungsschulen, die wie die hier eine richtende, nicht Vollschulen sind, wird der Stoff beschränkt. Für den Beginn soll die beiliegende Lehrfächer- und Stundenverteilung massgebend sein und zwar I für den Sekretär, II für den Obersekretärlehrgang. Erst die Praxis wird zeigen, inwieweit Verbesserungen eintreten müssen.

Im Sekretärlehrgang (I) ist von allgemein bildenden Fächern Deutsch und Rechnen vorgesehen. Die Begründung hierfür ist unter „Übergang“ gegeben.

3. Schulgeld.

Wegen der Erhebung eines Schulgeldes und der Höhe des Jahresatzes vergleiche 1) Schulgeld der Übergangslehrgänge.

II. Obersekretärlehrgang.

Dauer 2 Jahre. Beginn 1.4. 1922 - Schluss 31.3. 1924. Jährlich 46 Unterrichtswochen = 2.46 = 92 Unterrichtswochen. In der Woche 1 Unterrichtstag mit 3 Stunden = 276 Gesamtunterrichtsstunden.

Lehrfächer- und Stundenverteilung.

Lehrfach	Stunden- zahl	
Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde:	50	
Reichs- u. Staatsverfassung, Behörden, Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz, Städte-, Gemeinden, Kreis- u. Provinzialordnung		
Besondere Verwaltungskunde:		
a) Beamtenrecht	12	
b) Polizeikunde	12	
c) Steuerrecht	23	
d) Armen- und Wohlfahrtspflege	12	
e) Arbeits- und Versicherungsrecht	12	
f) Schulrecht	10	
g) Bau-, Wege- und Wasserrecht	8	
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Verwaltungsbuchführung	30	
Rechnen und kaufmännische Buchführung	30	
Wirtschaftskunde	30	
Rechtskunde (einschl. Personenstand)	30	
Geschäfts- und Bureaukunde	8	
Einführung in die Organisation der städtischen gemeindlichen Betriebe	9	Am Schlusse des Lehrgangs
	276	
ab	56	Stunden des Leiters
bleiben	220	Stunden durch nebenamtliche Lehrer à 25 M -
		5500 M
		für 1 Jahr 2750 M

I. Sekretärlehrgang.

Dauer 2 Jahre. - Beginn 1.4.22 Schluss 31.3. 24. Jährlich 46 Unterrichts-
 wochen = 2 . 46 = 92 Gesamtunterrichtswochen.

In der Woche 2 Unterrichtstage zu je 3 Stunden = 6.92 = 552 Gesamt-
 unterrichtsstunden.

Lehrfächer und Stundenverteilung.

Lehrfach	Stunden- zahl	
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde:	92	
Reichs- und Staatsverfassung, Behörden, Landes- verwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz, Städte-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung		
2. Besondere Verwaltungskunde:		
a) Beamtenrecht	25	
b) Polizeikunde	25	
c) Steuerrecht	48	
d) Armen- u. Wohlfahrtspflege	20	
e) Arbeits- und Versicherungsrecht	20	
f) Schulrecht	20	
g) Bau-, Wege- und Wasserrecht	16	
3. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Verwaltungs- buchführung	55	
4. Rechnen u. kaufmännische Buchführung	55	
5. Deutsch	35	hintereinander am Anfang d. Lehrgangs
6. Geschäfts- und Bürokunde	15	
7. Wirtschaftskunde	50	
8. Rechtskunde (einschl. Personenstand)	50	
9. Allgemeine Einführung in die Organisation der städt. und gemeindlichen Betriebe	6	am Schluss des Lehrgangs
10. Kurzschrift	20	hintereinander am Anfang d. Lehrgangs
	552	
	ab 107	Stunden d. Leiters
bleiben	445	Stunden durch ne- benamtliche Lehrer a 25 M = 11125 M für 1 Jahr- rund 5550 M

I. Abgekürzter Stadtsekretärlehrgang.
Dauer 11/4 Jahr.

Lehrfächer- und Stundenverteilung.

60 Unterrichtswochen zu 8 Unterrichtsstunden - an 2 Tagen je 4 = 480
Gesamtstunden.

Lehrfach	Stunden	Lehrer
Allgemeine Staats- u. Verwaltungskunde	85	Bür. Dir. Bertram (48)
Reichs- u. Staatsverfassung, Behörden, Landesverwaltungs- u. Zuständigkeits- gesetz, Städte-, Gemeinde-, Kreis- u. Provinzialordnung		Stadts. Schoeneseifen (37)
Besondere Verwaltungskunde		
a) Beamtenrecht	18	Stadts. Schaefer
b) Polizeikunde	18	Pol. Komm. Fauré, Messer, Scherz.
c) Steuerrecht	40	Stadts. Kuhl
d) Armen- und Wohlfahrtspflege	20	Büro-Dir. Braun, Ob. St. Dohr, Kessenich, Stadts. Köth
e) Arbeits- u. Versicherungsrecht	20	Arbeitsrecht: Ob. St. Pleuger, Versich. " " Schaefer, Stadts. Becker
f) Schulrecht	10	Dir. Bür. Bertram
g) Bau-, Wege- und Wasserrecht	10	Ob. St. Pleuger, Stadts. Schoeneseifen
h) Staats-, Kassen- Rechnungswesen, Verwaltungsbuchführung	55	Ob. St. Lemmerz
i) Rechnen u. kaufmänn. Buchführung	55	Diplomhandelslehrer (Am Anfang des Kursus zu geben)
j) Deutsch	45	Rektor Zender (Am Anfang des Kursus zu geben)
k) Geschäfts- u. Bureaukunde	6	Bür. Dir. Bertram
l) Wirtschaftskunde	35	Diplomhandelslehrer
m) Rechtskunde (einschl. Personenstand)	85	Stadtass. Kirsten) (30) Personenstand (5) stellv. Stan- desbeamter Bertram
n) Allgemeine Einführung in die Organi- sation der städt. technischen Be- triebe	8	Direktoren oder Oberingenieure Bür. Dir. Knott, Ob. St. Wenzel
o) Kurrent- und Kurzschrift	20	Stadts. Stüssgen (Geprüfter Lehrer d. Kurzschrift Stolze- Schrey)
	480	
ab	69	Stunden des Leiters
bleiben	411	Stunden durch nebenamtliche Lehrer a 25 M = 10275,- M

Entwurf.Allgemeine Bestimmungen für die städt. Verwaltungsschule zu Bonn.1. Aufgabe und Einrichtung.§ 1.

Die Verwaltungsschule ist eine Fachschule. Es ist ihre Aufgabe, die Anwärter für die mittleren Beamtenstellen des Bureau- und Kassendienstes der Verwaltung planmäßig auszubilden, indem sie ihnen eine umfangreiche theoretisch-praktische Fachausbildung vermittelt.

Träger der Schule ist die Stadt Bonn.

§ 2.

Die Schule gliedert sich in zwei Lehrgänge und zwar

a) den Sekretärlehrgang,

b) den Obersekretärlehrgang.

Jeder Lehrgang dauert zwei Jahre. Der Sekretärlehrgang umfasst 92 Unterrichtswochen mit wöchentlich 2.3 = 552 Gesamtunterrichtsstunden, der Obersekretärlehrgang umfasst ebenfalls 92 Unterrichtswochen mit wöchentlich 1.3 = 276 Gesamtunterrichtsstunden. Der Obersekretärlehrgang ist in der Hauptsache eine Wiederholung des Sekretärlehrganges, jedoch wird der Unterricht entsprechend vertieft und die Anforderungen werden gesteigert.

Alle im städtischen Dienste stehenden Verwaltungsbevollmächtigten und Obersekretäranwärter sind zum Besuche der Verwaltungsschule verpflichtet.

§ 3.

In den Sekretärlehrgang werden aufgenommen alle Anwärter für die mittleren Beamtenstellen des Bureau- und Kassendienstes der Stadtverwaltung, die bis zum 1. Oktober des Schuleintrittsjahres das 20. Lebensjahr vollenden.

Vorbedingung des Eintritts in den Lehrgang für Sekretäre ist die Zurücklegung der vorgeschriebenen Vorbereitungs- bzw. Ausbildungszeit als Verwaltungsbevollmächtigter bei der Stadtverwaltung Bonn oder einer anderen Kommunalverwaltung nach Massgabe der darüber erlassenen Vorschriften.

In den Obersekretärlehrgang können die Sekretäre, die den Sekretärlehrgang mit Erfolg besucht haben, erst nach weiteren zwei Jahren eintreten. Diese beiden Jahre dienen der weiteren praktischen Ausbildung in den verschiedenen Büros oder Kassen.

§ 4.

Die Aufnahme von Schülern in beide Lehrgänge erfolgt nur einmal im Jahre.

Die Zeit der Anmeldung wird den einzelnen Dienststellen vorher mitgeteilt.

Mit der Anmeldung hat der Schüler dem Vorsitzenden des Schulausschusses vorzulegen:

1. eine selbstverfasste Beschreibung seines Lebenslaufes,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. amtliche Bescheinigungen über die vorhergegangene Vorbereitungs- und Ausbildungszeit.

Eine Vorlage dieser Schriftstücke vor Beginn des Obersekretärlehrganges ist für diejenigen Schüler nicht erforderlich, die den Sekretärlehrgang an der Bonner Schule besucht haben.

Ueber die Aufnahme von Schülern, die den Voraussetzungen des § 3

nicht

- 2 -

nicht entsprechen, entscheidet der Schulausschuss. Gasthörer können mit Zustimmung des Schulausschusses zugelassen werden.

Die Herbstferien sind wie an den öffentlichen Schulen. Die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien fallen fort.

§ 5.

Für den Schulbesuch ist ein jährliches Schulgeld von 300 M vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Bedürftigen und würdigen Schülern kann das Schulgeld durch den Schulausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Gasthörer zahlen das doppelte Schulgeld wie die ordentlichen Schüler. Erlass oder Ermäßigung des Schulgeldes wird ihnen nicht bewilligt.

Jeder Schüler hat die Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6.

Am Ende der Schulzeit findet an der Schule für die Teilnehmer des Sekretärlehrgangs eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt. Ueber die Ergebnisse dieser zum Teil auch in Form kleiner Vorträge, unter Berücksichtigung der Jahresleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das sich darüber ausspricht, ob der Schüler für den mittleren Verwaltungsdienst geeignet und befähigt ist.

Dieses Zeugnis ersetzt die Sekretärprüfung.

Für die Obersekretärprüfung wird eine besondere Prüfung von der Stadtverwaltung abgehalten.

II. Leitung und Lehrer.

§ 7.

Die Schule wird im Hauptamt geleitet von einem Beamten der Stadt Bonn. Neben dem Leiter der Schule erteilen den Unterricht als nebenamtlich tätige Fachlehrer in der Hauptsache Beamte der Praxis.

III. Verwaltung und Schulaufsicht. Schulausschuss.

§ 8.

Die Schule wird durch den "Schulausschuss für die Verwaltungsschule der Stadt Bonn" verwaltet.

Der Schulausschuss besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister oder dem Dezernenten für Personalangelegenheiten als Vorsitzenden,
2. vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern,
3. dem Verwaltungsdirektor der Stadt Bonn,
4. einem von dem Beamtensausschuss der Stadtverwaltung Bonn aus seiner Mitte zu wählenden städtischen Beamten, der der Kommunalbeamtenorganisation als Mitglied angehören muss, und
5. dem Leiter der Schule.

Die Amtsdauer der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Die Amtsdauer des vom Beamtensausschuss zu wählenden Beamten endet mit der Dauer der Zugehörigkeit zum Beamtensausschuss.

Für die im Laufe der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder ist zu wählen oder zu benennen.

§ 9.

Neben der Förderung der Schule im allgemeinen liegt dem Schulausschuss ob:

1. die Schulaufsicht,
2. die Begutachtung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung des Lehrplans, die Verteilung der Unterrichtsstunden, die Annahme, Entlassung und Festsetzung der Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte,

- 3 -

4. die Beschlussfassung über die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, deren Kosten im einzelnen den Betrag von 300 M übersteigen,

5. die Regelung der Schulzucht und die Festsetzung der Schulordnung.

§ 10.

Der Schulausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Dieser leitet die Verhandlungen, bereitet die Gegenstände der Tagesordnung vor und führt die Beschlüsse aus.

Der Schulausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Protokolle vollzieht der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

§ 11.

Dem Schulausschuss ist am Schlusse eines jeden Schuljahres vom Leiter der Schule ein schriftlicher Jahresbericht zu erstatten.

IV. Prüfungsausschuss.

§ 12.

Für die im Abschnitt 1 § 6 Abs. 1 vorgesehene Prüfung wird ein besonderer Prüfungsausschuss gebildet.

Er besteht:

1. aus dem Vorsitzenden des Schulausschusses oder einem anderen von ihm beauftragten Mitgliede als Vorsitzender,
2. aus dem Lehrerkollegium der Schule,
3. aus dem mit der Bearbeitung der Personalien betrauten städtischen Verwaltungsdirektor.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über jeden Prüfling mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

Der Prüfungsausschuss kann die Mitglieder des Schulausschusses beiziehen. Für die Obersekretärprüfung wird ein besonderer Prüfungsausschuss gebildet aus Mitgliedern der Verwaltung und der Beamtenschaft.

V. Beteiligung des Landkreises Bonn und des Siebkreises.

§ 13.

Erklären die Kreis- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Bonn und des Siebkreises die Bereitwilligkeit, ihre Assistenten- und Sekretärwärter am Schulbesuche teilnehmen zu lassen, so müssen sie

1. die Ausbildung ihrer Büro- und Kassenbeamten auf die gleiche Grundlage stellen wie die Stadt Bonn,
2. die Verpflichtung eingehen, für ihre Schüler den Pflichtbesuch der Stadt Bonner Verwaltungsschule einzuführen.

Die Schüler der Kreise und Gemeinden sind alsdann in allen Teilen den Bestimmungen für die Stadt Bonner Verwaltungsschule unterworfen.

§ 14.

Machen die Kreis- und Gemeindeverwaltungen dieser Kreise von der Bonner Verwaltungsschule Gebrauch, so wird jeder Kreisverwaltung ein Sitz und den Gemeindeverwaltungen in ihrer Gesamtheit 4 Sitze im Schulausschuss mit vollem Stimmrechte eingeräumt. Die Bestimmung oder die Wahl der Mitglieder bleibt den Kreis- und Gemeindeverwaltungen überlassen. Ebenso die Einigung unter den Gemeindeverwaltungen über die von ihnen in ihrer Gesamtheit zu entsendenden Mitglieder. Unter den Schulausschussmitgliedern der Kreise und Gemeinden

muss

- 4 -

muss 1 Büro- oder Kassenbeamter sein, der der Beamtensorganisation als Mitglied angehört.

§ 15.

Die Kreise und Gemeinden müssen sich an der Stellung der nebenamtlichen Lehrkräfte aus den geeigneten Beamten ihrer Verwaltungen beteiligen, sobald der Schulausschuss dies beschließt.

§ 16.

An den Kosten der gesamten laufenden Schulunterhaltung (laufende persönliche und sachliche Kosten, Stellung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Schulräume) abzüglich der Einnahmen beteiligen sich die Kreise und Gemeinden für ihre Schüler im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beamten und dauernd Angestellten.

VI. Änderung der allgemeinen Bestimmungen.

§ 17.

Die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen behält sich die Stadtverordneten-Versammlung nach Anhörung des Schulausschusses vor.

Genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung am

Bonn, den

Der Oberbürgermeister.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises.
A. I. Nr. 861

Siegburg, den 20. Februar 1922

Auf die Verfügung des Min. d.J. vom 7.2.1922 Ia 83
betr. Wahrung von Rechtsmittelfristen in Nr. 7 des Min. Blat-
tes für die innere Verwaltung weise ich hierdurch hin.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg

10-3

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Kreises Köln-Land.
K.A. 91 I b.

Köln, den 1. Februar 1922.

Betrifft: Inhaltsangabe bei Verfügungen.

Ohne Verfügung.

Ein Bürgermeister des Landkreises Köln hat mich um Unterstützung des folgenden beachtenswerten Vorschlags gebeten: Von der zuständigen Stelle möge allgemein für alle Verwaltungsstellen die Anordnung getroffen werden, daß alle Schriftstücke (Erlasse, Verfügungen u. dergl.) vor dem Wortlaut eine Angabe ihres Inhalts haben. Diese Maßnahme würde einen leichten Überblick über die Ummenge der verschiedenartigen Verfügungen ermöglichen, die Verteilung der eingehenden Verfügungen an die verschiedenen Dezernate erleichtern und auch eine korrekte Eintragung der Verfügung in das Tagebuch gewährleisten. Ich bitte daher, höheren Orts auf die Einführung der vorgeschlagenen Maßnahmen hinwirken und für die dort unterstellten Dienststellen entsprechende Anordnungen treffen zu wollen. Für die hiesige Verwaltung habe ich bereits eine solche Anordnung getroffen.

J. V.
gez. Unterschrift.
Regierungs-Assessor.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in K ö l n .

an den Herrn Regierungs-Präsidenten.

Köln, den 7. Februar 1922.

I. E. 359.

kurze Angabe des Inhalts längerer Verfügungen und Schreiben oben links unter der Geschäftsnummer, Angabe der Zahl der in Berichten beigefügten Anlagen, oben dieser Anlagen.

Auf den Bericht vom 1. Februar 1922-K.A. 91 I b-.

Auf den mit meiner Verfügung vom 5. April 1921 - I. E. 750 - übersandten Erlaß des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 26. März 1921 - I a 294 - wird aufmerksam gemacht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und eine bedeutende Verminderung der Geschäftskosten eintritt, wenn alle Behörden - auch die Kommunalverwaltungen - die ergangenen Vorschriften sorgfältig beachten.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke dieser Verfügungen für die Landbürgermeister liegen bei.

gez. Graf A d e l m a n n .
Beglaubigt:

Regs.-Supernumerar.

An den Herrn Landrat h i e r .

Abschrift

10-3

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Beachtung.
Zusatz für die Landräte: Für die Landbürgermeister in
 Abdrucke dieser Verfügung bei.

gez. Graf A d e l m a n n .

Begleitet:

Regs.-Supernumerar.

An

a) den Herrn Polizei-Präsidenten in Köln.

An b) die Herren Landräte des Bezirks, ausschl. Köln.

c) die Herren Oberbürgermeister und
 Bürgermeister der Städte.

Der Vorsitzende
 des Kreisausschusses
 des Siebkreises.
 A.I.Nr. 883.

Siegburg, den 24. Februar 1922.

Bürgermeisteramt Siegburg-Mülldorf
 Eing. 26 FEB. 1922
 J.-Nr. 667 I.

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf
 Verfügung vom 2. Mai 1921, zur Kenntnis und Be-
 tung.

An

den Herrn Bürgermeister
 in

Siegburg-Mülldorf

*Hilf mir die
 mitzugeben.
 2. 2. 22
 S. M. 2. 2. 22
 Siegburg*

Der Landrat und Vorsitzende
 des Kreisausschusses
 des Siebkreises
 A.I.Nr. 1118

Siegburg, den 8. März 1922

Auf Ihre erneute Eingabe vom 6. ds. Mts. betr. Antrag auf
 Nachzahlung der sich aus der anderweiten Einreihung des
 Ortes Siegburg-Mülldorf in das Ortsklassenverzeichnis er-
 gebenden Differenz erwidere ich, daß nach dem Erlasse des
 Herrn Preuß. Finanzministers vom 17. Dezember 1921 Lo 3546
 Nachzahlungen an Angestellte, die vor Verkündigung des Geset-
 zes aus dem preuß. Staatsdienste ausgeschieden sind, nicht
 erfolgen können. In sinngemäßer Anwendung dieses Erlasses auf
 die Angestellten der Kommunalverwaltung hat das Bürgermei-
 steramt Siegburg-Mülldorf die Nachzahlung an Sie mit Recht
 abgelehnt.

Herrn Johann Schiefen in Hangelar.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnissnahme.

Bürgermeisteramt Siegburg-Mülldorf
 Eing. 11 MRZ 1922
 J.-Nr. 995 P.

Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

In den Akten.
 Siegburg-Mülldorf, den 13. 3. 22
 Der Bürgermeister

10-3

Handelskammer zu Köln.

Köln, den 9. Februar 1922.

G. Nr. Wi/Oh 3/4269.Betrifft: Gebühren der Gemeinden für Ursprungszeugnisse.

Bei dem Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes sind Klagen darüber erhoben worden, daß einzelne Gemeinden zu hohe Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen insbesondere nach dem Saargebiet erheben. Das Bürgermeisteramt in Maisenheim verlangt z.B. hierfür eine Gebühr von 10, - M für jedes Ursprungszeugnis. Es ist sehr bedauerlich, daß Gemeinde-Verwaltungen so wenig Verständnis für die Pflege unserer wirtschaftlichen Beziehungen zum Saargebiet haben, daß sie den Verkehr mit derartigen durchaus unangemessenen Gebühren belasten. Wie wir durch Rundfrage festgestellt haben, werden in den meisten Bezirken von den Gemeinden Beglaubigungsgebühren von 0,50 M, 1, - M, 2, - M, 3, - M und in einem Falle 4, - M erhoben. Die Beglaubigung durch die Gemeinden bildet ja die Ausnahme, da die Beglaubigungen meistens durch die Handelskammern vollzogen werden. Die Gebühren der Handelskammern sind nicht einheitlich geregelt und bewegen sich meistens in Sätzen von 0,50 M bis 3, - M für jedes Ursprungszeugnis. Die Gebührenordnung der Handelskammer Köln sieht für Postpakete eine Gebühr von 1, - M vor, die sich für 5 bis 10 Pakete auf zusammen 5, - M, bei mehr als 10 Paketen auf insgesamt 10, - M unabhängig von der Zahl der Pakete ermäßigt. Bei Bahnsendungen werden für jedes Ursprungszeugnis 2, - M bei einem Stück, 3, - M für 2 Stück, 5, - M für jede größere Zahl insgesamt erhoben. Nur bei Ursprungszeugnissen für Wagenladungen tritt ein Satz von 10, - M in Kraft.

Wir bitten, die Gemeinden darauf hinweisen zu wollen, daß sie bei der Bemessung der Gebühren für Ursprungszeugnisse angemessene Grenzen einhalten und daß Übertreibungen, wie sie die Gebühr von 10, - M für jedes einzelne Ursprungszeugnis darstellt, unterbleiben.

Der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes:

gez. Louis Hagen. gez. Dr. Wiedemann.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, C o b l e n z .

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 15. Februar 1922.

Bes. Nr. 353.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und etwaigen weiteren Veranlassung.

In Vertretung.

gez. Dr. G a e d e .

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz. Köln, pp.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 23. Februar 1922.

I. C. 862.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Sollte es wider Erwarten in einzelnen Fällen unmöglich sein, die Anregung zu befolgen, so ersuche ich darüber mit eingehender Begründung baldmöglichst zu berichten.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

gez. B u d d i n g .

Die Herren Landräte in Bergheim,
Bonn, Köln, Euskirchen, Mülheim/

Rhein, Rheinbach, Siegburg,

Wipperfürth, Opladen, Lennep, die Herren Oberbürgermeister in Bonn, Köln,

Coblenz, den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Beglaubigt:

Rege

Regs.-Büro-Mitar.

Der Landrat

L.J.Nr. 2173

Siegburg, den 13. März 1922

Betr. Gebühren der Gemeinden für **Ursprungszeugnisse.**

Eing.

J.-Nr.

10880

Abdruck übersende ich zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Strahl.

Zu den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 2. 3. 22
Der Bürgermeister

An
den Herrn Bürgermeister
in

Der Landrat

L.J.Nr. 4148

Siegburg, den 22. Mai 1922

3022 P

Ich verweise zur gefl. genauesten Beachtung auf den in Nr. 19 des Ministerialbalttes für die Preussische innere Verwaltung vom 10. Mai ds. Js. erschienenen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. IV. 1922 Ie 302, betr. die Ausführung der durch das M.Bl. V. veröffentlichten Erlasse, hin.

Das hiernach erforderliche ersuche ich gefl. zu veranlassen.

J. A.

Dr. Mersmann.

Zu den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 26. 5. 22
Der Bürgermeister

An
den Herrn Bürgermeister
in

S. Mündorf

Vf. d. M. d. J. v. 27. 4. 1922 — 1 e 302,
führung der durch das MBlB. veröffentlichten Erlasse.

Wie bereits in der Vf. v. 6. 12. 1921 (MBlB. S. 3) hervorgehoben, lege ich auf die pünktliche Erledigung aller zur Veröffentlichung gelangender Erlasse besonderes Gewicht. Trotzdem gehen die in den Erlassefügungen erforderlichen Berichte vielfach nicht innerhalb der gesetzten Fristen hier ein, namentlich dann nicht, wenn sie erst bei den Ober- u. Reg.-Präsidenten durchlaufen. Dieser Umstand veranlaßt mich zu dem dringenden Ersuchen, in jeder Hinsicht Vorkehrung zu treffen, daß die fristgemäße Erledigung der Anordnungen im Interesse eines geordneten Geschäftsganges unter allen Umständen gewährleistet wird.

Da hierfür die regelmäßige, rechtzeitige Zustellung des Ministerialblatts die Voraussetzung bildet, ist von hier aus veranlaßt, daß die Auslieferung der Nummern beim Postzeitungsamt seitens des Verlages pünktlichst bereits am Dienstag jeder Woche erfolgt; Aufgabe der einzelnen Behörden ist es nunmehr, den laufenden Eingang selbst fortgesetzt zu prüfen und die Orts-Postanstalten zur regelmäßigen Lieferung anzuhalten, da das Eintreffen wöchentlich an dem gleichen Tage erfolgen muß. Erst bei fortgesetzter Säumnigkeit einer Postanstalt ist unter Darlegung des Sachverhalts der Verlag um Abhilfe zu ersuchen (vgl. Bef. in Nr. 9-11). Auf eine angemessene Festsetzung der Fristen wird hier Bedacht genommen werden.

Besonderer Beachtung bedürfen auch die in einzelnen Nummern mitgeteilten handschriftlichen Berichtigungen, d. h., sie sind stets in allen bezogenen Stücken des Ministerialblatts sofort zur Ausführung zu bringen; es ist hiermit die Stelle, die jede neu erscheinende Nummer bei ihrem Eingange durchzusehen hat (vgl. MBlB. S. 4), verantwortlich zu beauftragen. Soweit es noch nicht geschehen ist, sind die bisher mitgeteilten Berichtigungen sämtlich umgehend auszuführen.

Auf die Möglichkeit des Bezuges von Sonderabdrucken einzelner wichtiger Erlasse usw., soweit solche entsprechend den Bekanntmachungen von Fall zu Fall hergestellt werden, weise ich zur Beachtung ausdrücklich hin (vgl. MBlB. S. 375); sonst sind etwa benötigte weitere Abdrücke einzelner veröffentlichter Erlasse nur beim Verlage durch Bezug der ganzen betr. Nummer erhältlich, bezügliche Anträge hierher an die Kanzlei oder Registratur haben daher als zwecklos zu unterbleiben.

Bei genauer Beachtung dieser Vorschriften steht zu erwarten, daß der bei Umformung des Ministerialblatts beschrittene neue Weg weitere Erfolge und Vorteile zeitigen wird, besonders wenn alle beteiligten Behörden von sich aus erwägen, inwieweit auch sie es vermögen, sich die Neueinrichtung immer weitergehend zunutze zu machen. Sie müssen bestrebt sein, die mit ihnen im regelmäßigen Verkehr stehenden Behörden und Dienststellen zum Bezuge des Ministerialblatts anzuhalten, um sich ebenfalls von

weiterem Schreibwert durch Ersparung besondererteilungen usw. zu entlasten.

Ich stelle ergebenst anheim, dementsprechend Lage der örtlichen und dienstlichen Verhältnisse Vereinbarungen oder Anordnungen zu treffen, Vorteil der neuen Maßnahme einem möglichst großen Kreise zuzuwenden und den damit verbundenen Gedanken der Vereinfachung und Verbilligung des Geschäftsverkehrs, wie die bestehenden Verhältnisse es machen, zu verwirklichen.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises.
A. I. Nr. 2628.

Siegburg, den 23. Mai 1922.

3069 J.

Unter Bezugnahme auf die im Ministerial-Blatt
für die innere Verwaltung von 1922 auf Seite 485 abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom
8. Mai 1922 IV a 24 betr. vereinfachte Veröffentlichung
der Bekanntmachungen der Kommunalverbände ersuche
ich um entsprechende Stellungnahme bis zum 10. ds. Mts.

S t r a h l.

An
dem Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Müllendorf

Der Bürgermeister
J. Nr. 3069

13.6.22.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Va. 3260 M.f.H.u.G.
II.D.889 M.d.J.

Berlin, den 25. April 1922.
Wilhelmstr. 80.

Auf den Bericht vom 5.ds.Mts.
Pr.A.Kr. 1121 -

In dem Erlaß vom 15. Februar ds. Js. ist nicht bestimmt, daß die bei den Amtsvorstehern einkommenden Gebühren an die Staatskasse abzuführen sind. Gebühren für ortspolizeiliche Maßnahmen (Abschnitt I Nr. 7, 8 und 13 des Erlasses) stehen den Ortspolizeibehörden zu. Werden die polizeilichen Befugnisse von einer staatlichen Polizeiverwaltung ausgeübt, so fließen die Gebühren in die Staatskasse. Werden sie von einer kommunalen Verwaltung ausgeübt, so erhält die betreffende Polizeiverwaltung die Gebühren. Lediglich auf diesen Unterschied sollte in dem Schlußsatz des Erlasses hingewiesen werden. Hiernach stehen die Gebühren, wenn die polizeilichen Maßnahmen von Amtsvorstehern ausgeführt werden auch diesen zu.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern,
der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnissnahme.

Zugleich im Namen des Ministers
des Innern,

der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

I. J. 1601

Köln, den 16. Mai 1922.

Abschrift zur Kenntnis.
Zus. f.d. Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister
liegen bei.

In Vertretung.

gez. B u d d i n g.

Beglaubigt:

An den Herrn Polizei-Präsidenten
in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks
und
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn
und Köln.

Latinko
Regs.-Obersekretär.

Der Landrat.
L. Nr. 4203.

Druckerei & Verlag
in Siegburg
1922
3400

Siegburg, den 26. Mai 1922

Abdruck überwende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

J.V.

Dr. Mersmann.

An

die Herren Bürgermeister

des Kreises.

W. Müllendorf

zu den Akten

L. Nr. 6150. vom 31. 5. 22

Der Bürgermeister

[Signature]

1922 und 1921
in der Kreisverwaltung
abgegeben

W. Müllendorf

1-11

Der Landrat.
Nr. 6150.

Druckerei & Verlag
in Siegburg
1922
4417

Siegburg, den 14. August 1922.

Auf den in Nr. 32 (Seite 723) des Ministerialblattes
für die Preussische innere Verwaltung veröffentlichten Erlaß
des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Inneren
vom 30. Juni 1922 (P. 4348, III 1. 220 bzw. Ia 742, betr. Aufbe-
haltung von Gesetzblätter usw. weise ich zur gefl. Beachtung
an.

J.V.

Dr. Mersmann.

In den Akten
Siegburg, den 19. 8. 22
Der Bürgermeister

die Herren Bürgermeister

des Kreises.

W. Müllendorf 10-3

Der Minister des Innern.
IV a I 24.

Berlin, den 26. Juli 1922.

Auf den Bericht vom 26. Juni 1922 I. A. 78 -

I Anlage zurück.

Die Prüfung der Frage über die vereinfachte Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Kommunalverwaltungen ist durch meinen Runderlaß vom 8. Mai ds. Js. - IV a I 24 - (M. Bl. i. V. S. 485) eingeleitet.

Im übrigen bemerke ich, daß die Wahl der Blätter, denen die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Kreiskommunalkassenverwaltung übertragen werden soll, zu dem Kreise der Selbstverwaltungsangelegenheiten gehört und daß hierin ein Eingreifen von Aufsichtswegen nur unter bestimmten Voraussetzungen (vergl. meinen Runderlaß vom 20. Juli 1922 - IV a III 29 - (Min. Bl. S. 697) angängig ist.

Im Auftrage.

gez. v. Falkenhayn.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
I. A. 235.

Köln, den 10. August 1922.

Auf den Bericht vom 31. März 1922 I Nr 2129.

Abschrift zur Kenntnis.

In Vertretung.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Gummersbach.

Abschrift übersandt.

In Vertretung.

gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt.

gez. Westphälinger.

Reg. Büroanwärter.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegbereiches.
A. I. Nr 4115.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 14. AUG. 1922
J. Nr. 2987

Siegburg, den 17. August 22.

Abdruck zur gefl. Kenntnis unter Bezugnahme

auf den auf meine Verfügung vom 23. Mai 1922 A. I. Nr 2628

erstatteten Bericht.

J. A.
Herchenbach.

An
den Herrn Bürgermeister

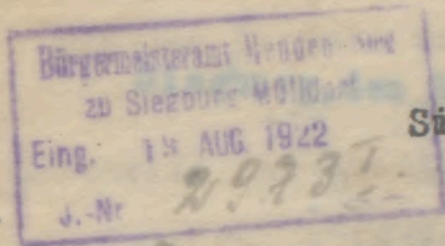
Siegburg Müldorf 10-3

Bf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J. v. 30. 6. 1922 -
P 4348, III 1. 220 bzw. I a 742, betr. Aufbewahr. v.
Gesetzblättern usw.

Aus Anlaß eines Einzelfalles bestimmen wir für den Bereich der allgemeinen, inneren, Hochbau-, Kreisassen- und Katasterverwaltung, daß etwa entbehrlich gewordene und noch entbehrlich werdende Gesetz-, Zentral- und Amtsblätter, Bücher usw. in keinem Falle vernichtet werden. Diese Sammlungen und Werke stellen einen hohen Wert dar und können zur Ergänzung von Büchereien anderer Behörden oder bei Einrichtung neuer Behörden usw. Verwendung finden. Wir ersuchen deshalb, die entbehrlichen Gesetz- usw. Blätter, Bücher usw. einstweilen aufzubewahren; falls dies bei den Behörden, bei denen die Blätter und Bücher entbehrlich sind, aus Raumangel u. dgl. nicht möglich sein sollte, was Ihrerseits nachzuprüfen bleibt, sind die Sammlungen und sonstigen Bücher an die Regierungen bzw. an die Ministerial-, Militär- und Baukommission hier abzugeben und dort bis auf weiteres unterzubringen. Eine Nachweisung der bei den Behörden der inneren Verwaltung des dortigen Bezirks entbehrlichen Gesetz- usw. Blätter und Werke ist der Bücherei des Ministeriums des Innern, eine Zusammenstellung der bei den Behörden der allgemeinen, Hochbau-, Kreisassen- und Katasterverwaltung verfügbaren Sammlungen und Bücher der Bücherei des Finanzministeriums zu übersenden. Der Vorlegung von Fehlanzeigen bedarf es nicht. Diesen Büchereien sind auch etwaige Änderungen in dem Bestande der verfügbaren Werke mitzuteilen. Anträge auf Überlassung dieser Gesetz- usw. Blätter und Bücher sind der zuständigen Zentralinstanz zur Entscheidung einzureichen. Der Erlaß gilt auch für die Regierungen.

Der Landrat.

L. Nr. 6148.



Siegburg, den 18. August 1922

eingefügt
Ich verweise zur gefl. Beachtung auf den in Nr. 32
(Seite 726) des Ministerialblattes für die innere Ver-
waltung veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des
Innern vom 22. Juli 1922 - I e 413, betr. äußere Kenn-
zeichnung dienstlicher Sendungen.

J.V.

Dr. Mersmann.

An
die Herren Bürgermeister
des Kreises.

Liegl. Mühlh. 10-3

Br

Landrat

Siegburg, den 6. Oktober 1922

J. Nr. 7327.

10.

Auf den in Nr. 40 des Min.Bl. der Preuß.inn.Verw.
 Nr. 940 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des In-
 nern vom 20.9. 1922 II F 2054 betr. Erhebung von Verwaltungs-
 gebühr bei polizeil. Bescheinigung für die Feuerbestattung
 weise ich hin.

J.A.

Dr. Hermann.

In den Akten.

Siegburg, den 10/10.22
 Der Bürgermeister

Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müldorf

[Handwritten signature]

10-3

Reichswehrministerium
Heeresleitung
Heeresfriedenskommission
Hauptverbindungsstelle
V" I No. 3930.9.22.

Berlin, den 21. 9. 1922

Bei einer Zivildienststelle sprach die I.M.K.K. o. d. deutschen Begleitoffizier vor und erhielt Auskunft, dass der Leiter der betr. Behörde die Ausweise der En Offiziere geprüft hätte. Der Leiter verstand sogar den men eines dieser Offiziere nicht und hielt ihn anfangs seiner guten deutschen Aussprache für einen deutschen Offizier.

Die Verbindungsstellen haben die Zivildienststellen neunt auf die Notwendigkeit der Prüfung der Ausweise hinweisen, wenn die I.M.K.K. ohne Begleitoffizier eintrifft

I. V.
gez. Klotz
Generalmajor

Verbindungsstelle Köln
Heeresfriedenskommission
Br.B.M Nr. 398.22 K.

Dem Herrn Regierungspräsidenten K ö l n.

Obige Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht.

Die Verbindungsstelle bittet die untergeordneten Behörden der Verfügung entsprechend anzuweisen.

Der Leiter der Verbindungsstelle.

gez. Unterschrift.
Major

Regierungs-Präsident.
I. C. 4552

Köln, den 3. Oktober 1922.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg

Beglaubigt

Regs.-Obersekretär.

Die Herren Landräte in Bergheim/Erft,
Bonn, Köln, Euskirchen, Mülheim/Rhein,
Heinbach, Siegburg, Wipperfürth,
Gladen Lennep.
Die Herren Oberbürgermeister in Bonn,
Köln, Solingen,
Dem Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Wf. d. M. d. J. v. 20. 9. 1922 — II F 2054, betr.
Erheb. v. Verwaltungsgebühr. bei polizeil. Bescheinig.
f. d. Feuerbestattung.

Wiederholte Beschwerden veranlassen mich auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 6 Abs. 2 des Komm.-Abgab.-Ges. i. d. Fassung d. Nov. v. 26. 8. 1921 (G.S. S. 495) dürfen die Gemeinden usw., soweit nicht Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, für einzelne Handlungen ihrer Organe, die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren erheben. Gebührenfrei sind Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt, und der mündliche Verkehr. Die Festsetzung der Gebühren bedarf in Stadtkreisen der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Landgemeinden der des Kreis-Ausschusses.

Unter die behördliche Tätigkeit, die nach § 6 Abs. 2 a. a. D. gebührenpflichtig gemacht werden kann, fällt innerhalb der Gemeindeverwaltung nicht nur die Verwaltungstätigkeit des Gemeindevorstandes selbst, sondern auch die der kommunalen Polizei (vgl. vorl. Entw. einer Ausf.-Anw. z. Komm.-Abg.-Nov. v. 26. 8. 1921 Teil I Art. 1 Nr. 1 Abs. 2 — Druckf. d. Staatsrats 1922 Nr. 17).

Ein Tätigwerden der Behörden im öffentlichen Interesse, das gebührenfrei zu bleiben hat, wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich dabei um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die zu allgemeinem Nutz und Frommen erfolgt, oder die mit anderen Worten der Befriedigung des gemeinen Bedarfs dient (vgl. Abs. 3 a. a. D.).

Nach dem Rundl. v. 18. 1. 1912 (MBl. S. 33) wird die Beibringung der polizeilichen Bescheinigungen für die Feuerbestattung aus Rücksicht des öffentlichen Interesses gefordert. Aus diesem Grunde sollen die Bescheinigungen stempelfrei gelassen werden. Da dieser Standpunkt des Erlasses aufrechterhalten werden muß, so ist die Ausstellung der Bescheinigungen auch von der Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2, Komm.-Abgab.-Ges. i. d. Fassung d. Nov. v. 26. 8. 1921 frei.

rat.

7435.

Siegburg, den 12. Oktober 1922.

5717 P

Abdruck zur Kenntnissnahme und Beachtung.

J.A.

Dr. Mersmann.

den Herrn Bürgermeister

in

Siege Müllers

In den Akten.

Siegburg-Müllers, den 16. 10. 22

Der Bürgermeister

Landrat

Er. 8575

Siegburg, den 24. November 1922

306 6308 P

Auf den im Ministerialblatt für die innere Verwaltung
Seite 1093 abgedruckten Erlaß von 8. November 1922 I C 822 be-
treffend regelmäßige Bezugnahme auf das Ministerialblatt in
richten mache ich zur gleichmäßigen Beachtung aufmerksam.

S t r a h l.

den Herrn Bürgermeister

in

Schulldorf

10-3

Kauf Frankfurter

In den Akten.

Siegburg-Müllers, den 1. 12. 1922

Der Bürgermeister

Vf. d. M. d. J. v. 8. 11. 1922 — I e 822, betr. regelmäßige Bezugnahme auf das Ministerialblatt u. pünktliche Berichterstattung.

In der Vf. v. 6. 12. 1921 — I e 778 (MBlB. 1922 S. 3) war bestimmt, daß bei Berichten, die auf Grund veröffentlichter Erlasse erstattet werden, außer auf deren Datum und Nummer auch auf die Seite des Ministerialblatts für die preuß. innere Verwaltung Bezug zu nehmen ist. Zu meinem Befremden wird letztere Vorschrift nur mangelhaft befolgt, ich mache daher ihre genaue Beachtung allen Behörden und Dienststellen erneut zur Pflicht. Es hat als ständiger Grundsatz zu gelten, daß nicht nur in Berichten usw., sondern überhaupt bei jeder Anführung von im MBlB. abgedruckten Erlassen neben Datum und Nummer stets auch die betr. Seite des Ministerialblatts angegeben wird, wie es z. B. im Ministerialblatt selbst immer geschieht, um allen Beteiligten ein schnelles, von Altenbenutzung unabhängiges Nachschlagen zu ermöglichen. Hierdurch soll der Geschäftsgang vereinfacht und die Benutzung des Ministerialblatts als dauerndes Nachschlagewerk erleichtert werden, namentlich auch in der Hand einzelner Beamter, die sich, was ich besonders begrüße, das Ministerialblatt zum persönlichen Gebrauche halten. Ich ersuche hiernach, nochmals auf alle Behörden und Beamten einzuwirken, daß diese unumgänglich notwendige Bezugnahme des Ministerialblatts nie unterlassen wird.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich auch die genaue Beachtung der Vf. v. 27. 4. 1922 — I e 302 (MBlB. S. 465), betr. pünktliche Erledigung aller zur Veröffentlichung gelangenden Erlasse, in Erinnerung, da immer wieder Klagen über nicht fristgerechte Berichterstattung erhoben werden. Auch hierin ersuche ich um Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um diesem Übelstande dauernd abzuhelpfen.

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses
der Siebkreise.
A. I. H.

Siegburg, den 8. Januar 1923.

Auf den in Ministerialblatt für die Preuß.
innere Verwaltung Nr 1 / 1923 S. 3 veröffentlichten
Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. November
1922 I e 799 a betr. Vermeidung von Portobelastungen
der Gemeinden mache ich aufmerksam.

St r a h l.

Herrn Bürgermeister

in

In den Akten.
Siegburg-Mülhbach, den 10. 1. 23.
Der Bürgermeister

J. Wulderf

J. I. H.

10-3

Vj. d. M. d. J. v. 20. 12. 1922 — I e 799³, betr.
Vermeidung von Portobelastungen der Gemeinden.

Zur Vermeidung von Portobelastungen der Gemeinden wird für den Verkehr mit ihnen hiermit angeordnet, daß
1. bei Anfragen die gesamten Akten nur in den dringend nötigen Fällen beigelegt werden und 2. eine Hilfe der Gemeindebehörden bei Zustellung von Bescheiden an Privatpersonen tunlichst nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Regierungspräsident.

Köln, den 22. Februar 1923

I.E.679.
=====

Auf den im Ministerialblatte für die Preussische innere Verwaltung vom 14. Februar 1923, Seite 141, Nr. 8 angedruckten Erlass vom 5. Februar 1923 - M.d.I. IV a I.20., betreffend Beschaffung von Dienstsiegeln usw. für Kommunalbehörden, mache ich aufmerksam.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

Im Auftrage.

gez. zur Bonsen

Beglaubigt:

Westphalinger
Regs. Büroanwärter

An

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

10-3

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
des Siegkreises.
A.I. N^o 1034.

Siegburg, den 3. April 1923.

52 1134

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung

J. A.

Herchenbach.

An

den Herrn Bürgermeister
in

Heinrich Kulldorf

In den Akten.
Siegburg-Mündorf, den 10/4/23
Der Bürgermeister
111
Königsw

Vf. d. M. d. J. v. 5. 2. 1923 — IV a I 20, be-
Beschaff. v. Dienstiegeln usw. für Kommunalbehörden

Seitens des Münzdirektors wird darüber Klage
führt, daß die auf Grund des Erl. v. 30. 8. 1921
J.M. I C 2. 1691; Mdz. Ia 1061 (nicht veröffentl.)
der Preussischen Staatsmünze von Kommunalbehörden
insbesondere Standesämtern, Amtsbezirken, Ge-
meindevorstehern, Schiedsmännern usw., bestell-
Stempel usw. in vielen Fällen erst längere Zeit

erfolgter Lieferung bezahlt werden. Ich ersuche ergebe
die unterstellten Behörden zu veranlassen, daß die
sendung der Beträge in Zukunft stets unter Ange-
des Rassenzeichens und unverzüglich nach Empf.
der Stempel an die Kasse der Preussischen Staats-
münze erfolgt.

Der Regierungs-Präsident.

I. C. 2593.

Köln, den 5. Mai 1923.

In der letzten Zeit werden die Büros der Regierung in stei-
gendem Masse von Privatpersonen aufgesucht, die angeblich von
den unterstellten Behörden und Beamten zwecks Einholung von
Auskunft hierher verwiesen sind. Ich ersuche ergebenst, gefäl-
ligst dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verfahren sofort abge-
stellt wird. Es ist nicht angängig, die Bezirkseingesessenen
in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der unterstellten Be-
hörden gehören, oder wenn eine Auskunft gewünscht wird, zur
persönlichen Vorstellung an die hiesige Stelle zu verweisen.
Wenn der Bürgermeister nicht in der Lage ist, Auskunft zu ertei-
len, so hat er sich zunächst an den Herrn Landrat zu wenden. Wenn
der Herr Landrat in besonderen Fällen eine Entscheidung nicht
treffen kann, ist meine Entscheidung schriftlich, in besonders
dringenden Fällen telefonisch, zu beantragen. Keinesfalls aber
sind die Antragsteller zur persönlichen Vorstellung hierher zu
verweisen, da dies zu Unzuträglichkeiten führt.

Abdrucke für die Bürgermeister sind beigelegt.

In Vertretung.
gez. Schneider
Beglaubigt.

Schneider
Regs.-Supernumerar.

Stempel

Herren Landräte und
Bürgermeister des Bezirks,
Herrn Polizeipräsidenten Hier.

10-3

der Landrat.

1. Nr. 3000.

Siegburg, den 19. Mai 1923.

23. 1676

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J. V.

Siegburg.

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 23/5. 23

Der Bürgermeister

König

den Herrn Bürgermeister

in

Mülldorf.

Siegburg-Mülldorf, den 22. Januar 1924

1.) An sämtliche Herren Gemeindevorsteher der
Bürgermeisterei!

Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass
Beratssitzungen nur von dem Unterzeichneten einberufen werden
und dass dem Bürgermeister bzw. seinem gesetzlichen Vertre-
ter das Recht der Sitzungsleitung in jedem Falle zusteht. Die
Gemeindevorsteher sind nur dann zur Leitung der Gemeinde-
sitzungen bzw. zur Führung des Vorsitzes in denselben befugt,
die von mir dazu ermächtigt sind. In Fällen, in denen von ^{mir} ~~hier~~
er Gemeinderatssitzung eingeladen ist, ich aber aus anderen
gen Gründen plötzlich ^{aus dem} ~~zur~~ persönlichen Leitung derselben ver-
t bin, ist die Ermächtigung zur Führung der Sitzung still-
legend erteilt, sofern ich bei Beginn der Sitzung nicht erschei-
ne. Beschlüsse von Gemeinderäten, die in Sitzungen, die ohne
meine Mitwirkung ^{zusammengeschrieben ist} ~~und ohne entsprechende~~
tag an die Gemeindevorsteher zur Leitung der Sitzung gefasst
n, haben rechtlich keine Wirkung und ~~werden von mir beanstan-~~
det.

Sodann weise ich noch darauf hin, dass Gas, Wasser, Friedhofs-
sonstige Gebühren sowie Einkünfte aus Holzverkäufen oder Er-
von sonstigem Gemeindeeigentum sofort an die Gemeindekasse
selbst abzuführen sind. Es geht nicht an, dass, wie es in einer
unde vorgekommen ist, Einkünfte von gefälltten Bäumen, die auf
Friedhöfe standen, sowie erhobene Wassergebühren zum Backen
Weissbrot für Erwerbslose durch den Gemeindevorsteher verwandt
en. Abgesehen von der Unzulässigkeit dieses Verfahrens, können
he Fälle zu Folgen führen, die in ihrer Wirkung für die Verwal-
wie auch für die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei se-
genehm werden können. Der vorerwähnte Fall hat bereits zu
ungsfällen seitens anderer Gemeinden der Bürgermeisterei ge-
t.

Sollten sich in Zukunft Fälle zeigen, die meinen obiger

ordnu

10-3

zur Landrot.

1. Nr. 3000.

Siegburg, den 19. Mai 1924

23. 5. 24

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J. V.

Sonnenburg.

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 23/5. 24

Der Bürgermeister

J. P.
König

Der Herr Bürgermeister

in

Mülldorf.

Bürgermeister

P. 257

Siegburg-Mülldorf, den 22. Januar 1924

1.) An sämtliche Herren Gemeindevorsteher der
Bürgermeisterei!

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass Gemeinderatssitzungen nur von dem Unterzeichneten einberufen werden können und dass dem Bürgermeister bzw. seinem gesetzlichen Vertreter auch das Recht der Sitzungsleitung in jedem Falle zusteht. Die Herren Gemeindevorsteher sind nur dann zur Leitung der Gemeinderatssitzungen bzw. zur Führung des Vorsitzes in denselben befugt, wenn sie von mir dazu ermächtigt sind. In Fällen, in denen von hier zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen ist, ich aber aus anderen wichtigen Gründen plötzlich zur persönlichen Leitung derselben ~~verhindert bin~~ ^{abgefallen bin}, ist die Ermächtigung zur Führung der Sitzung stillschweigend erteilt, sofern ich bei Beginn der Sitzung nicht erschienen bin. Beschlüsse von Gemeinderäten, die in Sitzungen, die ohne meine Mitwirkung ~~und ohne entsprechende~~ ^{zusammenberufen waren} auftrag an die Gemeindevorsteher zur Leitung der Sitzung gefasst werden, haben rechtlich keine Wirkung und werden von mir beanstandet. ^{ist möglich}

Sodann weise ich noch darauf hin, dass Gas, Wasser, Friedhofs- und sonstige Gebühren sowie Einkünfte aus Holzverkäufen oder Erlösen von sonstigem Gemeindeeigentum sofort an die Gemeindekasse hierselbst abzuführen sind. Es geht nicht an, dass, wie es in einer Gemeinde vorgekommen ist, Einkünfte von gefälltten Bäumen, die auf dem Friedhofe standen, sowie erhobene Wassergebühren zum Backen von Weissbrot für Erwerbslose durch den Gemeindevorsteher verwandt werden. Abgesehen von der Unzulässigkeit dieses Verfahrens, können solche Fälle zu Folgen führen, die in ihrer Wirkung für die Verwaltung, wie auch für die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei unangenehm werden können. Der vorerwähnte Fall hat bereits zu Rufungsfällen seitens anderer Gemeinden der Bürgermeisterei geführt.

Sollten sich in Zukunft Fälle zeigen, die meinen obiger

ordnu

10-3

ordnungen zuwiderlaufen, sehe ich mich veranlasst, mit diszi-
schen Strafmassnahmen einzugreifen.

Jch ersuche, dem stellv. Gemeindevorsteher von dieser
Kenntnis zu geben.

///

///

2.) Zu den Akten!

J.V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'J' or 'G' followed by a flourish.

Preussische Minister des Innern.

Berlin N.W.7, den 3. März 1924.
Unter den Linden 72/74.

IV. St. 229

Auf den Bericht vom 31. Januar 1924- I. E. 26-.

Die Verwaltung der Polizei ist immer eine Auftragsangelegenheit. Für polizeiliche Amtshandlungen dürfen daher gemäss §§ 2 und 3 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren von Seiten der Gemeinden, welche Träger der Polizeilast sind, Gebührenordnungen nicht erlassen werden. Es gelten vielmehr die Vorschriften der vom Staatsministerium oder den einzelnen Staatsministern erlassenen staatlichen Gebührenordnungen. Die Hälfte des Aufkommens ist an den Staat gemäss den eingehenden Vorschriften der Ausführungsanweisung zur allgemeinen Gebührenordnung abzuführen. Hiernach ist die Polizeiverwaltungsgebührenordnung einer Landbürgermeisterei nicht genehmigungsfähig. Der Landbürgermeister hat vielmehr die staatlicherseits festgesetzten Gebühren zu erheben und subsidiär den Tarif der allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

r Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 11. März 1924.

I. E. 657/24.

Abschrift zur Beachtung.

Die Ordnungen über Verwaltungsgebühren werden, soweit erforderlich, abzuändern sein.

Für die Landbürgermeistereien liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

gez. Graf Adelmann
Beglaubigt.

*Leufftlaube
Reg.-Dir.*

die Herren Landräte des Bezirks,

die Herren Oberbürgermeister und

Bürgermeister der Städte.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 22. MB 7. 1924
J.-Nr. 9. 965

Der Vorsitzende des
Ehrenamtsausschusses des
Kreisbezirks
J. Nr. 107

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung

ahnender.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 20/8. 24
Der Bürgermeister

an
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister

J. Nr. 9. 2265

Siegburg-Mülldorf, den 30. Juli 1924

1.) An den

Herrn L a n d r a t

S i e g b u r g

Betr. Führung der Dienstsiegel mit dem preuss.
Adler durch die Landbürgermeister.

Verfg. vom 21.7.1924 A I Nr 2865

In Erledigung nebenbezeichneter Verfügung berichte
ich, dass hier nichts darüber bekannt ist, ob und welche
näheren Bestimmungen über die Führung der Dienstsiegel
mit dem preussischen Adler durch die Landbürgermeister
erlassen sind. Ausser dem ^{dem Landbürgermeister} Dienstsiegel der Polizeiverwal-
tung und des Standesamtes, deren Geschäfte der Landbürger-
meister zu besorgen hat, dürfte auch der Bürgermeister als
Gemeindebehörde kraft seiner staatlichen Ernennung ^{nicht durch} und
der Besorgung sonstiger Dienstobliegenheiten für den Staat
zur Führung eines mit dem preussischen Adler enthaltenden
Dienstsiegels als befugt zu erachten sein. Nicht nur der
Landbürgermeister, sondern auch die Gemeindevorsteher füh-
ren in den meisten Fällen ein Dienstsiegel mit dem preuss.
Adler, eine Uebung, die in der Praxis bei Unterzeichnung von
Urkunden usw. seit vielen Jahren gehandhabt wird. Es er-
scheint mir daher von Bedeutung, mit der Frage der Befug-
nis der Führung eines Dienstsiegels mit dem preussischen
Adler durch die Landbürgermeister auch die der Gemeindevor-
steher zu verbinden und der Einheitlichkeit wegen zur
Klärung zu bringen. ^{in. Bitte diese meine Auswertung}
^{mit zum Gegenstand in der Dienstsiegel-Führung}
^{an dem H. Reg. Hof. zu verfahren zu werden.}

///

///

2.) Zu den Akten!

J.V.

Der Preussische Minister des Innern

IV. a. I. 486. II.

Bürgermeisteramt

Siegburg, den 4. Juli 1924

Eing. 23. JUL. 1924

J.-Nr.

2265

Ich ersuche um Bericht, welche Bestimmungen hinsichtlich der Dienstsiegel der Landbürgermeister bestehen, ob ihnen insbesondere die Führung des preussischen Adlers im Siegel gestattet ist, und ob diese Erlaubnis sich auf die Geschäfte des Bürgermeisters als Ortspolizeiverwalter beschränkt.

Im Auftrage :

gez. M u l e r t

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz

Coblenz, den 8. Juli 24

G. Nr. 1148/24

Abschrift übersende ich mit dem ergebenden Ersuchen um Bericht im Sinne vorstehenden Erlasses bis zum 1.8.1924 bestimmt.

Im Auftrage :

gez. Dr. Schunko

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident

Köln, den 12. Juli 1924

I. R. 1637/24

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnis und zum Bericht bis bestimmt zum 25. ds. Mts.

Im Auftrage :

gez. M o e l l e

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Siegburg, den 21. Juli 1924

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses des
Siebkreises

A. I. Nr. 2865

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um sofortigen Bericht.

J. A.

Herchenbach

Kreisbeigeordneter.

An den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg

~~Abschrift.~~
 des Preuss. Minister
 des Innern
 G. 1050

Berlin N W 7, den 7. August 1924

~~Hierholt~~ ~~es~~ ~~bekannt~~ ~~sein~~, dass die Besatzungs-

behörde für eine Dienststelle neuangemeldete Beamte nicht zu-
 gelassen hat, deren Versetzung bereits vor Ablauf der 15tägigen
 Frist in den Tageszeitungen bekannt gegeben worden ist. Es be-
 steht die Vermutung, dass die erfolgte Einlegung des Vetos
 in mehreren Fällen auf die vorzeitige Veröffentlichung der Ver-
 änderung zurückzuführen ist.

Ich ersuche ergebenst dafür Sorge tragen zu wollen, das
 notwendige Veröffentlichungen von solchen Personalveränderungen
 die zur Zeit der Genehmigung der Besatzungsbehörden unterlie-
 gen, erst dann in den Tageszeitungen bekannt gegeben werden,
 wenn die Einspruchsfrist der Besatzungsbehörde abgelaufen
 oder ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt worden ist.

J. V.
 gez. Unterschrift

An den Herrn Reg. Präs. in Köln.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 18. August 1924

I C 4193

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnis-
 nahme und Beachtung. Die Kölner Zeitungen- und Nachrichten-
 büros werden von mir unterrichtet.

J. A.
 gez. v. Klinkowström.

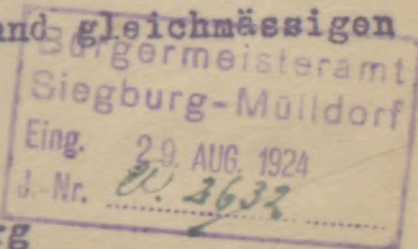
An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat
 L. Nr. 5577.

Siegburg, den 27. August 1924

Abdruck zur gefl. Kenntnis und gleichmässigen
 Beachtung.

J. V.
 Sonnenburg



An
 den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

10-3

Be den Akten.
 Siegburg, den 29. 8. 24
 Der Bürgermeister
J. V.
Klinkowström

Preussische Minister des Innern.
W. S. 4 6 4 .

Berlin, den 16. September 1924
Unter den Linden 72/74.

Vor einigen Wochen hat das Sekretariat einer preussischen Staatsanwaltschaft in Berlin ein Rechtshilfsersuchen an das Amtsgericht in Saarbrücken in einem Umschlag zur Absendung gebracht, der folgende Anschrift trug :

An
"

das A m t s g e r i c h t

Saarbrücken

Frankreich."

Ein Justizbeamter in Saarbrücken hat daraufhin eine längere Beschwerde an das Auswärtige Amt gerichtet.

Ich ersuche ergebenst, Vorsorge zu treffen, daß derartige unliebsame Versehen, die auf die Saarbevölkerung erbitternd wirken, nicht vorkommen.

Im Auftrage
L ö h r s .

an die Herren Oberpräsidenten
an die Herren Regierungspräsidenten .

Regierungs-Präsident.

Köln, den 26. September 1924.

C. 4634.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Vertretung
gez. Dr. Schlemmer.
Beglaubigt:

Klütke

an die Herren Landräte u. Oberbürgermeister
des Bezirks,

an die Herren Polizeipräsidenten, hier,
an die Herren Kreis- und Gerichtsmedizinal-
räte des Bezirks,

an die Herren Kreistierärzte des Bezirks,

an die staatl. Hochbauämter des Bezirks,

an die Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks,

an die Handelskammern in Köln und Bonn,

an die Gewerbegerichte in Köln, Bonn, K.-Mülheim, Euskirchen,

an die Kaufmannsgerichte in Köln und Bonn,

an die Handwerkskammer in Köln,

an die staatl. Verein. Maschinenbauschule in Köln, Ubierring 46,

an die staatl. Baugewerkschule in Köln, Salierring 32,

an die Herren Kreisschulräte des Bezirks,

an die Katasterämter des Bezirks,

an die staatl. Oberförstereien des Bezirks,

an die staatl. Kreiskassen des Bezirks,

an die Kulturbauamt in Bonn,

an die Herren Mitglieder und Büros der Regierung.

10-3

Der Landrat

L Nr. 6703

Siegburg, den 6. Oktober 1924

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 9. OKT. 1924
J.-Nr.

Abdruck zur gefl. Kenntnissnahme und Beachtung.

J.V.

Sonnenburg.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 9. 10. 24

Der Bürgermeister

Siegburg, den 5. November 1924

Der Vorsitzende des
Preisausschusses
des Siegburgkreises
I Nr. 4916.

Auf den Ministerial-Erlass vom 22. Oktober 1924 I a
37 II, betr. das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung (-in-
l.f.i.Verw. S. 1024) mache ich besonders aufmerksam.

..A.

Herchenbach.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 8. NOV. 1924
J.-Nr. 3346

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

10-3

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 10. 11. 1924

In den Akten

Vf. d. M. d. Z. v. 22. 10. 1924 — I a 837 II, betr.
das Kriegsgef. zur Vereinf. der Verwaltung.

Der Landtag hat durch ein in den nächsten Tagen zu
verkündendes Gesetz die Gültigkeitsdauer des Kriegsgef. zur
Vereinfachung der Verwaltung v. 13. 5. 1918 (G. S. 53),
welche nach dem Gef. v. 5. 1. 1922 (G. S. 3) in Ver-
bindung mit der Vd. v. 29. 12. 1921 (G. S. 1922 S. 10)
am 11. 11. d. Z. abließ, um ein weiteres Jahr, d. h.
bis zum Ablauf des 11. 11. 1925 verlängert.

An die Behörden der allgem. u. der inneren Verwaltung.
— MBl. S. 1024.

Stieburg, den 5. November 1924

Sehr geehrter Herr
Bürgermeister
Stieburg

Auf den Ministerialerlass vom 6. 12. 1924 (M. Bl. f. d. i. V. Nr. 55)

betr. das Kriegsgef. zur Vereinfachung der Verwaltung (in-
-Verw. S. 1024) mache ich besonders aufmerksam.

Stieburg, den 5. November 1924
Herrn Bürgermeister
Stieburg

Hochachtungsvoll

Herrn Bürgermeister

in

Regierungs-Präsident.

Köln, den 12. März 1925.

Nr. P. 45/24 u. 23/25.

Der Ministerialerlass vom 6. 12. 1924 (M. Bl. f. d. i. V. Nr. 55)
gibt mir Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Zur Zeichnung der Reinschriften sind bei den Berichten nur
die Herren Bürgermeister und die I. Beigeordneten berechtigt. Wohl-
fahrtsämter, Stadtparkassen, Jugendämter usw. sind überhaupt nicht
Zeichnungsberechtigt bei Berichten, weil sie keine selbständigen Be-
örden sind. Ich ersuche, hiernach gefälligst das Weitere zu veran-
lassen.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass die Berichte aus
den nichtkreisfreien Städten durch die Hand der Herren Landräte mir
vorzulegen sind. Diese sind ständige Kommissare der Regierung in ih-
ren gesamten Kreisen auch bezüglich der Angelegenheiten der Städte
und müssen stets in der Lage sein, über alle Vorkommnisse und Ver-
hältnisse in ihren Kreisen Auskunft geben zu können. Das Vorschrei-
ben der Einreichung der Berichte durch die Herren Landräte bedeutet
nicht etwa die Festsetzung eines Kommunalaufsichtsrechts für die
Herren Landräte, sondern soll diese nur in die Lage versetzen, von
dem ganzen kommunalen Leben der Kreise sichere Kenntnis zu erhalten.

Dass die Berichte in polizeilichen Angelegenheiten durch
die Hand der Herren Landräte zu laufen haben, ergibt sich schon aus
deren Stellung als polizeiliche Oberbehörden.

Anträge an den Bezirks-Ausschuss bezüglich der Genehmigung
von Ortsstatuten usw. müssen ebenfalls durch die Herren Landräte ge-
hen.

Die unmittelbare Berichterstattung an den Herrn Oberpräsi-
dent nach Coblenz oder an die Ministerien in Berlin ist nach den
allgemeinen Vorschriften nicht zulässig. Nur in ganz dringenden Fäl-
len, in welchen keinerlei Verzögerung, auch nur um einen Tag, ein-
treten darf, erscheint es angängig, dass unmittelbar nach Coblenz
oder Berlin berichtet wird, wobei indessen mir gleichzeitig Abschrift
einzureichen ist. Ich ersuche dringend, diese Vorschrift zu beobach-
ten.

Graf Adelmann.

An
die Herren Bürgermeister der Städte
ausser Köln und Bonn
(durch die Herren Landräte)

10-3

Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat
 Erscheinen jeweilig für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.
 Preis der Einzelnummer Gold-Mark 0.15, bei regelmäßigem Bezug Gold-Mark 0.10.
 Verlag von J. Neinke (Louis Geisler'sche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

№ 3645.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Arbeitszeit der Beamten.

Vom 17. März 1925. — I B 5861. — R.-Bes.-Bl. S. 75.

Die Reichsregierung hat am 3. März 1925 über die Regelung der Arbeitszeit der Beamten (RBB. 1924 Nr. 758) folgenden Beschluß gefaßt:

Die im Hinblick auf die Notlage des Reichs über die Dienstzeit der Reichsbeamten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1925 getroffenen Beschlüsse werden vorläufig wie folgt gemildert:

Die Dienstzeit kann auf 51 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden, soweit dies ohne erhebliche Mehraufwendungen möglich ist.

Unberührt davon bleiben die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung des Beamten, die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf die allgemeine Regelung der Dienststunden zu erledigen und über die Erhöhung der Dienstzeit bei bloßer Dienstbereitschaft.

Die Ressortminister erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 17. März 1925.

Der Reichsminister der Finanzen.

Der Vorsitzende des Kreis-
 ausschusses des Siebkreises Siegburg, den 23. März
 A I J Nr. 1876

Bürgermeisteramt
 Siegburg-Müllendorf
 Eing. 26. MRZ. 1925
 d-Nr. 1010

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und
 dem Ersuchen, die Gemeindevorsteher Ihres Bezirks
 hiervon entsprechend in Kenntnis zu setzen.

J.A.

Herchanbach.

An
 den Herrn Bürgermeister
 in

Menden

1010 P Abdruck des Gesetzesabdruckes übersandt
 28/III 1925
 # #
 9 für den Akten.

[Handwritten signature]

In den Akten.
 Siegburg-Müllendorf, den 1.4.25
 Der Bürgermeister

[Handwritten signatures and notes]
 Prof. Enkel
 Küller
 Prof. Enkel

Bürgermeister

Siegb. Mülldorf, den 25. Oktober 1924

Nr

3443

ifft: Vernichtung mili-
scher Akten und Listen.

v. 16. X. 1924 L. Nr 7032

Die hier im Büro vorhan-
denen militärischen Akten und
Listen wurden vor der Einrückung
der Besatzungstruppen im Dezem-
ber 1918 verbrannt.

///

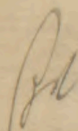
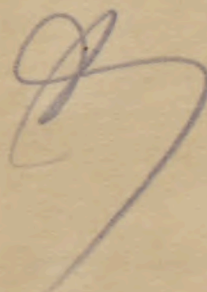
///

2.) Zu den Akten:

Herrn Landrat

Siegburg

=====



Der Landrat.
L. Nr. 7032.

Siegburg, den 16. Oktober 1924.

Abdruck übersehende ich zur gefl. Kenntnisnahme, so
fortigen weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen
um Vorlage des sorgfältig aufzustell-
nisses bis spätestens 23. ds. Mts.

J. V.
Sonnenburg.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Müllendorf
Eing. 18. Okt. 1924
J.-Nr. 3413

Der Bürgermeister Siegburg-Müllendorf, den 22. X. 1924.

Tagebuch Nr. 3413

An
den Herrn Bürgermeister

in

Müllendorf

2/2 zu den Akten

1/1. *Handwritten note:* *Handwritten note: 1/1. Siegburg-Müllendorf, den 22. X. 1924.*

Köln, den 11. Oktober 1924.

Der Regierungs-Präsident.

I C 4955.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 17.9.24 V a 56 betreffend Vernichtung militärischer Akten und Listen, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1924 Nr. 43, ersuche ich mir bis zum 25. d. Mts. ein Verzeichnis der zur Vernichtung vorgeschlagenen Erlasse vorzulegen u. unter genauer Beachtung des angegebenen Vernichtenden Akten dabei anzugeben, welches Gewicht die zu vernichtenden Akten schätzungsweise haben. Gleichzeitig ist zu berichten, welche Plüvierwertungsanstalten für den dortigen Kreis in Frage kommen. Dem Herrn Minister habe ich bereits berichtet, daß die Vernichtungssarbeiten bis zum 15.10. d. Js. nicht durchführbar sind. Weit re Verfügung nach Eingang der einzureichenden Verzeichnisse behalte ich mir vor.

Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn. Vertretung
gez. Dr. Schlemmer.
Beglaubigt

Abschrift.

Der Preussische Minister des Innern. Berlin, den 5. Nov. 1924
V. a 141

G e h e i m /

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlass vom 17. Sep. 1924 - V a 56 - betr. Vernichtung militärischer Akten und Listen (Min. Bl. i. V. S. 917), ersuche ich ergebenst, der Interalliierten Militär-Kontrolle - Kommission auf Verlangen, das durch Vermittelung der Deutschen Verbindungsstellen gestellt werden würde, Gelegenheit zu geben, der Aktenvernichtung beizuwohnen und ihm Rahmen der Bestimmungen des Vertrages von Versailles die von der Vernichtung ausgenommenen Schriftstücke einzusehen.

gez. Unterschrift.

An die Herren Reg. Präs. pp.

Der Regierungs-Präsident.
I C 5469

Köln, den 13. November 1924

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11.10. 1924 I C 4955 ergebenst zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
Wegen der Aktenvernichtung ergeht demnach weitere Mitteilung.

J. V.
gez. Hoche.

Eing. 25. NOV. 1924
J.-Nr. 9355

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat

Siegburg, den 18. November 1924

L Nr. 7971.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

Auf die Verfügung vom 16. 10. 1924 L 7092 nehme ich Bezug.

An

Dr. Wessel.

In den Akten.
Siegburg-Müldorf, den 26.11.24
Der Bürgermeister

den Herrn Bürgermeister

in

L. Müldorf

Abtschrift.

Der Preussische Minister des Innern, Berlin, den 2. Nov. 1924
V. a. 141

G e h o i m

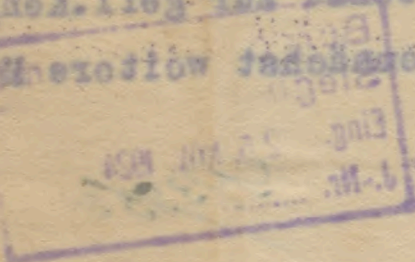
Unter Bezugnahme auf meinen Rundbrief vom 17. Sep. 1924
V. a. 58 - betr. Vernichtung militärischer Akten und Karten
(Min. Bl. I. V. 3. 917) erweise ich ergebenst, dass der Inter-
lokaler Militär-Kontroll- Kommission auf Verlangen, dass durch
Vernichtung der Deutschen Verbindungsstellen gestellt wer-
den würde, Gelegenheit zu geben, der Aktenvernichtung be-
stehen und im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages von
Versailles die von der Vernichtung ausgenommenen Schrift-
stücke einzuweisen.

Gen. Unterschrift.

An die Herren Reg. Prä. pp.

Der Regierungs-Präsident.
1 C 2459
Köln, den 13. November 1924

Abtschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine
Vorführung vom 11. 10. 1924 I C 2455 ergebenst zur gefl. Kennt-
nahme und weiteren Veranlassung.
Betreffend der Aktenvernichtung ergeht demnachst weiterbefehl.
Siegburg.



J. V.
Gen. Hoehn.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Siegburg, den 18. November 1924

Der Landrat

Lr. 7371.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

An die Vorführung vom 18. 10. 1924 I 7092 nehme ich Bezug.

J. V.
Dr. Wessels.
An den Herrn
Landrat, Siegburg, den
18. November 1924

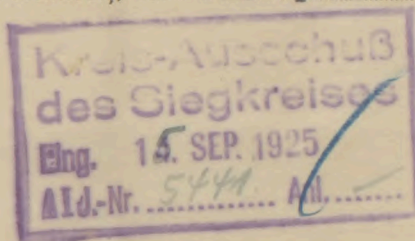
Der Herr Bürgermeister

in

Der Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 15. September 1925

Tageb.-Nr. 32260



Beurlaubung des Bürgermeisters von Menden.

Den mir bewilligten Urlaub habe ich erst am 5. ds. Mts. antreten können und bitte ich denselben vom 5.- 30. September ds. Js. verlegen zu dürfen.

Erreichte
den 17. September

Postfach

Menden
Abge 18. 19

den

Herrn Landrat

Siegburg
==*==*==*==*

Zu den Akten
Siegburg-Mülldorf, den 18.9.25

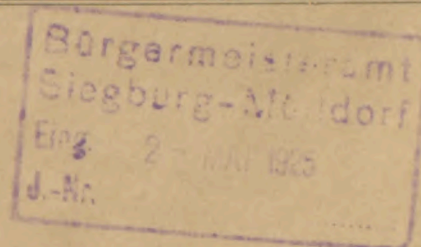
Der Bürgermeister

Kirchgen

10-2

lung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat
 Erscheinen gewöhnlich für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.
 Preis der Einzelnummer Gold-Mark 0.15, bei regelmäßigem Bezug Gold-Mark 0.10.
 von J. Meinde (Louis Hennerische Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

№ 3691.



Ministerial-Erlaß

betreffend

Erholungsurlaub 1925.

Vom 12. April 1925. — (I. C. 2. 2276 II). — Pr. Bef.=Bl. S. 97. —

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß es für das Rechnungsjahr 1925 in Preußen bei der bisherigen Regelung des Erholungsurlaubs sein Bewenden haben soll.

Berlin, den 17. April 1925.

Der Finanzminister,
 zugl. i. R. d. Min.-Präs. und aller Staatsminister (außer Justizminister).

Ministerial-Erlaß

betreffend

Regelung des Erholungsurlaubs der Angestellten für das Urlaubsjahr 1925.

Vom 20. April 1925. — (Lo. 493). — Pr. Bef.=Bl. S. 98. —

Im Hinblick darauf, daß die Urlaubszeiten der Beamten für das Jahr 1925 keine Änderung erfahren haben, verbleibt es auch für die im preußischen Staatsdienste stehenden Angestellten für das Urlaubsjahr 1925 bei der bisher geltenden im § 32 PAV. v. 30. 6. 1924 festgelegten Urlaubsregelung.

Der Urlaub der Lehrlinge regelt sich nach § 52 Abs. 3 PAV.

Berlin, den 20. April 1925.

Der Finanzminister,
 zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsminister.

Der Bürgermeister
 Siegburg-Mörsdorf, den 11. Mai 1925

zu den Akten.

10-2

Abschrift.

Regierung, Abteilung für
Kirchen und Schulwesen
II A Nr. 1364.

Köln, den 3. Juni 1925

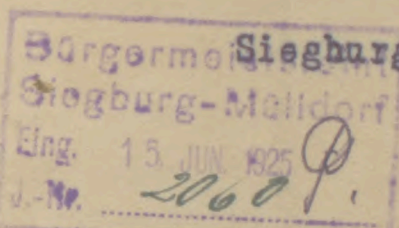
Es kommt in letzter Zeit häufig vor, dass bei Eingaben Berichten usw. an die Schulabteilung das Geschäftszeichen fehlt oder falsch angegeben wird. Bei dem hier herrschenden äusserst umfangreichen Geschäftsverkehr ist eine genaue Angabe des Geschäftszeichens unerlässlich, ein Fehlen oder falsche Angabe führt zu unnötigen Verzögerungen und Weiterungen. Wir ersuchen daher dringend, bei Vorlagen und Berichten, von denen Vorgänge vorhanden sind, um richtige Angabe unseres Geschäftszeichens.

Zusatz für die Herren Schulräte:
Abdruck erfolgt im Amtlichen Schulblatt.

gez. v. Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat
L. Nr. 4508.



Siegburg, den 12. Juni 1925

Abschrift zur Kenntnis undbgenauen Beachtung.

J. A.

Dr. Zimmer.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Melldorf

In den Akten.
Siegburg-Melldorf, den 18/6.25
Der Bürgermeister

Regierungs-Präsident.

Köln, den 21. Dezember 1925.

P.-

Trotz aller entgegenstehenden Anordnungen mehren sich die Fälle, in denen Berichte hierher nicht unter der Anschrift „An den Herrn Regierungs-Präsidenten Köln“, oder „an die Regierung, Abteilung.....Köln“, sondern an die einzelnen Dezernenten oder an die Büros (z.B. Wohlfahrtsamt der Regierung) eingereicht oder hier persönlich den Mitarbeitern in die Hand gegeben werden.

Ich weise erneut dringend darauf hin, dass diese Art der Behandlung amtlicher Angelegenheiten durchaus unzulässig ist und die Gefahr in sich trägt, ernstliche Beeinträchtigungen des ordnungsmässigen Geschäftsganges und namentlich eine wesentliche Verzögerung der Erledigung solcher Vorlagen herbeizuführen. Nach der Geschäftsordnung der Regierung müssen solche Eingänge von dem Empfänger erst dem Präsidialbüro zugeleitet und von dort aus auf dem vorschriftsmässigen Wege weitergegeben werden.

Ich ersuche, künftig die Absendung oder Ueberlieferung von Berichten an die unzuständige Stelle zu unterlassen. Ich habe dahin Anordnung getroffen, dass die Vorschrift der Geschäftsordnung strengstens durchgeführt wird.

Abdrucke für die Bürgermeister der Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern und für die Landbürgermeister liegen bei.

Handwritten signature: H. A. ...

An die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister zu Köln und Bonn,
die Herren Bürgermeister der Stadtgemeinden des Bezirks,
die Herren Landbürgermeister des Bezirks.

Der Landrat.

L.Nr. 183.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mündorf.

Eing. 12. JAN. 1926

J.-Nr.

82

den 8. Januar 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und gleichmässige

Beachtung.

W e s s e l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Sgt. Mülldorf

In den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 12/1

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

S.-Mülldorf, 8. Januar 1926

An die

Dresdener Bank

K 8 1 n

=====

Vor kurzer Zeit richteten Sie eine Anfrage an die Kreissparkasse in Siegburg über die Kreditfähigkeit des Jean Schumacher, i/Fa. Schumacher & Kniel hierselbst. Die verlangte Auskunft wurde von hier streng vertraulich erteilt. Trotzdem ist Schumacher über den Inhalt und den Schreiber des betr. Briefes, vermutlich von dort aus, unterrichtet worden.

Ich muss mein Befremden über ein derartiges Verfahren ausdrücken und werde für die Folge derartige Anfragen von Ihrer Seite nicht mehr beantworten. Ihr Anschreiben trug, soviel noch bekannt, die Worte "Streng vertraulich", als welches es hier behandelt wurde.

10-3

Re

Dresdner Bank in Cöln

Cöln, den 18. Januar 1926

b Sekretariat

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 19. JAN. 1926

J.-Nr.

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 8.d.M. und teilen
 mit, dass Ihre Annahme, wir hätten die Auskunft, die Sie uns am
 21.v.M. über die Firma

Sieg-Rhein-Kistenfabrik Inh. Schumacher & Kniel, Siegburg-Mülldorf
 erteilt haben, unter Nennung der Herkunftsstelle weiter gegeben, nicht
 zutreffend ist. Wir haben lediglich nach Erhalt Ihrer Information unsere
 Kunden mitgeteilt, dass sich die uns hereingegebenen Akzepte der obigen
 Firma nicht für unser Portefeuille eignen und wir infolgedessen die
 bereits vorgenommene Discontierung nicht aufrecht erhalten könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit Vorstehendem die notwendige Aufklärung
 gegeben zu haben, und zeichnen

hochachtungsvoll!

Zu den Akten!

Siegb.-Mülldorf, den 19.I.1926

Der Bürgermeister

Der Landrat.
L.Nr. 245.

Siegburg, den 9. Januar 1926.

Auf den im Min. Bl. f. d. i. V. S. 3/26 abgedruckten
Erlass vom 31. Dezember 1925 I c 1079 , betreffend Be-
seitigung früherer Hoheitsabzeichen auf Akten usw. mache
ich zur ~~Bürgermeisterei~~ Beachtung aufmerksam.

Bürgermeisterei
Siegburg-Melldorf
Eing. 14. JAN. 1926
J.-Nr.

J. A.

B a u m a n n

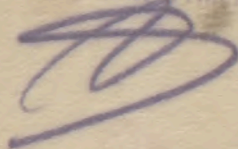
Reg.- Assessor.

An den Herrn Bürgermeister

in

S. Müller

Zu den Akten
Siegburg-Melldorf 14. I. 1926
Der Bürgermeister



10-3

Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweilig für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer Gold-Mark 0.15, bei regelmäßigem Bezug Gold-Mark 0.10.

Verlag von J. Meinke (Louis Senfische Buchdruckerei), Remwid am Rhein.

№ 4192.

Ministerial-Erlaß

über

die Einsicht in die Personalakten.

Vom 26. August 1926. (I. C. 2. 11430 b). Pr. Besoldungsbl. S. 160/61.

Das Preussische Staatsministerium hat folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 129 Abs. 3 Satz 3 der Reichsverfassung schreibt vor, daß dem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren ist.

Unbeschadet des Beschlusses des Staatsministeriums vom 22. 9. 1920 ist bei der Anwendung dieser Vorschrift nach folgenden

Richtlinien

zu verfahren:

1. Berechtigt zur Einsicht in die Personalnachweise (Personalakten) sind auf ihr Verlangen die aktiven Beamten (Lehrer), auch soweit sie vorläufig ihres Amtes enthoben oder einstweilig in den Ruhestand versetzt sind. Die Vorschriften über die Einsicht in ein Disziplinarverfahren betreffende Schriftstücke bleiben unberührt.

Soweit ausgeschiedene Beamte ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, soll auch ihnen die Einsicht in ihre Personalnachweise (Personalakten) gestattet werden.

Der Antrag auf Gestattung der Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Vorstand der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden.

2. Der Beamte darf das Recht auf Einsicht in seine Personalakten grundsätzlich nur persönlich ausüben.

Ist der Beamte durch besondere Verhältnisse an der persönlichen Ausübung verhindert, so kann der Vorstand der Behörde (Ziff. 1 Abs. 3) ausnahmsweise die Einsicht auch einem Vertreter gestatten, der seine Vertretungsmacht nachweist.

3. Die Personalakten sind bei der Behörde einzusehen, bei der sie geführt werden.

Liegen besondere Gründe vor, so kann der Vorstand der Behörde (Ziff. 1 Abs. 3) die Einsicht bei einer anderen Behörde gestatten.

4. Die Personalakten sind bei der Behörde unter Aufsicht eines von ihr mit der Vorlegung beauftragten Beamten während der Dienststunden einzusehen.

5. Bei der Einsichtnahme soll dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden.

Stehen der Einsichtnahme erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so soll einem Antrage auf Erteilung von Abschriften gegen Erstattung der Schreibgebühren insoweit tunlichst entsprochen werden, als es sich um Abschriften von einzelnen, bestimmt zu bezeichnenden Schriftstücken handelt.

6. Die Einsicht darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder des Geschäftsganges führen.

7. Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten oder durch die ihm überlassenen Abschriften (Ziff. 5 Abs. 2) erlangte, nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner eigenen Interessen notwendig ist. Die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

Das gleiche gilt für ausgeschiedene Beamte, denen nach Ziff. 1 Abs. 2 die Einsicht in ihre Personalakten gestattet wird.

Berlin, den 26. August 1926.

Der Bürgermeister

Singberg Mülldorf, den

29/8. 1926

Tagbach Nr.

Der Finanzminister,

zu San Akrau.

zugleich im Namen des Ministers des Innern und der übrigen Staatsminister.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Beseitigung früherer Hoheitsbezeichnungen auf Akten usw.
AbErl. d. MdJ. u. d. JM. v. 31. 12. 1925 — I c 1079.

Zu den Vordrucken, bei denen das Wort „Königlich“ nach dem AbErl. v. 5. 4. 1921 — Ia 333 (nicht veröffentlicht) zu beseitigen ist, gehören auch Aktendeckel (Hüllen, Umschläge, Blattsammlungen). Wir ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß auf allen Akten, die nicht bereits am

9. 11. 1918 abgeschlossen waren, die früheren bezeichnungen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sollte, unverzüglich in geeigneter Weise beseitigt werden. Akten dieser Art dürfen erst nach Berichtigung des drucks in den Geschäftsgang gelangen.

An die Behörden der allgem. und der inneren Verwaltung.

Der Preußische Minister
des Innern.

Berlin, den 16. August 1926.

IV a I 705 II.

Wie im Vorjahre, so versendet die Firma M o o d y's J n v e s t o r s S e r v i c e in New-York auch in diesem Jahre Fragebogen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Staaten und Städten. Da die Gefahr besteht, dass derartige Angaben zum Nachteil deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände mißbraucht werden können, ersuche ich ergebenst, von einer Beantwortung des Fragebogens abzu= sehen. Die kommunalen Spitzenverbände habe ich bereits im vorigen Jahre ersucht, ihre Mitglieder dahin zu verständigen, dass eine Beantwortung des Fragebogens im allgemeinen Interesse zu unterbleiben hat.

Jn Vertretung.
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

r Regierungspräsident.

K ö l n , den 16. September 1926.

I E 2307

Abschrift zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 27. August 1926 I E 2181 übersandt.

Landräte: Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

Jn Vertretung.
gez. H o c h e .

an Landräte und
meister des Bezirks,
meister der Städte.

Beglaubigt.
Kolmann
Fz. Bär

10-3

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
I Nr. 8494

Siegburg, den 23. September 1926

Bürgermeisteramt
Siegburg-Müllendorf

Eing. 28. SEP. 1926

J.-Nr. *1048 f.*

Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meine
Verfügung vom 1.9. 1926 I Nr. 7658 übersandt.

J.-A.
Merchenbach.

An
den Herrn Bürgermeister
in

J. Müller

Zu den Akten
Siegburg-Müllendorf, den
Der Bürgermeister

Der Regierungspräsident.

I.D. ¹ 1679.

Trier, den 13. August 1926.

Betrifft: Antrag eines amerikanischen Verlags auf Aus-
kunftserteilung.

Ohne Erlaß.

Berichterstatte: Regierungsrat Meissen.

Hiermit überreiche ich Abschrift einer am 3. ds. Mts.
hier eingegangenen Eingabe von "Moody's Investors Service"
vom 30. 6. 1926 nebst 2 Vordrucken, um deren Ausfüllung
der Verlag des "Regierungs- und Städtebuches" bittet.
Wenn mir auch die Beantwortung derartiger Anfragen grund-
sätzlich untunlich erscheint, weil sie nicht zu den Auf-
gaben einer Staatsbehörde gehört und zum Teile, (z.B. An-
gabe des Schuldenstandes der Städte) deren Befugnisse
überschreiten würde, so bitte ich doch um geneigte Wei-
sung über das zweckmässigste Verhalten gegenüber der vor-
liegenden Anfrage, weil möglicherweise wichtige finan-
zielle Interessen der Kommunen und Kommunalverbände des
Bezirks durch die Behandlung der Angelegenheit berührt
werden und weil mir in einer solchen Frage ein einheit-
liches Vorgehen notwendig erscheint.

In Vertretung.

gez. Dr. Bergenthal.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Koblenz, den 21. August 1926.

G.No. 1872/26.

Auf den Bericht vom 13. 8. 1926 I D 1 No. 1679 er-
widere ich ergebenst, dass ich die geltend gemachten Be-
denken teile und es für richtig halte, die gewünschten
Angaben nicht zu machen.

Es muß derartigen Unternehmungen überlassen bleiben,
sich mit den Kommunen unmittelbar oder deren Organisati-
onen in Verbindung zu setzen.

Abschrift des dortigen Berichtes und dieses Erlasses
habe ich den übrigen Herren Regierungspräsidenten der Pro-
vinz mitgeteilt.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Trier.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen
Kenntnis.

In Vertretung.

gez. v. Sybel.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Abschrift

10-3

Abschrift.

Moody's Investors Service
John Moody's, President.
35 Nassau Street, New-York,

den 30. Juni 1926.

Die Arbeit an der neuen Auflage unseres Regierungs- und Städtebuches (Government Book) für 1927 hat begonnen. Um es möglichst vollständig und genau auszustatten erbitten wir Ihre Mithilfe in der Weise, dass Sie gefl. liegende Formulare entweder ausgefüllt oder berichtigt rücksenden.

Das wachsende Interesse der amerikanischen Finanzwelt an ausländischen Anlagepapieren erfordert genaue Mitteilungen aus erster Hand. Wir würden darum Ihre freundliche Mitwirkung, die Vorteile für Ihr als auch für unser Land birgt, sehr zu schätzen wissen.

Indem wir Ihnen für Ihr Entgegenkommen im Voraus herzlich danken, zeichnen wir

hochachtungsvoll
Moody's Investors Service.
gez. Dr. Max Winkler.
Manager Foreign Department.

Der Regierungspräsident.

I E 2181.

Abschrift zur Kenntnis.
Zusatz für die Landräte: Für die Landbürgermeister liegen drucke dieser Verfügung bei.

An:
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister
Bürgermeister der Städte.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises
A I J No. 7668

An
den Herrn Bürgermeister

in Siegburg

Siegburg, den 1. 9. 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. V.

Herchenbach.

Zu den Akten
Der Bürgermeister

Der Preussische Minister des Innern.

II D 1114.

Berlin, den 2. Oktober
1926, Unter den Linden 72-74

Aus den auf meinen Erlaß vom 31. Januar 1925 — II C II 9 Nr. 3/25 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der staatlichen Polizeibehörden sehr verschieden erfolgt. Im Interesse der Einheitlichkeit ersuche ich daher künftig, soweit nicht am Schlusse dieses Erlasses für einzelne staatliche Polizeiverwaltungen Ausnahmen zugelassen sind, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Nach § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen. Diese Bestimmungen des Regierungspräsidenten sind im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen; wo es noch nicht geschehen sein sollte, ist es nachzuholen.

Soweit nach der Bestimmung des Regierungspräsidenten die polizeilichen Vorschriften regelmäßig in ein und derselben Tageszeitung zu veröffentlichen sind, bleibt es letzterer überlassen, auf die vorgenannte Bestimmung des Regierungspräsidenten hinzuweisen.

2. Zur Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen ist für jeden Ort oder jeden Kreis nur eine Zeitung zu bestimmen, der Einrückungsgebühren gezahlt werden können. Würde es im Hinblick auf die vorhandenen Zeitungen verschiedener Parteirichtung oder auf die Zugehörigkeit mehrerer Gemeinden zu einem Polizeibezirk notwendig oder erwünscht sein, Polizeiverordnungen usw. in mehreren Tageszeitungen zu veröffentlichen, so empfiehlt es sich, das Regierungsamtsblatt als amtliches Publikationsorgan zu bestimmen und in den einzelnen Tageszeitungen kurz auf diese Bekanntmachungen hinzuweisen, etwa in folgender Form:

„Stück 39 des Amtsblatts der Regierung N. vom 26. September enthält eine Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten, wonach Personenkraftwagen, Krafttrader und Kleinkrafttrader die N. Straße in N. nur mit einer Stundengeschwindigkeit von ... Kilometer befahren dürfen.“

„Stück 39 des Amtsblatts der Regierung N. vom 26. September enthält eine Polizeiverordnung, wonach an Gebühren für gewerbsmäßige Stellenvermittlung ... Reichsmark für hiesige und ... Reichsmark für auswärtige Vermittlung erhoben werden können.“

Für diese Hinweise dürfen Einrückungsgebühren nicht gezahlt werden. Es wird den Tageszeitungen ein Abdruck der Polizeiverordnung zu übersenden sein, damit sie auf Erfordern ihren Lesern nähere Auskunft geben oder, wenn sie es für zweckmäßig halten, die Polizeiverordnung gelegentlich im Wortlaut veröffentlichen können. Zu dem Zwecke ist in den Ersuchen um

Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern je mal die Anzahl der erforderlichen Stücke, die zur Verteilung an Behörden, Tageszeitungen usw. bestimmt sind, anzugeben.

Es bestehen keine Bedenken, daß die Polizeiverordnung usw. an einer zu öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Tafel ausgehängt, und daß durch eine Bekanntmachung in den Tageszeitungen auf den Ort, die Zeit und den Inhalt des Aushanges hingewiesen wird.

3. Für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Polizeibehörden in den Regierungsamtsblättern sind nach den Grundsätzen vom 14. Juni 1902 (MBl. S. 123) Einrückungsgebühren zu berechnen.

4. Besondere Polizeiamtsblätter dürfen nur mit meiner Genehmigung eingerichtet werden.

5. Polizeiverordnungen der Zentral- und Provinzialbehörden, die im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind, sind nicht nochmals in dem zur amtlichen Bekanntmachung bestimmten Blatt zu veröffentlichen, sondern es ist, wie zu 2 vorgeschrieben, nur auf sie hinzuweisen. Im übrigen ist der Runderlaß vom 9. Oktober 1925 — I. A. gen. 40* —, betreffend Unterlassung von Amtsblattveröffentlichungen (MBl. S. 1020), zu beachten.

6. Belehrungen der Bevölkerung und Hinweis auf bereits bestehende Polizeiverordnungen sind nicht in Form von amtlichen Bekanntmachungen, sondern in Form von Zeitungsnotizen — im redaktionellen Teil der Zeitung — zu veröffentlichen. Einrückungsgebühren dürfen hierfür nicht gezahlt werden.

7. Polizeiverordnungen, Belehrungen der Bevölkerung und Hinweise auf bereits bestehende Polizeiverordnungen usw. sind in der Regel nur einmal zu veröffentlichen.

8. Zeitungsverleger, die von Behörden höhere Einrückungsgebühren verlangen, als unter gleichen Voraussetzungen von Privaten gezahlt werden, sind grundsätzlich zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen nicht heranzuziehen.

Ich ersuche ergebenst, das hiernach Erforderliche alsbald zu veranlassen und stets auf eine Einsparung von Einrückungsgebühren bedacht zu sein.

Die feinerzeit vorgelegten Belegblätter sind für die betreffenden Regierungspräsidenten wieder beigelegt.

Zum 1. Juli 1927 sehe ich einem Berichte der Regierungspräsidenten (ausgenommen Magdeburg) darüber entgegen, ob das neue Verfahren sowohl den Belangen der staatlichen Polizeiverwaltungen als auch denen der Bevölkerung in ausreichendem Maße gerecht wird und welche Ersparnisse durch die Neuregelung gemacht worden sind.

Überdrucke für die Landräte und die örtlichen Polizeiverwaltungen liegen bei.

In Vertretung:
Meister.

An

Herren Ober- und Regierungspräsidenten
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Landrat.

r. 9191.

Siegburg, den 14. Dezember 1926.

22/12/26

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. A.
Dr. Moosmann
Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister
in

Hülldorf

Der Bürgermeister Siegburg-Müldorf, den

Tagbuch Nr. 1918

fr. Jan. 1927

[Signature]

Schrift.

Preussische Minister
des Innern.
IV a I 433.

Berlin W 7. den 27. Oktober 1923

Der Preussische Landgemeindevorstand West, Berlin W 10, Gent-
linerstr. 1 klagt darüber, daß die Mitgliederbeiträge in letzter
Zeit von einer großen Zahl von Gemeinden nicht pünktlich ein-
gehen oder überhaupt nicht mehr gezahlt werden. Die Existenz des
Verbandes ist durch den Ausfall der Beiträge ernstlich gefähr-
det. Ich halte jedoch den Fortbestand des Verbandes, der wert-
volle Arbeit geleistet hat, sowohl im Interesse der Gemeinden
selbst, wie auch des Staates für dringend erwünscht und ersuche
daher, die Landräte anzuweisen, in geeignet erscheinender Weise
auf die Gemeinden, die dem Verband angehören, dahin einzuwirken,
daß sie ihre Mitgliederbeiträge in der ausgeschriebenen Höhe
und pünktlich fortzahlen.

J. V. gez. Freund.

An den Herrn Reg. Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
I H 3972/23

Köln, den 9. November 1923

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
im Sinne vorstehenden Erlasses.

J. A.
gez. Braschoß.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises
A I Nr. 4266

Siegburg, den 15. November 1923

20/11/23 P. 3334

Abdruck zur gefl. Kenntnis und eventl. weiteren Veranlas-
sung.

J. A.

Herchenbach.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Hülldorf

10-3

*Der Vorstand des Siebkreises ist von der
Hülldorfer Gemeindeverwaltung
mitgeteilt worden, daß
er zu den...*